

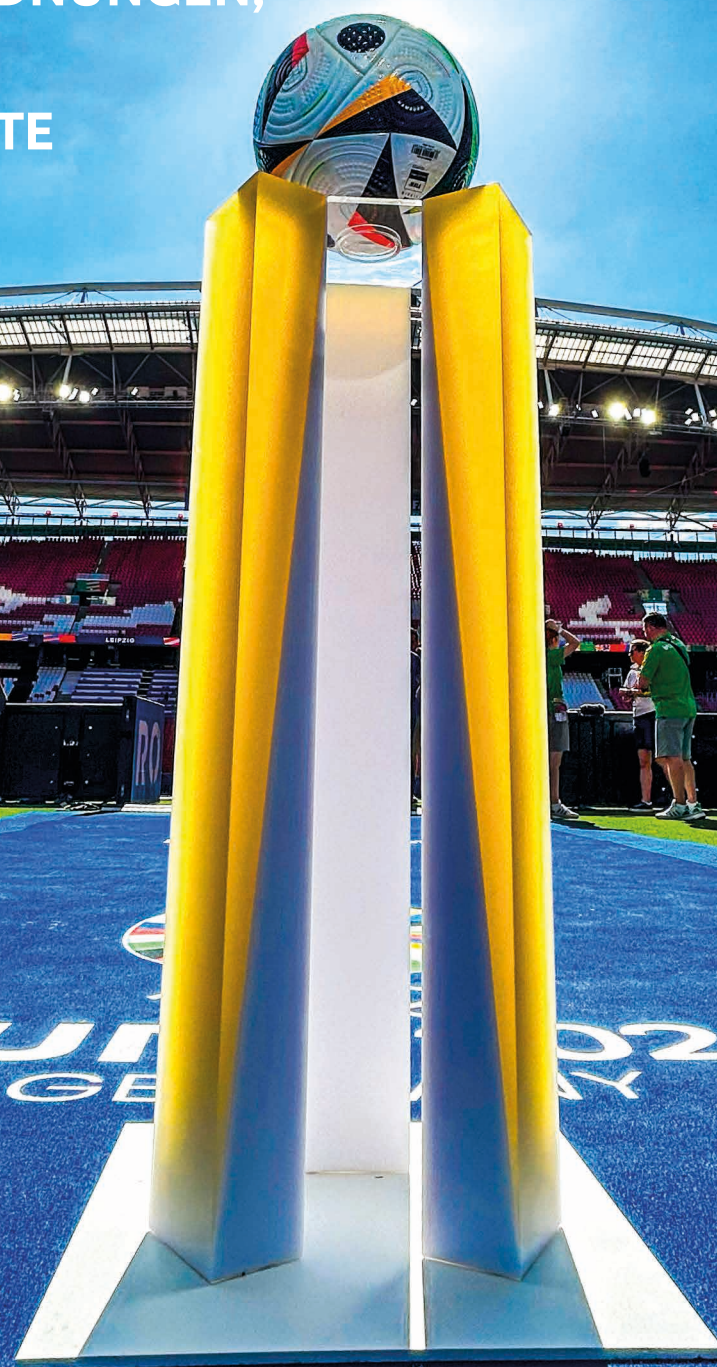
Jahrgang 19 | Ausgabe 53 | 5,50 €

SACHSEN FUSSBALL

Das offizielle Magazin des Sächsischen Fussball-Verbandes

2024/2025

**SATZUNG, ORDNUNGEN,
RICHTLINIEN
UND KONTAKTE**



SATZUNG UND ORDNUNGEN

Aktuelle Änderungen
und Beschlüsse

RICHTLINIEN UND TERMINPLÄNE

Herren, Frauen, Junioren
und Juniorinnen

KONTAKTE UND VEREINE

Alle Ansprechpartner
im Überblick

Y O U

G O T

T H I S



04	Editorial	87	SFV Ausbildungs- und Trainerordnung
05	SFV Satzung	95	SFV Ehrungs- und Auszeichnungsordnung
	06 Allgemeine Bestimmungen	97	SFV Richtlinien für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern
	07 Mitglieder des SFV	105	SFV Richtlinien für Fußballspiele in der Halle (Jugend)
	08 Organe des SFV	107	Fußballsaison 2024/2025
	09 Verbandstag		107 Hinweise zum Spielbetrieb
	10 Vorstand und Präsidium		108 HERREN – Regelungen und Terminplan
	11 Ausschüsse, Rechtsorgane, Kassenprüfer		112 JUNIOREN – Regelungen und Terminplan
	12 Schiedsgerichtsbarkeit		117 FRAUEN / JUNIORINNEN Regelungen und Terminplan
	13 Datenverarbeitung und Datenschutz		120 SFV Platzkommissionen
	13 Schlussbestimmungen		125 SFV Schiedsrichter-Ausschuss
15	Spielordnung	130	SFV Kontakte und Ausschüsse
	16 Teil 1		134 Impressum
	39 Teil 2		
57	SFV Jugendordnung		
61	SFV Rechts- und Verfahrensordnung		
75	Schiedsrichterordnung		
81	SFV Finanzordnung		
	85 Anlage 1 und Anlage 2		



Liebe Fußballfreundinnen und Fußballfreunde,

mehr als 2,6 Mio. Zuschauer sahen die 51 Spiele unserer Heim-EM allein in den Stadien und auch die Host Citys mit ihren Fan Zones sendeten berauschende Bilder in die Welt. Wir haben uns als ausgezeichnete Gastgeber präsentiert und ich bin überzeugt, dass die Auftritte unserer Nationalmannschaft bei vielen von uns ein positives Gefühl für die deutsche Fußball-Zukunft ausgelöst haben. In Kombination mit den Veränderungen im Nachwuchsfußball, wie die neuen Spielformen im Kinderfußball oder die neu strukturierten U 17- und U 19-Nachwuchsligen, haben wir den richtigen Weg für unsere Talente eingeschlagen.

Damit unser Fußball fair bleibt, braucht es klare Richtlinien für alle. Diese Regeln dienen nicht nur dazu, den Spielbetrieb zu organisieren, sondern auch Werte wie Teamgeist, Disziplin und Fairplay zu fördern. Es ist mir deshalb eine Freude, Ihnen die neueste Ausgabe unseres Magazins „Satzungen und Ordnungen“ präsentieren zu dürfen. Die vorliegende Sonderpublikation beinhaltet neben den aktuellen Fassungen unserer Ordnungen und der SFV-Satzung auch alle Rahmenterminpläne, Auf- und Abstiegsregelungen, sämtliche Informationen zum Schiedsrichterwesen und alle wichtigen Kontakte rund um den sächsischen Fußball. So finden Sie in einer kompakten Ausgabe alles auf einen Blick. Zusätzlich zur Print-Ausgabe bieten wir die aktuelle Fassung der „Satzung und Ordnungen“ auch als E-Paper und als Download auf unserer Verbandswebsite www.sfv-online.de an. Ich wünsche uns allen, trotz mancher Herausforderungen der heutigen Zeit, viel Freude am Fußball und einen reibungslosen und möglichst verletzungsarmen weiteren Verlauf der Saison.

Sport frei!

A handwritten signature in black ink that reads "Hermann Winkler".

Hermann Winkler
Präsident des Sächsischen Fußball-Verbandes

Sächsischer Fußball-Verband e.V. Satzung

Stand: 27. Oktober 2018



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Struktur des SFV
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Mitgliedschaften in anderen Vereinen und Verbänden
- § 5 Neutralität
- § 6 Aufgaben und Zweck des Verbandes
- § 7 Geschäftsjahr und Finanzierung
- § 8 Gemeinnützigkeit
- § 9 Rechtsgrundlagen

II. Mitglieder des SFV

- § 10 Mitgliedschaft
- § 11 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident
- § 12 Vereinsnamen
- § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 14 Verantwortlichkeit der Verbände und Vereine für ihre Mitglieder

III. Organe des SFV

- § 15 Organe des Verbandes
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Regelungen zur Haftung

IV. Verbandstag

- § 18 Bestimmungen zum Verbandstag
- § 19 Beschlussfähigkeit des Verbandstages
- § 20 Aufgaben des Verbandstages
- § 21 Beschlussfassung des Verbandstages
- § 22 Tagesordnung des Verbandstages
- § 23 Anträge zum Verbandstag
- § 24 Außerordentlicher Verbandstag

V. Vorstand und Präsidium

- § 25 Verbandsvorstand
- § 26 Verbandspräsidium
- § 27 Geschäftsstelle/Geschäftsführer
- § 28 Schatzmeister

VI. Ausschüsse, Rechtsorgane und Kassenprüfer

- § 29 Ausschüsse und Rechtsorgane des SFV
- § 30 Spielausschuss
- § 31 Jugendausschuss
- § 32 Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
- § 33 Schiedsrichterausschuss
- § 34 Ausschuss Breitensport
- § 35 Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung
- § 36 Sicherheitsausschuss
- § 37 Rechtsorgane
- § 38 Strafarten und -umfänge
- § 39 Kassenprüfer

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

- § 40 Schiedsgerichtsbarkeit

VIII. Datenverarbeitung und Datenschutz

- § 41 Datenverarbeitung und Datenschutz

IX. Schlussbestimmungen

- § 42 Auflösung
- § 43 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Sächsische Fußball-Verband e.V. ist die Vereinigung aller Fußballvereine und Fußballabteilungen von Sportvereinen, die ihren Spielbetrieb in den vom Landesverband organisierten Spielerebenen im Frauen-, Herren und Junioren-/Juniorinnenbereich durchführen sowie der Kreis- und Stadtverbände Fußball und deren Fußballvereine und Fußballabteilungen von Sportvereinen im Freistaat Sachsen.
- (2) Er ist unter dem Namen Sächsischer Fußball-Verband e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer 3710 am 02.10.2002 eingetragen und hat damit die Rechtsfähigkeit erworben.
- (3) In der Satzung, den weiteren Ordnungen, den Ausführungsbestimmungen (AFB) und Beschlüssen sowie Änderungen derselben werden
 - (a) der Sächsische Fußball-Verband e.V.
SFV
 - (b) die Kreisverbände und Stadtverbände Fußball
KVF und
 - (c) die Fußballvereine und Fußballabteilungen von Sportvereinen
Vereine genannt.
- (4) Der Sitz des SFV ist Leipzig.
- (5) Die Farben des SFV sind Weiß/Grün.

§ 2 Struktur des SFV

- (1) Der SFV gliedert sich in den Landesverband, 3 Stadtfußballverbände und 10 Kreisfußballverbände, die folgende Namen tragen:
 - Westlausitzer FV e.V.
 - KVF Chemnitz e.V.
 - SVF Dresden e.V.
 - KVF Erzgebirge e.V.
 - FV Oberlausitz e.V.
 - FV Stadt Leipzig e.V.
 - Fußballverband Muldentale/Leipziger Land e.V.
 - KVF Meißen e.V.
 - KVF Mittelsachsen e.V.
 - Nordsächsischer Fußballverband e.V.
 - KVF Sächsische Schweiz/Osterzgebirge e.V.
 - Vogtländischer Fußball-Verband e.V.
 - KVF Zwickau e.V.
- (2) Die KVF sind eingetragene selbstständige Vereine und geben sich eine Satzung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes stehen darf.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Das Verbandsgebiet des SFV ist eingeteilt in die Landesverbandsebene und die Ebene der jeweiligen KVF. Die Zugehörigkeit von Vereinen zu den KVF zum Stand des 1. Juli 2010 ist gesondert geschützt und darf nur in begründeten Fällen verändert werden. Der Sitz des Vereins bestimmt die Zugehörigkeit zu einem KVF. Über die Veränderung der territorialen Zuständigkeit der Vereine in den KVF entscheiden die beteiligten KVF auf einen schriftlichen und begründenden Antrag des Vereines übereinstimmend.

Bei fehlender Übereinstimmung entscheidet der Vorstand des SFV.

§ 4 Mitgliedschaften in anderen Vereinen und Verbänden

- (1) Der SFV ist Mitglied des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) und des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).
- (2) Der SFV ist im Interesse seiner Mitglieder der Dachorganisation des Sports im Freistaat Sachsen, dem Landessportbund Sachsen, angehörig.
- (3) Die Mitgliedschaft in vorgenannten Verbänden kann zu jedem Zeitpunkt entsprechend der Satzungen beendet werden.
- (4) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.

- (5) Der SFV regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen der vorgenannten Verbände seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 5 Neutralität

Der SFV ist parteipolitisch, weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der SFV verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Im SFV ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§ 6 Aufgaben und Zweck des Verbandes

- (1) Aufgabe und Zweck des Verbandes ist die Förderung und die Verbreitung des Sports, insbesondere des Fußballsportes, auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage.
- (2) Grundlegende Aufgaben sind u.a.:
 - (a) Die Organisation des Spielbetriebes der Vereine, der Amateurspielklassen auf Landesebene einschließlich der Ermittlung der jeweiligen Landesmeister Herren/Frauen und im Jugendspielbetrieb;
 - (b) Organisation der Pokalwettbewerbe zur Ermittlung der Pokalsieger bei den Herren, Frauen und im Jugendbereich im Land Sachsen;
 - (c) Bildung von Landesauswahlmannschaften und deren Vorbereitung auf Wettbewerbe;
 - (d) Aus-, Fort- und Weiterbildung (Qualifizierung) von Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und Funktionären entsprechend der gültigen Ausbildungsordnung des DFB;
 - (e) Ausübung der Disziplinar- und Strafgewalt nach der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung;
 - (f) Wahrnehmung der Interessen der KVF sowie der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports gegenüber politischen und sportpolitischen Gremien;
 - (g) Förderung sportärztlicher Untersuchungen und Beratungen;
 - (h) Anmeldung neu gegründeter Vereine beim zuständigen KVF, Registrierung, Prüfung und Aufnahme beim SFV;
 - (i) Erledigung des Passwesens für den Amateurbereich aller dem SFV angeschlossener Vereine;
 - (j) Ausstellung der Schiedsrichterurkunde und Erfassung aller im SFV vorhandenen Schiedsrichter und Beobachter;
 - (k) Förderung des Freizeit- und Breitensports, aus gesundheits-, familien- und gesellschaftspolitischer Sicht; ebenso die Förderung weiterer Spielformen des Fußballs, wie z.B. Futsal, Street- oder Beachsoccer, eSports (eSoccer) etc.;
 - (l) Die Förderung des Ehrenamtes und die Durchführung der Traditionspflege;
 - (m) Werbung und Information über Fußball und die Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Informationen und Nachrichten an allen Medien, insbesondere Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet;
 - (n) Durchsetzung des Dopingverbots, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten;
 - (o) Die Wahrnehmung von sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung bei der Organisation und Durchführung des Fußballsports einschließlich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, der Verhinderung von Benachteiligungen aus Gründen der Hautfarbe, der Sprache, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung;

- (p) Das Betreiben der Sportschule „Egidius Braun“ in Leipzig;
- (q) Talentförderung und das Vorhalten von Einrichtungen, um diese Talentförderung durchzuführen.
- (3) Fußballsport im Sinne der Satzung sind alle Ballspielformen, die vorwiegend mit dem Fuß zur Austragung gelangen, gleich in welchem äußeren Rahmen.

§ 7 Geschäftsjahr und Finanzierung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die zur Durchführung der Aufgaben des SFV erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen sichergestellt:
 - (a) Beiträge
 - (b) Einnahmen aus Veranstaltungen des SFV
 - (c) Gebühren
 - (d) Geldstrafen
 - (e) Umlagen
 - (f) Zuwendungen und Stiftungsgelder sowie sonstiger Einnahmen
- (3) Die Abwicklung der Finanzen wird durch die Finanzordnung geregelt.

§ 8 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SFV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Dabei wird der Zweck des SFV durch die Regelung des § 6 dieser Satzung – Förderung des Fußballsports – bestimmt. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Aufrechterhaltung und die Organisation des Amateurspielbetriebes von Fußballmannschaften.
- (2) Der Landesverband darf keine anderen als die im § 6 der Satzung genannten Zwecke verfolgen.
- (3) Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen

Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SFV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile.

§ 9 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung, die Ordnungen, die Ausführungsbestimmungen, Beschlüsse sowie deren Änderungen, die vom SFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassen werden, sind für seine Mitgliedsvereine und Mitgliedsverbände wie folgt verbindlich:
 - die Satzung,
 - die Spielordnung,
 - die Jugendordnung,
 - die Schiedsrichterordnung,
 - die Rechts- und Verfahrensordnung,
 - die Finanzordnung,
 - die Geschäftsordnung,
 - die Ausbildungs-/Trainerordnung,
 - die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung.
- (2) Die durch den Verbandstag, Vorstand und das Präsidium des Landesverbandes erlassenen Ordnungen, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse sind auch in den Zuständigkeitsbereichen der KVF und der Vereine verbindlich, soweit sich aus dieser Satzung und den anderweitig erlassenen Ordnungen nichts anderes ergibt. Die KVF sind befugt, eigenständig Finanzordnungen und Ehrungs- und Auszeichnungsordnungen zu erlassen.
- (3) Verbandsordnungen werden vom Verbandstag erlassen, geändert oder aufgehoben. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, können die Verbandsordnungen, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse auch vom Verbandsvorstand erlassen, geändert oder aufgehoben werden.

II. Mitglieder des SFV

§ 10 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im SFV sind
 - (a) die KVF mit ihren Vereinen,
 - (b) alle Vereine, deren Mannschaften (Frauen- und/oder Herren- und/oder Junioren oder Juniorinnenmannschaften) im Spielbetrieb innerhalb der vom Landesverband verwalteten Spielklassen ihren Spielbetrieb durchführen,
 - (c) alle Vereine, deren 1. Mannschaft(en) oberhalb der Landesligen, aber ihre unteren Mannschaften in den vom Landesverband oder KVF verwalteten Spielklassen ihre Spiele durchführen,
 - (d) auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes auch andere Vereine, zu deren satzungsgemäßen Zwecken die Förderung des Fußballsports zählt.
- (2) Die Aufnahme von Vereinen in den SFV erfolgt nach Antragstellung und durch Beschluss des Präsidiums. Der Aufnahmeantrag ist bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahres unter Beifügung folgender vollständiger Unterlagen in der Geschäftsstelle des SFV einzureichen:
 - Protokoll der Gründungsversammlung /Mitgliederversammlung
 - Satzung des Vereins
 - Nachweis der Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen
 - Kopie eines aktuellen Vereinsregistrauszuges des zuständigen Registergerichtes
 - Mitteilung einer offiziellen Postanschrift der Abteilung Fußball

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn Sie durch falsche Angaben oder Verschweigung von Tatsachen erwirkt worden ist. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Verein vorbehaltlos die Satzung und die erlassenen Ordnungen des Verbandes an.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Austritt eines KVF, der nur am Ende eines Spieljahres in Schriftform mit einer Frist von 6 Monaten erklärt werden kann;

- (b) Austritt eines Vereines, der nur am Ende eines Spieljahres in Schriftform mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden kann;
- (c) Ausschluss, wenn Verstöße gegen Pflichten vorliegen, eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder grobe Verletzungen gegenüber Satzung, Ordnungen, Änderungen, Ausführungsbestimmungen, Beschlüssen und Ähnlichem vorliegen. Der Ausschluss kann nur durch die Entscheidung des SFV-Vorstandes erfolgen.

- (d) Verlust der Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen
- (e) Auflösung
- (4) Das Ausscheiden ist nur zum 30. Juni eines Jahres möglich und muss mit einer Frist von 6 Monaten für KVF und 3 Monaten für Vereine durch Einschreibebrief der Geschäftsstelle des SFV mitgeteilt werden. Mit dem Ausscheiden aus dem SFV werden spätestens alle bis dahin begründeten Verbindlichkeiten fällig.
- (5) Der Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitgliedes sowie eines Verbandes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn Verstöße gegen Pflichten vorliegen, eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten werden bzw. grobe Verletzungen der Satzung und Ordnungen vorliegen und diese trotz erfolgter Abmahnungen und einer Fristsetzung durch das Präsidium des SFV unter Androhung des Ausschlusses fortgesetzt werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Beschwerde beim Sportgericht zulässig.
- (6) Die Auflösung ist dem Verband umgehend in schriftlicher Form, spätestens mit einer Frist von 2 Monaten mitzuteilen. Mit der Auflösung werden sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verband fällig.

§ 11 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident

- (1) Auf Antrag des Verbandsvorstandes können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport und den SFV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten bzw. zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (2) Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer langjährig als Präsident fungierte. Er ist beratendes Mitglied des Vorstandes und des Präsidiums.
- (3) Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort beratende Stimme.
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder der mit Wirkung vom 1. Juli 2010 mit dem SFV verschmolzenen BVF Chemnitz, Dresden und Leipzig werden zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern im SFV.

§ 12 Vereinsnamen

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder Neugebung von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig. Verstöße dagegen führen zum Ausschluss aus dem Verband. Aus gleichem Grund kann die Neuaufnahme eines Vereins abgelehnt werden.
- (2) Namensänderungen sind dem SFV schriftlich unter Einreichung des Beschlusses der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Die Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Registergerichtes ist nachzuweisen.

§ 13 Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die KVF sowie die Vereine sind berechtigt, durch ihre ordnungsgemäßen Vertreter bzw. Delegierte an den Verbandstagen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die KVF sowie die Vereine sind u.a. verpflichtet,
 - (a) die Satzung und Ordnungen des SFV, die Grundsätze des Amateursports sowie die von den Organen des SFV im Rahmen ihrer Befugnisse erlassene Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen;
 - (b) Ämter und Funktionen im weitesten Sinne nur an Personen zu übertragen, die Mitglied eines Vereins sind und die Gewähr dafür bieten, dass mit der Funktionsausübung keine rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und andere diskriminierenden und menschenverachtenden Verhaltensweisen ausgehen.
 - (c) der Geschäftsstelle des SFV auf Aufforderung schriftliche Angaben zu ihren Mannschaften und Mitgliedern zu machen;

- (d) eine eigene Finanzarbeit zu leisten und den zuständigen Kontrollorganen Einblick zu gewähren;
 - (e) der Geschäftsstelle alle Änderungen von Namen und Anschriften bekannt zu geben und diese selbstständig im „DFBnet Vereinsmeldebogen“ aktuell zu halten;
 - (f) die vom SFV für die Vereine und Verbände bestimmten Drucksachen zu beziehen, soweit erforderlich treffen die KVF eigene Festlegungen;
 - (g) in allen durch die Mitgliedschaft zum SFV begründeten Rechtsangelegenheiten nur die bestehenden Organe des SFV nach Maßgabe der insbesondere in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und deren Entscheidungen anzuerkennen;
 - (h) an den EDV-basierten Informationssystemen des DFB und SFV teilzunehmen.
- (3) Alle beim SFV registrierten Vereine sind verpflichtet, der Beitragspflicht uneingeschränkt, wie sie durch die Finanzordnung geregelt ist, nachzukommen.
 - (4) Die Berechtigung, über Fernsehen und Rundfunkübertragungen von Pflicht- und Freundschaftsspielen von Vereinen, die der Verantwortung des SFV unterliegen, Verträge abzuschließen und die Vergütung aus solchen Verträgen für die Vereine treuhänderisch zu vereinnahmen und diese zu verteilen, steht dem SFV zu. Die Regelung über die Verteilung der Einnahmen aus der Rechteverwertung wird in der Finanzordnung niedergelegt. Gleiches gilt für Bild-, Ton-, Datenträger- und andere oder ähnliche Übertragungsrechte.
Das Recht der zentralen Vermarktung steht dem Landesverband zu. Der Verband kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen.

§ 14 Verantwortlichkeit der Verbände und Vereine für Ihre Mitglieder

Die Vereine und Verbände sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und Ordnungen des SFV verantwortlich und haften dem SFV gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen. Die KVF sowie die Vereine regeln ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen ihrer Rechtsgrundlagen soweit sich diese nicht gegen die einschlägigen Vorschriften der SFV-Satzung und der zu beachtenden Verbandsordnungen richten.

III. Organe des SFV

§ 15 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des SFV sind:
 - (a) der Verbandstag
 - (b) der Vorstand
 - (c) das Präsidium
 - (d) die Verbandsausschüsse
 - Spelausschuss
 - Jugendausschuss
 - Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
 - Schiedsrichterausschuss
 - Ausschuss Breitensport
 - Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung
 - Sicherheitsausschuss
 - (e) die Rechtsorgane
 - (f) die Kassenprüfer
- (2) Bei Notwendigkeit können auf Beschluss des Verbandsvorstandes weitere Organe und Einzelfunktionen gebildet und deren Mitglieder berufen werden.
- (3) Alle Mitglieder der Vorstände und Organe des SFV sind ehrenamtlich tätig. Es dürfen Sitzungsgelder unter Beachtung steuerrechtlicher Gesichtspunkte gewährt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (4) Die Mitglieder der Vorstände und Organe des SFV müssen Mitglieder eines Vereins eines Verbandes (KVF) sein. Sie dürfen an Behandlungen von Angelegenheiten, die ihren Verein treffen, nicht teilnehmen und können ihren Verein gegenüber dem KVF nicht vertreten.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe und der Geschäftsstelle auf Verbandsebene können erfolgen:
 - (a) in den offiziellen Mitteilungen des Landesverbandes,
 - (b) im Internetportal des Landesverbandes (www.sfv-online.de),
 - (c) über die eingerichteten elektronischen Postfächer des DFBnet,
 - (d) in der Verbandszeitschrift des Landesverbandes.Sie treten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt benannt wird.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorbenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen bei Nutzung der in Abs. 1 benannten Mittel den Empfängern nicht bekannt gewesen seien, sind unbeachtlich.
- (3) Organe und die Geschäftsstelle des Landesverbandes sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilungen oder in sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben.

§ 17 Regelungen zur Haftung

- (1) Der SFV haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinaus gehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des SFV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (2) Mitglieder der Organe des SFV und die Mitglieder haften gegenüber dem SFV für jeden vorsätzlich und grob fahrlässig verursachten Schaden.

IV. Verbandstag

§ 18 Bestimmungen zum Verbandstag

- (1) Oberstes Organ des SFV ist der Verbandstag. Er wird vom Vorstand einberufen und findet alle vier Jahre statt. Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsordnung.
- (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - (a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - (b) je einem Vertreter der Vereine der vom Landesverband verwalteten Spielklassen der Herren und/oder Frauen und/oder Nachwuchsmannschaften
 - (c) den Delegierten der KVF, wobei die Anzahl der Delegierten aus den KVF wie folgt geregelt ist:
1250 Mitglieder je 1 stimmberechtigter Delegierter, bei der Feststellung des Delegiertenschlüssels gelten die allgemein mathematischen Auf- und Abrundungsregelungen
 - (d) den Vorsitzenden der Rechtsorgane
 - (e) dem Vorsitzenden der Kassenprüfer
 - (f) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- (3) Die Einladung zum Verbandstag muss mindestens zwölf Wochen vor seiner Durchführung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder durch Zustellung über das elektronische Postfachsystem des DFBnet erfolgen.

§ 19 Beschlussfähigkeit des Verbandstages

- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes, die Vertreter der Vereine der vom SFV verwalteten Spielklassen und die ermittelten Delegierten der KVF haben je eine Stimme.
- (2) Die Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Präsident innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche und höchstens 4 Wochen, den Verbandstag erneut einzuberufen. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (4) Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:
 - (a) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
 - (b) die Vorsitzenden der Rechtsorgane
 - (c) der Vorsitzende der Kassenprüfer.
 - (d) der Geschäftsführer

§ 20 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Beschlussfassung zu allen den SFV betreffenden Angelegenheiten, insbesondere die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer.
- (2) Wahl: – Präsident
 - der Vizepräsidenten
 - Schatzmeister
 - Vorsitzende der Ausschüsse
 - Vorsitzende der Rechtsorgane
 - Vorsitzenden der Kassenprüfer;
- (3) die Entlastung des Vorstandes
- (4) die Neufassung, Veränderungen oder Ergänzungen der Satzung und Ordnungen;
- (5) die Erledigung von Anträgen;
- (6) die Wahl von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und Verleihung der Ehrenurkunde des SFV;
- (7) der Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes und die Verwendung seiner Mittel;
- (8) über den Verlauf des Verbandstages und der Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 21 Beschlussfassung des Verbandstages

- (1) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes, diese bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Wahlen sind offen durchzuführen und können auf Antrag von 40 % der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden. Sollten sich für eine Wahlfunktion mindestens zwei Bewerber zur Wahl stellen, finden die Wahlen geheim statt.
- (2) Abwesende können gewählt werden, sofern die Bereitschaft das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt wurde.
- (3) Es gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit oder höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- (4) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet bei Anträgen Ablehnung.

§ 22 Tagesordnung des Verbandstages

- (1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - (a) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit sowie die Bestätigung der Geschäftsordnung
 - (b) Bericht des Schatzmeisters
 - (c) Rechenschaftsberichte des Präsidenten, der Verbandsausschüsse, der Rechtsorgane sowie der Kassenprüfer
 - (d) Entlastung des Vorstandes
 - (e) Anträge
 - (f) Satzungsänderung
 - (g) Wahl des Wahlprüfungsausschusses
 - (h) die Neuwahlen
 - (i) Verschiedenes
- (2) Den Vorsitz auf den Verbandstag führt der Präsident bzw. einer seiner Vizepräsidenten.
- (3) Der SFV trägt die Kosten des Verbandstages nur für die Mitglieder des Vorstandes, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, den Vorsitzenden der Gruppe der Kassenprüfer und Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder.

§ 23 Anträge zum Verbandstag

- (1) Anträge zum Verbandstag können vom Präsidium, dem Vorstand, den KVF und den Mitgliedsvereinen eingebracht werden.
- (2) **a)** die Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des SFV eingegangen sein.
b) Vorschläge für alle Wahlfunktionen sind spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des SFV schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bekannt zugeben. Eine Veränderung ist danach nur bei Tod oder Verzicht auf die Kandidatur möglich.
- (3) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Vorschläge im Sinne des Abs. 2b) dieser Satzung können keine Dringlichkeitsanträge im Sinne dieser Satzung sein. Dringlichkeitsanträge können nach schriftlicher Einbringung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden De-

legierten zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 24 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Ein außerordentlicher Verbandstag kann vom Vorstand einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 5 KVF oder mehr als 40 % der Mitgliedsvereine den Antrag stellen.

- (2) Auf dem außerordentlichen Verbandstag werden nur Angelegenheiten behandelt, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Angelegenheiten können nur unter den Voraussetzungen eines Dringlichkeitsantrages behandelt werden.
- (3) Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Eingang der unter Ziffer 1 genannten Anzahl der Anträge der Vereine bzw. Verbände stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

V. Vorstand und Präsidium

§ 25 Vorstandsvorstand

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus:
 - (a) dem Verbandspräsidium
 - (b) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse
 - (c) den Präsidenten/Vorsitzenden der KVF
 - (d) dem Geschäftsführer des Sächsischen Fußballverbandes.
- (2) Die unter Abs. 1c benannten Mitglieder des Vorstandsvorstandes gehören ihm während ihrer Amtszeit als Präsident oder Vorsitzender des jeweiligen KVF an. Üben die unter Absatz 1 c) benannten Vorstandsmitglieder ihr Amt auf Kreisebene nicht mehr aus, tritt an ihre Stelle der nach der jeweiligen Satzung der KVF gewählte oder berufene Präsident/Vorsitzende dieses Verbandes.
- (3) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende der Kassenprüfer, Ehrenpräsidenten können mit beratender Stimme an Vorstandsberatungen teilnehmen.
- (4) Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Präsidenten allein oder durch die dazu berufenen Vizepräsidenten und den Schatzmeister, die gemeinschaftlich handeln müssen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn nicht mehr als 14 seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, mit 3/4 Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine Änderung der Satzung zu beschließen, wenn diese vom Registergericht, Finanzamt oder DFB gefordert wird.
- (9) Der Vorstand ist zur Kooptierung von Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden berechtigt. Diese Regelung findet auf Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 c keine Anwendung.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Verbandstagen Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen vorzunehmen, die dem folgenden Verbandstag zur Kenntnis vorzulegen sind.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zur Satzung und den Ordnungen des SFV zu erlassen.
- (12) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die gem. § 16 der Satzung benannten Benachrichtigungsmöglichkeiten.
- (13) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands-, Präsidiums- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder der Rechtsorgane und der Kassenprüfer bei groben Pflichtverletzungen oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit beim SFV durch schriftlich begründete Entscheidungen zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Sportgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Vorstehende Vorschrift ist auf Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 c nicht anzuwenden.
- (14) Ausschussmitglieder, Mitglieder von Rechtsorganen und der Kassenprüfer werden durch den Vorstand für einen Zeitraum von Verbandstag zu Verbandstag durch Antragstellung des Ausschussvorsitzenden, Vorsitzenden der Rechtsorgane und dem Vorsitzenden der Kassenprüfer berufen. Alle Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer und der Ausschüsse können

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder im Rahmen steuerlich zulässiger Kriterien erhalten.

- (15) Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse und Vorsitzende der Rechtsorgane sind verpflichtet, mindestens einmal im Spieljahr mit den Vorsitzenden der fachlich-identischen Ausschüsse/Rechtsorgane auf KVF-Ebene Beratungen durchzuführen.
- (16) Dem Vorstandsvorstand obliegt die Beschlussfassung über den jährlich aufzustellenden Haushaltsplan.
- (17) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der Vorstände der KVF sowie der Verbandsausschüsse der KVF teilzunehmen.
- (18) Dem Vorstandsvorstand obliegt die Behandlung von Gnadengesuchen entsprechend der RVO des SFV.

§ 26 Verbandspräsidium

- (1) Das Verbandspräsidium besteht aus:
 - (a) dem Präsidenten
 - (b) dem Vizepräsidenten Recht und Satzungswesen
 - (c) dem Vizepräsidenten Spielbetrieb und Nachwuchs
 - (e) dem Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen und Qualifizierung
 - (f) dem Vizepräsidenten für soziale Belange
 - (g) dem Schatzmeister
 - (h) dem Geschäftsführer des SFV
- (2) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des SFV. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er entscheidet welche Angelegenheit er an sich zieht. Die Mitglieder des Präsidiums verwalten ihr Aufgabengebiet selbstständig und eigenverantwortlich mit Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten. Das Präsidium wählt aus den Vizepräsidenten, den ersten Vizepräsident, der erster Stellvertreter des Präsidenten ist. Im Übrigen wählt das Präsidium einen zweiten Vizepräsidenten der Vertreter des Präsidenten bei Abwesenheit des ersten Vizepräsidenten ist. Das Verbandspräsidium ist berechtigt mit Zustimmung des Vorstandes ständige und/oder zeitlich befristet Arbeitsgruppen zu bilden, die das Verbandspräsidium zur Erfüllung besonderer Aufgaben für notwendig erachtet. Das Verbandspräsidium hat über die Ergebnisse dieser Arbeitskreise dem Vorstand laufend Bericht zu erstatten.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (4) Das Präsidium wird nach Bedarf zusammengerufen. In der Regel tagt dieses monatlich.
- (5) Das Präsidium hat u.a. folgende Aufgaben:
 - (a) dem Präsidium obliegt die Vertretung des SFV
 - (b) Das Präsidium ist zuständig zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder Ordnungen nicht dem Verbandstag oder dem Vorstand zugewiesen sind.
- (6) In dringenden Fällen kann das Präsidium auf schriftlichem Wege abstimmen.

§ 27 Geschäftsstelle/Geschäftsführer

- (1) Der SFV unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese wird durch den Geschäftsführer geleitet. Ihm

steht als Mitglied des Verbandsvorstandes und des Verbandspräsidium sein beratendes Stimmrecht zu. Er ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Verwaltung sowie der Realisierung der Verbandsaufgaben unter Beachtung bestehender Ordnungen, Beschlüsse und gesonderter Aufgabenzuordnung verantwortlich. Er darf im Bereich des SFV keine ehrenamtlichen Funktionen ausüben. Der Geschäftsführer wird von den gewählten Mitgliedern des Verbandspräsidiums berufen.

- (2) Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden durch das Präsidium bestimmt.
- (3) Der Geschäftsführer untersteht dem Präsidenten des Landesverbandes. Der Geschäftsführer des Landesverbandes ist gegenüber allen anderen hauptamtlichen Mitarbeitern weisungsberechtigt. Der Geschäftsführer hat hinsichtlich der Leitung der Verwaltung und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Sportschule „Egidius Braun“ Leipzig Vertretungsmacht nach § 30 BGB.

§ 28 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des SFV nach den Bestimmungen der Finanzordnung und den Beschlüssen des Verbandstages, Vorstandes und des Präsidiums.
- (2) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanzieller Angelegenheiten verantwortlich.
- (3) Er überwacht die Einhaltung des jährlichen Haushaltsplans und übt die Kontrolle über die Kassenprüfung aus.
- (4) Er hat nach Ablauf des 1., 2. und 3. Quartals sowie Februar/März des Folgejahres für das 4. Quartal des alten Geschäftsjahres unter Angabe einer genauen Übersicht zu den Vermögensverhältnissen sowie über alle Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorstand und Präsidium Rechenschaft abzulegen.
- (5) Den Ausschussvorsitzenden und den Vorsitzenden der Rechtsorgane ist am Folgemonat nach jedem Quartalsende eine Übersicht ihrer in Anspruch genommenen Kosten laut Haushaltsplan auszuhandigen.

VI. Ausschüsse, Rechtsorgane und Kassenprüfer

§ 29 Ausschüsse und Rechtsorgane des SFV

Die Ausschüsse und Rechtsorgane des SFV bestehen aus einem Vorsitzenden (Wahlfunktion), mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die hierzu vom Vorstand berufen werden.

§ 30 Spielausschuss

- (1) Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischer Angelegenheiten des Herrenbereiches.
- (2) In seine Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Durchführung des gesamten Spielbetriebes auf Ebene des SFV
 - (b) Organisation der Pokalwettbewerbe des SFV
 - (c) Unterstützung des Spielbetriebes der KVF
 - (d) Durchführung und Organisation von Landesausswahlspielen im Herrenbereich
- (3) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung.

§ 31 Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss obliegt die Förderung der männlichen Fußballjugend des SFV in jeglicher Hinsicht und die Organisation des Spielbetriebes und der Pokalwettbewerbe der männlichen Jugend auf der Spielbetriebsebene des SFV.
- (2) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spiel- und Jugendordnung.
- (3) Ein Vertreter des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball ist gleichzeitig ständiges stimmberechtigtes Mitglied des Jugendausschusses.

§ 32 Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball

Dem Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball obliegt die Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs im SFV in jeglicher Hinsicht und die Organisation des Spielbetriebes und der Pokalwettbewerbe auf der Spielbetriebsebene des SFV, auf der Grundlage der Spiel- und Jugendordnung.

§ 33 Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des SFV nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung. Er ist verantwortlich für die einheitliche Durchsetzung der Bestimmungen der Spielordnung und Jugendordnung zum Schiedsrichterwesen sowie der Unterstützung der Mitgliedsvereine und Verbände bei der Gewinnung und einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, Organisation der Weiterbildung der Schiedsrichter auf Landesebene sowie die jährliche Durchführung von

Fortbildungsmaßnahmen. Mitglieder des Schiedsrichterausschusses sollen ehemalige Schiedsrichter, noch Aktive und/oder Schiedsrichterbeobachter sein.

§ 34 Ausschuss Breitensport

Der Ausschuss Breitensport arbeitet auf Grundlage der Leitlinien des Vorstandes des SFV insbesondere bei Schaffung der Grundlagen des Breitensports des SFV.

§ 35 Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung

Dem Ausschuss Qualifizierung obliegt die Aus-, Fort- und Weiterbildung entsprechend der Ausbildungs- und Trainerordnung.

§ 36 Sicherheitsausschuss

Dem Sicherheitsausschuss obliegt im besonderen Maße die Sicherstellung der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit des auf der Landesebene stattfindenden Spielbetriebes. Er hat die Aufgabe mit anderen Verbänden und staatlichen Organen die Zusammenarbeit zu führen, um sicherheitsrelevante Fragestellungen, die mit der Absicherung des Spielbetriebes in Zusammenhang stehen, mit diesen staatlichen Institutionen zu klären. Er ist insbesondere tätig im Rahmen der Vorbereitung von Spielen, die mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko verbunden sind. Der Sicherheitsausschuss unterstützt auf Verlangen der KVF diese in allen Fragen der Aufrechterhaltung der Sicherheit des auf Kreisebene organisierten Spielbetriebes.

§ 37 Rechtsorgane

- (1) Die Rechtsorgane des Verbandes sind:
 - (a) das Sportgericht
 - (b) das Jugendsportgericht
 - (c) das Verbandsgericht
 Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem Sportrecht und ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) (a) Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden auf Grundlage der Satzungen, der Ordnungen, der Ausführungsbestimmungen und sonstigen Regelungen und Entscheidungen des SFV sowie der KVF getroffen, insbesondere auf Grundlage der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV.
- (b) Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz in allen Streitfällen im Rahmen der durch den Landesverband verwalteten Spielklassen der Herren und Frauen.

- (c) Das Jugendsportgericht entscheidet in I. Instanz in allen Streitfällen im Rahmen der durch den Landesverband verwalteten Spielklassen des Junioren-/Juniorinnenbereichs.
- (3) Das Verbandsgericht ist Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichtes und des Jugendsportgerichtes des SFV sowie gegen die Entscheidungen der Sportgerichte und Jugendsportgerichte der KVF
- (4) Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen anderen Organen des Verbandes nicht angehören.
- (5) Die Vorsitzenden und Stellvertreter der Rechtsorgane beim SFV müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 38 Straforten und Umfänge

- (1) Als Strafen sind zulässig:
 - (a) Verwarnungen
 - (b) Verweis
 - (c) Geldstrafen, Bußgelder, Ordnungsstrafen
 - (d) Verhängung eines Stadionverbotes für einzelne Personen
 - (e) Verbot, ein Amt im Landesverband, in den Mitgliedsverbänden bzw. deren Vereinen auszuüben.
 - (f) Sperre für Mannschaften und Einzelmitglieder
 - (g) Ausschluss aus der Spielklasse
 - (h) Platzsperre
 - (i) Spiele unter Ausschluss und unter Beschränkung der Öffentlichkeit
 - (j) Verbot für einzelne Personen, sich während der Spieldurchführung im Innenraum des Stadions aufzuhalten
 - (k) Entzug einer Trainerlizenz
 - (l) Punktabspruch
 - (m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse
 - (n) Entzug des Aufstiegsrechtes
 - (o) Ausschluss aus laufenden und zukünftigen Wettbewerben
 - (p) Spielverlust
 - (q) Auflagen

- (2) Die Strafen können nebeneinander verhängt werden. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen.
- (3) Den Ausschluss eines Mitgliedsvereines oder einer Spielerin/eines Spielers kann nur der Verbandsvorstand aussprechen.
- (4) Für die Strafhöhe ist das Rechtsorgan zuständig.
- (5) Für Geldstrafen, Schadenersatzleistungen und Kosten, zu denen Einzelmitglieder verurteilt werden, besteht eine Mithaftung des jeweiligen Vereins.
- (6) Geldstrafen dürfen gegen Junioren/Juniorinnen nicht ausgesprochen werden. Dies gilt auch dann, wenn in den einzelnen Strafbestimmungen solche vorgesehen sind. Soweit in den einzelnen Strafbestimmungen Geldstrafen vorgesehen sind, kann an deren Stelle bei Jugendlichen ein Verweis erteilt werden.

§ 39 Kassenprüfer

- (1) Der Vorsitzende der Kassenprüfer wird vom Verbandstag gewählt. Die Kassenprüfer werden durch den Vorstand berufen.
- (2) Der Vorsitzende und die Kassenprüfer sind ein unabhängiges Kontrollorgan und nur dem Verbandstag gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Sie haben die Aufgabe:
 - (a) die Planung, Verwendung und Nachweisführung aller Mittel im SFV regelmäßig zu prüfen;
 - (b) die Prüfungsergebnisse auszuwerten und dem Vorstand vorzulegen;
 - (c) bei Nichterfüllung erteilter Auflagen und bei Verstößen den Vorstand zu informieren.
- (4) Die Prüfungen haben mindestens zweimal jährlich stattzufinden. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstatten und dem Vorstand vorzulegen.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 40 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Streitigkeiten zwischen dem SFV, seinen Verbänden, Vereinen und Mitgliedern sowie Streitigkeiten der Vereine und Mitglieder untereinander werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (3) Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens 10 Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine Nachfrist von weiteren 7 Tagen zusetzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Präsidenten des OLG Dresden beantragen kann.
- (4) Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen 10 Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht innerhalb einer Nachfrist von 5 Tagen auf einen Vorsitzenden, so wird der auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten des OLG Dresden ernannt.
- (5) Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.
- (6) Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des SFV und seiner Mitgliedsverbände sowie die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in Satzungen und in den Ordnungen zulässigermaßen nichts anderes bestimmt, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung.
- (7) Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses der antragstellenden Partei abhängig. Der Kostenvorschuss wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes festgesetzt. Er darf 400,00 € nicht unterschreiten und 1.500,00 € nicht übersteigen.
- (8) Das Schiedsgericht kann aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn den Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- (9) Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und den Parteien mitzuteilen.

VIII. Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 41 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Rahmen des Verbandszwecks gem. den Satzungsvorschriften insbesondere der Organisation des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der SFV unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der SFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom SFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden vom DFB gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im SFV sowie im Verhältnis des DFB und dessen Mitgliedsverbänden
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und SFV sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der Erhöhung der Datenqualitäten für Auswertungen und Statistiken
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Telekommunikationsdaten und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, zu Marketingzwecken, insbesondere für Angebote des SFV, des DFB, seiner Verbände sowie Partner genutzt werden, soweit der/die Betroffene(n) der Nutzung einwilligen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SFV oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (5) Der SFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personengebundenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SFV und von ihm mit der Datenerfassung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Unabhängig von den in Rechtsvorschriften festgesetzten Höchstspeicher- oder Löschfristen, legt der SFV für die Löschung von personenbezogenen Daten oder eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit ihrer Speicherung angemessene Fristen fest und stellt durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicher, dass diese Fristen eingehalten werden.
- (6) Soweit die in den jeweiligen datenrechtlichen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO),
 - das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO),
 - das Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO),
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO),
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO),
 - das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO).
- (7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

IX. Schlussbestimmungen

§ 42 Auflösung

Die Auflösung des SFV kann nur auf einem eigens für diesen Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist vom Vorstand einzuberufenden Verbandstag mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf einen ordentlichen Verbandstag gestellt werden. Der über die Auflösung beschließende Verbandstag verfügt auch über das Vermögen des Verbandes, da es nur einem gemeinnützigen sportlichen Zweck verwendet werden darf. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Freistaat Sachsen, welches unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke zu verwenden ist.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 27. Oktober 2019 in Chemnitz neu gefasst und tritt frühestens mit Wirkung zum 27. Oktober 2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Satzung außer Kraft.

Wernesgrüner

BRAUEREI



UNSER HIGHLIGHT AM DIENSTAG:
Abendliche Brauereiführung

BESICHTIGUNGEN · BRAUEREIAUSSCHANK & GASTRONOMIE · EVENTS · KUTSCHFAHRTEN

Herzlich Willkommen in der Welt von Wernesgrüner! Erleben Sie bei einer Brauereibesichtigung, wie hinter unseren historischen Mauern mit modernster Technik unser traditionsreiches Wernesgrüner Bier gebraut und abgefüllt wird. Dabei bekommen Sie auch spannende Einblicke in die lange Historie unserer Brauerei und erkunden den denkmalgeschützten Brauerei-Gutshof. Probieren Sie unser Bier direkt an dem Ort, an dem es gebraut wird.

In unserer Brauschenke genießen Sie regionale Spezialitäten und frisch gezapftes Wernesgrüner in gemütlicher Atmosphäre. Mit Leidenschaft angerichtet servieren wir saisonale Köstlichkeiten – bei schönem Wetter auch im Biergarten.

Die idyllische Umgebung an der Grenze zwischen Vogtland und Erzgebirge entdecken Sie am besten bei einer Kutschfahrt mit unseren eindrucksvollen Brauereipferden. Ob Tagesausflug, Familien- oder Firmenfeier, Konzert oder Erlebnis-Dinner: Wernesgrüner sorgt für unvergessliche Momente.

WEITERE INFORMATIONEN UND ANGEBOTE AUF:
www.wernesgruener.de

Wernesgrüner Brauerei · Bergstraße 4 · 08237 Wernesgrün
Besichtigungen: Telefon 037462 / 61-7264

Gastronomie Brauerei-Gutshof und Veranstaltungen:
Telefon 037462 / 2804-0

UNS VERBINDET MEHR.



Sächsischer Fußball-Verband e.V. Spielordnung

Stand: 1. Juli 2024



Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeinverbindlicher Teil der DFB Spielordnung (§§ 1 – 39)

- | | | | |
|------|--|-------|--|
| § 1 | Spielregeln | § 19 | Tochtergesellschaften |
| § 2 | Vorläufige Sperre bei Feldverweis | § 20 | Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungs-
entschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus |
| § 3 | Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen | § 21 | Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen National-
verband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen
Nationalverband |
| § 4 | Gruppenstärke und Spielwertung
§ 4a/b Mannschaftsstärke | § 22 | Vertragsspieler |
| § 5 | Doping | § 23 | Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich
Statusveränderung) |
| § 6 | Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz | § 23a | Verbotener Brückentransfer (Bridge Transfers) |
| § 7 | Spieljahr – Spielpause | § 24 | Strafbestimmungen für Amateure und Vereine |
| § 8 | Status der Fußballspieler | § 25 | Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine |
| § 9 | Geltungsumfang der Spielerlaubnis | § 26 | Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen
gegen §§ 24 und 25 |
| § 10 | Spielerlaubnis
§ 10a Nachweis der Spielberechtigung | § 26a | Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten
Überfällige Verbindlichkeiten |
| § 11 | Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des
Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft
§ 11a Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mann-
schaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene | § 27 | Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien |
| § 12 | Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen
§ 12a Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen
in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg
in die 3. Liga
§ 12b Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 12 und § 12a
der DFB-Spielordnung | § 28a | Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten |
| § 13 | Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften
in Leistungszentren der Lizenzligen | § 29 | Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs,
der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband
freigegeben wird, als Amateur |
| § 14 | Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft
der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga
§ 14a Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Frauen-
Bundesliga-Vereinen in Meisterschaftsspielen
der 2. Frauen-Bundesliga | § 30 | Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der
von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird,
als Vertragsspieler |
| § 15 | Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften | § 31 | Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten
Vereinen und Mannschaften |
| § 16 | Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren
§ 16a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis
mit DFBnet Pass Online
§ 16b Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis
mittels DFBnet Pass Online bei Mitgliedsverbänden, die
keine Spielerpässe mehr ausstellen | § 32 | Spiele mit ausländischen Mannschaften |
| § 17 | Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren | § 33 | Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger
Spielbetrieb |
| § 18 | Übergebietlicher Vereinswechsel | § 34 | Abstellung von Spielern |
| | | § 35 | Beteiligung an DFB-Wettbewerben |
| | | § 36 | Sicherheit |
| | | § 37 | Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene |
| | | § 38 | Spieler- und Trainervermittlung |
| | | § 39 | Spiel- und Schiedsrichterkleidung |
| | | § 39a | Beachsoccer |
| | | § 39b | Einhaltung allgemeinverbindlicher Vorschriften
und Verstöße gegen sie |

Teil 2 Allgemeinverbindlicher Teil des SFV (§§ 40 – 72)

§ 40	Allgemeines
§ 41	Spielbetrieb
§ 42	Altersklassen
§ 43	Spielklassen und Staffeln
§ 44	untere Mannschaften
§ 45	Spielwertung und Feststellung des Meisters
§ 46	Teilnahme am Spielbetrieb
§ 47	Neugründung und Fusionen
	§ 47a Jugendfördervereine
§ 48	Schiedsrichtersoll
§ 49	Auf- und Abstieg
§ 50	An- und Absetzung von Pflichtspielen
§ 51	Platzbedingungen
§ 52	Platzkommission
§ 53	Platzordnung
§ 54	Spielkleidung
§ 55	Spielführer
§ 56	Spielerlaubnis

§ 57	Frauen- und Herrenspielgenehmigung
§ 58	Verwarnung und Spielsperren
§ 59	Spieldurchführung
§ 60	Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften
§ 61	Spielabbruch
§ 62	Platzsperre durch Rechtsorgane
§ 63	Schiedsrichter
§ 64	Pokalbestimmungen
§ 65	Freundschaftsspiele
§ 66	Auswahlspiele
§ 67	Pass- und Spielrecht
	§ 67a Zweispielrechte für Juniorinnen und Junioren
	§ 67b Zweispielrechte für Personen mit wechselnden Aufenthaltsorten
	§ 67c Zweispielrechte für Altherren-Spielbetrieb bzw. Ü-Mannschaften
§ 68	Wechsel innerhalb des Vereins/Einschränkung der Spielerlaubnis
§ 69	Vereinswechsel von Junioren/Juniorinnen
§ 70	Spielgemeinschaften im Herrenbereich
§ 71	Spielgemeinschaften für Frauen, Juniorinnen und Junioren
§ 72	Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeinverbindlicher Teil der DFB Spielordnung

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) aus dem Sachgebiet des Spielwesens folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen (§§ 1 bis 39), die damit für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich sind.

§ 1 Spielregeln

- Die von den Mitgliedsverbänden, ihren Vereinen und deren Tochtergesellschaften veranstalteten Fußballspiele sind nach den Spielregeln der FIFA durchzuführen.
- Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt.
Bei allen Bundesspielen (§ 40 der DFB-Spielordnung) gilt § 11 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
In Pflicht- und Freundschaftsspielen von Mannschaften unterhalb der fünften Spielklassenebene der Herren sowie unterhalb der dritten Spielklassenebene der Frauen kann von dem zuständigen Mitgliedsverband der Einsatz von Zeitstrafen bei Verwarnungen zugelassen werden.
- Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder der DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren) infolge zweier Verwarnungen (Gelb-Rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meister-

schaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
Die Mitgliedsverbände können diese Regelung auf ihre Spielklassen im Verbandsgebiet mit der Maßgabe übertragen, dass die automatische Sperre für andere Mannschaften des Vereins/Tochtergesellschaft nicht für Spiele der Lizenzligen und der 3. Liga gelten darf.

- Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind.
Der Schiedsrichter **hat ein Spiel abubrechen**, wenn eine Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat.
Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

§ 2 Vorläufige Sperre bei Feldverweis

- Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bleibt unberührt.
- Erfolgt ein Feldverweis (Rote Karte) eines Spielers, Trainers oder Funktionsträgers einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 3 Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen

Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und seiner Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.

§ 4 Gruppenstärke und Spielwertung

1. Einer Spielgruppe gehören grundsätzlich 16 Mannschaften an.
2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegsspiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:
 - 2.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - 2.2 Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben. Die Mitgliedsverbände können vorbehaltlich der nachstehenden Absätze im Fall einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe nicht zu Ende gespielt werden können. Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist, gilt zudem: Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; wenn ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt. Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

3. Bei Entscheidungsspielen aller Art wird bei unentschiedenem Ausgang eines Spiels trotz Verlängerung und gegebenenfalls trotz Wiederholung der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Es gelten die in den Fußballregeln festgelegten Durchführungsbestimmungen (Schüsse von der Strafstoßmarke).

§ 4a

Mannschaftsstärke

In den vier untersten Spielklassen – im Frauen-Bereich in den beiden untersten Spielklassen – können die Landesverbände Mannschaften

mit unterschiedlicher Spielerzahl an Meisterschaftsrunden teilnehmen lassen und festlegen, dass bei einem Aufeinandertreffen von Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl sich die Anzahl der Spieler nach dem Team mit der geringeren Spielerzahl richtet. Die DFB-Landesverbände legen die Anzahl der Spieler, die mindestens einer Mannschaft angehören müssen, fest.

Das Aufstiegsrecht von Mannschaften mit weniger als elf Spielern kann eingeschränkt werden.

§ 4b

In Pflicht- und Freundschaftsspielen von Mannschaften unterhalb der fünften Spielklassenebene der Herren sowie unterhalb der dritten Spielklassenebene der Frauen kann von dem zuständigen Mitgliedsverband ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern erlaubt werden.

§ 5 Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt das Vorliegen eines Verstoßes gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.

In Nr. 2. sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Spieler oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die Verbotliste aufgenommen worden sind.

2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt:

- a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
 - aa) Es ist die persönliche Pflicht jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.
 - bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:
 - Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe oder, wenn die A und B-Probe des Spielers in zwei Teilen aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder von deren Metaboliten oder Markern im ersten Teil der aufgeteilten Probe anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des Spielers auf die Analyse der Bestätigung der aufgeteilten Probe.
 - cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Verbotliste oder einem technischen Dokument der WADA eigens eine Entscheidungsgrenze aufgeführt ist, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
 - dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Verbotliste, den International Standards oder technischen Dokumenten der WADA spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.

- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
 - aa) Es ist die persönliche Pflicht jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen oder keine verbotene Methode an ihm angewendet wird. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
 - bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Meldepflichtverstöße
Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement eines Spielers, der einem Registered Testing Pool im Sinne des NADA-Codes (NADC) angehört, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Spieler oder eine andere Person.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d. h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Spieler, Spiel oder Training, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Medizinische Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spielern oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spielern.
- (i) a) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige Tatbeteiligung oder versuchte Beihilfe im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.
- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
 - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
 - bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht aufgrund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.
Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder
 - cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Für einen Verstoß gegen j) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler, Trainer, Betreuer oder Offizielle von der Sperre des Trainers oder Betreuers wusste.
Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt ist und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.
Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.
- k) Die treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlung eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden. Hierzu zählt:
 - aa) jede Handlung, die eine andere Person bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Codes nicht bei seinem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für die NADA, WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, anzeigt;
 - bb) Vergeltung gegen eine Person, die dem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, der WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für den Mitgliedsverband, den DFB, die NADA, die WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, gutgläubig Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Codes vorlegt.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Verbotsliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird

und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (bei und außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder innerhalb des Wettkampfs verboten sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als spezifische Substanz, spezifische Methode oder Suchtmittel im Rahmen der Verbotsliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person angefochten werden, insbesondere nicht mit der Begründung, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn, sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.

4. Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

Einem Spieler kann eine Medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Verbotsliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/ oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.

5. Beweislast und Beweisstandards

a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß besteht darin, dass der DFB im sportgerichtlichen Verfahren gegenüber dem jeweiligen Rechtsorgan überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt, vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, für den entsprechenden Beweis die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit.

b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft

von der WADA genehmigt wurden oder die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Das DFB-Sportgericht, das DFB-Bundesgericht oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae im Sinne des NADA-Codes am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf Anforderung der WADA einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf eine andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben entsprechend dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des von der Norm abweichenden Analyseergebnisses war.

c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den nachfolgenden Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für das von der Norm abweichende Analyseergebnis war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand. Im Einzelnen gilt:

aa) eine Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hinsichtlich der Probenahme oder Handhabung der Probe, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;

bb) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement oder vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen in Bezug auf ein von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnten; In diesem Fall obliegt es dem DFB bzw. NADA nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat;

cc) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Pflicht, den Spieler über

die Öffnung der B-Probe zu benachrichtigen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;

- dd) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Benachrichtigung des Spielers, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
- d) Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Spieler oder die andere Person, den bzw. die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Spieler oder die andere Person nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.
- e) Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Spieler oder die andere Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Disziplinarorgans oder der Anti-Doping-Organisation zu beantworten, die ihm bzw. ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.
- 6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung und Durchführung sämtlicher Dopingkontrollen ist die NADA. Dabei ist jeder Spieler verpflichtet, auf Anfrage der NADA die Identität seiner Betreuungspersonen mitzuteilen. Des Weiteren sind Spieler und Betreuungspersonen verpflichtet, an Untersuchungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuwirken.
- 7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
- 8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Anti-Doping-Regelungen des DFB und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.

§ 6 Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

- 1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahrs an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6. Die Regional- und Landesverbände können eine Regelung gemäß Nr. 6. auch für tiefere Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich einführen und insofern von den Nrn. 1. bis 5. abweichen.

Die Regional- und Landesverbände können die Regelungen gemäß Absätzen 1 und 2 bis längstens 30.6.2021 für ihre Spielklassen außer Kraft setzen und für ihren Verbandsbereich abweichende Regelungen treffen.

- 2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahrs (30.6.) getroffen wird.
- 3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahrs aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.
- 4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahrs vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
- 5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
- 6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:
Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich, wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.
Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres, ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum oder zeigt der Verein die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dem Restrukturierungsgericht in diesem Zeitraum an, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Der Verein ist verpflichtet, die Träger aller Spielklassen seiner Mannschaften über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über eine Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
Die Entscheidung über den Punktabzug trifft die Fachgruppe Spielbetriebe für die 3. Liga, die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Die Fachgruppe Spielbetriebe/Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenz-

verfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in einer Restrukturierung gemäß StaRUG befindet. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 7 Spieljahr – Spielpause

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sofern im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können die zuständigen Verbände abweichende Regelungen treffen.
2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Jeder Verband bestimmt diese Spielpause selbst.
3. Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Mannschaften oder einzelner Spieler an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.
4. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 8 Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersatz bis zu 349,99 Euro im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 350,00 Euro monatlich erhält.
Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 2. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von 250,00 Euro. Das Gleiche gilt im Fall der Verlängerung eines bestehenden Vertrags durch Ausübung einer vor dem 2. Februar 2024 bereits bestehenden Option. Im Fall sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von 350,00 Euro.
Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit der DFL Deutsche Fußball Liga zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 9 Geltungsumfang der Spielerlaubnis

1. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften der Landes- und Regionalverbände in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.
2. Die Spielberechtigung für vom DFB veranstaltete Bundesspiele ist in § 44 der DFB-Spielordnung geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern in § 53 der DFB-Spielordnung. Die §§ 11 bis 14 der DFB-Spielordnung bleiben unberührt.

§ 10 Spielerlaubnis

1. Spielerlaubnis
 - 1.1 Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbands eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des zuständigen Mitgliedsverbandes.
Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Regional- und Landesverbands bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga einzuhalten.
 - 1.2 Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Für Pokalwettbewerbe der Mitgliedsverbände des DFB kann in der Spielordnung des zuständigen Verbands festgelegt werden, dass auch Spieler eingesetzt werden können, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielberechtigung besitzen.
 - 1.3 Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.
 - 1.4 Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts, diejenige für Juniorenspieler mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen zusätzlich nach den Vorgaben des § 6 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
 - 1.5 Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.
 - 1.6 Die Mitgliedsverbände des DFB sind verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in ihrem Verbandsbereich elektronisch zu erfassen und die für die Abwicklung nationaler sowie internationaler Vereinswechsel, einschließlich etwaiger hieran anknüpfender verbandsrechtlicher Zahlungspflichten gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und dessen Anhängen 4 und 5, notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.
Für internationale Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten insbesondere Folgendes zu beachten:
Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine und deren Trainingskategorie auf der Grundlage des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern zum Zeitpunkt der jeweiligen Registrierung vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstags gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahrs und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahrs, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

1.7 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der DFB-Nachwuchsligen oder der 2. Frauen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielerlaubnis, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinn dieser Vorschrift vorgelegt wird. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Spieler aus Ländern, die ab dem 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

2. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga

2.1 Spielberechtigt für die 3. Liga sind nur Spieler, die auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen jeweiligen Spielberechtigungsliste für die 3. Liga aufgeführt sind. Auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer aufgeführt werden.

Von der Regelung in Absatz 2 bleiben bestehende Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern unberührt. Dies gilt auch bei vereinbarter Option, wenn sie vom Spieler wahrgenommen wird. Nimmt der Verein eine vereinbarte Option wahr, muss er sich den Spieler auf die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern anrechnen lassen.

Neue Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern damit nicht überschritten wird.

Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.

2.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu senden.

Nachträge und Veränderungen sind der DFB GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich zu melden.

2.3 Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga erfolgt erst, wenn

- neben den vorstehenden Unterlagen die von dem betreffenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga vorliegt. Der Unterzeichnung dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit der DFL Deutsche Fußball Liga abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat;
- der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Spielbetriebe auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest;
- bei einem Vertragsspieler eine Kopie des zwischen dem Spieler und seinem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB GmbH & Co. KG eingereicht wurde.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis,

die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

2.4 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der 3. Liga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

3. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

3.1 Spielberechtigt für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind nur Spielerinnen, die auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Auf der Spielberechtigungsliste dürfen im Spieljahr 2005/2006 nicht mehr als fünf Nicht-EU-Ausländerinnen, vom Spieljahr 2006/2007 an nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen aufgeführt werden. § 10 Nr. 2.1, Absatz 5 gilt entsprechend. § 10 Nr. 2.1, Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

3.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu senden.

Nachträge und Veränderungen sind der DFB GmbH & Co. KG unverzüglich, spätestens jedoch freitags bis 12.00 Uhr, schriftlich zu melden.

3.3 Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zudem, dass die Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädischem und kardiologisch-internistischem Gebiet nachgewiesen wird. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahres und bei Vereinswechsel während eines Spieljahres in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Verein, vom beauftragten Arzt und von der Spielerin gemeinsam zu unterzeichnen ist.

3.4 Die Aufnahme einer Spielerin in die Spielberechtigungsliste für die Frauen-Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga erfolgt erst, wenn neben den nach Nr. 3.2 erforderlichen Unterlagen die von der Spielerin unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung des § 34 der DFB-Spielordnung (Abstellung von Spielern) vorliegt.

3.5 Zusätzliche Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste bei einer Vertragsspielerin ist die Einreichung einer Kopie des zwischen der Spielerin und ihrem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB GmbH & Co. KG.

3.6 Vereine mit je einer Mannschaft in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga können entweder eine gemeinsame oder für jede Mannschaft eine getrennte Spielberechtigungsliste abgeben. Eine Spielerin kann gleichzeitig auf beiden Spielberechtigungslisten gemeldet werden.

3.7 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

4. Spielgemeinschaften

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften zulassen. Spielgemeinschaften haben nur ein eingeschränktes Aufstiegsrecht. Sie sind nicht für DFB-Spielklassen und für die fünfte Spielklassenebene der Herren zugelassen.

5. Zweitspielrecht

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler durch den zuständigen Mitgliedsverband bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

5.1 Wechselnde Aufenthaltsorte

- Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
- Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb auf Ebene der Kreisklassen teil.
Für den Frauen-Bereich gilt insoweit Folgendes:
Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauen-Mannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.
- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
- Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
- Der Spieler stellt beim zuständigen Mitgliedsverband einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.

5.2 Ü-Bereich

Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nr. 5.1 zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.

5.3 Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.

5.4 Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.4. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

5.5 Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.

5.6 Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 17 Nr. 2.7 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

5.7 Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.

5.8 Mit dem Ziel einer weitergehenden Flexibilisierung und Öffnung des Zweitspielrechts können die Mitgliedsverbände des DFB von den vorstehenden Bestimmungen (Nrn. 5.1 bis 5.4) abweichende Regelungen treffen. Regelungen der Mitgliedsverbände des DFB, die die allgemeinverbindlichen Mindeststandards (Nrn. 5.1 bis 5.4) unterschreiten, sind unbeachtlich.

6. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) oder nach Änderung des Vornamens)

Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),
 - einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat,
 - einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellen-gesetzes ergangen ist,
- auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft.

7. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen in der Transitionsphase)

7.1 Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbands zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird.

Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des Landes- bzw. Regionalverbands spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der jeweilige Landes- bzw. Regionalverband unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Nr. 7.1 Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angegliche Geschlecht nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielerlaubnis durch den zuständigen Regional- bzw. Landesverband für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

Die Landes und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen während der Transitionsphase eine Vertrauensperson zu benennen; die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig:

- als erste und zentrale Ansprechperson des jeweiligen Landes- und Regionalverbands mit den Personen in der Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung und der finalen Erteilung der Spielberechtigung,,
- den Antrag nach Nr. 7.1 Absatz 1, Satz 1 gemeinsam mit der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, zu stellen,
- Anträge nach dieser Nr. 7. für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen,
- für die Einholung von Nachweisen über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Tran-

sidentität und Intersexualität e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen,

- weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z. B. medizinische Nachweise, entgegenzunehmen,
- die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehenden Rücksprachen mit der jeweils zuständigen Stelle des jeweiligen Verbands (z. B. Passstelle, Spielbetrieb) zu halten,
- für die Erfassung der eingenommenen Medikamente nach Nr. 7.2.

Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.

7.2 Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.

8. Pilotprojekte zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften)

Die Landes- und Regionalverbände können zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für ihre Spielklassen Pilotprojekte zum Gemischten Spielen durchführen. Hierbei können die Landes- und Regionalverbände festlegen, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herrenmannschaften erteilt wird.

Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.

§ 10a

Nachweis der Spielberechtigung

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet

1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

- 1.1.1 Lichtbild
- 1.1.2 Name und Vorname(n)
- 1.1.3 Geburtstag
- 1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
- 1.1.5 Registriernummer des Ausstellers
- 1.1.6 Name und FIFA-ID des Vereins
- 1.1.7 FIFA-ID des Spielers hinterlegt sind.

1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

2. Nachweis der Spielberechtigung mittels Spielerpass

Sofern Landesverbände Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen. Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

- 2.1 Lichtbild
- 2.2 Name und Vorname(n)
- 2.3 Geburtstag

2.4 Eigenhändige Unterschrift

2.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

2.6 Registriernummer des Ausstellers

2.7 Name des Vereins und Vereinsstempel

Neben den Daten auf dem Spielerpass wird aufgrund der internationalen Bestimmungen jedem Spieler und jedem Verein eine FIFA-ID zugewiesen. Diese sind im DFBnet hinterlegt. Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

3. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild.

Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet bzw. Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

4. Verantwortlichkeit der Vereine

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet und im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

5. Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung/Spielerpass

Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet oder die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

§ 11 Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspieler-Mannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nr. 3. der DFB-Spielordnung).

2. Stammspieler einer Lizenzspieler-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspieler-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspieler-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins. 3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspieler-Mannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspieler-Mannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für zehn Tage, nicht spielberechtigt.

4. Die Einschränkung gemäß Nr. 2. gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga oder in der 4. oder 5. Spielklassenebene spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum. Die Einschränkung gemäß Nr. 3. gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene.

In den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene gelten die Einschränkungen gemäß Nrn. 2. und 3. nicht für Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.

6. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 11a**Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene**

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.
2. Die Einschränkung gemäß Nr. 1. gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum oder auf den Einsatz einer Höchstzahl von Spielern in unteren Mannschaften eines Vereins, die zuvor in der spielklassenhöheren Mannschaft des Vereins der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene gespielt haben.

§ 12 Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Nr. 2.1) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.
Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.
In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.
2. In jedem Meisterschaftsspiel einer Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 2.1, Absatz 5 gilt entsprechend.
Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich sogenannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.
3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des DFB-Vereinspokals der Junioren dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.
4. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

§ 12a**Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga**

In Mannschaften der 3. Liga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

1. Vertragsspieler
Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb in der 3. Liga ist, dass der Verein bei der DFB GmbH & Co. KG nachweist, dass er selbst

oder seine Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zwölf deutsche Vertragsspieler verpflichtet hat.

Hat ein Verein der 3. Liga für die Dauer von drei Monaten weniger als diese zwölf Vertragsspieler nachgewiesen, so muss die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga entzogen werden.

Lizenzvereine, die mit ihrer Zweiten Mannschaft an der 3. Liga teilnehmen, müssen die Spielberechtigung von zwölf deutschen Lizenz- oder Vertragsspielern für die 3. Liga nachweisen. Der zweite Absatz gilt entsprechend.

2. Amateur
An Spielen einer Mannschaft der 3. Liga dürfen Amateure teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.
3. Lizenzspieler
Für Lizenzspieler gelten die Regelungen in § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.
4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

4.1 Amateurvereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten 20 Spielern mindestens vier Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres

- das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet,
- die deutsche Staatsbürgerschaft besessen und
- noch kein A-Länderspiel für einen anderen Nationalverband bestritten haben,

aufgeführt werden („U 23-Spieler“).

4.2 Lizenzvereine ¹⁾

Die Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen ist in § 12 der DFB-Spielordnung geregelt.

¹⁾ Vorschriften für den Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind, bestehen derzeit nicht.

5. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern**5.1 Amateurvereine**

In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Mannschaft der 3. Liga sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 20 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 2.1, Absatz 5 gilt entsprechend.
Diese Bestimmung gilt nicht für sogenannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.
Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

5.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Nr. 2. der DFB-Spielordnung geregelt.

6. Pokalspiele und Relegationsspiele gegen Lizenzspieler-Mannschaften

Die Einschränkungen gemäß den Nrn. 4. und 5. gelten nicht für Amateurvereine bei Vereinspokalspielen des DFB auf DFB-Ebene gegen Lizenzspieler-Mannschaften sowie bei Relegationsspielen gegen Mannschaften der 2. Bundesliga.

§ 12b

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 12 und § 12a der DFB-Spielordnung

1. Verstöße gegen § 12 Nr. 2. sowie § 12 a) Nrn. 4.1 und 5. der DFB-Spielordnung sind von den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände des DFB als unsportliches Verhalten zu verfolgen und angemessen zu ahnden. Den Mitgliedsverbänden ist es unbenommen, nur eine Rechtsinstanz zur Behandlung der Verstöße zu bestimmen.
2. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:
Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem.
Für den gegnerischen Verein bleibt mit Ausnahme der Spiele um den Vereinspokal des DFB auf DFB-Ebene die Spielwertung unberührt.
3. Als Strafen sind im Falle des Verschuldens insbesondere zusätzlich zulässig:
 - a) Geldstrafe bis zu 10.000,00 Euro
 - b) Punktabzug.
4. Die Überprüfung der Verstöße erfolgt von Amts wegen aufgrund der Durchsicht der Spielberichte durch die spielleitende Stelle oder auf Anzeige eines betroffenen Vereins oder auf Protest oder Einspruch des Spielgegners.
5. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge oder ein Punktabzug ist ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gemäß Nr. 4. beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.
6. Das jeweils zuständige letztinstanzliche Rechtsorgan des Mitgliedsverbandes ist verpflichtet, seine Entscheidung in jedem Fall gemäß § 43 Nr. 1. b) der DFB-Satzung durch das DFB-Bundesgericht für nachprüfbar zu erklären.

§ 13 Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

1. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch die zuständigen Landesverbände des DFB erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung ist im DFBnet bzw. dem Spielerpass entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch Lizenzspieler mit den von der DFL Deutsche Fußball Liga erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für Lizenzspieler (vgl. § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung, erster Absatz) erteilt werden.
Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Vertragsspieler oder Amateur mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.
2. Wenn bei Pokalspielen auf Landesebene, bei denen der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig ist (§ 12 Nr. 1., Absatz 3 der DFB-Spielordnung), die Anzahl von Vertragsspielern und Amateuren im Leistungsbereich weniger als 16 Spieler beträgt, hat der Verein die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Vertragsspieler oder Amateure zu beantragen; der zuständige Landesverband hat die entsprechenden Spielberechtigungen zu erteilen.
3. Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nrn. 7. und 7.1 der DFB-Spielordnung und §§ 6 Nr. 2., 7a der DFB-Jugendordnung.

4. Zusätzliche Spielberechtigungen für Vertragsspieler und Amateure sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen Spielklasse liegen, in der die Mannschaft im Leistungsbereich gemeldet ist.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut, soweit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

§ 14 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Frauen-Mannschaft ihres Vereins nicht spielberechtigt. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens nach dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.
2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre.
Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.
3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.
4. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.
5. Die Nrn. 1. bis 4. gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend, wobei die Einschränkungen für Stammspielerinnen gemäß Nr. 1. allerdings nicht für Einsätze in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft eines Vereins gelten.
6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 14a

Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Frauen-Bundesliga-Vereinen in Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga

1. In Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga dürfen in Zweiten Mannschaften nur Spielerinnen (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 1.1. des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.
Darüber hinaus dürfen bis zu drei Spielerinnen, die am 1.1. des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt werden und zum Einsatz kommen.
2. Nr. 1 gilt nicht in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga (§ 47a und § 48a).

§ 15 Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften

In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen und dies die Spielordnung des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes zulässt. Die Gastspielerlaubnis ist beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

§ 16 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- 1.1 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartezeiten, Sperrstrafen).

- 1.2 Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartezeiten werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartezeit ist der Tag nach der Abmeldung. Wartezeiten hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartezeit die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartezeit beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartezeit erst nach Ablauf der ersten Wartezeit; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartezeit.

Die Abkürzung einer Wartezeit ist nicht zulässig.

- 1.3 Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

- 1.4 Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhandeln, per Einschreiben zuzusenden oder die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet vorzunehmen. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. Gleiches gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß § 16a Nr. 2.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, oder wenn die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. im DFBnet nicht vorliegen, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung

von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern oder die Eintragungen gemäß

§ 16a Nr. 2. in das DFBnet einfordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat, oder wenn er innerhalb dieser Frist die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet nicht vorgenommen hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass oder im DFBnet Pass Online gemäß § 16a Nr. 2. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

- 1.5 Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Nr. 2.1.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- 1.6 Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisansprüche von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- 2.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

- 2.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

- 2.3 Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

- 3.1 Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht

- 3.2 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 3.1. Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4 gilt entsprechend.

- 3.2.1 Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

3. Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga oder 2. Bundesliga)	5.000,00 €
4. Spielklassenebene	3.750,00 €
5. Spielklassenebene	2.500,00 €
6. Spielklassenebene	1.500,00 €
7. Spielklassenebene	750,00 €
8. Spielklassenebene	500,00 €
ab der 9. Amateurspielklasse	250,00 €

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500,00 €
2. Frauen-Spielklasse (2. Frauen-Bundesliga)	1.000,00 €
3. Frauen-Spielklasse	500,00 €
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250,00 €

Abweichende Festlegungen der Mitgliedsverbände über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig.

- 3.2.2 Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

- 3.2.3 Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C-Junioren-Mannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können grundsätzlich nicht als eigene Junioren-Mannschaft eines Vereins anerkannt werden. Die Landesverbände werden ermächtigt, abweichende Regelungen für verbandsinterne Vereinswechsel zu erlassen. Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

- 3.2.4 Die Bestimmungen von Nr. 3.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

- 3.2.5 Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spie-

ler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

- 3.3 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.

Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

5. Spielberechtigung für Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartezeiten hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahl dieses Mitgliedsverbandes.

7. Beim Vereinswechsel eines Juniorenspielers gehen § 3 ff. der DFB-Jugendordnung vor.

§ 16a

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 16 ff. entsprechend.

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Mitgliedsverband DFBnet Pass Online eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB rechtfertigen.

1. Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den Mitgliedsverband mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 16 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist, sofern vorhanden, durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht. Sofern Mitgliedsverbände keine Spielerpässe ausstellen, sind die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online vorzunehmen.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen. Die Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

3.1 Nur der aufnehmende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBnet Pass Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.

Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online die Abmeldung eines Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband über die Abmeldung informiert.

3.2. Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 16 und für den abgebenden Verein nach § 16a der DFB-Spielordnung.

§ 16b

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online bei Mitgliedsverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen

Für Wechsel innerhalb von Landesverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen, gelten nachfolgende Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis:

1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Dem Antrag auf Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet Pass Online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebeleg) beizufügen. Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß § 16) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartezeiten, Sperrstrafen).
2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartezeiten werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Pass Online (sofern dies im jeweiligen Mitgliedsverband eingeführt worden ist) oder per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstreitig und bereits durch Eintragung des abgebenden Vereins in DFBnet Pass Online bestätigt. Der Beginn der Wartezeit ist der Tag nach der Abmeldung. Wartezeiten hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartezeit die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartezeit beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartezeit erst nach Ablauf der ersten Wartezeit; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartezeit. Die Abkürzung einer Wartezeit ist nicht zulässig.
3. Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Spiels zu vermerken. Die Mitgliedsverbände können hierzu weitergehende Regelungen treffen. Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb

von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, wie oben beschrieben, reagiert hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

Die Mitgliedsverbände können die abgebenden Vereine dazu verpflichten, die Reaktion auf eine Abmeldung per DFBnet Antragstellung – Abmeldung vorzunehmen.

5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 16 Nr. 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.
6. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisansträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

§ 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
 - 2.1 Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
 - 2.2 Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz befindet, ersetzen soll, sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes ein neues Spielrecht beantragt.
 - 2.3 Wenn Spieler, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso wenn Spieler zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - 2.4 Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. bis 14.7., dem neuen Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
 - 2.5 Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
 - 2.6 Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem

Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.

- 2.7 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.
- 2.8 Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.
3. §§ 16 Nr. 5. und 17 Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

§ 18 Übergebietlicher Vereinswechsel

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
2. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, oder sind die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.

Eine nach Nr. 2. dieser Bestimmung erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.
4. Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.
5. Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietlichen Vereinswechsels gilt § 16a der DFB-Spielordnung entsprechend.

§ 19 Tochtergesellschaften

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 10 bis 18 der Spielordnung des DFB gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.
2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 18 der Spielordnung des DFB für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 20 Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

Für internationale Vereinswechsel sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu erlassenen Anhänge unmittelbar.

Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspielern zwischen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Anhangs 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, wenn der ausbildende Verein einem anderen Nationalverband angehört. Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage der FIFA (<https://de.fifa.com>) abrufbar.

§ 21 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen, und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § 16 der DFB-Spielordnung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.
2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nrn. 1. und 3. der DFB-Spielordnung.
3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.
4. Die Bestimmungen der Nr. 3. gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 22 Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen,

wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 8 Nr. 2. der DFB-Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen. Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.
2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Zudem sind dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 350,00 Euro monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein. Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden. Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.
3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrags erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein. Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim zuständigen Landesverband beantragt werden.
4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 23 der DFB-Spielordnung.

5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Regional- und Landesverbände Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 Nr. 8. der DFB-Spielordnung zu beachten.
Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.
7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzigen besitzen.
 - 7.1 Mit A- und B-Junioren (U 16/U 17/U 18/U 19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzigen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder den DFB-Nachwuchsligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.
Spieler der Leistungszentren der Lizenzigen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der DFB-Nachwuchsligen, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzigen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 350,00 Euro monatlich ausweisen.
Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.
8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 22 Absatz 2, Satz 2 (vor Nr. 1.) abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:
 - 8.1 In erster Instanz:
 - 8.1.1 falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
 - 8.1.2 falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
 - 8.1.3 in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;
 - 8.2 Als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.
9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.
Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.
10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen inländischen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22.
Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen und darf ab dem 1. Juli 2025 nicht länger als ein Jahr dauern. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.
Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihefrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich. Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff.
Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen bis zum 1. Juli 2025 nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt. Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen ab dem 1. Juli 2025 nicht zu einem dritten Verein transferieren.
Ab dem 1. Juli 2025 darf ein Verein während einer Spielzeit insgesamt höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich an andere inländische Vereine verleihen, darunter höchstens drei an denselben Verein und höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich von anderen inländischen Vereinen ausleihen, darunter höchstens drei von demselben Verein. Die Beschränkungen des vorherigen Satzes gelten nicht für die Leihe eines Spielers, dessen Leihe vor dem Ende der Spielzeit, in der er das 21. Lebensjahr vollendet, beginnt, wenn es sich bei diesem Spieler um einen vom Verein ausgebildeten Spieler im Sinn des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA handelt.
Die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes finden für Vertragsspielerinnen entsprechende Anwendung, wobei Leihen von Spielerinnen und Spielern bei den jeweiligen Höchstzahlen getrennt betrachtet werden.
Für internationale Leihen eines Spielers, also Leihen zwischen einem inländischen und einem ausländischen Verein, gilt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA (insbesondere dessen Artikel 10).
11. Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben.
12. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

§ 23 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.
Im Falle einer Verlängerung der Spielzeit 2019/2020 über den 30.6.2020 hinaus gilt abweichend von dem vorstehenden Absatz: Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann auch dann außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12.2020 erfolgen, wenn der Vertrag des Spielers im Falle einer über den 30.6.2020 hinaus verlängerten Spielzeit 2019/2020 nach dem letzten Pflichtspiel eines Klubs oder zum Ablauf dieser Spielzeit (2019/2020) endet und der Spieler danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte.
Dies gilt für nationale und internationale Transfers.
Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 - 1.4 Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden.
§ 23 Nr. 7., Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt. Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:
Mit einer Änderung des Beginns der Wechselperiode I (Nr. 1.1, Satz 2) ändern sich die maßgeblichen Zeiträume im Sinne des vorstehenden Absatzes (Nr. 1.4) entsprechend. Abweichend von Nr. 1.4, Satz 2 dürfen Vertragsspieler in der Spielzeit 2020/2021 in Pflichtspielen von maximal drei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden.
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Spielerpasses oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 16a Nr. 2. erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung angerechnet.
In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahrs haben.

5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1.9. oder 1.2. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.8. bzw. 31.1. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.
Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung zu entrichten.
10. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie § 17 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 16 bis 20 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

Für die Wechselperioden der Spielzeit 2023/2024 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet, anstelle des 31.8., am 1.9.2023. Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode II endet, anstelle des 31.1., am 1.2.2024.

§ 23a

Verbotener Brückentransfer (Bridge Transfers)

1. Ein verbotener Brückentransfer (sogenannter Bridge Transfer) im Sinn dieser Vorschrift liegt in zwei aufeinanderfolgenden nationalen oder internationalen Vereinswechseln desselben Spielers, die miteinander verknüpft sind und zwecks Umgehung der maßgebenden Regelungen oder Gesetzesbestimmungen und/oder Täuschung einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine zwischenzeitliche Registrierung dieses Spielers bei einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft beinhalten.

2. Weder Vereine noch Tochtergesellschaften oder Spieler dürfen sich an verbotenen Brückentransfers beteiligen.
3. Im Fall zweier aufeinanderfolgender nationaler oder internationaler Vereinswechsel desselben Spielers binnen 16 Wochen wird davon ausgegangen, dass sich die Vereine bzw. Tochtergesellschaften und der Spieler an einem verbotenen Brückentransfer beteiligt haben, sofern diese nicht den Gegenbeweis antreten.
4. Soweit ihre Zuständigkeit gegeben ist, kann die FIFA-Disziplinarkommission gegen Vereine bzw. Tochtergesellschaften und Spieler disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obigen Verpflichtungen verletzen.
Im Übrigen können Verstöße gegen die obigen Bestimmungen im Zusammenhang mit einem verbotenen Brückentransfer
 - als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB sowie
 - im Bereich der Zuständigkeit der Regional- und Landesverbände, als unsportliches Verhalten nach deren Bestimmungen geahndet werden.

§ 24 Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach den Strafbestimmungen der Regional- und Landesverbände geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - (a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - (b) von den zulässigen Aufwendersersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Nrn.1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 25 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.
Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.
2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Nr. 2. der DFB-Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter 250,00 Euro zu ahnden.
Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.6. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 26 Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 24 und 25

Die Ahndung von Verstößen gegen die §§ 24 und 25 der DFB-Spielordnung hat nach den Rechts- und Strafordnungen der Regional- und Landesverbände zu erfolgen.

§ 26a

Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlung, sind Schlichtungsstellen von den Mitgliedsverbänden des DFB einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
2. Die Mitgliedsverbände des DFB regeln die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstellen in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen sind dem DFB mitzuteilen.

§ 27 Überfällige Verbindlichkeiten

1. Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Vertrags- und Lizenzspielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.
2. Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage für mehr als 30 Tage versäumt, kann gemäß Nr. 4. sanktioniert werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, insbesondere den Arbeitsgerichten, ist vorrangig und vorab zu beschreiten. Das Gleiche gilt im Hinblick auf bestehende verbandsinterne Rechtsschutzmöglichkeiten innerhalb der FIFA und ihrer Mitgliedsverbände. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ausschließliche Zuständigkeit der FIFA gemäß Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 23 und 24 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.
3. Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieser Bestimmung gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.
4. Die Rechtsorgane des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände können bei Verstößen folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe
 - d) Verbot für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Wechselperioden auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu verpflichten.
5. Die in Nr. 4. genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.
6. Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Sanktion verhängt.
7. Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäß Nr. 4., Buchstabe d) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest. Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung widerrufen und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen. Im Übrigen gilt § 7a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
8. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können bei einer einseitigen Vertragsauflösung von Arbeitsverträgen durch die jeweils zuständigen Organe weitere Sanktionen gemäß § 44 Nr. 2. der DFB-Satzung verhängt werden.

§ 28 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Verein/ den anderen Vereinen und umgekehrt oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
2. Verstöße gegen Nr. 1. können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Nr. 1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 28a

Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

1. Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
2. Das Verbot gemäß Nr. 1. gilt ab 1. Mai 2015.
3. Verträge, die unter Nr. 1. fallen und vor dem 1. Mai 2015 geschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.
4. Die Dauer von Verträgen, die unter Nr. 1. fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und 30. April 2015 geschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr ab Vertragswirksamkeit betragen.
5. Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter Nr. 1. fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name des Spielers sowie die Dauer des Vertrags angegeben sein.
6. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
7. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 29 Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

1. Einem Lizenzspieler, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen Antrag zurückverliehen werden. Die Entscheidung über den Antrag und die Spielerlaubnis obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband des DFB, wenn der Lizenzspieler bei einem deutschen Lizenzverein unter Vertrag war.
2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateur für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, legt die DFB-Zentralverwaltung die aufgrund der Reamateurisierung einzuhaltende Wartefrist fest. Die Spielerlaubnis erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.
3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - 3.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 3.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

4. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1., Absatz 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
 - 4.1 Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
 - 4.2 Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr ein Spielrecht in der nachfolgenden Wechselperiode erhalten.
 - 4.3 Hat ein Lizenzspieler einem Verein aus wichtigem Grund gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung erhalten.
5. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.
6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 3, Absatz 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis als Amateur erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur bestritten hat (Artikel 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.
 - 6.1 Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.
7. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie § 17 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
8. Bei einer Reamateurisierung wird keine Entschädigung fällig.

Für die Wechselperioden der Spielzeit 2023/2024 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet, anstelle des 31.8., am 1.9.2023. Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode II endet, anstelle des 31.1., am 1.2.2024.

§ 30 Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

1. Bei einem Vereinswechsel eines Lizenzspielers zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) ist eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass es einer Reamateurisierung nach § 29 der DFB-Spielordnung bedarf:
 - 1.1 Der Arbeitsvertrag des Lizenzspielers muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 1.2 Der Lizenzspieler wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - 1.3 Der Spielerlaubnis Antrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem Mitgliedsverband auch die Vertragsbeendigung als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
 - 1.4 § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1., Absatz 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
 - 1.5 Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahrs haben.
2. Hat ein Lizenzspieler seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in der Wechselperiode I und in der Wechselperiode II einen neuen Vertrag als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen.
3. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein als Vertragsspieler schließen können.
4. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt und als Vertragsspieler verpflichtet wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.
5. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - 5.1 Die Freigabe des abgehenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.
 - 5.2 Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 5.3 Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - 5.4 Der Spielerlaubnis Antrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum 31.8. oder 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgehende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.

5.5 Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahrs haben.

6. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie § 17 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
7. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers zu einer Tochtergesellschaft. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

Für die Wechselperioden der Spielzeit 2023/2024 gilt:
Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet, anstelle des 31.8., am 1.9.2023. Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode II endet, anstelle des 31.1., am 1.2.2024.

§ 31 Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften

1. Spielberechtigte Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Nationalverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung desjenigen Mitgliedsverbandes, der die Spielerlaubnis erteilt hat.
2. Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen in Spielen ausländischer Mannschaften nicht mitwirken. Für die Teilnahme an Freundschaftsspielen einschließlich der Probespiele kann der Spelausschuss des DFB mit Zustimmung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft, für den bzw. für die der Spieler eine Spielerlaubnis besitzt, Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 32 Spiele mit ausländischen Mannschaften

1. Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB oder den zuständigen Mitgliedsverband. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7 Nr. 1. a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes bestraft. Sofern Mitgliedsverbände besondere Regelungen für Spiele mit Mannschaften angrenzender Nationalverbände erlassen haben, bleiben diese unberührt. Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften erlässt der Spelausschuss des DFB Ausführungsbestimmungen.
2. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der DFB-Nachwuchsligen sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB bzw. jeweils zuständige Fachgruppe der DFB GmbH & Co. KG mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbandes eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.
3. Die Nr. 1 bis 2 dieser Bestimmung gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 33 Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

1. Für den Spielbetrieb von Auswahlmannschaften gelten die Bestimmungen und Reglemente des DFB und der FIFA. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften bzw. Einberufung der Spieler und die Veranstaltung von Spielen mit solchen Auswahlmannschaften obliegt ausschließlich dem DFB bzw. dem zuständigen Mitgliedsverband.

2. Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände und Spieler, Schiedsrichter und Trainer von Tochtergesellschaften, die an Spielen oder fußballsportähnlichen Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebs des DFB und seiner Mitgliedsverbände teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.
Über Genehmigungsanträge für Spieler, Trainer und Schiedsrichter der Lizenzligen entscheidet der DFB, im Falle, dass ein Mitglied der DFL Deutsche Fußball Liga betroffen ist im Einvernehmen mit diesem, im Übrigen der Landesverband, dessen Zuständigkeit sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Teilnehmers ergibt.
Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entspricht.
3. Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände keine anderen Regelungen vorsehen. § 10 Nr. 8. bleibt unberührt.

§ 34 Abstellung von Spielern

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen der DFB GmbH & Co. KG bzw. dem DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Anforderung Folge zu leisten.

Sonderregelung Frauenfußball

Der/die zuständige DFB-Trainer/in kann bei Absage der Spielerin für Lehrgänge oder Länderspiele aus Krankheitsgründen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder eines Attests eines vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG benannten Arztes verlangen.

2. Angeforderte Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, der Anfordernde erteilt eine Ausnahmegenehmigung.
Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen. Diese Regelung gilt bei Qualifikationsspielen mit vorherigem Trainingslager auch für den Anreisetag, wenn keine Pflichtspiele anstehen.
Die Landesverbände können hiervon abweichende Regelungen treffen.
3. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.
Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden. Die Absetzung eines Herrenspiels unterhalb der 3. Liga kann allerdings von dem betroffenen Verein bei der spielleitenden Stelle beantragt werden, wenn der vom DFB einberufene A-Junior des ältesten Jahrgangs in mindestens 50 % der bis zur Einberufung ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Mannschaft, von der die Absetzung beantragt wird, zum Einsatz gekommen ist.
Bei Einberufung von bis zu zwei A-Juniorinnen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins ebenfalls nicht verlangt werden, es sei denn, sie betrifft zwei Torhüterinnen oder mindestens zwei Stammspielerinnen gemäß § 14 DFB-Spielordnung eines Vereins.
Bei Einberufung von einer einzelnen Spielerin für die FIFA U 20-FrauenWeltmeisterschaft und deren Vorbereitungsmaßnahmen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden; wird mehr als eine Spielerin eines Vereins einberufen, ist dies jedoch, unabhängig von deren Jahrgängen, möglich.

Bei Einberufung von bis zu drei A-Juniorinnen für die FIFA U 17-FrauenWeltmeisterschaft und deren Vorbereitungsmaßnahmen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins ebenfalls nicht verlangt werden. Bei Einberufung von für die Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spiels der Zweiten Mannschaft nicht verlangt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Spiel unterhalb der 3. Liga und der einberufene Herrenspieler hat zu Beginn des Spieljahres am 1.7. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist bis zur Einberufung in dem jeweiligen Spieljahr in mindestens 50 % der ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Zweiten Mannschaft zum Einsatz gekommen.
Die Regelungen gelten für Muttervereine und deren Tochtergesellschaften entsprechend.

4. Bei konkurrierenden Anforderungen des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG und seiner Mitgliedsverbände hat die Anforderung des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG Vorrang.
5. Die Entscheidung über derartige Tatbestände und deren etwaige Ahndung obliegt den Rechtsorganen des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände.
6. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA. Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

§ 35 Beteiligung an DFB-Wettbewerben

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, sich an den jährlich stattfindenden Pokalwettbewerben des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG mit Vereins- bzw. Verbandsmannschaften zu beteiligen und zur Feststellung der deutschen Amateur-Meister je Wettbewerb eine Vereinsmannschaft zu stellen.

Die vom Mitgliedsverband gemeldeten, sportlich qualifizierten Mannschaften sind verpflichtet, an den angesetzten Spielen der DFB-Wettbewerbe teilzunehmen. Das Nähere bestimmen die hierzu ergehenden Ausschreibungen der DFB GmbH & Co. KG.

§ 36 Sicherheit

Zur Regelung der Sicherheitsbelange bei Bundesspielen ist die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur zuständig.

§ 37 Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene

Die Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene (Anhang zur Spielordnung) sind Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und unterliegen der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. DFB-Vorstand.

§ 38 Spieler- und Trainervermittlung

Für die Vermittlung von Spielern und Trainern gelten die Bestimmungen des DFB-Reglements für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball (Anhang zur DFB-Spielordnung). Das DFB-Reglement für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

§ 39 Spiel- und Schiedsrichterkleidung

Der DFB kann allgemeinverbindliche Vorschriften für die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung für die Spiele der Mitgliedsverbände

mit Ausnahme der von der DFL Deutsche Fußball Liga veranstalteten Bundes Spiele (§ 41) sowie die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Schiedsrichter kleidung erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFBPräsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses.

§ 39a

Beachsoccer

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden veranstaltete Beachsoccer-Wettbewerbe erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Freizeit- und Breitensport.

§ 39b

Einhaltung allgemeinverbindlicher Vorschriften und Verstöße gegen sie

1. Für die Einhaltung der Vorschriften dieses allgemeinverbindlichen Teils und anderer allgemeinverbindlicher Regelungen, die sich aus der DFB-Spielordnung ableiten, sorgen die Mitgliedsverbände und die zuständigen Ausschüsse des DFB.
2. Über Verstöße gegen diese Vorschriften entscheiden die zuständigen Mitgliedsverbände im Rahmen ihrer Vorschriften. Die Zuständigkeit des DFB gemäß dieser Spielordnung bleibt unberührt.

Anzeige

Was wäre ein Spiel ohne Tore?

Sportgeräte und Sportplatzbedarf vom Hersteller

artec[®]
Sportgeräte GmbH



artec Sportgeräte GmbH
Elf Stücken 33
49324 Melle
info@artec-sportgeraete
www.artec-sportgeraete.de



Teil 2

Allgemeinverbindlicher Teil des SFV

§ 40 Allgemeines

- (1) Alle Fußballspiele von Mannschaften des SFV, der KVF und ihren Vereinen sind entsprechend Teil 1 und Teil 2 dieser Spielordnung durchzuführen. Abweichende Regelungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Spielregeln der FIFA, UEFA und die im Allgemeinverbindlichen Teil der Spielordnung des DFB festgelegten Bestimmungen sind verbindlich.
- (3) Der SFV und die Kreisverbände können zur Flexibilisierung des Jugendspielbetriebs in ihren Wettbewerben befristete Pilotprojekte durchführen. Hierbei können von dieser Ordnung abweichende Regelungen getroffen werden hinsichtlich:
 - (a) Altersklasseneinteilung (§ 42) im Rahmen der Regelungen von § 5a DFB-Jugendordnung
 - (b) Verwarnungen und Spielsperren (§ 58),
 - (c) Spielzeit (§ 59 Abs. 1).
 Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung vom Präsidium des SFV zu genehmigen. Nach Ablauf von zwei Spieljahren kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des zuständigen Verbandspräsidiums um weitere zwölf Monate verlängert werden.

§ 41 Spielbetrieb

- (1) Der Spielbetrieb gliedert sich in Pflicht- und Freundschaftsspiele sowie Spiele des Freizeit- und Breitensports. Für jedes Spiel ist der Spielbericht online im DFBnet auszufüllen.
- (2) Pflichtspiele sind alle Meisterschafts-, Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalspiele sowie alle sonstigen vom jeweiligen Verband organisierten Spiele mit Ausnahme der des Freizeit- und Breitensports. Spiele zu Hallenmeisterschaften sowie Wettspielformen im Kinderfußball gelten als Pflichtspiele, sofern die beteiligten Vereine ihre Teilnahme mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung im DFBnet oder in einer anderen, vom Verband eröffneten elektronischen Form verbindlich erklärt haben.
- (3) Freundschaftsspiele sind zwischen den Vereinen organisierte Spiele. Das gilt auch für Wettspielformen im Kinderfußball sowie für Mannschaften des Breitensports.
- (4) Wettspielformen im Kinderfußball sind vom Verband oder von Vereinen organisierte Turniere, Spielrunden und Kinderfußballfestivals für die Altersklassen G- bis E-Junioren/G- bis E-Juniorinnen, bei denen Mannschaften mehrerer Vereine auf kleinen Spielfeldern in mehreren Spielrunden gegeneinander spielen.
- (5) Spiele des Freizeit- und Breitensports sind vom Verband organisierte Spielrunden, die als solche definiert und nach festzulegenden Ausführungsbestimmungen durchgeführt werden. In Ü-Mannschaften (§ 42 Abs. 2) sowie in Mannschaften des Freizeit- und Breitensports ist die Teilnahme von Frauen ab vollendetem 18. Lebensjahr in Herrenmannschaften zugelassen.
- (6) Geben Vereine Spiele an Sponsoren ab, so werden sie von ihren Verpflichtungen entsprechend der Satzung und Ordnungen des SFV nicht entbunden.
- (7) (a) Das Recht-, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von im Zuständigkeitsbereich des SFV stattfindenden Spielen Verträge

zu schließen, steht ausschließlich dem SFV zu. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftig technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

- (b) Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt der SFV unter Berücksichtigung der Interessen der Mitgliedsverbände und -vereine; der Verband kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen.
- (c) Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehenden aufgeführten Rechte steht dem SFV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.

§ 42 Altersklassen

- (1) Herrenspieler sind Spieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Frauenspielerinnen sind Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Für Spieler/Spiele(r)innen im Seniorenbereich gelten folgende Festlegungen zur Altersbegrenzung.
 - (a) **A-Senioren** (Ü 35) sind Spieler/Spiele(r)innen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben oder älter. Die Kreisverbände können bzgl. der Altersuntergrenze andere Regelungen treffen, wobei das Mindestalter 32 Jahre betragen muss.
 - (b) **B-Senioren** (Ü 40) sind Spieler/Spiele(r)innen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben oder älter.
 - (c) **C-Senioren** (Ü 50) sind Spieler/Spiele(r)innen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder älter.
 - (d) **C-Senioren** (Ü 60) sind Spieler/Spiele(r)innen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder älter.
 - (e) **C-Senioren** (Ü 70) sind Spieler/Spiele(r)innen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder älter.
 Die Teilnahme am Spielbetrieb der jüngeren Altersklassen ist möglich. In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften zugelassen.
- (3) Der Jugendbereich spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
 - (a) **A-Junioren:** (U 19 / U 18) A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. Frauenspielerinnen des Jahrgangs U 18 gelten im Sinne des § 42 Zi. 4 als Juniorinnen.
 - (b) **B-Junioren/B-Juniorinnen:** (U 17 / U 16) B-Junioren/B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spiele(r)innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.**
 - (c) **C-Junioren/C-Juniorinnen:** (U 15 / U 14) C-Junioren/C-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spiele(r)innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.**
 - (d) **D-Junioren/D-Juniorinnen:** (U 13 / U 12) D-Junioren/D-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spiele(r)innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.*
 - (e) **E-Junioren/E-Juniorinnen:** (U 11 / U 10) E-Junioren/E-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spiele(r)innen, die im Kalenderjahr,

in der das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.*

(f) **F-Junioren/F-Juniorinnen:** (U 9 / U 8) F-Junioren/F-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in der das das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.*

(g) **G-Junioren/G-Juniorinnen:** (Bambini U 7): G-Junioren /G-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.*

* In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) zugelassen.

** In dieser Altersklasse sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) zugelassen, sofern für die Juniorinnen ihre Erziehungsberechtigten zustimmen.

(4) Zur Gewährleistung eines geregelten, fairen Spielbetriebs und zur Wahrung des sportlichen Wettkampfes können in Junioren-Spielen auch Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs der nächst höheren Altersklasse eingesetzt werden. Die Genehmigung hierzu erteilt der für die jeweilige Spielklasse zuständige Verband.

(5) In Ausnahmefällen können Juniorenspieler/-innen auch dann in die nächsttieferen Altersklasse eingeteilt werden, wenn das Spielen in der altersgerechten Spielklasse aufgrund geistiger oder körperlicher Behinderungen dauerhaft und nachweisbar nicht möglich ist; die Genehmigung hierzu erteilt der SFV.

(6) A-Junioren sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres spielberechtigt für alle Herrenmannschaften. B-Juniorinnen sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres spielberechtigt für alle Frauenmannschaften.

(7) In Spielen der A-Junioren, ausgenommen Spiele der Landesliga und des Landespokals, können auch Spieler des U20-Jahrgangs eingesetzt werden. In Spielen der Landesklasse ist die Anzahl auf vier U20-Spieler begrenzt. Die KVF können die Zahl der einsetzbaren U20-Spieler in ihren Wettbewerben ebenfalls begrenzen. Die Spieler unterliegen dabei keiner Wartefrist.

Diese Regelung gilt im Rahmen eines Pilotprojektes nach § 40 Abs. 3 der Spielordnung zunächst in den Spieljahren 2024/25 und 2025/26.

(8) Besteht für Spielerinnen des Jahrgangs U 18 keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer Frauenmannschaft im eigenen Verein oder sollte im eigenen Verein die Anzahl an Spielerinnen zur Bildung einer B-Juniorinnen-Mannschaft zu gering sein, um den Spielbetrieb für ein Spieljahr aufrechterhalten zu können, kann

- im Großfeldbereich(11er/9er) für bis zu 3 Spielerinnen
- im Kleinfeldbereich für bis zu 2 Spielerinnen

ein Sonderspielrecht für die AK B-Juniorinnen beantragt werden.

Besteht für Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs B-Juniorinnen keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer B-Juniorinnen-Mannschaft im eigenen Verein, kann

- im Großfeldbereich(11er/9er) für bis zu 3 Spielerinnen
- im Kleinfeldbereich für bis zu 2 Spielerinnen

ein Sonderspielrecht für die AK C-Juniorinnen beantragt werden.

Der Antrag ist über das entsprechende Formular bei der Passstelle einzureichen. Die Genehmigung erteilt der SFV mittels elektronischer Freigabe für den Spielbericht Online.

Das Sonderspielrecht wird jeweils nur für ein Spieljahr erteilt. Es erlischt automatisch am Ende eines Spieljahres, bei Vereinswechsel oder wenn der Verein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse einstellt.

§ 43 Spielklassen und Staffeln

(1) Für die Durchführung von Meisterschaftsspielen werden innerhalb der Altersklassen folgende Spielklassen unterschieden:

1. Landesliga

2. Landesklassen
 3. Kreis- bzw. Stadtoberliga
 4. Kreis- bzw. Stadtliga (A, B, C)
 5. Kreis- bzw. Stadtklassen
- (3. bis 5. entsprechend der Festlegung der KVF)

(2) Die Landesligen spielen über das gesamte Verbandsgebiet des SFV in einer Staffel, Ausnahmen sind möglich.

(3) In Landesklassen spielen nach territorialen Gesichtspunkten in mehreren Staffeln im gesamten Verbandsgebiet. Die Landesklassen der Herren werden dabei grundsätzlich mit drei Staffeln nach territorialen Gesichtspunkten gebildet.

Über die Staffeleinteilung entscheidet das Präsidium des SFV.

(4) übrige Spielklassen

Für den Aufbau der Spielklassen (Zahl und Stärke) sind die KVF zuständig. Sie können den Spielbetrieb in Ihren Spielklassen sowohl auf dem Normalspielfeld, als auch auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren entsprechend der SFV-Richtlinien für Fußballspiele auf Kleinfeld durchführen sowie Regelungen für Meisterschaftsrunden und Pokalspiele erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.

(5) Die Spiele der D-, E-, F- und G-Junioren, der C-, D-, E-, F- und G-Juniorinnen sowie der Landesklassen B-Juniorinnen werden auf verkleinerten Spielfeldern ausgetragen. Für die Spieldurchführung gelten verbindlich die „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ (Anhang zur Spielordnung). Bei den Spielen der E-, F- und G-Junioren und der E-, F- und G-Juniorinnen kommen darüber hinaus die Fair-Play-Prinzipien zur Anwendung.

(6) Die Spiele der A-, B- und C-Junioren sowie der Landesliga B-Juniorinnen werden auf Großfeld ausgetragen. Der SFV und die KVF können in diesen Altersklassen auch Spielbetrieb auf verkleinertem Spielfeld für Mannschaften mit reduzierter Spielerzahl durchführen. Bei den C-Juniorinnen ist der Spielbetrieb auch auf Großfeld und zwischen den Strafräumen möglich. Insofern gelten die „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ (Anhang zur Spielordnung) entsprechend.

(7) Meisterschaftsrunden werden in folgenden Alters- und Spielklassen durchgeführt:

- (a) **A-, B-, C-Junioren:** Landesliga, Landesklassen, Kreisligen, Kreisklassen;
- (b) **D-Junioren:** Landesliga, Kreisligen, Kreisklassen
- (c) **B-Juniorinnen:** Landesliga, Landesklassen, Turnier(e) zur Ermittlung des Landesmeisters
- (d) **C-Juniorinnen:** Landesliga, Landesklassen, Turnier(e) zur Ermittlung des Teilnehmers für die Regionalmeisterschaft auf Großfeld
- (e) **D-Juniorinnen:** Turniere zur Ermittlung von Landesmeister und Pokalsieger, Kreisligen, Kreisklassen
- (f) In den Altersklassen der **B- und C-Juniorinnen** sind variable Spielrunden gemäß § 5 Zi. 5 der DFB-Jugendordnung zulässig, in denen Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen können. Die betreffenden Jahrgänge und Altersklassen sind mit den jährlichen Auf- und Abstiegsregelungen der Juniorinnen-Landespielklassen durch das SFV-Präsidium gemäß § 43 Zi. 11 zu bestätigen.

In den Altersklassen G-Junioren/G-Juniorinnen, F-Junioren/F-Juniorinnen und E-Junioren/E-Juniorinnen sind keine Meisterschaftsrunden zulässig. In diesen Altersklassen sind Wettspielformen im Kinderfußball gemäß „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ (Anhang zur Spielordnung) durchzuführen.

(8) Zur Gewährleistung eines geregelten, fairen Spielbetriebs und zur Wahrung des sportlichen Wettkampfes können Mannschaften der D-, E- und F-Juniorinnen in den Spielbetrieb der Junioren eingegliedert werden, wenn der Verband in der Altersklasse keinen Mädchen-spielbetrieb anbietet. B-Juniorinnenmannschaften, die am Großfeld-Spielbetrieb der B-Juniorinnen auf Landesebene teilnehmen, können zusätzlich am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen, sofern

der Großfeld-Spielbetrieb der B-Juniorinnen auf Landesebene nicht beeinträchtigt wird. In den betreffenden Juniorinnen-Mannschaften sowie bei C-Juniorinnen-Mannschaften in Freundschaftsspielen mit C-Juniorenmannschaften dürfen auch Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden.

- (9) Zur Gewährleistung eines regelten Spielbetriebes im Nachwuchsbereich, im Frauenbereich und zur Wahrung des sportlichen Wettkampfes können benachbarte KVF in einzelnen Altersklassen einen gemeinsamen Spielbetrieb als Spielunion durchführen. Dazu schließen die beteiligten KVF eine Vereinbarung ab, in der alle erforderlichen Festlegungen zu Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einschließlich der Bestimmungen zum Auf- und Abstieg getroffen werden. Die Bildung einer Spielunion ist spätestens vier Wochen vor dem ersten Pflichtspieltag den zuständigen Gremien des Landesverbandes unter Vorlage der Vereinbarung anzuzeigen.
- (10) Auf Landes- und Kreisebene werden Meisterschaften im Hallenfußball nach den FIFA-Futsal-Regeln ausgespielt. Für den Jugendbereich erlässt der SFV vereinfachte Richtlinien für Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Jugendbereich (Futsal-Richtlinien Jugend).
- (11) Änderungen des Wettkampfsystems, die Staffeleinteilungen und die Auf- und Abstiegsregelungen sind mindestens 14 Tage vor dem 1. Pflichtspieltag durch das zuständige Verbandspräsidium zu bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen und bei außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Umständen sind Veränderungen auch nach diesen Terminen möglich. Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.
- (12) Wettbewerbe in Turnierform sollen nach den „Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen“ des DFB (Anhang III der DFB-Jugendordnung) ausgespielt werden.
- (13) Juniorinnenmannschaften des weiblichen Landes-Leistungszentrums werden zur Talentförderung in den Juniorenspielbetrieb eingeordnet. Die C- und D1-Juniorinnen nehmen an Pokal- und Hallenwettbewerben in der jeweils nächsthöheren Juniorinnen-Altersklasse teil. Die B-Juniorinnen nehmen am Hallenwettbewerb der Frauen teil. Die Genehmigung hierzu erteilt nach Antragstellung das Präsidium des SFV im Benehmen mit dem für die jeweiligen Spielklassen zuständigen Mitgliedsverband.

§ 44 Untere Mannschaften

- (1) Untere Mannschaften können nur bis zur nächsttieferen Klasse gegenüber einer bereits höher qualifizierten Mannschaft ihres Vereins aufsteigen.
- (2) In jeder Spielklasse darf, unabhängig von der Anzahl der Staffeln, nur eine Mannschaft eines Vereins spielen.
- (3) Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in welcher sich eine weitere Mannschaft dieses Vereins befindet, steigt die letztere automatisch in die nächsttieferen Klasse ab. Sie gilt als erster Absteiger im Rahmen der Abstiegsregelung.
- (4) In der niedrigsten Spielklasse können mehrere Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teilnehmen. Nur eine dieser Mannschaften, die vor Beginn der Serie als solche zu bezeichnen ist, hat Aufstiegsrecht und gilt im Sinne aller weiteren Bestimmungen der Spielordnung als höherklassig. Bei fehlendem Aufstiegsrecht ist vor Beginn der Saison die Rangfolge der beteiligten Mannschaften im Sinne der Höherklassigkeit festzulegen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht in den Wettspielformen des Kinderfußballs der Altersklassen E-, F- und G-Junioren / E-, F- und G-Juniorinnen.

§ 45 Spielwertung und Feststellung des Meisters

- (1) Meister bzw. Staffelsieger ist, wer die meisten Punkte erreicht hat. Muss der Meisterschaftsspielbetrieb aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, so ist Staffelsieger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung
 - (a) im Fall der gleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele aller Mannschaften in einer Spielklasse die meisten Punkte erzielt hat bzw.
 - (b) im Fall einer ungleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele den höchsten Punktequotienten erzielt hat. Die Punktequotienten der Mannschaften werden ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin ausgetragenen Spiele geteilt werden.

Die Zahl der errungenen Punkte bzw. Punktequotienten bestimmt auch die Reihenfolge der Mannschaften in der Tabelle.

- (2) Stehen Mannschaften punktgleich auf einem Platz der Tabelle, entscheidet das Torverhältnis. Im Verbandsgebiet gilt das Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz regelt sich die Reihenfolge nach den mehr erzielten Toren. Besteht danach Gleichheit, wird das Gesamtergebnis aus dem direkten Vergleich der betroffenen Mannschaften zur Platzierung wie folgt herangezogen:
 - (a) erzielte Punkte
 - (b) ermittelte Tordifferenz
 - (c) Anzahl der erzielten Tore

Bei weiterer Gleichheit erfolgt die Entscheidung nach § 49 (4) der Spielordnung.

Das Verbandspräsidium kann für die Wertung bei vorzeitiger Beendigung eine Mindestanzahl absolvierter Spiele festlegen.

- (a) Die Wertung gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch das Sportgericht gewertet wurden.
- (3) Bei Wettbewerben auf Kleinfeld kann der jeweilige Verband in der Ausschreibung festlegen,
 - (a) dass vom tatsächlichen Spielergebnis abweichende Torwertungen vorgenommen werden, wobei die Spieltendenz (Sieg/Unentschieden/Niederlage) nicht verfälscht werden darf,
 - (b) dass keine Spielwertungen vorgenommen und keine Meister ermittelt werden.

§ 46 Teilnahme am Spielbetrieb

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme eines Vereins am Spielbetrieb ist
 - (a) die jährliche fristgemäße Meldung der Mannschaften mittels des elektronischen Vereinsmeldebogens des DFBnet an die Geschäftsstelle des SFV;
 - (b) die fristgerechte Anerkennung der Stadionverbotsrichtlinie des SFV in formeller und materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich mittels der durch die Geschäftsstelle des SFV zugesandten Einverständnis-/Ermächtigungserklärung;
 - (c) Für die Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiele ist der Spielbericht online des DFBnet zu verwenden. Dazu sind die Platzvereine verpflichtet, die erforderlichen Voraussetzungen in der Nähe der Schiedsrichterkabine bereitzustellen.
- (2) Weitere Teilnahmevoraussetzungen ist die Erfüllung des Nachwuchssolls, die bei der Anmeldung zu den Pflichtspielen nach (1) a wie folgt vorhanden und nachgewiesen sein muss:
 - (a) Vereine der Landesliga (Herren) mindestens 4 Juniorenmannschaften im Pflichtspielbetrieb, darunter mindestens eine A- oder

B- oder C-Juniorenmannschaft, wobei nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt.

- (b) Vereine der Landesklasse (Herren) mindestens 3 Juniorenmannschaften im Pflichtspielbetrieb, darunter mindestens eine A-, B- oder C-Juniorenmannschaft, wobei jeweils nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt.

Für das 1. Jahr der Zugehörigkeit zur Landesklasse (Herren) ist in besonders begründeten Ausnahmefällen die Reduzierung des Nachwuchssolls um eine dieser Mannschaften möglich. Den Antrag hierfür stellt der Verein mit der Mannschaftsmeldung; die Entscheidung trifft das SFV-Präsidium auf Empfehlung des SFV-Spielausschusses.

- (c) Vereine der Landesliga (Frauen) mindestens eine Juniorinnenmannschaft im Pflichtspielbetrieb. Vereine der Landesklasse (Frauen) mindestens 6 Spielerinnen des Vereins, die in Juniorenmannschaften des Vereins oder per Zweitspielrecht in Juniorinnenmannschaften eines anderen Vereins am Spielbetrieb teilnehmen. Die Nachweispflicht obliegt dem Verein. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluss des SFV-Präsidiums davon abgewichen werden.

- (d) Vereine der Kreisoberliga (Herren) mindestens zwei Juniorenmannschaften im Pflichtspielbetrieb, wobei jeweils nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt; Vereine der zweithöchsten Spielklasse auf Kreisebene mindestens eine Juniorenmannschaft.

Im ersten Jahr der Spielklassenzugehörigkeit nach Aufstieg zur höchsten Spielklasse auf Kreisebene kann auf Antrag mit der Mannschaftsmeldung eine Reduzierung des Nachwuchssolls auf eine Juniorenmannschaft vom zuständigen Verbandsvorstand beschlossen werden. Nach Aufstieg zur zweithöchsten Spielklasse auf Kreisebene kann auf Antrag mit der Mannschaftsmeldung die Aufhebung des Solls vom zuständigen Verbandsvorstand beschlossen werden. Die vorstehenden Möglichkeiten der Reduzierung bzw. Aufhebung des Solls gelten jeweils nur im ersten Jahr der Spielklassenzugehörigkeit.

- (e) Für die Erfüllung des Mannschaftssolls nach Ziffer (2a), (2b) oder (2d) werden eigene A-Juniorenmannschaften doppelt angerechnet.

In den Altersklassen der E-Junioren/E-Juniorinnen und jünger wird für die Teilnahme an Wettspielformen des Kinderfußballs, soweit diese Pflichtspielbetrieb sind, jeweils eine Mannschaft pro Altersklasse angerechnet.

- (f) Für die Erfüllung des Mannschaftssolls nach Ziffer (2a), (2b), oder (2d) können einem Verein ersatzweise sechs Juniorenspieler einer Altersklasse als eine Juniorenmannschaft angerechnet werden, wenn diese Spieler in einer Spielgemeinschaft ihres Vereins oder per Zweitspielrecht in einer Juniorenmannschaft eines anderen Vereins am Spielbetrieb teilnehmen. Gleichmaßen können für die Erfüllung des Mannschaftssolls nach Ziffer (2c) einem Verein ersatzweise sechs Juniorinnenspielerinnen einer Altersklasse als eine Juniorinnenmannschaft angerechnet werden, wenn diese Spielerinnen in einer Spielgemeinschaft ihres Vereins oder per Zweitspielrecht in einer Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins am Spielbetrieb teilnehmen.

Für die Erfüllung des Mannschaftssolls nach Ziffer 2d können einem Verein darüber hinaus als eine Juniorenmannschaft ersatzweise 10 Spieler/-innen angerechnet werden, die über alle Altersklassen am Spielbetrieb des Vereins in Spielgemeinschaften oder per Zweitspielrecht in Juniorenmannschaften eines anderen Vereins teilnehmen.

- (g) Voraussetzung für die Erfüllung des jeweiligen Nachwuchssolls nach Ziffer (2) ist, dass die zu Saisonbeginn gemeldeten Mannschaften sowie gegebenenfalls Spieler/-innen, die in einer Spielgemeinschaft ihres Vereins oder per Zweitspielrecht in einer Juniorenmannschaft eines anderen Vereins gemeldet sind, im Zeitraum von der Anmeldung bis zumindest zum 15. April des jeweiligen Spieljahres tatsächlich in mindestens sechs Spielen am Pflichtspielbetrieb im Sinne des § 41 Ziffer (2) dieser Ordnung teilgenommen haben. Bei Wettspielformen im Kinderfußball gilt die Teilnahme an einem Festival, einem Turnier oder einer Spielrunde als ein Spiel im Sinne dieser Regelung, wenn daran mindestens 6 Spieler/-innen des Vereins teilgenommen haben. Ein Spieler/eine Spielerin kann innerhalb eines Spieljahres

nicht mehrfach und nur für einen Verein auf das Nachwuchssoll angerechnet werden. Die Nachweispflicht obliegt dem Verein. Juniorinnenmannschaften kommen zur Erfüllung des o.g. Nachwuchssolls gleichermaßen zur Anrechnung.

- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist

- (a) die Zahlung der Jahresmannschaftsbeiträge aller Vereine im SFV, die je nach Klassenzugehörigkeit der betreffenden Mannschaft(en) an den jeweiligen KfV bzw. SFV zu entrichten sind,
- (b) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge des SFV für alle Mitglieder der Vereine, egal welcher Spielklasse sie angehören, die dieser jährlich einheitlich erhebt.
- (c) die Erfüllung sämtlicher fälliger und rückständiger Verbindlichkeiten gegenüber dem SFV bzw. dem zuständigen KfV.

- (4) Die Meldebogen sind lückenlos auszufüllen, nachträgliche Änderungen gleich welcher Art sind innerhalb von 5 Tagen nach Änderung der Geschäftsstelle des SFV und dem zuständigen Staffelleiter schriftlich zu melden.

- (5) (a) Die Bildung von Spielgemeinschaften (SpG) ist im Frauen-, Juniorinnen-, Junioren- und Seniorenbereich für den Pflichtspielbetrieb in den KfV statthaft.
- (b) Auf Landesebene sind SpG nur im Spielbetrieb der Frauen, Senioren und Juniorinnen sowie in den Spielen der Landesklassen A-bis D-Junioren und zu den Spielen im Landespokal der Junioren zugelassen. Der Antrag hierzu ist jährlich neu zu stellen.
- (c) Die Bildung von Spielgemeinschaften im Herrenbereich ist bis auf die höchste Spielklasse der KfV in allen weiteren Spielklassen der KfV grundsätzlich gestattet.
- (d) Die Genehmigung zur Bildung einer SpG erteilt nach erfolgter Antragstellung der für die jeweilige Spielklasse zuständige Verband.

- (6) Der Name eines Vereins ist in allen Zusammenhängen so wiederzugeben, dass der bestätigte komplette Eintrag, der durch das Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen wurde, erkennbar ist. Eine Verstümmelung oder das Weglassen von Bezeichnungen (Ort des Vereins) ist nicht statthaft. Die Vereine tragen für die Einhaltung die volle Verantwortung.

§ 47 Neugründungen und Fusionen

- (1) Neu gegründete Vereine oder Fußballabteilungen müssen mit ihrer Anmeldung zugleich ihre Zulassung zum Verbandsspielbetrieb bis zum 31. Mai des Spieljahres beantragen und ein ordnungsgemäßes Spielfeld nachweisen. Dies gilt auch bei Vereinsfusionen und -zusammenschlüssen wobei hier bis zur vor genannten Frist auch der Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlüsse der jeweiligen Vereinsgremien über die Fusion bzw. den Zusammenschluss (bei einer Verschmelzung der Vertrag) vorzulegen sind. Die Mannschaften neu gegründeter Vereine oder Fußballabteilungen werden in die unterste Spielklasse eingeteilt, wenn sie Spielberechtigungen für mindestens 15 Spieler (Großfeld) und/oder 10 Spieler (Kleinfeld) beantragt haben.

- (2) Nach Vereinsfusionen oder -zusammenschlüssen entscheidet das jeweils zuständige Verbandspräsidium auf Antrag über die Spielklasseneinteilung der Mannschaften dieses Vereins.

- (3) Bei Vereinsfusionen oder -zusammenschlüssen hat der aus einer Fusion oder einem Zusammenschluss neu entstandene Verein für die Erfüllung aller Verpflichtungen (insbesondere Zahlungspflichten) der bisherigen Vereine und ihrer Mitglieder gegenüber dem Verband einzustehen.

§ 47a

Jugendfördervereine

- (1) Zur Förderung des Jugendfußballs können Mitgliedsvereine (Stammvereine) ihre Jugendfußballabteilungen oder Teile davon zu einem eigenständigen Jugendförderverein (JfV) zusammenschließen.

Der Zweck des JFV besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre. Für die Teilnahme am Spielbetrieb gelten die folgenden besonderen Bestimmungen.

- (2) Der SFV kann einen neu gegründeten JFV auf Antrag zum Spielbetrieb zulassen, wenn dieser folgende Unterlagen vorlegt:
 - Protokoll der Gründungsversammlung,
 - Vereinssatzung,
 - Kooperationsvereinbarung,
 - Nachweis der Eintragung im Vereinsregister
 - Nachweis der Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen,

und darüber hinaus die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Der JFV besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
- Der JFV muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen.
- Der Antrag auf Zulassung muss spätestens bis zum 31. Mai vorliegen, um mit Wirkung für das Folgespieljahr zur Genehmigung zu gelangen.

Die Zulassung erteilt das SFV-Präsidium nach Anhörung des Jugendausschusses. Die Zulassung kann bei Wegfall der genannten Voraussetzungen widerrufen werden.

- (3) Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
 - Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem SFV offen zu legen, jede Änderung ist unverzüglich mitzuteilen.
 - In der Passdatenbank wird der Stammverein des/r Spielers/in hinterlegt, dem der/die Spieler/in angehört.
 - Bei Neugründung des JFV werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden JFV.
 - Der JFV darf ausschließlich Junioren- und/oder Juniorinnenmannschaften führen und muss in mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren-/Juniorinnen mit jeweils mindestens einer Mannschaft am Pflichtspielbetrieb der Verbände teilnehmen.
 - Zur Sicherung der Leistungsorientierung müssen mindestens zwei Mannschaften des JFV in der Landesklasse oder einer höheren Spielklasse spielen. Im Falle eines sportlichen Abstiegs gilt jeweils eine Übergangsfrist von einem Spieljahr. Danach entscheidet auf Antrag des JFV das SFV-Präsidium über die weitere Zulassung.
 - Die Mannschaften des JFV dürfen nicht Teil einer Spielgemeinschaft sein.
 - Zur Sicherung der Ausbildungsqualität müssen die Trainer der auf Landesebene spielenden JFV-Mannschaften mindestens Inhaber einer gültigen B-Lizenz mit Profil Juniorentrainer sein bzw. den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen haben. Für Mannschaften im Kreisspielbetrieb gilt die C-Lizenz mit Profil „Kinder und Jugend“ als Mindestqualifikation.
 - Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Junioren-/Juniorinnenmannschaft des JFV eingeteilt ist.
 - Zur Erfüllung des Nachwuchssolls können den Stammvereinen pro Altersklasse jeweils sechs ihrer Spieler/innen beim JFV als eine Juniorenmannschaft angerechnet werden. Darüber hinaus können Stammvereinen im Spielbetrieb der KVF ersatzweise zehn ihrer Spieler/innen als eine Juniorenmannschaft angerechnet werden, die über alle Altersklassen am Spielbetrieb des JFV teilnehmen. § 46 Absatz 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.
 - A-Junioren des JFV besitzen die Spielberechtigung für Herrenmannschaften ihres Stammvereins, sofern die übrigen Voraussetzungen der Spielordnung für einen Einsatz von Juniorenspielern in Herrenmannschaften erfüllt sind. Das Gleiche gilt für den Einsatz von B-Juniorinnen des JFV in Frauenmannschaften ihres Stammvereins. Im Übrigen besitzen die Spieler/innen des JFV keine Spielberechtigung in Mannschaften des Stammvereins.

- Scheidet ein Spieler/eine Spielerin altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem/ihrer Stammverein, so muss die bisherige JFV-Spielberechtigung vor dem Einsatz des Spielers / der Spielerin in Herren-/Frauenmannschaften des Stammvereins mittels neuen Passantrages auf den Stammverein umgeschrieben werden.

- (4) Vereinswechsel:
 - Innerhalb eines Spieljahres können Spieler/innen einmal ohne Wartefrist mit Zustimmung vom Stammverein zum JFV wechseln. Ein Wechsel eines Spielers / einer Spielerin vom JFV zu seinem / ihrem Stammverein ist ebenfalls einmal innerhalb eines Spieljahres mit Zustimmung ohne Wartefrist möglich. Es ist jeweils ein neuer Spielerpass auszustellen.
 - Für das Spielrecht in Junioren-/Juniorinnenmannschaften der DFB-Nachwuchsliga oder Regionalliga sind die besonderen Bestimmungen der DFB-Jugendordnung maßgeblich.
 - Wechselt ein Spieler / eine Spielerin, der /die keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so muss er /sie zuvor die Mitgliedschaft in einem der Stammvereine erwerben.
 - Wechselt ein Spieler / eine Spielerin vom JFV zu einem Verein außerhalb des JFV (nicht Stammverein) oder zu einem anderen Stammverein innerhalb des JFV, so gelten die Bestimmungen des § 69 der Spielordnung.
 - Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins beim JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 16 Nr. 3.2.3 der Spielordnung.
- (5) Eintritt und Austritt von Stammvereinen:
 - Bei Austritt eines Stammvereins aus dem JFV oder bei Aufnahme eines neuen Stammvereins in den JFV sind die von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied des JFV und des betroffenen Stammvereins unterzeichneten Bestätigungen zum Austritt bzw. Beitritt an den SFV zu senden.
 - Der Austritt oder der Beitritt von Stammvereinen wird spielrechtlich erst zum Beginn des jeweils folgenden Spieljahres wirksam. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die Bestimmungen des § 69 der Spielordnung.
 - Ein JFV mit nur einem beteiligten Stammverein kann am Spielbetrieb nicht teilnehmen. Es gilt eine Übergangsfrist von einem Spieljahr.
- (6) Entfällt die Zulassung eines JFV gilt Folgendes:
 - Die Spieler sind ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.
 - Das Teilnahmerecht an den vom JFV erspielten Spielklassen verfällt.

§ 48 Schiedsrichtersoll

- (1) Jeder Verein hat für jede Herren-, A-, Bund C-Juniorenmannschaft (Groß- und Kleinfeld), die im Pflichtspielbetrieb spielt, einen geprüften und dem zuständigen Verbandsschiedsrichteransetzer (DFB, NOFV, SFV) bzw. zuständigen Kreis-/Stadt-Schiedsrichteransetzer zur Verfügung stehenden Schiedsrichter/SR-Beobachter zu melden. Das gleiche gilt für Senioren- und Frauenmannschaften, soweit für diese neutrale Schiedsrichter angesetzt werden.

Die Vereine melden ihre Schiedsrichter/SR-Beobachter für die folgende Saison mittels des Schiedsrichtermeldebogens an den Schiedsrichterausschuss ihres Kreisverbandes bis zum 1. Juli eines jeden Jahres.

Der Schiedsrichterausschuss des Kreisverbandes prüft auf der Grundlage der verlängerten Schiedsrichterausweise und des Schiedsrichtermeldebogens der Vereine sowie den entsprechenden Festlegungen der Schiedsrichterordnung das SR-Soll der Vereine mit Stichtag 1. Juli eines jeden Jahres bis zum 31. August eines jeden Jahres. Schiedsrichter können nur für einen Verein auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden. Für Vereine entfällt im ersten Jahr einer Mannschaftsmeldung die Pflicht zur Meldung eines SR mittels SR-Meldebogens und der Pflicht zur Erfüllung des SR-Solls, wenn der Verein in der Vorsaison keine einzige Mannschaft im Spielbetrieb hatte.

- (2) Für Herrenmannschaften über der Landesliga und der Landesliga sind drei Schiedsrichter/SR-Beobachter, für Herrenmannschaften der Landesklasse sind drei Schiedsrichter/SR-Beobachter zu stellen.
 - (3) Für Herrenmannschaften der Kreis-/Stadtoberligen sind zwei Schiedsrichter/SR-Beobachter zu stellen.
 - (4)
 - (a) Vereine, die eine Frauenmannschaft (Großfeld), A-Junioren-Mannschaft oder eine 2. oder 3. Mannschaft der B- oder C-Junioren neu gründen, werden vom Schiedsrichtersoll für diese Mannschaften im ersten Spieljahr befreit. Bei gleichzeitiger Reduzierung in der darunterliegenden Altersklasse entfällt die Befreiung.
 - (b) Neu gegründete Jugendfördervereine werden vom Schiedsrichtersoll im ersten Spieljahr befreit.
 - (c) Vereine, die von der A- bis zur F-Jugend durchgehend alle Altersklassen besetzt haben, erhalten eine Reduzierung des Schiedsrichtersolls um einen Schiedsrichter/SR-Beobachter. Eine Altersklasse gilt in diesem Sinne dieser Regelung auch als besetzt, wenn der Verein in dieser Altersklasse an Wettspielformen im Kinderfußball, die zum Pflichtspielbetrieb zählen, teilnimmt. Handelt es sich bei der Mannschaft um eine Spielgemeinschaft, gilt die Reduzierung nur für den federführenden Verein, wenn sich die Spielgemeinschaft bis zum 15. April des Spieljahres im Spielbetrieb befindet.
 - (d) Hat ein Verein bereits aufgrund einer Neugründung einer Mannschaft nach a) oder aufgrund der Besetzung aller Nachwuchsaltersklassen nach c) eine Befreiung oder eine Reduzierung von dem Schiedsrichtersoll erhalten, so erfolgt eine weitere Befreiung oder Reduzierung des Schiedsrichtersolls nach a) oder c) nicht."
 - (5) Die KVF/Stadtverbände erhalten die Möglichkeit, für Frauenmannschaften (Kleinfeld), die auf Kreisebene ihre Pflichtspiele austragen, zu beschließen, das Schiedsrichtersoll im 1. Jahr aufzuheben.
 - (6) Für die Kontrolle der Ziffern 1-5 einschließlich der sportgerichtlichen Entscheidung sind nachfolgende Verbände, in denen die jeweils am höchsten eingestufte Mannschaft des Vereins (1. Herren bzw. 1. Frauen bzw. bei Spielbetrieb des Vereins nur im Nachwuchs die höchstklassige NW-Mannschaft) am Spielbetrieb des laufenden Spieljahres teilnimmt, zuständig:
 - * SFV – für Vereine der Landesklasse aufwärts
 - * KVF – alle übrigen Vereine des Verbandes
 - (a) Es ist zulässig, in einem Spiel auf neutralem Platz mit eventueller Verlängerung ohne Pause und daran anschließenden Schüssen vom Strafstoßpunkt den Sieger zu ermitteln.
 - (b) In Hin- und Rückspiel; Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Bei Punkt- und Torgleichheit wird das Rückspiel wie folgt entschieden:
 - Verlängerung
 - Schüssen von der Strafstoßmarke
 - (c) Bei mehr als zwei Mannschaften können diese Spiele mit Hin- und Rückspiel oder in einer einfachen Runde durchgeführt werden.
- (5) Beendet eine Herren- bzw. Frauenmannschaft nach § 6 der DFB-Spielordnung (Insolvenz) vor oder während der laufenden Spielzeit den Spielbetrieb, wird diese im darauf folgenden Spieljahr 2 Spielklassen tiefer eingeordnet. Ist von diesem Verein eine weitere Mannschaft in dieser Spielklasse, oder in der übersprungenen, sportlich für das folgende Spieljahr qualifiziert, gilt diese als Absteiger. Auf Antrag des Vereins kann der zuständige Verbandsvorstand davon abweichende Einstufungen festlegen.
- (a) Während des laufenden Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogene oder für das kommende Spieljahr nicht gemeldete Mannschaften gelten als ermittelte Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen aus der Spielklasse absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend. Gleiches gilt, wenn eine Mannschaft gemeldet, aber noch vor der Staffelfestätigung wieder vom Spielbetrieb zurückgezogen wird. Die sich somit ergebende korrigierte Tabelle bildet die Grundlage für Auf- und Abstieg. Wird eine Mannschaft nach der Staffelfestätigung vom Spielbetrieb zurückgezogen, so spielt diese Staffel mit verringerter Staffelfstärke.
 - (b) Wird eine gemeldete Mannschaft vor der Staffelfestätigung aus ihrer Spielklasse, aber nicht generell vom Spielbetrieb zurückgezogen, so entscheidet der zuständige Verbandsvorstand über die Einstufung.
- (6) (a) Mannschaften werden vom Präsidium (Landesspielbetrieb) bzw. zuständigen Verband (Kreisspielbetrieb) in die Spielklasse eingestuft, für die sie sich unter Beachtung der geltenden Auf- und Abstiegsregelungen qualifiziert haben oder nach Vereinsanträgen gemäß § 47 bzw. § 49 SPO einzustufen sind.
- (b) Eine untere Herrenmannschaft eines Vereins der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga) sowie der 3. Liga kann bei Aufnahme des Spielbetriebs auf Antrag des Vereins abweichend von Buchstabe a) in die oberste Spielklasse auf Landesebene eingestuft werden. Der Verein hat hierfür einen Antrag bis 1. März für die Folgesaison zustellen. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Präsidium.
- (c) Voraussetzung für die Einstufung entsprechend Buchstabe b) ist, dass der Verein ein anerkanntes Nachwuchsleistungszentrum des DFB nachweisen kann.
- (d) Die neu gemeldete Mannschaft entsprechend Buchstabe b) kann ausschließlich als U23-Mannschaft gemeldet werden und ist als diese namentlich zu führen. Die Spielberechtigung richtet sich für alle Pflichtspiele nach § 12 (1) SPO.

§ 49 Auf- und Abstieg

- (1) Grundsätzlich haben Meister bzw. Staffelsieger Aufstiegsberechtigung. Macht ein Meister bzw. Staffelsieger von seinem bzw. die nächstfolgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Recht keinen Gebrauch, tritt an diese Stelle die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft. Im Frauen- und Herrenspielbetrieb erhalten Mannschaften ab Platz 4 keine Berechtigung zum Aufstieg in eine höhere Spielklasse.
- (2) Termine und Modus für den Auf- und Abstieg sind vor Beginn eines Spieljahres durch die zuständigen Ausschüsse zu erarbeiten. Sportlich ermittelte Absteiger spielen in der Regel im folgenden Spieljahr in der nächsttieferen Spielklasse. Auf Antrag des Vereins kann der zuständige Verbandsvorstand davon abweichende Einstufungen vornehmen.
- (3) Jene Vereine von Mannschaften, die im Fall einer sportlichen Qualifikation ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen sind verpflichtet, bis zum 30. April des Spieljahres eine entsprechende, unwiderrufliche Erklärung an die Geschäftsstelle des zuständigen Verbandes abzugeben. Mannschaftsrückzüge und Spielklassenverzicht sind spätestens mit dem festgelegten Ende des DFBnet-Meldefensters zu erklären.
- (4) Die Durchführung von Entscheidungs- und Aufstiegsspielen kann je nach Terminsituation wie folgt vorgenommen werden:

§ 50 An- und Absetzung von Pflichtspielen

- (1) Pflichtspiele können immer angesetzt werden, soweit ein gesetzliches Verbot nicht besteht.
- (2) Für die Pflichtspiele haben die zuständigen Ausschüsse die Ansetzungen zu erarbeiten. Diese sind den Vereinen rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Änderungen der Ansetzungen können vom zuständigen Staffelleiter oder einem zu benennenden Vertreter vorgenommen werden, wenn
 - (a) Verbandsinteresse oder höhere Gewalt vorliegt oder
 - (b) der antragstellende Verein die Zustimmung des Gegners vorlegen kann oder sonstige Interessen der Verlegung nicht entgegenstehen,

- (c) eine ordnungsgemäße Durchführung von Risikospielen auf gemeldeten Plätzen nicht gewährleistet ist und eine Zustimmung gemäß § 53 (4) vorliegt.
- (4) Anträge auf Spielverlegungen von Vereinen nach § 50 (3b) sollen bis spätestens 5 Tage vor dem Spiel über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“ beantragt werden. Die Zustimmung des Gegners ist ebenfalls bis zu dieser Frist über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“ einzuholen und nachzuweisen. Die Bearbeitung der Spielverlegung ist für den antragstellenden Verein gebührenpflichtig. Die Rechnungslegung der Verlegungsgebühr erfolgt über die Finanzbuchhaltung des zuständigen Verbandes, wobei die Kreis- bzw. Stadtverbände dazu eigene Regelungen treffen können. Die beiden letzten Spieltage sind in jeder Spielklasse grundsätzlich gleichzeitig anzusetzen. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (5) Erfolgt die Absetzung eines Spieles auf Antrag oder durch Verschulden eines Vereins, so ist dieser zum Ersatz der dem Spielpartner nachweislich entstandenen Kosten verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 der SFV-Finanzordnung.
- (6) Bei Abstellung von ausländischen Spielerinnen/Spielern für Aufgaben anderer Nationalverbände erfolgt keine Spielverlegung.
- (7) Sollte bei Pflichtspielen der Platz wegen höherer Gewalt (langandauernder Regen, Überschwemmung, Schneefall, vereister Boden, usw.) oder während des Zeitraumes von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen bis zum Termin, an welchem das Spiel stattfinden soll, nicht bespielbar sein, hat der Platzverein nach Möglichkeit einen bespielbaren Ausweichplatz/-spielstätte anzubieten.

§ 51 Platzbedingungen

- (1) Die auf dem Meldebogen angegebenen Haupt- und Ausweichplätze sind für das laufende Spieljahr verbindlich.
- (2) War eine Spielstätte an mindestens zwei Pflichtspieltagen nicht bespielbar, so kann der Staffelleiter die Ansetzung auf des Gegners Platz veranlassen. Dabei bleiben die Pflichten als Platzverein erhalten.
- (3) Die Spielfelder müssen den Bestimmungen der Fußball-Regeln entsprechen. Die Abnahme neuer Spielfelder und die Nachprüfung bei vorgenommenen Veränderungen erfolgt durch den zuständigen KVF auf Antrag des Vereins. Die Abnahme von Flutlichtanlagen hat entsprechend der gesetzlichen Normen und Festlegungen zu erfolgen. Für die Nutzung von Kunstrasenplätzen für den Spielbetrieb ist bei der Abnahme der Plätze durch die zuständigen KVF besonders darauf zu achten, dass das Bespielen grundsätzlich mit jedem Fußballschuhwerk möglich ist.
- (4) Der Platzverein hat dafür zu sorgen, dass das Spielfeld ordnungsgemäß aufgebaut ist. Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Schiedsrichters vorgenommen werden. Die Spielberichte bzw. die technischen Voraussetzungen und der Zugang zum elektronischen Spielbericht des DFBnet, mindestens zwei spielfähige Bälle und Fahnen für die Schiedsrichterassistenten müssen vorhanden sein. Bei Pflichtspielen auf dem Großfeld der durch den Landesverband verwalteten Spiele aller Altersklassen ist eine technische Zone (Coaching-Zone) einzurichten. Auf Kreisebene ist die Errichtung der technischen Zone bis zur höchsten Spielklasse des Herrenspielbetriebes einzurichten. Unterhalb dieser Spielklasse können die Kreisverbände eigene Regelungen treffen.
- (5) Alle Vereine sind verpflichtet, weitere Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Spieles zu schaffen. Dazu gehören:
 - der ungehinderte Zu- und Abgang der Mannschaften und des Schiedsrichterteams
 - Bereitstellung der Umkleieräume und sanitäre/hygienische Einrichtungen
 - die Sicherung von Erste-Hilfe-Leistungen.

§ 52 Platzkommission

- (1) Bei ungünstigen Witterungsbedingungen steht für alle Spiele, zu denen ein neutraler Schiedsrichter angesetzt ist, zur Prüfung der Bespielbarkeit der Platzanlage für Pflichtspiele eine Platzkommission zur Verfügung. Diese wird nur auf Antrag des platzbauenden Vereins wirksam. Die Entscheidung der Platzkommission gilt für alle Spiele des Vereins auf der zu begutachtenden Platzanlage.
- (2) Die Begehung und Entscheidung über die Bespielbarkeit bzw. Spielabsage wird in der Regel bis 18.00 Uhr des Vortages getroffen. Für Spiele, die nach 11.00 Uhr angesetzt sind, kann die Platzkommission auch am Spieltag tätig werden.
- (3) Entscheidungen der Platzkommission sind endgültig.
- (4) Am Spieltag entscheidet ansonsten der Schiedsrichter.
- (5) Alle entstehenden Kosten trägt der platzbauende Verein.
- (6) Die KVF unterbreiten jährlich bis zum 30. Juni für Spielklassen oberhalb der KVF einen Vorschlag für den Beauftragten der Platzkommissionen für das neue Spieljahr an die Geschäftsstelle des SFV.
- (7) Die KVF entscheiden selbstständig über die Einführung einer Platzkommission auf Kreisebene.
- (8) Im Falle einer Sperrung der Platzanlage durch den Eigentümer (außer platzbauender Verein selbst) entfällt die Anwendung von Ziffer 1. Die Informationspflicht gegenüber dem Staffelleiter, Gegner und Schiedsrichter sowie die Pflicht der schriftlichen Nachweisführung der Sperrung obliegt hierbei dem platzbauenden Verein.

§ 53 Platzordnung

- (1) Der Platzverein ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf seinem Platz verantwortlich. Dies gilt auch, wenn er als platzbauend auf neutralem oder des Gegners Platz bestimmt ist. Insbesondere ist er verpflichtet
 - (a) gegen alle Erscheinungen von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Gewalt und andere Störungen aktiv vorzugehen,
 - (b) den umfassenden Schutz des Schiedsrichters, seiner Assistenten und der Spieler beider Mannschaften vor, während und nach dem Spiel sicherzustellen,
 - (c) deutlich gekennzeichnete Ordner (Armbinde/Weste) in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleisten; bei einer Zuschauerzahl bis zu 100 Personen sind mindestens 3 Ordner, für alle weiteren 100 Zuschauer mindestens je ein Ordner einzusetzen; Anzahl und Namen der Ordner sind im Ordnerbuch nachzuweisen, das dem Schiedsrichter vor dem Spiel zur Kenntnisnahme und Abzeichnung vorzulegen ist,
 - (d) für jedes Spiel einen verantwortlichen Leiter des Ordnungsdienstes zu benennen, der namentlich auf dem Spielbericht einzutragen ist,
 - (e) zur Wahrung des Ansehens des Fußballsports ist zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf den Spielplätzen eine Platz- bzw. Stadionordnung zu erarbeiten und diese auszuhängen.
 - (f) Im Übrigen wird zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Stadien/auf den Sportplätzen auf die Sicherheitsrichtlinien des SFV verwiesen.
- (2) Der Gastverein ist verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen mit dem Platzverein zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes beizutragen und dem gastgebenden Verein dabei die mögliche und zumutbare Unterstützung zu gewähren.
- (3) Bei drohenden Ausschreitungen sind neben dem Ordnungsdienst alle volljährigen Vereinsmitglieder und alle Spieler beider Mannschaften zur Mithilfe und Sicherstellung der Platzdisziplin verpflichtet.

- (4) Öffentlichkeit und Heimspielrecht
Der Ausschluss der Öffentlichkeit, die Einschränkung der Zuschauerzahlen bei Pflichtspielen oder der Verzicht auf das Heimspielrecht ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einer der beteiligten Vereine mit Zustimmung des Präsidiums des jeweils zuständigen Mitgliedsverbandes möglich.
- (5) Die Stadionverbotsrichtlinie des SFV mit den darin enthaltenen Regelungen über das sachsenweit wirksame Stadionverbot ist verbindlich zu beachten.

§ 54 Spielkleidung

- (1) Jede Mannschaft muss in einheitlicher Spielkleidung spielen. Die Kleidung des Torwarts hat sich von der Spielkleidung seiner Mitspielerinnen/Mitspieler und des Gegners deutlich zu unterscheiden. Die Farbe schwarz ist dem Schiedsrichter vorbehalten.
- (2) Haben zwei Mannschaften die gleiche oder zur Verwechslung neigende Spielkleidung, ist der Platzverein verpflichtet, in andersfarbiger Spielkleidung anzutreten.
- (3) Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet. Sie ist genehmigungspflichtig und in der Geschäftsstelle des SFV zu beantragen. Dazu ist das verbindliche Antragsformular zu verwenden. Die Genehmigungskarte ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen.
- (4) Eine einheitliche, für die jeweilige Verbandsebene vorgesehene Trikotwerbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Verbandspräsidiums unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des DFB über die Zulässigkeit von Werbung auf der Spielkleidung erlaubt.

§ 55 Spielführer

- (1) Der Spielführer jeder Mannschaft vertritt ihre Belange auf dem Spielfeld. Er ist durch eine sich von der Farbe des Trikots unterscheidende Armbinde, die an einem Oberarm getragen werden muss, zu kennzeichnen. Der Spielführer ist auf dem Spielbericht zu benennen. Der Spielführer hat die Aufgabe, den Schiedsrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen und über sportlich einwandfreies Verhalten seiner Mannschaft zu wachen. Er muss selbst beispielgebend auftreten. Das Amt eines Spielführers ist daher nur einer/einem besonnenen und zuverlässigen Spielerin/Spieler zu übertragen.
- (2) Scheidet der Spielführer während des Spieles aus irgendeinem Grund aus, ist eine andere Spielerin/ein anderer Spieler als Spielführer zu benennen.

§ 56 Spielerlaubnis

- (1) Zur Teilnahme an Spielen jeder Art sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer ordnungsgemäß erlangten Spielerlaubnis sind. Als Nachweis gilt die Spielberechtigungsliste im DFBnet-Modul SpielPLUS (Spielbericht Online) mit Lichtbild der Spielerin/des Spielers. Diese ist als Ausdruck vorzulegen oder an einem elektronischen Endgerät vorzuweisen (Online-Überprüfung).
- (2) Ersatzweise kann die Spielberechtigung nachgewiesen werden durch den Ausdruck der Detailspielberechtigung aus dem DFBnet Modul Pass-Online mit dem SFV-Logo in Verbindung mit einem zur Identifikation der Spielerin/des Spielers geeigneten Lichtbildausweises. Dies gilt nur bis 5 Tage nach Erteilung der elektronischen Spielberechtigung durch die SFV-Passstelle.
- (3) Eine Spielerin/ein Spieler darf nur für den Verein spielen, auf den die Spielerlaubnis in der zentralen Passdatenbank lautet.
Bei Wettspielformen im Kinderfußball können Spieler/Spielerinnen im Ausnahmefall auch in einem Team eines anderen Vereins eingesetzt werden; ein Ausnahmefall liegt vor, wenn eine Mannschaft am Spiel-

tag nicht ausreichend Spieler/Spielerinnen für die Teambildung zur Verfügung hat.

- (4) Die Nachweise der Spielberechtigungen sind bei allen Spielen dem Schiedsrichter mit dem ausgefüllten Spielbericht als Ausdruck in Papierform vor dem Spiel unaufgefordert vorzulegen. Für die Kontrolle sind Vertreter der Vereine zuständig. Auf Verlangen der Vertreter der Vereine hat die Kontrolle der Spielberechtigungen unter Anwesenheit der auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler zu erfolgen. Die Kontrolle ist unter Anwesenheit des Schiedsrichters durchzuführen. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler/Spielerinnen zum Einsatz bringen, die nicht über eine gültige Spielerlaubnis verfügen.
- (5) Im Jugendspielbetrieb können Spielerinnen/Spieler jeweils in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Sie unterliegen dabei keiner Wartefrist. Gleiches gilt auch für A-Junioren/B-Juniorinnen beim Einsatz in Herren-/Frauenmannschaften
- (6) Alle Spieler, die das 18. Lebensjahr, und alle Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen am gleichen Kalendertag in zwei Spielen eingesetzt werden. Alle anderen Spieler/Spielerinnen dürfen am gleichen Tag nur in einem Spiel/einem Turnier eingesetzt werden.
- (7) Während eines Spieles können ausgewechselt werden:
- > im Spielbetrieb der A-, B-, C- und D-Junioren bis zu sieben Spieler,
 - > im Spielbetrieb der B-, C- und D-Juniorinnen bis zu sieben Spielerinnen.

Bei den Wettspielformen im Kinderfußball der E-Junioren / E-Juniorinnen und jüngerer Altersklassen richtet sich die Zahl der Wechsel- bzw. Rotationsspieler/innen nach den „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ (Anhang zur Spielordnung). Sind Juniorinnen-Mannschaften in den Spielbetrieb der Junioren eingegliedert, so richtet sich das zulässige Auswechselkontingent der Juniorinnen-Mannschaften nach den Vorgaben der betreffenden Junioren-Spielklasse. Im altersklassenübergreifenden Spielbetrieb von Juniorinnen-Mannschaften richtet sich das zulässige Auswechselkontingent nach den Vorgaben der jeweils jüngeren Altersklasse.

Im Senioren- und Breitensport ist die Aus- und Einwechslung ohne Begrenzung möglich. Die Veranstalter dieser Wettbewerbe können gemäß § 41 (4) in den Ausführungsbestimmungen davon abweichende Regelungen treffen.

Der Wechsel kann nur während einer Spielruhe erfolgen.

Ausgewechselte Spielerinnen/Spieler dürfen in den folgenden Wettbewerben während eines Spieles wieder eingewechselt werden:

- > in Spielen auf Kreisebene unterhalb der Kreisoberligen, wobei die KfV hiervon abweichende Regelungen treffen können,
- > in Spielen der Frauen-Landesklasse,
- > in Spielen der Junioren und Juniorinnen (alle Spiel- und Altersklassen),
- > in Spielen des Senioren-, Freizeit- und Breitensports,
- > in Freundschaftsspielen (Landes- und Kreisfreundschaftsspiele).

In allen anderen Wettbewerben darf die/der ausgewechselte Spieler/ in nicht wieder in ihre/seine Mannschaft zurückkehren.

Der zuständige Verband kann die Anzahl der zulässigen Auswechselvorgänge in den Durchführungsbestimmungen des betreffenden Wettbewerbs begrenzen.

Die UEFA schreibt zu Wechselspielern verbindlich vor, dass bis zu 7 Wechselspieler vor Spielbeginn auf dem Spielbericht einzutragen sind, und nur davon diese Wechselspieler eingesetzt werden dürfen.

- (8) Eine Spielerin/ein Spieler mit einer gültigen Spielberechtigung ist in folgenden Fällen nicht spielberechtigt:
- (a) während einer Sperrfrist,
 - (b) während einer Wartefrist,
 - (c) nach Feldverweis auf Dauer bis zur Entscheidung durch das Sportgericht für jeglichen Spielbetrieb.

- (9) Die Spielerlaubnis für Juniorenspieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga und der Junioren-Bundesligen richtet sich nach den besonderen Bestimmungen der DFB-Jugendordnung.

§ 57 Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herrenmannschaften

- (1) A-Juniorenspieler des älteren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag: 1. Januar) kann eine Spielberechtigung für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. In Ausnahmefällen kann A-Juniorenspieler des jüngeren Jahrgangs eine Spielberechtigung erteilt werden:
 - > für die 1. Herrenmannschaft (Amateure) aus Gründen der Talentförderung für Spieler, die zum Zeitpunkt des Antrags einer DFB- oder Landesauswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Nachwuchs-Leistungszentrum besitzen.
- (2) B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 1. Januar) kann eine Spielberechtigung für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.
- (3) Besteht für A-Junioren des jüngeren oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Ausnahmefällen eine Spielerlaubnis für eine Amateurm Mannschaft erteilt werden, wenn für den Spieler/die Spielerin
 - > eine mindestens 9-monatige Spielerlaubnis für den eigenen Verein besteht
 - > oder bereits einmal eine mindestens 9-monatige Spielerlaubnis im antragstellenden Verein vorgelegen hat (Rückkehr zum Heimatverein)
 - > oder eine erstmalige Spielerlaubnis registriert wird (Erstausstellung).

Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.
- (4) Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung nach Ziffer (1) bis (3) sind:
 - (a) schriftlicher Antrag des Vereins
 - (b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters
 - (c) sportärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes
 - (d) Angabe der Spielerpassnummer
 - (e) bei A-Junioren des jüngeren Jahrgangs im Fall von Ziffer (1), Absatz 2 (aus Gründen der Talentförderung) zusätzlich die Auswahlberufung durch den DFB oder SFV. Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren bzw. B-Juniorinnen ihres Vereins. Dies gilt auch für die Spielgemeinschaften.
 - (f) bei A-Junioren des jüngeren Jahrgangs im Fall von Ziffer (3) die Vollendung des 17. Lebensjahres, bei B-Juniorinnen im Fall von Ziffer (3) die Vollendung des 15. Lebensjahres.
- (5) Die Spielberechtigung für diese A-Junioren und B-Juniorinnen zu Ziffer (1) bis (3) erteilt unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen nach Genehmigung durch den Jugendausschuss des SFV bzw. den SFV-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, die Passstelle der SFV-Geschäftsstelle. Dies gilt auch für Mannschaften in Spielklassen oberhalb der Landesliga im Amateurbereich.
- (6) Bei Einsatz von Spielern/Spielerinnen mit der Spielberechtigung gemäß Ziffer (1) bis (2) in Herren- bzw. Frauenmannschaften seines/ihres Vereins darf kein A-Junioren- bzw. B-Juniorinnen-Spiel abgesetzt werden.
- (7) A-Junioren und B-Juniorinnen mit einer Spielberechtigung nach Ziffer (1) bis (3) werden für sportliche Vergehen, derer sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen zur Verantwortung gezogen.

§ 58 Verwarnungen und Spielsperren

- (1) Im Herren-, Frauen- und Juniorenspielbetrieb (Großfeld/verkürztes Großfeld) wird das Vorzeigen der gelben und roten Karte angewandt.
 - (a) Wenn eine Spielerin/ein Spieler bzw. eine Trainerin/ein Trainer oder eine Funktionsträgerin/ein Funktionsträger nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der gelben Karte im gleichen Spiel ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist sie/er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der gelben und roten Karte des Feldes zu verweisen.
 - (b) Die Spielerin/der Spieler bzw. die Trainerin/der Trainer oder die Funktionsträgerin/der Funktionsträger ist für den Rest der Spielzeit dieses Spieles und des gesamten Spieltages dieses Vereins sowie das darauf folgende Pflichtspiel der jeweiligen Wettbewerbskategorie dieser Mannschaft gesperrt. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre ist die Spielerin/der Spieler bzw. die Trainerin/der Trainer oder die Funktionsträgerin/der Funktionsträger auch für das jeweils nächstfolgende Spiel jeder anderen Mannschaft eines Vereins in derselben Wettbewerbskategorie gesperrt, für dieses Spiel in anderen Mannschaften des Vereins jedoch längstens bis zum Ablauf von 10 Tagen. Während dieser Sperrfrist gilt ein Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c RVO.
 - (c) Die in diesem Spiel erhaltene Verwarnung (gelbe Karte) gilt als verbraucht und wird nicht registriert.
 - (d) Nach einer gelb/roten Karte in Freundschaftsspielen ist die Spielerin/der Spieler bzw. die Trainerin/der Trainer oder die Funktionsträgerin/der Funktionsträger für den Rest der Spielzeit (Matchstrafe) gesperrt.
- (2) Zwischen im Pokal- und sonstigen Pflichtspielen ausgesprochenen Verwarnungen (gelbe Karte) erfolgt eine Trennung.
 - (a) Erhält eine Spielerin/ein Spieler, Trainer/in oder Funktionsträger/in in einem Meisterschafts-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel innerhalb einer Spiel- und Altersklasse die 5. Verwarnung, so ist sie/er für das nächste Meisterschafts-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel dieser Mannschaft gesperrt. Bei einem/einer Trainer/in oder Funktionsträger/in gilt für die Sperre das Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c der RVO.
 - (b) Erhält eine Spielerin/ein Spieler, Trainer/in oder Funktionsträger/in in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre 5 weitere Verwarnungen, so ist sie/er für das nächste Meisterschafts-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel dieser Mannschaft gesperrt. Es ergibt sich ein Rhythmus von 5 – 10 – 15 usw. Verwarnungen, wobei immer nur einmal ausgesetzt werden muss. Bei einem/einer Trainer/in oder Funktionsträger/in gilt für die Sperre das Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c der RVO.
 - (c) Eine Spielerin/ein Spieler, Trainer/in oder Funktionsträger/in, die/der in Pokalspielen oder in einem Meisterschaftsturnier die 2. Verwarnung erhalten hat, ist für das nächste Spiel des Pokals bzw. des Turniers gesperrt, indem sie/er die 2. Verwarnung erhalten hat. Zwischen den Verbandsebenen erfolgt getrennte Abrechnung. Bei einem/einer Trainer/in oder Funktionsträger/in gilt für die Sperre das Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c der RVO. Der Landesverband sowie die Kreisverbände können im Rahmen der Durchführungsbestimmungen für den jeweiligen Pokalwettbewerb abweichende Regelungen treffen.
 - (d) Im Falle eines Feldverweises auf Dauer (rote Karte) gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.
- (3) Zeitstrafen im Juniorenspielbetrieb (Kleinfeld)
 - (a) Der Schiedsrichter kann eine Spielerin/einen Spieler einmal während eines Spieles für die Dauer von 5 Minuten des Feldes verweisen, wenn ihm eine Verwarnung als nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer jedoch nicht erforderlich erscheint.
 - (b) Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden.
 - (c) Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit ist unzulässig. Die/der auf Zeit des Feldes verwiesene Spielerin/Spieler darf nicht vor Ablauf der Zeitstrafe durch eine/einen Auswechselspielerin/Auswechselspieler ersetzt werden.

- (d) Weigert sich eine Spielerin/ein Spieler nach Ablauf der Zeitstrafe weiterzuspielen, so ist sie/er vom Schiedsrichter wegen unsportlichen Verhaltens des Feldes zu verweisen (rote Karte).
- (4) In den Wettspielformen des Kinderfußballs der Altersklassen E-, F- und G-Junioren / E-, F- und G-Juniorinnen werden die Fair-Play-Prinzipien aus den „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ (Anhang zur Spielordnung) angewandt. Verwarnungen und Feldverweise werden nicht ausgesprochen.
- (5) Bei Feldverweisen auf Dauer (rote Karte) ist in jedem Falle das Sportgericht zuständig. Betrifft es einen Lizenzspieler, so ist dafür ausschließlich das Sportgericht des DFB anzurufen.
- (6) Bei Vereinswechsel und mit Beendigung eines jeden Spieljahres löschen alle Verwarnungen sowie automatische Spielsperren nach Verwarnungen und dem Erhalt der gelben und roten Karte.
- (7) Noch nicht abgelaufene Sperrfristen (Feldverweis auf Dauer) sind beim Vereinswechsel bei der Abmeldung zu vermerken.
- (8) Persönliche Strafen aus Pflichtspielen gegen inzwischen zurückgezogene Mannschaften behalten die Rechtsfolgen. Bei Spielausfällen (auch Nichtantreten einer Mannschaft) bleiben die persönlichen Strafen bestehen.
- (9) Bei allen Turnieren, bei denen über die Verbände Schiedsrichter über das DFBnet angesetzt werden, entscheidet bei Feldverweisen auf Dauer (Rote Karte) die zuständige Turnierleitung endgültig und unanfechtbar über die Dauer der festzusetzenden Sperrstrafe für das laufende Turnier. Außerdem kann die Turnierleitung beim zuständigen Sportgericht einen Antrag auf Durchführung eines sportgerichtlichen Verfahrens bzgl. des zum Feldverweis auf Dauer führenden Sachverhaltes stellen.

§ 59 Spieldurchführung

- (1) Die Spielzeit beträgt für:

D-Junioren/D-Juniorinnen	2 x 30 Minuten
C-Junioren/C-Juniorinnen	2 x 35 Minuten
B-Junioren/B-Juniorinnen	2 x 40 Minuten
A-Junioren, Frauen, Herren (außer Senioren)	2 x 45 Minuten

Bei Wettspielformen im Kinderfußball der E-Junioren / E-Juniorinnen und jüngerer Altersklassen richtet sich die Spielzeit nach den „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ (Anhang zur Spielordnung). Bei Spielen von Herren, Frauen, A-Junioren oder B-Junioren / B-Juniorinnen auf verkleinerten Spielfeldern, Spielen der Senioren sowie Spielen des Freizeit- und Breitensports sind davon abweichend auch Spielzeiten von 2 x 35 oder 2 x 40 Minuten zulässig. Bei Spielen der D-Junioren / D-Juniorinnen sind im Rahmen von Pilotprojekten auch Spielzeiten von 3 x 20 oder 3 x 25 Minuten zulässig. Der veranstaltende Verband bzw. Verein legt die zutreffende Spielzeit bei diesen Spielen verbindlich in den Durchführungsbestimmungen des Wettbewerbes fest.

- (2) Ist bei Entscheidungs-, Aufstiegs- oder Pokalspielen in der normalen Spielzeit keine Entscheidung gefallen, so wird das Spiel verlängert, wenn die Durchführungsbestimmungen des betreffenden Wettbewerbes dies vorsehen. Die Dauer der Verlängerung beträgt bei Spielen der Herren, Frauen und A-Junioren 2 x 15 Minuten, bei den B-Junioren/B-Juniorinnen 2 x 10 Minuten und in allen jüngeren Altersklassen 2 x 5 Minuten. Sofern für Spiele von Herren, Frauen, A-Junioren oder B-Juniorinnen/B-Juniorinnen auf Kleinfeld, Spielen der Senioren sowie Spielen des Freizeit- und Breitensports nach Absatz 1 abweichende Spielzeiten festgelegt wurden, kann die Verlängerung auf 2 x 5 oder 2 x 10 Minuten festgelegt werden. Der veranstaltende Verband bzw. Verein legt die zutreffende Verlängerung bei diesen Spielen verbindlich in der Durchführungsbestimmung des Wettbewerbes fest.

- (3) Führt eine Verlängerung nicht zur Entscheidung, ist diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeizuführen (siehe Fußballregeln des DFB).
- (4) Im Jugendspielbetrieb ist die Spieldurchführung gegen Mannschaften der jeweils nächsthöheren Altersklasse möglich. Es ist in Freundschaftsspielen zulässig, dass A-Junioren-Mannschaften gegen Herren-Mannschaften, B-Junioren-Mannschaften gegen Frauen-Mannschaften und B-Juniorinnen-Mannschaften gegen Frauen-Mannschaften spielen, wobei in diesen Spielen entgegen § 56 Abs. 5 der Spielordnung keine B-Junioren-Spieler in der A-Juniorinnen-Mannschaft, keine C-Junioren-Spieler in einer B-Juniorinnen-Mannschaft und keine C-Juniorinnen in der B-Juniorinnen-Mannschaft eingesetzt werden dürfen. Freundschaftsspiele zwischen Juniorinnen- und Junioren-Mannschaften der gleichen Altersklasse sind zulässig, ebenso Freundschaftsspiele von Junioren-Mannschaften gegen Juniorinnen-Mannschaften der nächsthöheren Altersklasse, nicht aber Spiele von Juniorinnen-Mannschaften gegen Junioren-Mannschaften der nächsthöheren Altersklasse. Pflichtspiele unterliegen den Regeln der Verbände.
- (5) Pflichtspiele höherklassiger Mannschaften haben gegenüber Spielen unterklassiger Mannschaften und Spielen nichtaufstiegsberechtigter Mannschaften den Vorrang.
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse ergibt sich aus § 43. Dabei ist der Grundsatz zu beachten, dass Pflichtspiele in der Landesliga und den Landesklassen vor Spielen im Kreismaßstab, ohne Rücksicht auf Altersklassen, Vorrang haben.
- (7) Vorspiele müssen ausfallen oder auf einem Nebenplatz durchgeführt werden, wenn die Durchführung des Spieles der höherklassigen Mannschaft gefährdet ist.
- (8) Ist das dem höherklassigen Spiel vorangehende Spiel ein Freundschafts- oder ein Pflichtspiel einer nichtaufstiegsberechtigten Mannschaft, darf es nicht über den angesetzten Zeitpunkt des Beginns des Spieles der höherklassigen Mannschaft andauern.
- (9) Ein Schiedsrichter darf ein Spiel nicht beginnen, wenn am Platz folgende Kältegrade herrschen:
- | | |
|---|-----------------|
| G- bis E-Junioren, G bis C-Juniorinnen | unter minus 3°C |
| D- und C-Junioren, B-Juniorinnen | unter minus 6°C |
| B- und A-Junioren, Frauen und Herren/Senioren | unter minus 9°C |
- (10) Als angetreten gilt eine Mannschaft, wenn
- > im Jugendbereich (Großfeld) mindestens 8 Spielerinnen/Spieler
 - > im Frauen- und Herrenbereich (Großfeld) mindestens 7 Spielerinnen/Spieler in Spielkleidung zum festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld erschienen sind.
- Bei Spielen auf dem verkürzten Großfeld, halbem Großfeld oder kleinerem Spielfeld, ausgenommen Wettspielformen im Kinderfußball, gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn zum fest gesetzten Spielbeginn nicht mehr als 2 Spielerinnen/Spieler bis zur vollständigen Mannschaftsstärke gemäß Wettbewerbsausschreibung fehlen. Eine Mannschaft kann sich bis Spielschluss, einschließlich Verlängerung, mit den Spielerinnen/Spielern vervollständigen, die auf dem Spielbericht stehen. Bei Spielen auf verkürztem Großfeld, halbem Großfeld oder kleinerem Spielfeld wird das Spiel nicht fortgesetzt, wenn eine der Mannschaften weniger als die oben angegebene Mindestspielerzahl hat.
- (11) Kann ein Spiel nicht zum angesetzten Zeitpunkt begonnen werden, ist es noch auszutragen, wenn eine ordnungsgemäße Spieldurchführung gewährleistet ist. Alle am Spiel Beteiligten haben in diesem Fall eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten.
- (12) Kam das angesetzte Spiel infolge Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, sind die dafür maßgeblichen Umstände innerhalb einer Woche dem zuständigen Staffelleiter nachzuweisen. In den Fällen des begründeten Nachweises erfolgt Neuansetzung durch den Staffelleiter. In allen anderen Fällen ist durch das zuständige Sportgericht ein Verfahren durchzuführen.

- (13) Ein Verzicht auf die Austragung eines Pflichtspieles ist nicht zulässig.
- (14) Pflichtspiele unter Flutlicht sind nach erfolgter Abnahme nach § 51 (3) möglich.
- (15) Ein Spiel unter Flutlicht darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über Fortsetzung oder den Abbruch des Spieles.
- (16) Pflichtspiele, ausgenommen Turnierspiele zur Ermittlung der Hallenmeister, sind auf Rasen- oder Kunstrasenplätzen, wenn letztere den Anforderungen des § 51 (3), letzter Absatz, entsprechen, oder in Ausnahmefällen auch auf Hartplätzen auszutragen.
- (17) Der Spielbericht Online ist unmittelbar nach dem Spiel vom Schiedsrichter oder den SR-Assistenten vollständig auszufüllen. Die Eintragungen sind mit den beiden Mannschaftsverantwortlichen abzugleichen und nach der Schiedsrichterfreigabe durch diese unmittelbar vor Ort bis 18:00 Uhr spätestens aber 60 Minuten nach Spielende die Kenntnisnahme zu bestätigen. Bei Nichtverfügbarkeit des Spielberichtes Online sind alle genannten Eintragungen nach obiger zeitlicher Maßgabe nachzuholen.
- (18) In allen Alters- und Spielklassen sind Rückennummern zu tragen. Dabei darf ein Feldspieler nur unter einer Nummer im Spiel eingesetzt werden. Lediglich die Torhüter dürfen mit zwei Rückennummern auf dem Spielbericht vermerkt werden.
- (19) Vereine der Spiel- und Altersklassen, in denen der Spielbericht online nicht angewendet wird, sind verpflichtet, die Spielergebnisse ihrer Heimspiele aus Meisterschafts-, Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalspielen selbstständig dem DFBnet bis 18.00 Uhr am jeweiligen Tag des Spieles bzw. eine Stunde nach Spielende zu melden. Gleiches gilt bei Nichtverfügbarkeit des Spielberichtes online.
- (20) Für den Spielbetrieb der Herrenspielklassen des SFV (Landesliga, Landesklassen und Landespokal) ist der Liveticker auf der DFBnet-Plattform verpflichtend zu bedienen. Die Vereine sind verpflichtet, alle Angaben wahrheitsgemäß vorzunehmen. Der Mindestumfang umfasst folgende Angaben, die jeweils zeitnah (binnen 1 Minute nach dem Ereignis) durch die Heimmannschaft einzugeben sind:
- Anstoß
 - Torerzielung mit Spielminute und Torschütze
 - Halbzeitpfeiff und Spielstand zur Halbzeit
 - Wiederanpfeiff zur 2. Halbzeit
 - Torerzielung und Spielminute und Torschütze
 - Abpfeiff und Endstand des Spieles
 - den Endstand betreffende Sonderereignisse (wie z.B. Spielabbruch u. ä.).
- (3) Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Meisterschaftsspielen nicht an, so ist sie von der weiteren Teilnahme am Spielbetrieb zu streichen. Sie gilt als erster Absteiger. Die Ergebnisse der bisher ausgetragenen Meisterschaftsspiele sind zu annullieren.
- (4) Stehen die letzten 3 Spiele der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin erzielten Ergebnisse der Spiele nicht annulliert werden. Für die noch ausstehenden Spiele werden dem Gegner je Spiel drei Punkte mit einem Torverhältnis von 2:0 zugesprochen.
- (5) Tritt eine Mannschaft zu einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel nicht an, kann der Gegner innerhalb 2 Wochen Regressansprüche, beginnend mit dem Tag nach dem betreffenden Spiel, beim Gegner geltend machen. Die entsprechenden Belege sind beizufügen.
- (6) Können sich die Vereine eigenverantwortlich nach (5) nicht einigen, entscheidet das zuständige Sportgericht auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb von 2 Wochen nach abschlägigem Bescheid des Gegners schriftlich (in dreifacher Ausfertigung) unter Beifügung der Belege einzureichen.
- (7) Bei zurückgezogenen Mannschaften regelt sich die Spielwertung im laufenden Spieljahr nach (3) bzw. (4).
- (8) Bei Kinderfußballfestivals liegt ein Nichtantreten vor, wenn der Verein trotz verbindlicher Meldung nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

§ 61 Spielabbruch

- (1) Eine Mannschaft ist nicht zum Spielabbruch berechtigt.
- (2) Der Schiedsrichter ist berechtigt, ein Spiel vorzeitig abzubrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles nicht mehr gewährleistet ist.
- (3) Im Besonderen kann ein Spiel durch den Schiedsrichter abgebrochen werden bei
- (a) starker Dunkelheit
 - (b) Unspielbarkeit des Platzes
 - (c) Witterungsbedingungen, die die Spieldurchführung nicht mehr zulassen
 - (d) Tätlichkeiten durch Spielerinnen/Spieler gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten
 - (e) Widersetzlichkeiten der Spielerinnen/Spieler
 - (f) bedrohlicher Haltung der Zuschauer und mangelhaftem Ordnungsdienst
 - (g) tätlichem Angriff durch Zuschauer oder Außenstehende gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten
 - (h) besonders schweren (körperlichen) Verletzungen, einschließlich Todesfällen.

Bei Spielabbrüchen nach a), b) und c) erfolgt Neuansetzung durch den Staffelleiter. In allen anderen Fällen ist durch das zuständige Sportgericht ein Verfahren durchzuführen.

§ 60 Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

- (1) Tritt eine Mannschaft zu einem Pflichtspiel (außer Pokal-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel) schuldhaft nicht an, verzichtet sie auf ein Spiel oder verursacht schuldhaft einen Spielausfall, so wird ihr dieses Spiel als mit 0:2 Toren als verloren, dem Gegner mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen gewertet.
- (a) Erfolgt dies in der 1. Halbserie beim Spiel auf des Gegners Platz, so hat die Mannschaft darüber hinaus das Rückspiel auf des Gegners Platz auszutragen.
 - (b) Erfolgt dies in der 2. Halbserie beim Spiel auf des Gegners Platz, so ist die Mannschaft zudem auf Verlangen des Spielpartners zur Austragung eines Freundschaftsspieles innerhalb des laufenden Jahres verpflichtet.
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem Pokal-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel schuldhaft nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.
- (4) Wird ein durch den Schiedsrichter abgebrochenes Pflichtspiel wiederholt, so ist unabhängig von der tatsächlichen Spielzeit hinsichtlich persönlicher Strafen wie folgt zu verfahren:
- > Sperrtag wird angerechnet
 - > ausgesprochene Verwarnungen werden gezählt.
- (5) Wird ein Spiel durch Verschulden einer Mannschaft oder ihres Verein oder durch Verschulden beider Vereine nach 3 d) bis 3 h) oder nach § 1 Abs. 4 der Spielordnung (auch in Verbindung mit § 59 Ziffer 10) vorzeitig abgebrochen, so ist das Spiel für den oder die Schuldigen mit 0:2 Toren als verloren, für den Unschuldigen mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen zu werten. Hat der Unschuldige zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet. Wird ein Spiel ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen, so ist es an demselben Ort zu wiederholen.

§ 62 Platzsperre durch Rechtsorgane

- (1) Die Platzsperre hat die Wirkung, dass der Platz für eine bestimmte Zeitspanne oder Anzahl von Pflicht- und Freundschaftsspielen von der oder den betroffenen Mannschaften nicht benutzt werden darf. Der verursachende Verein hat dem Staffelleiter für die Ansetzung einen neutralen Platz zu benennen. Findet sich ein solcher Platz trotz zumutbarer Bemühungen nicht, so sind die Spiele auf dem Platz des Gegners auszutragen.
- (2) Die Pflichten des gesperrten Vereins als Platzverein bleiben bestehen.
- (3) Findet ein Spiel auf neutralem oder auf dem Platz des Gegners statt, so trägt der Verein, dessen Platz gesperrt ist, die aus der Durchführung des Spieles entstehenden Kosten.
- (4) Über finanzielle Streitigkeiten zwischen den beteiligten Vereinen entscheidet das zuständige Sportgericht/Jugendsportgericht auf Antrag.

§ 63 Schiedsrichter

- (1) Die Ansetzungen sind den Schiedsrichtern in der Regel rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Die für die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten anfallenden Kosten trägt der platzbauende Verein.
- (3) Der Schiedsrichter hat rechtzeitig vor Spielbeginn am Platz anwesend zu sein. Es ist seine Pflicht, die Spielbarkeit des Spielfeldes und dessen ordnungsgemäßen Aufbau zu kontrollieren.
- (4) Erscheint zum festgesetzten Spielbeginn der angesetzte Schiedsrichter nicht, übernimmt der angesetzte erste (zweite) Schiedsrichterassistent die Spielleitung. Anderenfalls müssen sich die beteiligten Vereine auf einen anderen neutralen Schiedsrichter einigen. Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, muss die Einigung auf einen geprüften Schiedsrichter der beteiligten Vereine erzielt werden. Dabei übernimmt der höher eingestufte Schiedsrichter die Spielleitung. Anderenfalls entscheidet das Los.

Ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, ist eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten und ein geeigneter Sportfreund, der auch Mitglied eines der beiden spielenden Vereine sein kann, muss nach Einigung zwischen den Vereinen bzw. Los, die Spielleitung übernehmen. Ein Spielausfall ist grundsätzlich nicht statthaft.
- (5) Bei Spielen, die durch die Verbandsorgane nicht mit einem Schiedsrichter besetzt werden, hat der Gastgeber die Pflicht zur Spielleitung.
- (6) Ein Verein ist nicht berechtigt, einen Schiedsrichter abzulehnen.

- (7) Die vorstehenden Bestimmungen in Ziffer (4) gelten entsprechend, wenn sich ein Schiedsrichter während des Spiels verletzt oder die Spielleitung durch den angesetzten Schiedsrichter aus anderem Grund dauerhaft unmöglich wird.

§ 64 Pokalbestimmungen

- (1) An Pokalspielen können sich alle Vereine eines Verbandes mit einer Mannschaft beteiligen. Die Regelung gilt nur für den Herrenbereich. KVF können abweichende Festlegungen treffen. Für den Landespokalwettbewerb der Herren gelten ergänzend die vom Präsidium des SFV erlassenen gesonderten Durchführungsbestimmungen.
- (2) Die Teilnahmeberechtigung für Pokalspiele richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der Mannschaften im laufenden Spieljahr. Ferner sind am Landespokalwettbewerb die Kreispokalsieger des abgelaufenen Spieljahres startberechtigt. Ist ein Kreispokalsieger der Herren oder Junioren gleichzeitig Aufsteiger zur Landesklasse oder verzichtet dieser auf sein Startrecht im Landespokalwettbewerb, so ist der zuständige KVF berechtigt, den nächstqualifizierten Teilnehmer

des Kreispokalwettbewerbes zum Landespokalwettbewerb zu melden, soweit dieser die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Festlegung der Qualifikationskriterien erfolgt durch den KVF. Im Landespokalwettbewerb der Frauen und Junioren können auch Spielgemeinschaften zugelassen werden.

- (3) Pokalspiele werden im Herren- und Frauenbereich im K.o.-System in einer einfachen Runde ausgetragen. Im Junioren/Juniorinnen-Spielbetrieb sind abweichende Regelungen möglich.
- (4) Erreichen zwei Mannschaften eines Vereins im laufenden Wettbewerb das Halbfinale, werden beide gegeneinander angesetzt. Bei Klassengleichheit wird der Endspielort durch Losentscheid ermittelt, sofern kein neutraler Endspielort festgelegt wurde.
- (5) Die Spielpaarungen werden durch Losentscheid ermittelt. In den ersten beiden Runden kann eine Einteilung nach territorialer Zweckmäßigkeit erfolgen. Unterklassige Mannschaften erhalten Heimvorteil. Die KVF können davon abweichende Regelungen treffen. In den ersten beiden Runden des Landespokals spielen Kreispokalsieger bzw. die gemeldeten Mannschaften der KVF nicht gegeneinander.
- (6) Pokalendspiele können auf neutralem Platz ausgetragen werden. Das Landespokalendspiel der Herren wird auf einem Platz ausgetragen, welcher unter Beachtung aller Umstände vom Präsidium auch langfristig festgelegt werden kann.
- (7) Die sich aus den vorgenannten Regelungen ergebenden Pflichten als platzbauender Verein werden durch abweichende Festlegungen des Spielortes nicht berührt.
- (8) Die Teilnahme am Landespokalendspiel der Herren setzt voraus, dass die Endspielvereine zur Sicherung eventueller Forderungen des Verbandes eine Sicherheitsabtretung zu Gunsten des SFV, im Hinblick auf die DFB-Zahlungen für die Teilnahme am DFB-Pokalwettbewerb, abgeben.
- (9) Im Landespokal der Herren können sich nur 1. Mannschaften aus der 3. Liga, Regionalliga, Oberliga, Landesliga und Landesklassen sowie die Kreispokalsieger bzw. die gemeldeten Mannschaften der KVF gem. Abs. (2) Satz 3 des abgelaufenen Spieljahres beteiligen. In der/ den ersten Runde(n) können höherklassige Mannschaften mit Freilos bedacht werden.

Im Kreispokal können auch untere Mannschaften teilnehmen. Wird eine untere Mannschaft Kreispokalsieger, deren Verein bereits mit einer Mannschaft im Landespokal startberechtigt ist, dann kann im Landespokal nur die nächstplatzierte erste Mannschaft eines Vereins teilnehmen.
- (10) Im Nachwuchsbereich werden folgende Pokalwettbewerbe durchgeführt:
(a) A-, B-, C-, D-Junioren: Landespokal, Kreispokale;
(b) B-, C-, D-Juniorinnen: Landespokal, Kreispokale
Der Landespokal der D-Juniorinnen wird mit den in den KVF eingeordneten Mannschaften nach gesonderter Ausschreibung durchgeführt.

§ 65 Freundschaftsspiele

- (1) Abschlüsse von Freundschaftsspielen sollten gegenseitig unter Angabe der Bedingungen schriftlich getätigt werden. Freundschaftsspiele und Turniere sind beim Staffelleiter des Heimvereins/ ausrichtenden Vereins anzumelden. Die Anmeldung hat bis zu 5 Tagen vor Spielbeginn beim zuständigen Staffelleiter zu erfolgen.
- (2) Rückspielverpflichtungen sollten spätestens innerhalb Jahresfrist erfolgen. Grundsätzlich kann ein abgeschlossenes Freundschaftsspiel nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und Zustimmung des Gegners abgesagt werden. Erfolgt eine Absage ohne Beachtung dieser Bestimmung, kann der absagende Verein zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet werden.

- (3) Im Streitfall entscheidet das zuständige Sportgericht.
- (4) Es ist allen Verbandsvereinen grundsätzlich verboten, gegen oder für einen Nichtverbandsverein bzw. eine nicht zugelassene Mannschaft zu spielen. Ausnahmegenehmigungen hierzu erteilt der SFV auf Antrag.
- (5) Jedes Freundschaftsspiel/ -turnier mit einem ausländischen Verein bedarf der Genehmigung. Der Antrag ist bis zu 10 Tagen vor Spielbeginn in der Geschäftsstelle des SFV einzureichen und durch diese genehmigen zu lassen.
- (6) Bei Freundschaftsspielen/Turnieren ist der Spielbericht grundsätzlich an den zuständigen Staffelleiter des Heimvereins zu schicken. Sind Lizenzvereine beteiligt, ist dieser an den DFB zu senden, ein zweites Exemplar erhält der zuständige Staffelleiter. Bei Vorkommnissen leitet der Staffelleiter die erforderlichen Unterlagen an das zuständige Sportgericht des betreffenden Vereins weiter (Amateurspieler/Vereine entsprechend Spielklasse, Lizenzspieler/Vereine an den DFB).
- (7) Die Teilnahme von Spielern, Schiedsrichtern oder Trainern von Mitgliedsvereinen an Spielen, die außerhalb des vom SFV und den Kreisverbänden organisierten Spielbetriebes stattfinden sollen, bedürfen der Genehmigung. Der Antrag auf Genehmigung ist an den zuständigen Verband zu richten. Der Eingang hat spätestens vier Wochen vor dem Spiel zu erfolgen. Dem Antrag ist das schriftliche Einverständnis von den Vereinen der Spieler bzw. Trainer beizufügen.

§ 66 Auswahlspiele

- (1) Auswahlspiele sind vom DFB, dem SFV und den KVF organisierte Spiele von National-, Regionalauswahl-, Landesauswahl- und Kreisauswahlmannschaften sowie Spiele der Talentstützpunkte.
- (2) Vereine dürfen keine Auswahlspiele veranstalten. Darunter fallen auch Spiele kombinierter Mannschaften mehrerer Vereine.
- (3) Bei Abstellung einer Spielerin/eines Spielers zu Auswahlspielen der Frauen / Herren kann der betreffende Verein die Absetzung des angesetzten Pflichtspieles beim zuständigen Staffelleiter beantragen. Dem rechtzeitigen Ersuchen kann stattgegeben werden. Bei Berufung von B-Juniorinnen/ A-Junioren des älteren Jahrgangs für Lehrgänge/ Spiele von Auswahlmannschaften kann die Absetzung des Frauen-/ Herrensportes des abstellenden Vereins nicht verlangt werden. Bei Berufung von für die erste Amateurm Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spieles der 1. Amateurm Mannschaft nicht verlangt werden.
- (4) Bei Abstellung von mehr als einer Spielerin/einem Spieler oder einer Torhüterin/eines Torhüters zu Auswahlspielen im Nachwuchsbereich, kann der betroffene Verein die Absetzung des angesetzten Pflichtspieles beantragen. Der Antrag ist unverzüglich nach Erhalt der Anforderung beim zuständigen Staffelleiter einzureichen und kann sich nur auf ein Spiel der Altersklasse beziehen, der die Juniorin/der Junior gemäß § 42 Zi. (3) angehört.
- (5) Die Vereine sind verpflichtet, für Auswahlspiele, Vorbereitungsspiele und Lehrgänge angeforderte Spielerinnen/Spieler freizustellen. Angeforderte Spielerinnen/Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für jegliche Spiele im Verein nicht spielberechtigt, es sei denn, der anfordernde Verband erteilt eine Ausnahmegenehmigung.
- (6) Der Verband ist berechtigt, Spielerinnen/Spieler, die wegen Vereinswechsel innerhalb des Verbandsgebietes für den neuen Verein noch keine Spielerlaubnis haben, für Auswahlspiele aufzustellen.
- (7) Verweigert eine Spielerin/ein Spieler ohne triftigen Grund die Mitwirkung in einem Auswahlspiel, Vorbereitungsspiel oder Lehrgang, so kann die Spielerin/der Spieler und/oder der Verein bestraft werden.

§ 67 Pass- und Spielrecht

- (1) Eine Spielerin/ein Spieler kann grundsätzlich nur für einen Verein Spielerlaubnis haben. Eine Gastspielgenehmigung wird im SFV sowie in den KVF nur für Freundschaftsspiele nach den Maßgaben von Ziffer (5) erteilt. Ein befristetes Zweitspielrecht kann nach den Maßgaben der §§ 67 a bis 67 c erteilt werden.
- (2) Die Spielerlaubnis kann online (für registrierte Vereine) oder per Post mittels Passantragsformular beantragt werden. Bei Online-Anträgen ist immer ein aktuelles digitales Spielerfoto gemäß dem Leitfaden zur Erstellung eines Spieler/innen-Fotos mit hochzuladen. Das Spielerfoto ist vom antragstellenden Verein neu zu erstellen und muss einen erkennbaren Vereinsbezug des antragstellenden Vereins aufweisen. Bei der erstmaligen Beantragung einer Spielerlaubnis sind das Geburtsdatum und der vollständige Name vom Antrag stellenden Verein durch eine Kopie eines amtlichen Dokuments nachzuweisen. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle des SFV.
 - (a) Jeder Missbrauch der Spielberechtigungsnachweise wird bestraft.
 - (b) Eine auf Grund unrichtiger Angaben erteilte bzw. fehlerhafte Spielerlaubnis ist ungültig. Sich daraus ergebende Folgen trägt der Verein.
 - (c) Bedingte Zustimmungen bzw. Abweichungen zum Vereinswechsel sind nicht zulässig. In diesen Fällen und in Fällen, in denen eine Nichtzustimmung nicht ausdrücklich zum Ausdruck gebracht wird, werden die Anträge behandelt, als ob eine Zustimmung vorliegt.
 - (d) Informiert die Passstelle des SFV den abgebenden Verein per DFBnet Postfach oder per Post über eine Passanforderung, so muss der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen (Poststempel der Anforderung) den Spieler online abmelden oder das Abmeldeformular per Post bzw. per DFBnet-E-Postfach an die Passstelle senden.
 - (e) Geschieht das nicht, oder wird keine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt die Zustimmung zum Vereinswechsel als erteilt. Zusätzlich leitet die Passstelle des SFV ein gebührenpflichtiges Passeinzugsverfahren ein.
 - (f) Soweit der abgebende Verein Ansprüche gegenüber der Spielerin/dem Spieler hat (z.B. Beitragsrückstände, materielle Probleme) sind diese als vereinsinterne Angelegenheiten, entsprechend der Satzung des Vereins zu regeln. Auch sonstige Bestimmungen der Vereinssatzung (z.B. Mitgliedschaft, Ende der Mitgliedschaft) haben keinen Einfluss auf einen Vereinswechsel.
- (3) Die Aktualität der Spielerfotos für die elektronische Spielerlaubnis ist von den Vereinen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend zu aktualisieren. Zu folgenden Zeitpunkten ist eine Aktualisierung mindestens durchzuführen:
 - a) Im Kinder- und Juniorenbereich:
 - > beim Wechsel vom Kleinfeld auf das Großfeld (ab C-Juniorinnen/innen)
 - > beim Wechsel aus dem Junioren- in den Erwachsenenbereich (nach A-Jun./B-Juniorinnen)
 - b) Im Erwachsenenbereich
 - > alle 10 Jahre
- (4) Bei Rückkehr zum alten Verein vor Ablauf der gesamten Wartefrist ist gleichzeitig mit dem erneuerten Passantragsformular die Bestätigung vorzulegen, dass sie/er für seinen neuen Verein nicht gespielt hat. In diesem Falle hat der Verein Passantragsgebühren und evtl. Passeinzugsgebühren dem antragstellenden Verein zurückzuerstatten.
- (5) Ab dem Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim SFV ist die Spielerin/der Spieler für Freundschaftsspiele spielberechtigt. Außerdem kann sie/er in
 - > Kinderfußballfestivals
 - > Spielen der Senioren- und Breitensportmannschaften eingesetzt werden.
- (6) In Freundschaftsspielen und Spielen der U 13 Talentspielrunde können auf schriftlichen Antrag des betreffenden Vereins Spieler/innen

mit Gastspielgenehmigung eingesetzt werden. Dem Antrag ist die schriftliche Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen. Die Gastspielgenehmigung ist kostenpflichtig und wird von der Geschäftsstelle des SFV erteilt.

§ 67a

Zweitspielrechte für Juniorinnen und Junioren

- (1) Junioren, die im eigenen Verein keine Spielmöglichkeit besitzen, weil der Verein in der Altersklasse des Juniors
 - a) keine Mannschaft, auch nicht in einer Spielgemeinschaft gemeldet hat, oder
 - b) eine eigenständige Mannschaft gemeldet hat und darüber hinaus über weitere Spieler verfügt, ohne jedoch eine weitere eigenständige Mannschaft bilden zu können,kann auf Antrag ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden.
- (2) Juniorinnen, die im eigenen Verein keine Spielmöglichkeit besitzen, weil der Verein in der Altersklasse der Juniorin
 - a) keine Juniorinnenmannschaft, auch nicht in einer Spielgemeinschaft gemeldet hat, oder
 - b) eine eigenständige Juniorinnenmannschaft gemeldet hat und darüber hinaus über weitere Spielerinnen verfügt, ohne jedoch eine weitere eigenständige Juniorinnenmannschaft bilden zu können,kann auf Antrag ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden.
- (3) Zur Talentförderung kann Juniorinnen, die im eigenen Verein keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft besitzen, auf Antrag ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins in der gleichen Altersklasse erteilt werden. Zur Spitzenförderung kann einer Spielerin aus dem Landesleistungszentrum ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines Kooperationsvereins erteilt werden, um einer entsprechenden Förderung des Talent es gerecht zu werden. Der Antrag erfolgt durch das LLZ ausschließlich auf Empfehlung der Landestrainer.
- (4) Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind:
 - (a) schriftlicher Antrag des Gastvereins
 - (b) Zustimmung des Stammvereins
 - (c) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters
 - (d) Angabe der Spielerpassnummer.

Bei Online-Anträgen sind die erforderlichen Unterlagen durch den Gastverein mind. zwei Jahre aufzubewahren und bei Kontrolle der Passstelle nachzuweisen.

- (5) Die Spielberechtigung erteilt die Geschäftsstelle des SFV mit Eintragung auf dem Spielerpass. Die Erteilung des Zweitspielrechtes erfolgt ohne Wartefrist, das Spielrecht für den Stammverein bleibt davon unberührt. Eine Beantragung nach dem 31. März für das laufende Spieljahr ist nicht möglich.
- (6) Ein Zweitspielrecht kann jeweils nur für ein Spieljahr erteilt werden. Es erlischt am Ende eines Spieljahres automatisch. Das Zweitspielrecht erlischt während des Spieljahres, wenn der Gastverein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse einstellt oder wenn der Stammverein nachträglich in den Spielbetrieb der betreffenden Altersklasse eintritt.
- (7) Mit der Erteilung des Zweitspielrechtes nach (1b) bzw. (2b) verliert der Junior / die Juniorin in seinem / ihrem Stammverein die Spielberechtigung für Mannschaften seiner / ihrer Altersklasse.
- (8) Der Junior kann im Gastverein nur in Juniorenmannschaften, die Juniorin nur in Juniorinnenmannschaften eingesetzt werden. In den Fällen von (2a) und (3) darf die Juniorin auch in Juniorenmannschaften des Gastvereins eingesetzt werden.

- (9) Im Gastverein gilt das Zweitspielrecht grundsätzlich nur für die beantragte Altersklasse. Es berechtigt nur dann zum Einsatz in einer Mannschaft der nächsthöheren Altersklasse, wenn der Stammverein in dieser nächsthöheren Altersklasse keine Mannschaft, auch nicht in Spielgemeinschaften gemeldet hat. Ein Einsatz in Frauen-/Herrenmannschaften des Gastvereins ist nicht zulässig.

- (10) Zweitspielrechte begründen keine Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele der Junioren-Bundesligen, -Regionalligen und -Landesligen.

§ 67b

Zweitspielrechte für Personen mit wechselnden Aufenthaltsorten

- (1) Der SFV kann zur Förderung des Spielbetriebes auf Kreisebene ein Zweitspielrecht zulassen, um Spielmöglichkeiten für Auszubildende, Studenten, Berufspendler, Kinder getrennt lebender Eltern und vergleichbare Personengruppen mit wechselnden Aufenthaltsorten zu schaffen.
- (2) Ein Zweitspielrecht kann nur für einen Gastverein erteilt werden, der einem anderen Kreisverband als der Stammverein der/des Spielerin/ Spielers angehört. Der kürzeste, mögliche Anfahrtsweg zwischen Stammverein und Gastverein muss mindestens 100 km betragen. Das Zweitspielrecht im Gastverein gilt nicht für Wettbewerbe, an denen Mannschaften des Stammvereins teilnehmen.
- (3) Ein Zweitspielrecht ist vom Gastverein beim SFV zu beantragen und muss mit entsprechenden Nachweisen begründet werden. Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind:
 - a) Mindestentfernung zwischen dem Stammverein und dem Gastverein 100 km (Maßstab: kürzest möglicher Anfahrtsweg)
 - b) schriftlicher Antrag des Gastvereins mit glaubwürdigen Nachweisen
 - c) schriftliche Zustimmung des Stammvereins
 - d) schriftliche Zustimmung der Spielerin / des Spielers, bei Juniorinnen und Junioren schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters
 - e) schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Kreisverbandes, bei landesverbandsübergreifendem Zweitspielrecht, die Einverständniserklärung des jeweiligen Landesverbandes
 - f) Nachweis der gültigen Spielberechtigung beim Stammverein.
- (4) Die Spielberechtigung erteilt die Passstelle des SFV mit Eintragung auf dem Spielerpass. Die Erteilung des Zweitspielrechtes erfolgt ohne Wartefrist, das Spielrecht für den Stammverein bleibt davon unberührt. Eine Beantragung nach dem 31. März für das laufende Spieljahr ist nicht möglich.
- (5) Ein Zweitspielrecht wird jeweils nur für ein Spieljahr erteilt. Es erlischt am Ende eines Spieljahres automatisch. Das Zweitspielrecht erlischt während des Spieljahres, wenn der Gastverein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse einstellt. Zweitspielrechte berechtigen nicht für die Teilnahme an Landespokalwettbewerben und Landeshallenmeisterschaften der Herren.
- (6) Das Zweitspielrecht kann auch für Frauenmannschaften der untersten Landespielklasse erteilt werden, solange der Spielbetrieb auf Kreisebene auf Kleinfeld ausgetragen wird.

§ 67c

Zweitspielrechte für Altherren-Spielbetrieb bzw. Ü-Mannschaften

- (1) Hat ein Spieler in seinem Verein (Stammverein) keine Spielmöglichkeit in Altherren- bzw. Ü-Mannschaften, so kann ein Zweitspielrecht für die AH-/ Ü-Mannschaft in einem anderen Verein (Gastverein) erteilt werden.

- (2) Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind:
- (a) schriftlicher Antrag des Gastvereines auf dem gültigen SFV-Formular
 - (b) schriftliche Zustimmung des Stammvereines
 - (c) Angabe der Spielerpassnummer
- (3) Die Spielberechtigung erteilt die Passstelle des SFV im DFBnet Pass Online. Die Erteilung des Zweitspielrechtes erfolgt ohne Wartefrist, das Spielrecht für den Stammverein bleibt davon unberührt. Eine Beantragung nach dem 31. März für das laufende Spieljahr ist nicht möglich.
- (4) Das Zweitspielrecht wird jeweils nur für ein Spieljahr erteilt. Es erlischt am Ende eines Spieljahres automatisch. Das Zweitspielrecht erlischt während des Spieljahres, wenn der Gastverein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse (AH-/Ü-Bereich) einstellt oder der Stammverein nachträglich in den Spielbetrieb der betreffenden Altersklasse eintritt.
- (5) Im Gastverein gilt das Zweitspielrecht grundsätzlich nur für die beantragte Altersklasse. Es berechtigt unter Beachtung der Altersklasseneinteilung von § 42 Absatz 2 nur dann zum Einsatz in einer Mannschaft einer anderen Altersklasse, wenn der Stammverein in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.
- (f) Die Einschränkung unter 2 a) und 2 b) gilt nicht für den Einsatz von Juniorinnen in Juniorenmannschaften innerhalb dieser Altersklasse.
- (3) An den letzten vier Spieltagen sowie nachfolgenden Entscheidungsspielen der jeweils betreffenden Spielklassen und Pokalspielen in diesem Zeitraum sind auch Spielerinnen/Spieler, die das 23. Lebensjahr am 1. Juli noch nicht vollendet haben, erst nach einer Wartefrist von fünf Tagen auf Landes- und Kreisebene spielberechtigt. Gleiches gilt für Spieler nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga, Regional- oder Oberligamannschaft gemäß § 11 a. Gleiches gilt für Spielerinnen nach einem Einsatz in der Bundesliga nach DFB-Spielordnung § 14 bzw. der Regionalliga Frauen. In diesem Zeitraum gilt auch für diese Spielerinnen und Spieler die Stammspielerbeschränkung (max. zwei) nach Absatz 2b.
- (4) Zieht ein Verein eine Mannschaft in der laufenden Meisterschaft zurück, so wird der Einsatz dieser Spieler in den unteren Mannschaften seines Vereins auf vier Spieler/Spielerinnen begrenzt, die in der höherklassigen Mannschaft mehr als 50 % der Meisterschaftsspiele bestritten haben.
- (5) Eine nach § 69 (5) erlangte Spielberechtigung für die Junioren-Bundes- und Regionalliga gilt nicht für die anderen Juniorenmannschaften des Vereins.

§ 68 Wechsel innerhalb des Vereins/Einschränkung der Spielerlaubnis

- (1) Wechsel und Einsatzbedingungen in und zwischen den Mannschaften hat ausschließlich der Verein zu verantworten. Wer beim Einsatz von Spielerinnen und Spielern in unterklassigen Mannschaften – wie in den nachfolgenden Absätzen bestimmt – die Regeln der sportlichen Fairness verletzt und Meisterschaft, Auf- und Abstieg sowie Pokalspiele beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, ist durch das Sportgericht zur Verantwortung zu ziehen.
- (2) (a) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer höherklassigen Mannschaft ihres Vereines sind Spielerinnen/Spieler erst nach einer Wartefrist für Pflichtspiele unterklassiger Mannschaften dieser Altersklasse ihres Vereines spielberechtigt.
Die Wartefrist beträgt
- aa) 5 Tage für Einsätze innerhalb der Spielklassen des Kreises und des Landes (Herren und Frauen)
 - ab) 5 Tage für Einsätze in allen Spielklassen der Juniorinnen und Junioren des SFV und der KVF unterhalb der Regionalliga
 - ac) 5 Tage für Einsätze in allen übrigen Fällen.
- Der dem Spieltag folgende Tag ist der erste Tag der Wartefrist.
§ 11a der DFB-Spielordnung bleibt davon unberührt.
- (b) In Meisterschafts-, Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalspielen dürfen maximal zwei Stammspieler einer höherklassigen Mannschaft dieser Altersklasse des Vereins eingesetzt werden. In Spielen zu Hallenmeisterschaften können in den Ausschreibungen weitere Einsatzbeschränkungen für Stammspieler einer höherklassigen Mannschaft festgelegt werden. Stammspieler in diesem Sinne ist, wer nach dem fünften Pflichtspiel der höherklassigen Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mindestens 50 % der bisherigen Pflichtspiele des laufenden Spieljahres in einer höherklassigen Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.
- (c) Die Einschränkung unter 2 a) und 2 b) gilt nicht für den Einsatz in Frauen- und Herrenmannschaften für Spielerinnen/Spieler, die am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, außer an den letzten vier Spieltagen der unterklassigen Mannschaft.
- (d) Für Vereine, deren A- und/oder B-Juniorenmannschaft in der DFB-Nachwuchsliga spielen, gelten abweichend von 2 a) und 2 b) die Bestimmungen von § 28 a der DFB-Jugendordnung.
- (e) Für den Einsatz in Spielen bei Wettspielformen im Kinderfußball gelten die Wartefrist und die Stammspielerregelung nach 2 a) bzw. 2 b) nicht.

§ 69 Vereinswechsel von Junioren/Juniorinnen

- (1) Beim Vereinswechsel von Jugendlichen sind die allgemeinen Grundsätze der §§ 16 bis 26 a sowie § 67 der Spielordnung anzuwenden. Davon ausgenommen sind die in § 16 Nr. 2 und 3 der Spielordnung festgelegten Wechselperioden und Entschädigungen, stattdessen gelten die folgenden Bestimmungen.
- (a) Abmeldung im Zeitraum 1. April bis 30. Juni
Die Spielberechtigung für Pflichtspiele wird ab dem Eingang des Antrages, jedoch frühestens zum 1. Juli erteilt, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst nach einer Wartefrist von 3 Monaten erteilt. In den Altersklassen der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs bis D-Junioren des älteren Jahrgangs kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den Nachweis der Zahlung der in der Finanzordnung festgelegten Ausbildungs- und Förderentschädigung ersetzt werden. Dies gilt nicht für Juniorinnen. Spieler und Spielerinnen der Altersklasse D-Junioren des jüngeren Jahrgangs bis G-Junioren können auch ohne Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln, wenn der Antrag bis zum 31. August in der Geschäftsstelle eingeht.
- (b) Abmeldung im Zeitraum 1. Juli bis 31. März
Die Spielberechtigung für Pflichtspiele wird ab Eingang des Antrages, jedoch frühestens nach einer Wartefrist von 1 Monat erteilt, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst nach einer Wartefrist von 3 Monaten erteilt.
- (c) Eine nach a) oder b) für den aufnehmenden Verein erteilte Spielberechtigung gilt nicht für Pflichtspiele des abgelaufenen Spieljahres, die noch nach dem 30. Juni ausgetragen werden.
- Die Wartefrist beginnt jeweils am Tag nach der Abmeldung beim abgebenden Verein. Bei übergeordnetem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Landesverbandes.
- (3) Juniorinnen, die im Verein keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft haben, weil der Verein in der Altersklasse der Juniorin keine Mannschaft gemeldet hat, diese zurückzieht bzw. nicht in einer Jungenmannschaft spielen möchte – und deshalb nach (2) b) dieser Bestimmung in einen andern Verein wechseln, erhalten das sofortige Spielrecht.

- (4) Für A-Junioren des älteren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Wechselperioden und Entschädigungen gemäß § 16 der Spielordnung. Gleiches gilt für A- und B-Junioren für die Erlangung einer Spielberechtigung in der DFB-Nachwuchsliga oder Junioren-Regionalliga. Ist oder wird der Junior Vertragsamateur, gelten der §§ 22 und 23 der Spielordnung.
- (5) Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse des neuen Spieljahres sowie die Altersklasse des Spielers, der er im neuen Spieljahr angehört.
- (6) Spieler der B-Junioren oder älter unterliegen bei einem Wechsel zu einem Verein, dessen A- bzw. B-Junioren in der Bundesliga oder Regionalliga spielt oder dafür qualifiziert ist, den besonderen Wechselbestimmungen gemäß DFB-Jugendordnung. Ist aus leistungssportlichen Gründen ein Einsatz in der DFB-Nachwuchs- bzw. Regionalliga nicht mehr gegeben, kann bei der Rückkehr zum vorherigen Verein eine sofortige Spielerlaubnis erteilt werden.

§ 70 Spielgemeinschaften im Herrenbereich

- (1) Vereine, die im Herrenbereich nicht über eine ausreichende Anzahl von Spielern für die Meldung einer Mannschaft verfügen, können nach § 46 (5c) eine Spielgemeinschaft bilden. An einer Spielgemeinschaft im Herrenbereich können bis zu drei Vereine beteiligt sein. Spielgemeinschaften zum Zweck der Leistungsförderung werden nicht genehmigt.
- (2) Jeder Verein kann nur an einer Spielgemeinschaft beteiligt sein. Die Möglichkeit zur Meldung eigenständiger Mannschaften bleibt unberührt. Vor Beginn der Saison ist zu erklären, welche Mannschaft im Falle einer sportlichen Qualifikation zur Wahrnehmung des Aufstiegsrechts berechtigt ist.
- (3) Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist vom federführenden Verein mit Abgabe des DFBnet-Meldebogens zu stellen. Die Bearbeitung des Antrages ist gemäß Finanzordnung des zuständigen KVF gebührenpflichtig.
- (4) Der federführende Verein ist gegenüber dem Verband Ansprechpartner in allen Fragen der Spielorganisation, Finanzangelegenheiten und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Nur der federführende Verein kann das von der Spielgemeinschaft erspielte Startrecht in einer Spielklasse und in anderen Wettbewerben im Folgespieljahr wahrnehmen. Dieser kann bei Bedarf wieder eine Spielgemeinschaft, ggf. auch in anderer Besetzung, bilden. Verzichtet der federführende Verein im Folgespieljahr auf das Startrecht, so kann dieses auf Antrag einem der anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen werden. Dies gilt auch bei Auf- oder Abstieg.
- (5) Bei Zurückziehung einer Spielgemeinschaft während des Spieljahres entscheidet der zuständige KVF über die Einstufung der zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften im folgenden Spieljahr, sofern solche gemeldet werden.
- (6) Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft während des Spieljahres können die Spieler von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Der KVF entscheidet über die Einstufung der Mannschaft des ausscheidenden Vereins im folgenden Spieljahr, sofern eine solche gemeldet wird.
- (7) Der federführende Verein wird mit der Erfüllung des Schiedsrichtersolls beauftragt.
- (8) Wird eine Spielgemeinschaft im Herrenbereich Staffelsieger, so kann der federführende Verein ein bestehendes Aufstiegsrecht als eigenständige Mannschaft wahrnehmen.
- (9) Wird diese Spielgemeinschaft Kreispokalsieger, so kann der federführende Verein im Folgejahr an Spielen um den Kreispokal entweder mit einer eigenständigen oder einer Spielgemeinschaft teilnehmen.

§ 71 Spielgemeinschaften für Frauen, Juniorinnen und Junioren

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, eigenständige Jugendarbeit zu leisten. Vereine, die in einer Altersklasse nicht über eine ausreichende Anzahl von Jugendlichen für die Meldung einer Mannschaft verfügen, können in dieser Altersklasse eine Spielgemeinschaft bilden. An einer Spielgemeinschaft können maximal drei Vereine beteiligt sein. Spielgemeinschaften zum Zweck der Leistungsförderung werden nicht genehmigt. Jeder Verein kann pro Altersklasse nur an einer Spielgemeinschaft beteiligt sein. Die Möglichkeit zur Meldung eigenständiger Mannschaften in der gleichen Altersklasse bleibt unberührt. Ist ein Verein in einer Altersklasse sowohl mit einer eigenständigen Mannschaft im Spielbetrieb vertreten, als auch an einer Spielgemeinschaft beteiligt, so kann in diesem Fall die Mannschaft der Spielgemeinschaft nur in einer Spielklasse unterhalb jener Spielklasse spielen, in welcher die eigenständige Mannschaft dieses Vereines spielt, davon ausgenommen ist die unterste Spielklasse auf Kreisebene. Auf Kreisebene ist zu Beginn der Saison zu erklären, welche der Mannschaften im Falle der sportlichen Qualifikation zur Wahrnehmung des Aufstiegsrechtes berechtigt ist. Die Bildung von kreisübergreifenden Spielgemeinschaften ist möglich. Die Bildung von Landesverband übergreifenden Spielgemeinschaften ist zulässig.
- (2) Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist vom federführenden Verein mit der Abgabe des DFBnet-Meldebogens zu stellen. Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig gemäß Finanzordnung des jeweiligen Verbandes. Die Genehmigung erteilt der zuständige Spiel- und Jugendausschuss bzw. der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für jeweils ein Spieljahr.
- (3) Der federführende Verein ist gegenüber dem Verband Ansprechpartner in allen Fragen der Spielorganisation, Finanzangelegenheiten und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Nur der federführende Verein kann das von der Spielgemeinschaft erspielte Startrecht in einer Spielklasse und in anderen Wettbewerben im Folgespieljahr wahrnehmen. Dieser kann bei Bedarf wieder eine Spielgemeinschaft, ggf. auch in anderer Besetzung, bilden. Verzichtet der federführende Verein im Folgespieljahr auf das Startrecht, so kann dieses auf Antrag einem der anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen werden. Dies gilt auch bei Auf- oder Abstieg.
- (4) Bei Zurückziehung der Spielgemeinschaft während des Spieljahres entscheidet der Verband über die Einstufung der zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften im folgenden Spieljahr, sofern solche gemeldet werden. Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während des Spieljahres können die Spieler von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Der KVF entscheidet über die Einstufung der Mannschaft des ausscheidenden Vereins im folgenden Spieljahr, sofern eine solche gemeldet wird.
- (5) Der federführende Verein wird mit der Erfüllung des Schiedsrichtersolls beauftragt.
- (6) Der Spielgemeinschaft wird jedem der beteiligten Vereine für die Erfüllung des Mannschaftssolls angerechnet, der mit mindestens sechs Spielern in der Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teilnimmt.
- (7) Für die Spielgemeinschaft sind alle Jugendlichen spielberechtigt, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen. Die auf die Vereine ausgestellten Pässe sind ohne gesonderte Kennzeichnung für die Spielgemeinschaft gültig. Bestehende Spielrechte für andere Mannschaften beim Stammverein sind nicht eingeschränkt. Eine Spielgemeinschaft besteht aus maximal 3 Vereinen.
- (8) Spielgemeinschaften für Junioren, Frauen und Juniorinnen:
 - (a) Spielgemeinschaften von Junioren nehmen an den Meisterschaftsspielen mit Auf- und Abstieg teil und können in allen Spielklassen bis unterhalb der Landesliga spielen. Im Frauen- und

Mädchenbereich sind Spielgemeinschaften in allen Landes- und Kreisspielklassen möglich.

- (b) Wird eine Spielgemeinschaft Staffelsieger, so kann der federführende Verein ein bestehendes Aufstiegsrecht entweder mit einer eigenständigen Mannschaft oder in einer Spielgemeinschaft wahrnehmen. Will ein Verein, der mit einer eigenständigen Mannschaft Staffelsieger geworden ist, im folgenden Spieljahr in dieser Altersklasse eine Spielgemeinschaft bilden, so kann er ein bestehendes Aufstiegsrecht nur wahrnehmen, wenn er in der Spielgemeinschaft die Federführung übernimmt.
- (c) Wird eine Spielgemeinschaft Kreispokalsieger, so kann der federführende Verein im Folgespieljahr an den Spielen um den Landespokal entweder mit einer eigenständigen Mannschaft oder

in einer Spielgemeinschaft teilnehmen. Will ein Verein, der mit einer eigenständigen Mannschaft Kreispokalsieger geworden ist, im folgenden Spieljahr in dieser Altersklasse eine Spielgemeinschaft bilden, so kann er an den Spielen um den Landespokal nur teilnehmen, wenn er in der Spielgemeinschaft die Federführung übernimmt.

§ 72 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Spielordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.

Anzeige

Arenen- und Sportstättenbeleuchtung



montum
Menschen . Stahl . Elektro
www.montum.de

www.AdobeStock.com



**Für die grünste
Nebensache der Welt!**
Jetzt 5 % Rabatt* sichern.

RABATT
CODE **SFV24**

www.eurogreen.de

Ansprechpartner: Jörg Schubert

0170 5646202 | joerg.schubert@eurogreen.de

*Aktion gültig bis 31.12.2024 auf das gesamte Saatgut- und Dünger-Sortiment. Rabattcode bei Ihrer nächsten Bestellung angeben. Nicht kombinierbar mit anderen Rabattcodes. Es gelten unsere [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#).

Sächsischer Fußball-Verband e.V. Jugendordnung

Stand: 29. Mai 2010



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	§ 5	Betreuung der Jugendlichen
§ 2	Jugendausschüsse	§ 6	Talentförderung
§ 3	Zusammensetzung der Jugendausschüsse	§ 7	Schlussbestimmung
§ 4	Vereinszugehörigkeit		

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jugendlicher im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, als Junior das 19. Lebensjahr und als Juniorin das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Jugendordnung gilt für Jungen und Mädchen gleichermaßen. Die im nachfolgenden Text verwendete Bezeichnung „Spieler“ bezieht sich, wenn nichts Besonderes ausgeführt ist, stets auch auf Juniorinnen und Spielerinnen.
- (3) Soweit in dieser Jugendordnung keine anderen Bestimmungen festgelegt sind, finden die Vorschriften der Ordnungen des SFV sowie der Jugendordnung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) entsprechend Anwendung.
- (4) Für die Spieldurchführung, Spielorganisation und Spielgestaltung finden sämtliche Vorschriften der Spielordnung (SpO) des SFV Anwendung.

§ 2 Jugendausschüsse

Zur Erfüllung der mit der Jugendarbeit in den Verbänden zusammenhängenden Aufgaben werden im SFV und KVF Jugendausschüsse gebildet. Die Jugendausschüsse haben folgende Aufgaben:

- (a) Jugendarbeit im Verbandsgebiet zu fördern und zu koordinieren, sowie jugendspezifische Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen;
- (b) den Juniorenspielbetrieb im Verbandsgebiet zu organisieren und durchzuführen;
- (c) die Juniorenauswahlmannschaften des Verbandes zu betreuen und deren Spielbetrieb zu organisieren;
- (d) Talentförderung zu betreiben und zu diesem Zweck Talentstützpunkte zu unterhalten sowie die Talentfördermaßnahmen zu unterstützen;
- (e) den Schulfußball zu fördern und zu diesem Zweck mit Schulen und Schulbehörden zusammenzuarbeiten;

- (f) mit anderen Jugendverbänden und den zuständigen Behörden der Jugendarbeit zusammenzuarbeiten;
- (g) für die Einhaltung der Vorschriften der Jugendordnung sowie der den Jugendspielbetrieb betreffenden Vorschriften der Spielordnung zu sorgen.

§ 3 Zusammensetzung der Jugendausschüsse

- (1) Der Jugendausschuss des SFV besteht mindestens aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem Verantwortlichen für den Spielbetrieb,
 - (c) dem Verantwortlichen für Talentförderung,
 - (d) dem Verantwortlichen für Schulfußball,
 - (e) dem Verantwortlichen für Mädchenfußball, gemäß § 30 (3) der Satzung SFV
 - (f) dem Verantwortlichen für fachübergreifende Jugendarbeit und soziale Projekte.

Die Mitglieder bestimmen untereinander die Zuteilung ihres jeweiligen Aufgabengebietes.

- (2) An den Beratungen des Jugendausschusses des SFV können mit beratender Stimme auf Einladung des Jugendausschusses teilnehmen:
 - (a) der Landestrainer
 - (b) der DFB-Stützpunktkoordinator,
 - (c) der Jugendbildungsbeauftragte,
 - (d) der hauptamtliche Jugendkoordinator,
 - (e) der Vertreter des SFV in der Sportjugend Sachsen

- (3) Für die Organisation des Junioren-Spielbetriebes auf Landesebene kann eine Arbeitsgruppe-Spielbetrieb gebildet werden, die dem Jugendausschuss beigeordnet ist. Sie wird vom Jugendausschuss dem Verbandsvorstand gegenüber vorgeschlagen und von diesem berufen. Die in der Arbeitsgruppe-Spielbetrieb tätigen Staffelleiter betreuen die vom SFV durchgeführten Junioren-Wettbewerbe.

- (4) Die Jugendausschüsse der KVF sollen sich an der Zusammensetzung des Landesjugendausschusses gemäß Absatz (1) orientieren. Für die Aufgabenverteilung gilt die Regelung des Absatzes 1 entsprechend.
- (5) An den Beratungen der jeweiligen Kreisjugendausschüsse können in analoger Verfahrensweise gemäß Absatz 2 mit beratender Stimme teilnehmen:
 - (a) Vertreter des Kreistalentestützpunktes
 - (b) der Kreisjugendbildungsbeauftragte
 - (c) der Vertreter des KVF in der Kreissportjugend
- (6) Zur Organisation des Juniorenspielbetriebes in den KVF ist dieser befugt, eine Arbeitsgruppe-Spielbetrieb analog der Regelung in Absatz (3) dieser Ordnung zu errichten.

§ 4 Vereinszugehörigkeit

- (1) Die Satzungen der Vereine sollen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen, ihre Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft sowie die Beendigung der Mitgliedschaft enthalten.
- (2) Grundlage für die Vereinszugehörigkeit von Jugendlichen ist eine Beitrittserklärung, die bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist.
- (3) Der Austritt von Minderjährigen hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.

§ 5 Betreuung der Jugendlichen

- (1) Die Jugendlichen sollen von pädagogisch geeigneten, volljährigen Personen betreut werden. Die Trainer und Betreuer haben eine besondere Vorbildwirkung in Bezug auf sportlich faires Verhalten, auf die Verständigung von Menschen verschiedener Herkunft und Stellung sowie auf eine angemessene Lebensweise. Sie tragen dafür Sorge, dass niemand aufgrund seiner Herkunft, Nationalität, Religion oder wegen seines Geschlechts diskriminiert wird. Sie sind für die sportliche Disziplin und das allgemeine Verhalten der ihnen anvertrauten Jugendlichen verantwortlich und setzen diese Verpflichtung auch in Zusammenarbeit mit den Eltern um. Zur Erfüllung dieses Anspruches sollen sie eine entsprechende Ausbildung durchlaufen.
- (2) Den Vereinen wird empfohlen, sich von den in der Jugendabteilung tätigen Trainern und Betreuern regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
- (3) Die fußballsportliche Jugendarbeit ist so zu gestalten, dass seine Beeinträchtigung des Schulbesuches und der Berufsausbildung weitgehend vermieden wird.
- (4) Die Jugendlichen sollen regelmäßig von einem Arzt, wenn möglich von einem Sportarzt, auf ihre gesundheitliche Eignung für den Fußballsport untersucht werden. Die Verantwortung hier für tragen die Sorgeberechtigten und die Vereine.

§ 6 Talentförderung

- (1) Die SFV und KVF fördern fußballsportlich besonders talentierte Juniorinnen und Junioren in Talentestützpunkten und in Auswahlmannschaften. Die Teilnahme an den Fördermaßnahmen ist für die Jugendlichen eine ehrenvolle Anerkennung der sportlichen Leistung und Motivation für die weitere sportliche Entwicklung.
- (2) Jeder Verein ist verpflichtet, die berufenen Spieler für Auswahlspiele und sonstige Auswahlmaßnahmen (Sichtungsspiele, Lehrgänge, Stützpunkttraining usw.) abzustellen. Jeder Spieler ist verpflichtet, einer an ihn gerichteten Berufung Folge zu leisten.
- (3) Bei der Talentförderung arbeiten die Vereine, die Verbände, die darin organisierten Ausschüsse, die Landestrainer, der DFB-Stützpunktkoordinator sowie die Stützpunkttrainer auf Grundlage der Ordnungen, Beschlüsse und Ausführungsbestimmungen kooperativ zusammen.
- (4) Auswahlmannschaften werden auf der Ebene des SFV und der Ebene des KVF gebildet. Bei besonderen Erfordernissen kann der Jugendausschuss auf Antrag an den Vorstand des SFV auch kreisübergreifend regionale Auswahlmannschaften bilden.
- (5) Die Landestrainer sind zuständig für die Berufung der Spieler in die Landesauswahl. Die Spieler sind durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses des SFV bzw. des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball zu den Auswahlmannschaften über den Verein einzuladen. Die Landesauswahlmannschaften bestreiten Spiele und Turniere gegen Vereins- und Auswahlmannschaften anderer Verbände im In- und Ausland und vertreten den SFV bei den Wettbewerben des NOFV und des DFB.
- (6) Die Stützpunkttrainer sind zuständig für die Berufung der Spieler an die Kreistalentestützpunkte. Die Jugendlichen sind durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses des KVF sowie des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball des KVF an den Stützpunkt über den Verein einzuladen. Stützpunkttrainer können für die Teilnahme an einzelnen Sichtsungsmaßnahmen nur aus den an den Kreisstützpunkten berufenen Spielern eine Kreisauswahl zusammenstellen.
- (7) Zur Förderung von weiblichen Talenten und zur Vorbereitung der Sichtung für die weibliche Landesauswahl bilden die Ausschüsse für Frauen- und Mädchenfußball der KVF in der Altersklasse D-Juniorinnen und bei Bedarf älterer E-Juniorinnen Jahrgang eine Kreisauswahl. Der SFV führt für diese weiblichen Kreisauswahlmannschaften einen Wettbewerb gemäß gesonderter Ausschreibung durch.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bisherige Ordnung vom 1. Juli 2002 außer Kraft.



Von der Natur zum Menschen

*V*ita-Mineral von Bad Brambacher
 ist Schluck für Schluck Balance,
 Energie und Lebenskraft.
 Ausgewogen und harmonisch in
 sechs leckeren Geschmacksrichtungen
 und mit dem besonderen „plus“
 an Vitaminen & Mineralstoffen.



Natürliches
Mineralwasser



„plus“ Vitamine
& Mineralstoffe



Biogene
Kohlensäure



MIT TRAININGSLAGER ZUM ERFOLG!



SOCCATOURS



OFFIZIELLER FÖRDERER DES SFV

Hey Coach, SOCCATOURS organisiert für SFV-Teams aller Spiel- & Altersklassen das nächste Trainingslager-Highlight!

CHECK UNSER ANGEBOT IN DEINER NÄHE!

SOCCATOURS / FAKTEN

- 20+ Jahre Expertise in der Trainingslagerorganisation
- 1.600+ Trainingslagerbuchungen pro Jahr
- 94,8% Weiterempfehlungsrate
- 250+ Destinationen europaweit
- 45+ Experten - Beratung von Fußballern für Fußballer

TRAININGSLAGER-VORTEILE

- Optimale Trainingsbedingungen & Unterkünfte
- Gezielte und intensive Saisonvorbereitung
- Fokussiertes Training fernab der eigenen „Home Base“
- Auf Wunsch inkl. Testspielorganisation & Teambuildingaktivitäten
- Trainingsgarantie auch im Winter/bei Schlechtwetter

www.soccatours.com

UNSERE EMPFEHLUNGEN »



Sächsischer Fußball-Verband e.V. Rechts- und Verfahrensordnung

Stand: 1. Juli 2024



Inhaltsverzeichnis

A. RECHTSGRUNDLAGEN

I. Grundsätze

- § 1 Grundregeln
- § 2 Rechtsprechung

II. Rechtsorgane

- § 3 Rechtsorgane
- § 4 Sportgerichte und Jugendsportgerichte
- § 5 Verbandsgericht
- § 6 Gerichtsbesetzung

B. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

I. Allgemeiner Teil

- § 7 Beschleunigungsgrundsatz
- § 8 Verfahrensbeteiligte
- § 9 Kommunikation
- § 10 Fristen
- § 11 Verfahrenskosten

II. Einleitung des Verfahrens

- § 12 Antrag
- § 13 Meldung des Schiedsrichters
- § 14 Beauftragung mit Vorermittlungen
- § 15 Einleitung von Amts wegen

III. Durchführung des Verfahrens

- § 16 Benachrichtigung und Anhörung
- § 17 Schriftliches Verfahren
- § 18 Mündliche Verhandlung

IV. Entscheidungen

- § 19 Einstweilige Verfügung
- § 20 Verfahrensabschluss und -einstellung
- § 21 Aufbau, Inhalt und Zustellung
- § 22 Rechtskraft und Vollzug

V. Rechtsmittel

- § 23 Rechtsmittel
- § 24 Einspruch
- § 25 Beschwerde
- § 26 Berufung
- § 27 Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens
- § 28 Widerspruch
- § 29 Gnadengesuch

C. STRAFBESTIMMUNGEN

I. Allgemeiner Teil

- § 30 Generalklausel
- § 31 Strafarten und -umfänge
- § 32 Grundlagen der Strafbarkeit
- § 33 Bewährung
- § 34 Verantwortung und Haftung der Vereine
- § 35 Verjährung, Verfall und Wirksamkeit von Strafen

II. Strafen gegen Mitgliedsvereine und -verbände

- § 36 Vereinsstrafen bzgl. des Spiels
- § 37 Vereinsstrafen bzgl. Spieler und Trainer
- § 38 Vereinsstrafen bzgl. Schiedsrichter
- § 39 Vereinsstrafen bzgl. Nachwuchssoll
- § 40 Vereinsstrafen bzgl. nicht erfüllter Verpflichtungen

III. Strafen gegen Einzelmitglieder

- § 41 Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Personen
- § 42 Strafen gegen Schiedsrichter
- § 43 Spielmanipulation
- § 44 Strafen gegen Funktions- und Amtsträger

IV. Diskriminierungsverbote

- § 45 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände
- § 46 Verbreitung von Gewalt- und Diskriminierungsdarstellungen

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

- § 47 Schlussbestimmung

A. RECHTSGRUNDLAGEN

I. Grundsätze

§ 1 Grundregeln

- (1) Der Sächsische Fußball-Verband (SFV), die ihm angehörigen Kreis- und Stadtverbände Fußball (KVF), deren Mitgliedsvereine und Tochtergesellschaften sowie die Einzel Mitglieder sorgen für Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport.
- (2) Alle Formen sportlicher Vergehen der unter (1) genannten Mitglieder des SFV und der KVF werden mit den in § 38 der Satzung des SFV und § 31 dieser Ordnung fixierten Straftaten geahndet.
- (3) Der SFV und die KVF sowie deren Vereine und Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung im Rahmen des § 2 dieser Ordnung.
- (4) Die Rechtsgrundlagen sind in den jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Verbandsbeschlüssen festgehalten. Im Zweifel haben Satzung, Ordnungen und sonstige Regelungen der übergeordneten Mitgliedsverbände Vorrang gegenüber denen nachgeordneter.
- (5) Regelungslücken innerhalb dieser Ordnung können mit gesetzlichen Regelungen der außerhalb des Sportrechts stehenden Rechtsgebiete ausgefüllt werden.
- (6) Die personenbezogenen Begriffe gelten in der sprachlichen Fassung gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Rechtsprechung

- (1) Der Rechtsprechung unterliegen alle am Spielbetrieb der Mitgliedsverbände beteiligten natürliche und juristische Personen. Vereine tragen die Verantwortung für in ihrem Auftrag handelnde Personen, sofern diese nicht selbst Mitglied eines Vereins im DFB sind.

Die Rechtsprechung umfasst:

- a) Ahndung aller Formen unsportlichen Verhaltens in unmittelbarem Zusammenhang mit Fußballspielen sowie fremdenfeindlicher, rassistischer, politisch extremistischer, anstößiger, diskriminierender und/oder beleidigender Handlungen in Wort, Bild und/oder Gestik bzw. Mimik, Beschimpfungen, Schmähungen und Drohungen;
- b) Ahndung von Verstößen gegen die Satzungen der Mitgliedsverbände, ihrer Ordnungen, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen und gegen die Fußballregeln;
- c) Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich aus Spielen auf Ebene des SFV sowie auf den Ebenen der KVF aller Art ergeben oder mit diesen Spielen in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
- d) Überprüfung von Entscheidungen der Verbandsorgane des SFV und der KVF;
- e) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsverbänden;

- f) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Vereinen, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes sowie der Kreis- und Stadtverbände spielen.

- (2) Streitigkeiten, die sich aus Verträgen zwischen Fußballspielern und Vereinen sowie aus der Übernahme finanzieller Verpflichtungen im Rahmen von Verträgen zwischen Vereinen mit Ausnahme derer, die sich aus den Rahmenbedingungen für die Regionalliga und Oberligen sowie der Rahmenrichtlinien für die Junioren-, Bundes-, Regionalligen ergeben, unterliegen nicht der Rechtsprechung des SFV.

II. Rechtsorgane

§ 3 Rechtsorgane

- (1) Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen und dürfen keine Rechtsauskunft geben.
- (2) Rechtsorgane sind:
 - a) die Sportgerichte sowie Jugendsportgerichte der Kreis- und Stadtverbände
 - b) das Sportgericht sowie das Jugendsportgericht des Landesverbandes sowie
 - c) das Verbandsgericht des Landesverbandes.
- (3) Die Mitglieder der Rechtsorgane haften nicht für Schäden, die durch ihr Handeln und/oder Unterlassen entstehen.

§ 4 Sportgerichte und Jugendsportgerichte

- (1) Das Sport- und Jugendsportgericht des SFV sowie die Sport- und Jugendsportgerichte der KVF entscheiden als erste Instanz in ihren jeweiligen Spielebenen in allen Fällen des § 2 dieser Ordnung, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsgerichts gegeben ist.
- (2) Die Kreis- und Stadtverbände Fußball können auf die Einrichtung eines Jugendsportgerichts verzichten. In diesen Fällen ist das Sportgericht auf Kreisebene auch für die Entscheidungen im Jugendbereich zuständig.

§ 5 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht ist oberstes Rechtsorgan für den Landesverband sowie der Kreis- und Stadtverbände.
- (2) Das Verbandsgericht ist als Rechtsmittelinstanz zuständig für alle Entscheidungen des Sport- und Jugendsportgerichts des SFV und der Sport- und Jugendsportgerichte der KVF.

§ 6 Gerichtsbesetzung

- (1) Die Rechtsorgane entscheiden in einer Mindestbesetzung von drei Mitgliedern. Die Zuständigkeit und Zusammensetzung im jeweiligen Verfahren bestimmen ein Geschäftsverteilungsplan, der nach Zeiträumen, Staffeln, Altersklassen oder ähnlichem aufgestellt werden kann.
- (2) Bei den Sport- und Jugendsportgerichten ist die Entscheidung durch den Einzelrichter möglich. Sie wird von ihm nach pflichtgemäßem Ermessen wahrgenommen. Als Einzelrichter können alle Mitglieder des Gerichts fungieren. Näheres regelt der aufzustellende Geschäftsverteilungsplan. Die Vorsitzenden der Sport- und Jugendsportgerichte sind jederzeit bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens berechtigt, ein Einzelrichterverfahren in ein Kollegialverfahren zu überführen.
- (3) Vorsitzende und Beisitzer dürfen in Verfahren, an denen ihr Verein oder Personen ihres Vereins beteiligt sind, nicht mitwirken. Ein Mitglied der Rechtsorgane kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, jedoch ohne Beteiligung des abgelehnten Mitglieds. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.
- (4) Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung verhindert, so bestimmt der Geschäftsverteilungsplan die Person zur Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Anzeige

Ihr seid **Mitglied in einem Verein**?

Ihr wollt eine **professionell angefertigte Vereins-Ausstattung**?

Ihr wollt einen **eigenen Vereins-Online- & Fanshop** wie ein Proficlub?

Ihr Sucht jemanden der **all das für Euch machen** kann?

Wir sind die Antwort

Seit über **10 Jahren** sind wir Ausrüster von über 100 Vertragspartner der Kreisklasse bis in die Bundesliga.

Ist Euer Interesse geweckt?
Dann meldet Euch unter:

Ihr Teamsport-Partner
in Mitteldeutschland

Sport for Teams / by Wosz Fan Shop
Ludwig Erhardt Straße 55 - 04103 Leipzig
Telefon: 0341 2252494
E-Mail: info@sport-for-teams.de und auch unter:



SPORT for Teams
BY WOSZ Fan Shop

B. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

I. Allgemeiner Teil

§ 7 Beschleunigungsgrundsatz

Verfahren vor den Rechtsorganen sollen kurzfristig, jedoch spätestens sechs Wochen nach ihrer Eröffnung, abgeschlossen werden. Die Überschreitung der Frist ist gegenüber den Beteiligten nach deren Ablauf schriftlich zu begründen.

§ 8 Verfahrensbeteiligte

- (1) Fußballvereine und deren Mitglieder können sich von einer für den Fußballverein gemäß § 26 BGB zeichnungsberechtigten Person vertreten lassen.
- (2) Fußballabteilungen und deren Mitglieder können sich vom Abteilungsleiter Fußball, seinem Stellvertreter oder einer für die Fußballabteilung zeichnungsberechtigten Person vertreten lassen.
- (3) Im Falle einer rechtsgeschäftlichen Vertretung ist die Vollmacht vorzulegen.
- (4) Als Verfahrensbeteiligte sind in einer mündlichen Verhandlung grundsätzlich nicht mehr als zwei Vertreter zugelassen.
- (5) Fußball-Lehrer und Trainer-A-Lizenz-Inhaber unterliegen in Verfahren vor den Rechtsorganen den einschlägigen Bestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung in Verbindung mit § 31 dieser Ordnung.
- (6) Schiedsrichter unterliegen in Verfahren vor den Rechtsorganen den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung in Verbindung mit § 31 dieser Ordnung.

§ 9 Kommunikation

- (1) Anträge, Rechtsmittel und sonstiger Schriftverkehr müssen über das EDV-basierte Informationssystem des SFV (elektronisches Postfach) eingelegt bzw. versandt werden. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist der Schriftverkehr ausschließlich postalisch, per Fax, auf anderem elektronischen Wege oder durch quittierte Abgabe zu bewirken.
- (2) Der Verein muss die an seine betroffenen Mitglieder gerichteten Mitteilungen an diese weiterleiten. Ladungen und Zustellungen an Einzelmitglieder gelten durch Zustellung an den Verein über das elektronische Postfach als erfolgt.
- (3) Die Verfahren vor den Rechtsorganen werden in deutscher Sprache geführt. Verfahrensbeteiligte, die die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, können sich der Hilfe eines Dolmetschers bedienen. Die hieraus entstehenden Kosten haben die Betroffenen, ansonsten jene zu tragen, die sie veranlasst haben.

§ 10 Fristen

- (1) Alle Fristen beginnen am Tage nach dem für den Vorgang zugrundeliegenden Ereignis und enden mit Ablauf der in den Ordnungen geregelten oder anderweitig festgesetzten Zeitpunkte.
- (2) Der Nachweis über die Einhaltung der Frist ist mit dem Eingangsdatum im elektronischen Postfach bzw. auf anderen elektronischen Wegen, dem Tage des Poststempels, dem Tage des Eingangs per Fax oder der quittierten Abgabe erbracht.

- (3) Für fristgebundene Zahlungen ist der Nachweis mittels Kopie des ausgeführten Buchungsvorganges zu erbringen.
- (4) Bei Fristversäumnis kann dem Antragsteller bzw. Zahlungspflichtigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Antrag ist innerhalb von sieben Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Im Zeitraum Mai, Juni und Juli beträgt die Frist zur Antragseinreichung zwei Tage.
- (5) Ist ein Betroffener durch Austritt oder Ausschluss einem Verfahren entzogen, so gelten jegliche Fristen mit dem Tage des Austritts als unterbrochen und beginnen bei Erwerb einer neuen Mitgliedschaft neu.

§ 11 Verfahrenskosten

- (1) Die Kosten des Verfahrens sind unter Berücksichtigung der Reise- und Tagungskosten für die Mitglieder der Rechtsorgane sowie von ihnen geladener Sachverständiger und Zeugen, übriger sportgerichtlicher Auslagen und der im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Porto-, Kommunikations- und Schreibgebühren festzusetzen.
- (2) Die in einem Verfahren unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens, gegebenenfalls anteilig, zu tragen. Für die Verfahrenskosten von Einzelpersonen haften deren Vereine.
- (3) Vom Rechtsorgan geladene Sachverständige und Zeugen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen entsprechend der jeweiligen Finanzordnung des Verbandes.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet das Rechtsorgan über Art und Umfang der Kostenerstattung auf der Grundlage der jeweiligen Finanzordnung. Anwaltsgebühren werden nicht erstattet.
- (5) Den sich aus den Ordnungen und den Entscheidungen der Rechtsorgane ergebenden Zahlungsverpflichtungen bzw. anderen Verpflichtungen ist innerhalb von 21 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft nachzukommen.

II. Einleitung des Verfahrens

§ 12 Antrag

- (1) Die Rechtsorgane werden grundsätzlich aufgrund eines Antrages tätig.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - a) der SFV und seine Organe
 - b) die KVF und deren Organe, ausgenommen Rechtsorgane,
 - c) die Vereine
 - d) die Einzelmitglieder nur über ihren Verein bzw. Mitgliedsverband.
- (3) Anträge sind zu begründen und gebührenpflichtig nach den Finanzordnungen des jeweiligen Mitgliedsverbandes. Anträge sind von den Präsidenten/Vorsitzenden eines Fußball-Vereins bzw. Abteilungsleitern eines Mehrspartenvereins zu stellen. Für den Fall einer rechtsgeschäftlichen Vertretung hat die Vorlage einer Vollmachtsurkunde mit Antragseinreichung zu erfolgen.
- (4) Notwendige Anträge an den Kontrollausschuss des DFB in Vollzug der Ausbildungsordnung des DFB obliegen dem Präsidium des SFV.

§ 13 Meldung des Schiedsrichters

- (1) Die Rechtsorgane werden auch aufgrund einer Meldung des Schiedsrichters tätig.
- (2) Eine Meldung des Schiedsrichters erfolgt durch den Bericht über das Spiel mit Informationen über die gegen Spieler und/oder Offizielle ausgesprochenen disziplinarischen Maßnahmen und Formen unsportlichen Verhaltens sowie zu allen besonderen Vorkommnissen vor, während oder nach dem Spiel.

§ 14 Beauftragung mit Vorermittlungen

- (1) Die Rechtsorgane werden auch aufgrund einer Beauftragung mit Vorermittlungen tätig.
- (2) Der jeweilige Präsident/Vorsitzende des Landesverbandes sowie der Kreis-/Stadtverbände kann das zuständige Sport- bzw. Jugendsportgericht mit Vorermittlungen beauftragen, wenn der Verdacht besteht, dass eine sportwidrige Handlung begangen worden ist, jedoch ein hinreichender Tatverdacht gegen eine konkret zu beschuldigende Person noch nicht besteht.

§ 15 Einleitung von Amts wegen

- (1) Die Rechtsorgane werden von Amts wegen tätig, soweit es um Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsvorfälle geht.
- (2) Das zuständige Rechtsorgan kann von Amts wegen den Verfahrensgegenstand erweitern oder ein neues Verfahren einleiten, wenn sich während eines bei ihm anhängigen Verfahrens oder als Ergebnis von Vorermittlungen der hinreichende Tatverdacht einer sportwidrigen Handlung ergibt.

III. Durchführung des Verfahrens

§ 16 Benachrichtigung und Anhörung

- (1) Bei Feldverweisen (Rote Karte) ist das Verfahren vor dem Sportgericht und Jugendsportgericht mit dem Eingang eines Antrags bzw. der Meldung des Schiedsrichters oder des Spielberichts eröffnet. Die Vereine erhalten dazu keine besondere Mitteilung. Der/Die betroffene Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/in ist bis zum Abschluss des Verfahrens vorläufig gesperrt. Die Vereine und/oder der/die vom Feldverweis betroffene Spieler/in können binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Feldverweis eine schriftliche Stellungnahme an das Sportgericht abgeben. Nach Ablauf dieser Frist kann das Sportgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen abschließen. Bei Spieldurchführungen in Turnierform gilt § 58 Zi. 8 der SFV-Spielordnung.
- (2) Von der Einleitung aller anderer Verfahren sind die Betroffenen vom zuständigen Rechtsorgan umgehend zu benachrichtigen. Sie haben die Möglichkeit, binnen einer Frist von fünf Tagen eine schriftliche Stellungnahme an das Sportgericht abzugeben. Die Frist kann in Ausnahmefällen angemessen verkürzt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann das Sportgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen abschließen.

§ 17 Schriftliches Verfahren

- (1) In Sportgerichtsverfahren wird grundsätzlich im schriftlichen Verfahren entschieden.
- (2) Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen über die Art des Verfahrens. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

- (3) Entscheidungen, die im schriftlichen Verfahren erfolgen, sind vom Vorsitzenden bzw. dem Einzelrichter zu unterschreiben, sofern die Zustellung nicht über das elektronische Postfach erfolgt.

§ 18 Mündliche Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende soll eine mündliche Verhandlung anordnen, wenn dies zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung durch die Anwesenheit der Beteiligten oder Zeugen zwingend erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Sachverhalt Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder nicht lediglich über Rechtsfragen entschieden wird.
- (2) Der Vorsitzende des Rechtsorgans bzw. der Sportrichter bestimmt den Termin der Verhandlung und verfügt die Ladungen. Der Termin sollte den Parteien mindestens sieben Tage vorher bekannt werden. In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf zwei Tage verkürzt werden.
- (3) Bei schweren Vergehen von oder gegen Schiedsrichter soll in mündlichen Verhandlungen auf Landesebene ein vom Schiedsrichterausschuss zu benennendes Verbandsmitglied als Beisitzer im Sportgericht fungieren. Er ist zur mündlichen Verhandlung zu laden.
- (4) Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Mitglieder von Vereinen des DFB und seiner Mitgliedsverbände auf allen Ebenen. Der Nachweis der Mitgliedschaft kann gefordert werden. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden. Über die Teilnahme von Medienvertretern an mündlichen Verhandlungen entscheidet das jeweilige Rechtsorgan.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er gibt dann den Parteien Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge bzw. zur Inanspruchnahme des Rechts auf Gehör. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen. Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen. Über die Zulässigkeit von Fragen, die nicht von Mitgliedern des Rechtsorgans gestellt werden, entscheidet das handelnde Rechtsorgan. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Kurzprotokoll geführt.
- (6) Die Beweisaufnahme kann mit Hilfe von Zeugenaussagen, Schriftstücken und sonstigen Beweismitteln geschehen. Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
- (7) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden bzw. dem vorsitzenden Sportrichter die Verwarnung oder eine Geldstrafe bis 500,00 € verhängt bzw. der Ausschluss aus der mündlichen Verhandlung ausgesprochen werden. Beschwerden dagegen sind nicht zulässig.
- (8) Bleibt ein Betroffener der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung fern, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Im Falle einer Entscheidung wird deren Verkündung ausgesetzt. Weist der Nichterschienene innerhalb von fünf Tagen die Schuldlosigkeit an seinem Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung nach und beantragt er die Anberaumung einer erneuten Verhandlung, so ist diese vom Vorsitzenden neu anzusetzen. Unterbleibt der Nachweis der Schuldlosigkeit, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Zusätzlich kann ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 500,00 € verhängt werden. Die Betroffenen sind bei der Ladung darauf hinzuweisen.
- (9) Gegen unentschuldig nicht erschienene Zeugen kann ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 500,00 € verhängt werden. Sie sind bei der Ladung darauf hinzuweisen.

- (10) Unter Leitung des Vorsitzenden berät das Rechtsorgan die Entscheidung. An der Beratung dürfen nur der Vorsitzende und die Beisitzer der betreffenden Verhandlung teilnehmen. Der Inhalt der Beratung unterliegt der Schweigepflicht.
- (11) Die Entscheidung ist anschließend vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Es ist sowohl bei der Verkündung als auch bei der schriftlichen Zustellung zu möglichen Rechtsmitteln zu belehren. Bei Verzicht auf Rechtsmittel bedarf die folgende Ausfertigung der Entscheidung keiner schriftlichen Begründung, sofern diese nicht von grundlegender Bedeutung ist.

IV. Entscheidungen

§ 19 Einstweilige Verfügung

- (1) Der Vorsitzende des Rechtsorgans oder dessen Vertreter kann im Rahmen seiner Zuständigkeit eine schriftlich zu begründende einstweilige Verfügung erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint, insbesondere um einen Spieler oder Betroffenen vorläufig zu sperren oder eine automatische Sperre nach einem Feldverweis bis zum Abschluss des Verfahrens auszusetzen.
- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 können auch durch den zuständigen Einzelrichter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter getroffen werden.
- (3) Die Vereine haben das Recht, beim Sportgericht einen gebührenfreien Antrag auf Aussetzung einer automatischen Sperre bis zur Verhandlung zu stellen. Dieser Antrag ist zu begründen. Über ihn ist binnen einer Frist von einer Woche mit der Entscheidung in der Sache selbst bzw. einem Hinweis auf den Verfahrensabschluss zu entscheiden.
- (4) Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gegen sie ist der Widerspruch gemäß dieser Ordnung möglich.

§ 20 Verfahrensabschluss und -einstellung

- (1) Verfahren enden mit Urteilen des Rechtsorgans in der Sache, es sei denn, es ist in dieser Ordnung eine Entscheidung durch Beschluss ausdrücklich vorgesehen. Alle übrigen, nicht verfahrensabschließenden Entscheidungen ergehen durch Beschluss.
- (2) Bei fehlender Schuld ist der Betroffene durch Urteil freizusprechen.
- (3) Bei Bestehen von Verfahrenshindernissen, insbesondere bei einem Austritt oder Ausschluss der betroffenen Person aus einem Mitgliedsverein oder des Vereins aus einem Mitgliedsverband, ist das Verfahren durch Beschluss einzustellen. Sollte das Verfahrenshindernis nachträglich wegfallen, insbesondere bei Wiedereintritt in einen Mitgliedsverein oder -verband, so kann das Verfahren fortgesetzt werden.
- (4) Bei Geringfügigkeit oder einer Unverhältnismäßigkeit der Verfahrensfortsetzung kann das zuständige Rechtsorgan das Verfahren, auch gegen geeignete Auflagen, durch Beschluss einstellen und nach Ermessen eine Kostenentscheidung treffen.

§ 21 Aufbau, Inhalt und Zustellung

- (1) Urteile und Beschlüsse müssen enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Rechtsorgans und seine Zusammensetzung
 - b) die Bezeichnung der Entscheidung
 - c) die Verfahrensart
 - d) Tag der Verhandlung

- e) Antragsteller und Antragsgegner
- f) den Gegenstand des Verfahrens
- g) den Urteils- bzw. Beschlusstenor einschließlich der Kostenentscheidung
- h) die Entscheidungsgründe, deren Umfang vom Verfahrensgegenstand bestimmt wird
- i) die Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

- (2) In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von einem Monat ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

- (3) Die Entscheidungen der Rechtsorgane sind vom vorsitzenden Sportrichter, bei Einzelrichterentscheidungen vom dazu berufenen Einzelrichter und bei Kollegialentscheidungen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung auch von den Beisitzern, zumindest beim Urteilstenor, zu unterschreiben. Dies gilt nicht für die Entscheidungen, die durch Einstellung in das elektronische Postfach zugestellt werden.

- (4) Schreibfehler, Berechnungsfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können jederzeit von Amts wegen berichtigt werden.

- (5) Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch Einstellung in das elektronische Postfach zuzustellen. Eine Vorabzustellung per Fax oder auf anderem elektronischen Wege ist zulässig.

- (6) Alle abschließenden Entscheidungen der Rechtsorgane einschließlich der Verfahrenseinstellungen, die diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Verfahrensgegenstand hatten, sind innerhalb einer Woche nach Ergehen der Entscheidung, der SFV-Geschäftsstelle zuzuleiten.

§ 22 Rechtskraft und Vollzug

- (1) Entscheidungen der Rechtsorgane werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

- (2) Erstinstanzliche Entscheidungen werden rechtskräftig,

- a) wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung; mangels Verkündung mit ihrer Zustellung,
- b) wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.

- (3) Entscheidungen des Verbandsgerichts werden mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung, rechtswirksam.

- (4) Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen des jeweils zuständigen Verbandes vollzogen. Sofern das Verbandsgericht des SFV als Rechtsmittelinstantz für die Entscheidungen der Sportgerichte und/oder Jugendsportgerichte der KfV entschieden hat, sind nach Abschluss des Verfahrens die jeweils zuständigen Organe der KfV für die Umsetzung dieser Entscheidungen verantwortlich.

V. Rechtsmittel

§ 23 Rechtsmittel

- (1) Es sind folgende Rechtsmittel möglich:

- a) Einspruch (§ 24)
- b) Beschwerde (§ 25)
- c) Berufung (§ 26)

- d) Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 27)
- e) Widerspruch (§ 28)

- (2) Zur Inanspruchnahme eines Rechtsmittels bedarf es der Einreichung einer entsprechenden Schrift beim zuständigen Rechtsorgan, in der Gründe und Anträge darzulegen sind, sowie des Nachweises der fristgerechten Einzahlung der Gebühr. Für in Vollmacht handelnde Personen gilt § 12 (3) dieser Ordnung gleichermaßen.
- (3) Falsche Bezeichnung des Rechtsmittels bedeutet nicht Rechtsmittelverlust. Die Nichteinhaltung der Fristen für die Einlegung des Rechtsmittels, der Begründung oder der Gebühreneinzahlung bewirkt Rechtsmittelverlust.
- (4) Eingelegte Rechtsmittel können im Verfahren bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. Die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Das Verfahren ist in solchen Fällen mit Beschluss einzustellen. Über Verfall oder Erstattung von eingezahlten Gebühren entscheidet das Rechtsorgan nach eigenem Ermessen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 24 Einspruch

- (1) Ein Einspruch ist nur gegen die Wertung von Spielen zulässig, der sich aus Verstößen gegen unter § 2 (1) a) und b) dieser Ordnung genannten Regelungen begründet. Unter anderem kann ein Einspruch mit folgender sachlicher Begründung erhoben werden:
 - a) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn der Regelverstoß die Spielwertung als „verloren“ oder „unentschieden“ mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat und der Einspruch unmittelbar nach dem Spiel vom Schiedsrichter im Spielbericht auf Antrag des Spielführers oder des Mannschaftsverantwortlichen eines der am Spiel beteiligten Vereine vermerkt wird. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.
 - b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht;
 - c) Mitwirkung eines nicht spiel- bzw. einsatzberechtigten Spielers;
 - d) Mitwirkung eines gedopten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft;
 - e) Spielmanipulation, die das Spielergebnis beeinflusst hat, wobei der zur Einspruchseinlegung berechnete Verein den Nachweis der Spielmanipulation zu führen hat.
- (2) Zur Einlegung des Einspruchs berechnete sind:
 - a) die am Spiel beteiligten Vereine
 - b) in den Fällen des Absatzes (1) c), d) und e) der SFV und seine Organe sowie die Mitgliedsverbände und deren Organe, jeweils ausgenommen Rechtsorgane.
- (3) Die Frist für die Einlegung und Begründung eines Einspruchs sowie für die Einzahlung der Gebühr beträgt sieben Tage. Stehen die letzten drei Spieltage oder weniger bevor, beträgt die Frist zwei Tage. Die Fristen beginnen in den Fällen des § 24 (1) a) bis d) am Folgetag des Spiels. In den Fällen des § 24 (1) e) dieser Ordnung ist der Einspruch innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, spätestens jedoch bis zum Abschluss des Spieljahres einzulegen und zu begründen.
- (4) In den Fällen des Absatzes (1) c), d) und e) ist das Spiel für den Verein, der den Verstoß begangen hat, mit 0:2 Toren als verloren und für den Gegner mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen zu werten. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn günstiger, verbleibt es bei diesem. In den übrigen Fällen kann auf Spielwertung oder Spielwiederholung erkannt werden.
- (5) Gegen eine Verwarnung (gelbe Karte) oder einen Feldverweis nach gelb/roter Karte ist ein Einspruch beim Sport- oder Jugendsportge-

richt nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des/der Spielers/in, Trainers/in oder Funktionsträgers/in geirrt hat. Einspruchsberechtigt ist nur der/die betroffene Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträgers/in oder dessen Verein. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und spätestens am folgenden Tag des Spieltages eingegangen sein. Das Sport- oder Jugendsportgericht entscheidet endgültig.

§ 25 Beschwerde

Eine Beschwerde ist nur gegen Verwaltungsentscheidungen der Verbände oder gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Verbandsorgane zulässig. Sie ist unter Zahlung der Gebühr innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden der Entscheidung oder Einleitung der als satzungswidrig angesehenen Maßnahme bei dem nach § 4 (1) dieser Ordnung zuständigen Sportgericht einzureichen.

§ 26 Berufung

- (1) Gegen Entscheidungen der jeweiligen Sport- und Jugendsportgerichte ist die Berufung beim Verbandsgericht des SFV zulässig. Die Berufung kann sich nicht ausschließlich auf die Kosten- oder Gebührenentscheidung erstrecken. Eine Entscheidung unterliegt nur insoweit einer Nachprüfung, als sie angefochten wird.
- (2) Die Berufung ist bei Verwarnungen, Geldstrafen bis zu 100,00 € gegen Einzelpersonen und bis zu 150,00 € gegen Vereine sowie Sperrstrafen bis zu zwei Wochen bzw. zwei Spielen ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen wurde. Die ausdrückliche Zulassung ist in der Entscheidung des Sportgerichts zu begründen. Ist dies nicht erfolgt und liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, kann das Verbandsgericht die Zulassung der Berufung ablehnen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (3) Zur Einlegung der Berufung sind am Verfahren unmittelbar beteiligte Vereine, die von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Verbände, deren Präsidien und Vorstände berechnete. Sollte ein Mitgliedsverein gegen Entscheidungen des für den Kreis-/Stadtverband zuständigen Sport- bzw. Jugendsportgerichtes Rechtsmittel einlegen, ist das SFV-Verbandsgericht verpflichtet, den Kreis-/Stadtverband darüber nach Eingang umgehend in Kenntnis zu setzen. Bei Entscheidungen, die diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Gegenstand hatten oder in Fällen, in denen eine Entscheidung gegen allgemeinverbindliche Normen des SFV verstößt oder in der ausgesprochenen Rechtsfolge erheblich von der Spruchpraxis der Rechtsorgane des SFV abweicht, ist auch das Präsidium des SFV zur Einlegung der Berufung berechnete.
- (4) Das Verbandsgericht kann bei der Feststellung von Verfahrensmängeln die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen.
- (5) Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung des Sportgerichts beruht oder auf die vom Sportgericht festgestellten Tatsachen, soweit konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung geboten ist. Neue Beweismittel sind nicht zuzulassen, sofern sie bereits gegenüber dem Sportgericht hätten geltend gemacht werden können.
- (6) Die Berufung ist bei gleichzeitiger Einzahlung der Gebühr an das Verbandsgericht bis spätestens sieben Tage nach Zustellung der Entscheidung des Sportgerichts einzulegen. Der Berufungsschrift ist eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung beizufügen. Die Berufung ist spätestens vierzehn Tage nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zu begründen. Die Fristen beginnen am Folgetag der Zustellung. Sie können in begründeten Ausnahmefällen bis auf zwei Tage verkürzt werden. Bei Entscheidungen im Zeitraum Mai, Juni und Juli beträgt die Berufsungsfrist einschließlich der Begründung und Gebühreneinzahlung zwei Tage nach Zustellung.

- (7) Die fristgemäß eingelegte und mit dem Nachweis der Gebühreneinzahlung versehene Berufung hat nach Vorliegen beim Rechtsorgan aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Sportgericht hat den Sofortvollzug angeordnet. Eine solche Anordnung ist nicht anfechtbar. Sperrstrafen nach Feldverweisen unterliegen ohne besondere Anordnung der sofortigen Wirksamkeit.
- (8) Legen nur Betroffene Berufung ein, so kann das Verbandsgericht keine Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

§ 27 Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die geeignet sind, eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Verurteilten oder einem am Verfahren beteiligten Verband bzw. dessen Präsidium und Vorstand gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, mit Beschluss. Dieser Beschluss ist grundsätzlich nicht anfechtbar. Im Ausnahmefall kann das Verbandsgericht auf Antrag des Präsidiums/Vorstandes ein Wiederaufnahmeverfahren beim Sportgericht anordnen.
- (2) Ein Wiederaufnahmeverfahren ist nicht zulässig, wenn die das Wiederaufnahmeverfahren betreibende Partei die Wiederaufnahmegründe bis zur Rechtskraft der Entscheidung hätte geltend machen können.
- (3) Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, bei Spielwertungen, Spielverlust und/oder Punktabzug nur bis spätestens einen Mo-

nat vor Abschluss der Meisterschaftsspiele der jeweiligen Spielklasse, gestellt werden.

§ 28 Widerspruch

- (1) Der Widerspruch ist als Rechtsmittel gegen eine einstweilige Verfügung nach dieser Ordnung möglich. Er ist innerhalb von zwei Tagen nach Zustellung einzureichen und gebührenfrei. Über ihn entscheidet das jeweilige Rechtsorgan, das die einstweilige Verfügung erlassen hat.
- (2) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 29 Gnadengesuch

- (1) Ein Gnadengesuch ist zulässig, wenn der Betroffene rechtskräftig verurteilt worden ist und mindestens die Hälfte einer verhängten Sperre verbüßt hat. Mindestsperrstrafen, Punktabzüge, Spielwertungen, Spielverluste und Geldstrafen sind von Gnadengesuchen ausgenommen. Gnadengesuche sind gebührenpflichtig. Die eingezahlten Gebühren verfallen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens bei dem bearbeitenden Mitgliedsverband.
- (2) Ein Gnadengesuch ist nicht zulässig, wenn der Betroffene oder der Verein die Gründe bis zur Rechtskraft der Entscheidung hätten geltend machen können.
- (3) Ein Gnadengesuch ist kein Rechtsmittel. Über ein Gnadengesuch entscheidet satzungsgemäß der Vorstand. Vor Ausübung des Begnadigungsrechts muss der Vorstand das Rechtsorgan hören, das rechtskräftig geurteilt hat. Die Anhörung kann in der Einholung einer Stellungnahme des Vorsitzenden des Rechtsorgans bestehen.

Anzeige

AKTION EHRENAMT

DER WERTVOLLSTE KADER DER WELT.

1,6 Mio. Ehrenamtliche im Amateurfußball und 2,2 Mio. aktive Spieler*innen vermitteln nicht nur Werte, sondern schaffen auch selbst einen in Höhe von über 13,9 Mrd. Euro. Glaubst du nicht? Erfahre mehr auf dfb.de/ehrenamt

C. STRAFBESTIMMUNGEN

I. Allgemeiner Teil

§ 30 Generalklausel

- (1) Für die in diesem Abschnitt der Ordnung aufgezählten bestimmten Verstöße im Sinne des § 2 (1) a) und b) dieser Ordnung können die genannten Strafen verhängt werden. Für die Bestimmungen von Straftat und Strafumfang kann ergänzend auf § 31 dieser Ordnung zurückgegriffen werden. Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
- (2) Für andere Verstöße gegen § 2 (1) a) und b) dieser Ordnung, soweit sie nicht an anderer Stelle ausgewiesen sind, können gegen Einzelpersonen Geldstrafen bis zu 10.000,00 €, gegen Vereine bis zu 20.000,00 €, auf Kreisebene gegen Einzelpersonen bis zu 5.000,00 € und gegen Vereine bis zu 10.000,00 € verhängt werden.
- (3) Für Vereine, die ausschließlich aus Frauenmannschaften bestehen, gelten die Strafhöhen auf Kreisebene.
- (4) Bei Vergehen von Trainern und Übungsleitern gelten die Vorschriften und Strafbestimmungen dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Spielsperre in entsprechender Höhe die Strafen aus Absatz 1 treten können.
- (5) Den Ausschluss eines Vereines oder eines Vereinsmitgliedes aus dem Verband kann nur der Verbandsvorstand aussprechen. Das Sportgericht kann einen entsprechenden Antrag stellen.
- (6) Bei der Strafzumessung wägt das Sportgericht die Umstände, die für und gegen den Betroffenen sprechen, gegeneinander ab. Wiederholungen gleicher oder ähnlicher Vergehen sollen sanktionsverschärfend wirken.
- (7) (a) Neben den Strafen, im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung oder ohne einen weiteren Strafausspruch, ist die Erteilung von geeigneten und zumutbaren Auflagen möglich. Mit den Auflagen soll daraufhin hingewirkt werden, zukünftige Verstöße zu vermeiden.

§ 31 Strafarten und -umfänge

- (1) Als Strafen sind gegen Spieler und sonstige Personen zulässig:
 - a) Verwarnung
 - b) Geldstrafe bis zu 10.000,00 €; auf Kreisebene bis zu 5.000,00 €; nicht jedoch gegen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - c) Verbot für einzelne Personen, sich im Innenraum des Stadions aufzuhalten
Die Person darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen, seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.
 - d) Verhängung eines Stadionverbotes bis zu 3 Jahren
 - e) Sperre bis zu 3 Jahren
 - f) Verbot bis zu 3 Jahren, ein Amt im Landesverband, in den Mitgliedsverbänden oder deren Vereinen auszuüben
 - g) Entzug einer Trainerlizenz
 - h) Rückversetzung in eine niedrige Leistungsklasse der Schiedsrichter
 - i) Streichung von der Schiedsrichterliste
- (2) Als Strafen sind gegen Vereine zulässig:
 - a) Verwarnung
 - b) Geldstrafen bis zu 20.000,00 €; auf Kreisebene bis zu 10.000,00 €
 - c) Punktabzug (Punktabspruch)
 - d) Spielverlust
 - e) Platzsperre bis zu vier Pflichtspielen;
Das Sportgericht hat im Urteil die Zeitdauer zu bestimmen sowie festzusetzen, ob sich die Platzsperre gegen einzelne oder alle Mannschaften eines Vereins richtet. Die spieltechnischen Folgen ergeben sich aus § 62 der Spielordnung.
 - f) Spielen unter Beschränkung oder Ausschluss der Öffentlichkeit
 - g) Entzug des Aufstiegsrechts
 - h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse
 - i) Ausschluss aus Spielklassen oder Wettbewerben; diese Mannschaft gilt als erster Absteiger.
- (3) Für Vergehen von Spielern und sonstigen Personen als Zuschauer – auch außerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung – gelten die Strafen des Absatzes 1 entsprechend.
- (4) Bei Vergehen von Trainern und Übungsleitern gelten die Vorschriften und Strafbestimmungen dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Spielsperre in entsprechender Höhe die Strafen aus Absatz 1 treten können.
- (5) Den Ausschluss eines Vereines oder eines Vereinsmitgliedes aus dem Verband kann nur der Verbandsvorstand aussprechen. Das Sportgericht kann einen entsprechenden Antrag stellen.
- (6) Bei der Strafzumessung wägt das Sportgericht die Umstände, die für und gegen den Betroffenen sprechen, gegeneinander ab. Wiederholungen gleicher oder ähnlicher Vergehen sollen sanktionsverschärfend wirken.
- (7) (a) Neben den Strafen, im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung oder ohne einen weiteren Strafausspruch, ist die Erteilung von geeigneten und zumutbaren Auflagen möglich. Mit den Auflagen soll daraufhin hingewirkt werden, zukünftige Verstöße zu vermeiden.
- b) Als Auflagen kommen – auch nebeneinander – insbesondere in Betracht:
 - > organisatorische Auflagen,
 - > sicherheitstechnische Auflagen,
 - > infrastrukturelle Auflagen,
 - > personenbezogene Auflagen, insbesondere die Wiedergutmachung beim Geschädigten, die Teilnahme an einer Schiedsrichterausbildung, am Regelkundeunterricht oder sozialen Trainingskursen, soziale Arbeitsleistungen oder Geldauflagen für einen gemeinnützigen Zweck.
- c) Die Erfüllung der jeweiligen Auflagen hat der Betroffene binnen einer von der zuständigen Rechtsinstanz festzusetzenden Frist aufzufordern nachzuweisen.
- d) Auflagenverstöße können als unsportliches Verhalten geahndet werden. Dies gilt nicht, wenn der Auflagenverstoß zu einem Bewährungswiderruf geführt hat.
- (8) Ein Feldverweis (Rote Karte) einer/eines Spielerin/Spielers, Trainer oder Funktionsträger führt immer zu einer automatischen Sperre für das nächste Spiel der betreffenden Wettbewerbskategorie. Bei einem Trainer oder Funktionsträger gilt für die Sperre das Innenraumverbot gemäß § 31 (1) c RVO.

§ 32 Grundlagen der Strafbarkeit

- (1) Die Strafe eines nach den Bestimmungen dieser Rechts- und Verfahrensordnung sanktionswürdigen Verhaltens ist privatrechtlicher Art und setzt ein Verschulden voraus. Schuldhaft handelt, wer den Tatbestand der Strafbestimmung vorsätzlich oder fahrlässig erfüllt.
- (2) Die Ahndung eines krass sportwidrigen Verhaltens ist auch dann zulässig, wenn der Schiedsrichter den Verstoß nicht wahrgenommen hat und selbst keine positive oder negative Entscheidung getroffen hat. Die Verfolgung bedarf eines entsprechenden Antrags bzw. Rechtsmittels.
- (3) Der Versuch eines Vergehens ist nur dann strafbar, wenn die Strafbestimmung dies ausdrücklich bestimmt. Der Versuch kann milder bestraft werden.
- (4) Anstelle einer Sperre für Wochen kann auch auf eine Sperre für eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen oder Pflichtspielen erkannt werden. Zusätzlich kann daneben für eine festzulegende Zeitdauer

auch eine Sperre für andere Spiele ausgesprochen werden.

Eine Strafandrohung von einer Woche entspricht einer Strafe für ein Pflichtspiel, bei Hallenmeisterschaftsspielen einer Sperre von einem Hallenturnier. Pflichtspiele sind Spiele des Wettbewerbs, in dem die Tat begangen worden ist. Bei schwerwiegender Sportverfehlung ist die Sperre für Pflichtspiele in allen Wettbewerben des SFV und seiner Mitgliedsverbände und für Freundschaftsspiele auszusprechen.

Bei Sportverfehlungen in Freundschaftsspielen kann, wenn kein schwerwiegender Fall vorliegt, die Sperre für eine bestimmte Anzahl an Freundschaftsspielen ausgesprochen werden.

- (5) Erstreckt sich die Spielsperre vollständig oder teilweise über einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann sie für andere Spiele (Freundschaftsspiele, Hallenspiele, Turnierspiele) ausgesetzt werden. Das ist jeweils im Urteil des Rechtsorgans festzuhalten.

§ 33 Bewährung

- (1) Die Vollstreckung einer Strafe bzw. des Teils einer solchen – mit Ausnahme der Verwarnung – kann zur Bewährung ausgesetzt werden gegen geeignete und zumutbare Auflagen, wenn anzunehmen ist, dass die ausgesprochene Strafe ausreicht, um den Betroffenen von der Begehung weiterer sportwidriger Handlungen abzuhalten. Dabei sind die Persönlichkeit und das bisherige sportliche Leben des Betroffenen, die Umstände der Tat und das Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft die jeweils zuständige Rechtsinstanz. Die Aussetzung zur Bewährung kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Betroffene die vom Sportgericht im Urteil festgelegten Auflagen erfüllt und ihm nachweist.
- (2) Die Bewährungsfrist beträgt mindestens drei Monate und höchstens drei Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen bis maximal auf 5 Jahre verlängert oder ausgesetzt werden, wenn die verurteilte Partei vorübergehend nicht mehr der Disziplinargewalt des SFV untersteht.
- (3) Die zuständige Rechtsinstanz kann grundsätzlich den Widerruf der Bewährung und den Vollzug der ursprünglichen Strafe durch Beschluss anordnen, wenn während der Bewährungsfrist eine weitere erhebliche sportrechtliche Verfehlung begangen oder gegen eine Auflage, die im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung festgelegt worden ist, verstoßen oder deren Erfüllung nicht fristgemäß nachgewiesen wird. Diese kann mit der Strafe für die neu hinzugekommene Verfehlung verbunden werden.
- (4) Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens drei Monate bis höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Mit der Entscheidung über die Verlängerung der Bewährungszeit kann gegebenenfalls eine Auflage abgeändert oder neu erlassen werden.

§ 34 Verantwortung und Haftung der Vereine

- (1) Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer oder weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.
- (2) Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.
- (3) Für Geldstrafen, Schadenersatzleistungen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Kosten, zu denen Einzelmitglieder verurteilt werden, haften diese und ihr Verein als Gesamtschuldner.

§ 35 Verjährung, Verfall und Wirksamkeit von Strafen

- (1) Vergehen gegen § 2 (1) a) und b) dieser Ordnung verjähren mit Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt ihrer Begehung. Das gilt nicht für

Manipulationen jeglicher Art und Verstößen gegen die Regelungen der §§ 45, 46 dieser Ordnung. Hier beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

- (2) Die Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens sowie jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung unterbrechen die Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt damit wieder von neuem.
- (3) Vergehen jeder Art, die erst nach Abschluss des Spieljahres beim zuständigen Rechtsorgan zur Anzeige gebracht werden, können weder eine Spielwertung, einen Spielverlust noch einen Punktabzug für die abgelaufene Saison erfahren.
- (4) Noch nicht verbüßte Sperren für Vereinspokalspiele des SFV auf Landes- oder Kreisebene verfallen nach Ablauf der übernächsten Spielzeit.
- (5) Ist ein Verein oder Betroffener durch Austritt oder Ausschluss einem sportgerichtlichen Verfahren entzogen, so ist die Verjährung bis zum Wiedereintritt in einen Mitgliedsverband oder -verein unterbrochen. Dasselbe gilt für die Vollstreckung bereits verhängter Strafen.

II. Strafen gegen Mitgliedsvereine und -verbände

§ 36 Vereinsstrafen bzgl. des Spiels

- (1) Bei Nichtanmeldung von Freundschaftsspielen oder Turnieren beträgt die Geldstrafe bis zu 1.000,00 €; wenn die Anmeldung innerhalb von weniger als fünf Tagen erfolgt, beträgt die Geldstrafe bis zu 500,00 €.
- (2) Für Spielen ohne Genehmigung beträgt die Geldstrafe bis zu 2.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 1.000,00 €.
- (3) Für die Nichterfüllung der Meldepflichten von Spielergebnissen aus Pflichtspielen beträgt die Geldstrafe:

a) für die 1. Nichtmeldung je Spielergebnis und Altersklasse	ab 10,00 €
b) für die 2. Nichtmeldung je Spielergebnis und Altersklasse	ab 15,00 €
c) ab der 3. Nichtmeldung je Spielergebnis und Altersklasse	ab 20,00 €
- (4) Für die Nichterfüllung der verpflichtenden Bedienung des Livetickers innerhalb der dafür vorgeschriebenen Spiele beträgt die Geldstrafe:

a) für die 1. Nichtbedienung des Livetickers	ab 10,00 €
b) für die 2. Nichtbedienung des Livetickers	ab 15,00 €
c) ab der 3. Nichtbedienung des Livetickers	ab 20,00 €
- (5) Für verspätetes Antreten oder Nichtantreten zu einem Spiel beträgt die Geldstrafe bis zu 2.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 1.000,00 €. Handelt es sich um ein schuldhaftes Nichtantreten beträgt die Mindeststrafe im Herrenbereich 150,00 €. Daneben kann auf Spielwertung oder Spielverlust erkannt werden.
- (6) Für Herbeiführen eines Spielabbruchs oder Spielausfalls beträgt die Geldstrafe bis zu 4.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 2.000,00 €. Daneben kann auf Spielwertung oder Spielverlust erkannt werden.
- (7) Beim Rückzug von Mannschaften beträgt die Geldstrafe bis zu 4.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 2.000,00 €. Die spieltechnischen Folgen ergeben sich aus § 60 der Spielordnung des SFV.
- (8) Für nicht ausreichenden Ordnungsdienst oder Verletzung der sich aus § 53 der Spielordnung ergebenden Pflichten beträgt die Geldstrafe bis zu 20.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 10.000,00 €. Daneben kann auf die Verhängung einer möglichen Sperre für den Verein bzw. die Mannschaft, Spielsperre, Platzsperre bzw. Spielen unter Öffentlichkeits- oder Teilöffentlichkeitsausschluss erkannt werden.

§ 37 Vereinsstrafen bzgl. Spieler und Trainer

- (1) Für die Nichtvorlage eines Spielerpasses oder sonstiger zur Identifikation geeigneter Personaldokumente beträgt die Geldstrafe jeweils von 25,00 € bis zu 150,00 €.
- (2) Für Verstöße gegen Vorschriften bezüglich der Ausrüstung und Kennzeichnung der Spieler beträgt die Geldstrafe bis zu 500,00 €.
- (3) Für Spielenlassen eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers beträgt die Geldstrafe bis zu 2.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 1.000,00 €. Daneben kann auf Punktabzug oder Spielverlust unter Abzug der erzielten Tore für die davon betroffene Mannschaft erkannt werden.
- (4) Bei Verstößen gegen Vereinswechselbestimmungen gemäß §§ 16 bis 23 der Spielordnung beträgt die Geldstrafe bis zu 3.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 1.500,00 €.
- (5) Weist der Verein für den Trainer einer Landesligamannschaft die erforderliche Lizenz nach § 1 Ziffer (2) der SFV-Ausbildungs- und Trainerordnung nicht nach, so hat der Trainer im laufenden Spieljahr einen entsprechenden Lizenz-Lehrgang erfolgreich abzuschließen. Hat der Verein auch in den folgenden Spieljahren noch keinen Trainer der geforderten Lizenz in dieser Landesligamannschaft, so wird der Verein pro Spieljahr mit einer Geldstrafe von bis 3.000,00 € bestraft.

§ 38 Vereinsstrafen bzgl. Schiedsrichter

- (1) Bei Nichteinreichung der Schiedsrichtermeldung für das laufende Spieljahr beträgt die Geldstrafe bis zu 500,00 €.
- (2) Für mangelnden Schutz des Schiedsrichters und seiner Assistenten beträgt die Geldstrafe bis zu 20.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 10.000,00 €. Daneben kann auf die Verhängung einer möglichen Sperre für den Verein bzw. die Mannschaft, Spielsperre, Platzsperre bzw. Spielen unter Öffentlichkeits- oder Teilöffentlichkeitsausschluss erkannt werden.
- (3) Für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls auf Ebene der im Landesspielbetrieb spielenden Vereine gemäß § 48 der Spielordnung betragen die Geldstrafen je fehlender Schiedsrichter:
 - a) im ersten Jahr der Nichterfüllung:
 - oberhalb der Landesliga von 350,00 bis 600,00 €
 - Landesliga u. Landesklasse von 250,00 bis 500,00 €
 - b) im zweiten Jahr der Nichterfüllung:
 - oberhalb der Landesliga von 600,00 bis 900,00 €
 - Landesliga u. Landesklasse von 500,00 bis 800,00 €
 - c) ab dem dritten Jahr der Nichterfüllung:
 - oberhalb der Landesliga von 900,00 bis 1.500,00 €
 - Landesliga u. Landesklasse von 800,00 bis 1.200,00 €
 - d) ab dem dritten Jahr ist neben der Geldstrafe (analog c) auch auf Punktabzug unabhängig von der Anzahl der Schiedsrichter
 - im 3. Jahr: 3 Punkte
 - im 4. Jahr: 6 Punkte
 - ab dem 5. Jahr und den Folgejahren: 9 Punkte
 zu erkennen. Bei mehreren Schiedsrichtern in unterschiedlichen Nichterfüllungsjahren wird der Punktabzug nach dem höchsten Jahr bestimmt. Der Punktabzug bezieht sich auf die höchstklassige Herrenmannschaft im Landes- oder Kreisspielbetrieb bzw. bei reinen Frauenvereinen auf die höchstklassige Frauenmannschaft. Daneben kann bei einem Schiedsrichterunterbestand ab dem 4. Jahr ein Ausschluss der höchstklassigen Herrenmannschaft oder bei reinen Frauenvereinen der höchstklassigen Frauenmannschaft des Vereins vom Wettbewerb des Landespokals für das folgende Spieljahr erfolgen, sofern diesen Mannschaften unabhängig von ihrer Ligazugehörigkeit ein Spielrecht für diesen Wettbewerb zustehen würde.
 - e) Liegt zwischen dem letzten Nicht-Erfüllungsjahr und dem neuerlichen Nicht-Erfüllungsjahr ein Jahr der Erfüllung, so werden die

Nicht-Erfüllungsjahre fortgezählt. Liegen zwischen dem letzten Nicht-Erfüllungsjahr und dem neuerlichen Nicht-Erfüllungsjahr zwei Jahre der Erfüllung, so beginnt die Wertung wieder bei a) der Ziffer (3).

- f) Die Nicht-Erfüllungsjahre sind unabhängig von der Zuständigkeit der Spielklasse in Anrechnung zu bringen und gelten somit vom ersten Nicht-Erfüllungsjahr fortlaufend weiter. Dabei sind auch die Jahre der Nichterfüllung zu berücksichtigen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung in den Mitgliedsverbänden angefallen sind. Anderslautende Regelungen der Mitgliedsverbände zur Zählweise sind insoweit unbeachtlich.
 - g) Das Rechtsorgan des SFV ist immer dann zuständig, wenn die höchst eingestufte Mannschaft des Vereins auf bzw. oberhalb der Landesebene am Spielbetrieb teilnimmt. Die durch die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls angefallenen Geldstrafen werden unverzüglich dem KVF zur Verfügung gestellt, dem der betreffende Verein angehört.
- (4) Für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls der Vereine auf Kreisebene betragen die Geldstrafen je fehlender Schiedsrichter:
- | | | |
|----|---------------------|---------------------------|
| a) | im ersten Jahr | von 150,00 bis 250,00 € |
| b) | im zweiten Jahr | von 200,00 bis 350,00 € |
| c) | im dritten Jahr | von 300,00 bis 500,00 € |
| d) | im vierten Jahr | von 400,00 bis 600,00 € |
| e) | ab dem fünften Jahr | von 600,00 bis 1.000,00 € |
- f) Ab dem dritten Jahr ist neben der Geldstrafe (analog c) auch auf Punktabzug unabhängig von der Anzahl der Schiedsrichter
- im 3. Jahr: 3 Punkte
 - im 4. Jahr: 6 Punkte
 - ab dem 5. Jahr und den Folgejahren: 9 Punkte
- zu erkennen. Bei mehreren Schiedsrichtern in unterschiedlichen Nichterfüllungsjahren wird der Punktabzug nach dem nächsten Jahr bestimmt. Die Punktabzüge sind gegen die höchstklassige Männermannschaft des Vereins im Kreisspielbetrieb, bei reinen Frauenvereinen auf die höchstklassige Frauenmannschaft und bei Vereinen, die nur im Nachwuchs am Spielbetrieb teilnehmen, die höchstklassige Nachwuchsmannschaft in der höchsten Altersstufe männlich und/oder weiblich auszusprechen.
- g) Liegt zwischen dem letzten Nicht-Erfüllungsjahr und dem neuerlichen Nicht-Erfüllungsjahr ein Jahr der Erfüllung, so werden die Nicht-Erfüllungsjahre fortgezählt. Liegen zwischen dem letzten Nicht-Erfüllungsjahr und dem neuerlichen Nicht-Erfüllungsjahr zwei Jahre der Erfüllung, so beginnt die Wertung wieder bei a) der Ziffer (4).
 - h) Die Nicht-Erfüllungsjahre sind unabhängig von der Zuständigkeit der Spielklasse in Anrechnung zu bringen und gelten somit vom ersten Nicht-Erfüllungsjahr fortlaufend weiter. Dabei sind auch die Jahre der Nichterfüllung zu berücksichtigen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung in den Mitgliedsverbänden angefallen sind. Anderslautende Regelungen der Mitgliedsverbände zur Zählweise sind insoweit unbeachtlich.
 - i) Die durch die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls angefallenen Geldstrafen werden unverzüglich dem KVF zur Verfügung gestellt, dem der betreffende Verein angehört.
- (5) Die vorstehend genannten Sanktionen für den Zeitraum der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gemäß § 48 Spielordnung werden beginnend mit der Saison 2022/2023 erfasst. Vorherige Zeiträume der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gemäß § 48 Spielordnung bleiben unberücksichtigt.

§ 39 Vereinsstrafen bzgl. Nachwuchssoll

- (1) Bei Nichterfüllung des Nachwuchssolls aufgrund des Rückzugs einer Mannschaft oder des Unterschreitens der für das Nachwuchssoll notwendigen Anzahl an Spielern in Spielgemeinschaften beträgt die Geldstrafe bis zu 2.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 1.000,00 €. Zusätzlich kann auf einen Punktabzug bis zu 6 Punkten bei der höchstklassigen Herrenmannschaft im Landes- bzw. Kreisspielbetrieb und bei reinen Frauenvereinen der höchstklassigen Frauenmannschaft erkannt werden.

In schweren Fällen kann am Spieljahresende auf Versetzung der höchstklassigen Herrenmannschaft (bzw. bei reinen Frauenvereinen der höchstklassigen Frauenmannschaft) im Landes- bzw. Kreisspielbetrieb in eine tiefere Spielklasse entschieden werden. Sie gilt dann als 1. Absteiger. Soweit die höchstklassige Mannschaft am Landes- und Kreisspielbetrieb teilnimmt, ist ausschließlich das Sportgericht des SFV für das Verfahren zuständig. Spielt diese auf Kreisebene, sind die jeweiligen Sportgerichte der Kreis-/Stadtverbände ausschließlich zuständig. Die spieltechnischen Folgen des Rückzugs ergeben sich aus § 60 der Spielordnung des SFV.

- (2) Für Verstöße gegen die Bestimmungen zum Nachwuchssoll aus § 46 der Spielordnung, insbesondere der Nichtbefolgung entsprechender Auflagen, können eine Geldstrafe bis zu 2.000,00 € und Punktabzüge verhängt werden. In schweren Fällen kann der Ausschluss aus der Spielklasse verhängt werden; ein besonders schwerer Fall ist insbesondere die bewusst fehlerhafte Angabe der Nachwuchsmannschaften im Meldebogen.

§ 40 Vereinsstrafen bzgl. nicht erfüllter Verpflichtungen

- (1) Für die unentschuldigte Nichtteilnahme an Veranstaltungen bzw. Maßnahmen des zuständigen Mitgliedsverbandes im laufenden Spieljahr beträgt die Geldstrafe bis zu 1.000,00 €.
- (2) Für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen beträgt die Geldstrafe bis zu 2.000,00 €.
- (3) In Fällen der Nichtbeachtung von Aufforderungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane beträgt die Geldstrafe bis zu 2.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 1.000,00 €.
- (4) Eine Nichterfüllung von erteilten Auflagen des SFV zur Antragstellung von Vereinsnamen oder beantragter Veränderungen durch die Vereine aus § 46 der Spielordnung führen bis zur nachweislichen Aufgabenerfüllung zum:
- a) Spielverlust nach Entscheidung der zuständigen Rechtsorgane der jeweiligen Verbandsebene
 - b) Ausschluss des Vereins aus dem Verband, lt. § 10 Satzung, wenn damit auch § 46 (6) der Spielordnung missachtet wird.
- (5) Bei einer Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages des SFV und/oder des Jahresmannschaftsbeitrages entfällt die Spielerlaubnis für alle Mannschaften des Vereins bzw. für die betroffene Mannschaft bis zum Eingang beim dafür zuständigen Verband. Es ist dabei auf Spielverlust für die ausgefallenen Spiele und eine Geldstrafe bis zu 1.000,00 € zu entscheiden.
- (6) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen und/oder unvollständigen Zahlungen, ausgenommen § 4 (2) der Finanzordnung, bzw. der Nichteinlösung anderer Verpflichtungen sind die Säumigen einmalig kostenpflichtig vom zuständigen Verbandsorgan zu mahnen. Ihnen ist ein neuer Termin vorzugeben und ist gleichzeitig bei erneutem Terminverzug eine Spielsperre in der Reihenfolge der Mannschaften des
- a) Herrenbereiches, oder
 - b) Frauenbereiches, wenn keine Mannschaft nach a) vorhanden ist,
 - c) Juniorenbereiches (A-, B-, C-, D-, E-, F-Junioren; B-, C-, D-Junioren), wenn keine Mannschaft nach a) und b) vorhanden sind
- im Zuständigkeitsbereich bis zum Tag der Erfüllung der Verpflichtung (Tag des Zahlungseinganges) anzudrohen. Der Schriftsatz ist dem zuständigen Sportgericht zur Kenntnis zu bringen. Eine Aufhebung einer bereits ausgesprochenen Mannschaftssperre erfolgt nur, wenn der Eingang mindestens drei Tage vor dem Spielbeginn nachgewiesen ist. Die Wertung der in die Zeit der Spielsperre fallenden Spiele obliegt dem Sportgericht.
- (7) Für die nicht vollständige und termingerechte Übersendung von Schiedsrichterbeurteilungskarten durch die Vereine an den jeweiligen Verband beträgt die Geldstrafe bis zu 500,00 €.

- (8) Für die nicht rechtzeitige Erklärung zum Aufstiegsverzicht oder dessen verspäteten Widerrufs (§ 49 (3) der Spielordnung des SFV) beträgt die Geldstrafe bis zu 3.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 1.500,00 €. Daneben kann auf Punktabzug auch für das Folgespieljahr und/oder Entzug des Aufstiegsrechts erkannt werden.

III. Strafen gegen Einzelmitglieder

§ 41 Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Personen

- (1) Für Spielen ohne Spiel- bzw. Einsatzberechtigung, Spielen ohne Vorlage des Spielerpasses oder eines sonstigen zur Identifikation geeigneten Personaldokuments beträgt die Sperre mindestens zwei Wochen und die Geldstrafe bis zu 1.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 500,00 €. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Für unsportliches Verhalten während des Spiels oder außerhalb der Spielzeit, jedoch im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Spiel, beträgt die Sperre bis zu 8 Wochen und die Geldstrafe bis zu 2.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 1.000,00 €; in schweren Fällen beträgt die Sperre bis zu 2 Jahren und die Geldstrafe bis zu 5.000,00 €.
- (3) Für rohes Spiel gegen den Gegner beträgt die Sperre mindestens zwei Wochen und die Geldstrafe bis zu 3.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 2.000,00 €. Roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder ernsthaft gefährdet.
- (4) Für Tätlichkeiten gegen den Gegner, andere am Spiel beteiligte oder anwesende Personen oder Zuschauer beträgt die Sperre mindestens sechs Wochen und die Geldstrafe bis zu 4.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 2.000,00 €. Wenn gegen den Spieler oder den sonst Betroffenen unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist oder in einem leichten Fall der Tätlichkeit beträgt die Sperre mindestens drei Wochen; bei Vorliegen beider Milderungsgründe mindestens zwei Wochen. Der Versuch ist strafbar.
- (5) Für das Nichtbefolgen von Anordnungen des Schiedsrichters beträgt die Sperre bis zu zwei Wochen und die Geldstrafe bis zu 500,00 €, auf Kreisebene bis zu 250,00 €.
- (6) Für unsportliches Verhalten, Schmähung, Beleidigung oder Drohung gegenüber dem Schiedsrichter und/oder seinen Assistenten beträgt die Sperre mindestens zwei Wochen und die Geldstrafe bis zu 4.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 2.000,00 €. In leichten Fällen beträgt die Sperre mindestens eine Woche und die Geldstrafe bis zu 2.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 1.000,00 €; in schweren Fällen beträgt die Sperre mindestens drei Wochen und die Geldstrafe bis zu 10.000,00 €.
- (7) Für Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter und/oder seinen Assistenten beträgt die Sperre mindestens drei Monate und die Geldstrafe bis zu 6.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 3.000,00 €; in leichten Fällen beträgt die Sperre mindestens sechs Wochen und die Geldstrafe bis zu 3.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 1.500,00 €; in schweren Fällen beträgt die Sperre mindestens sechs Monate und die Geldstrafe bis zu 10.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 5.000,00 €. Der Versuch ist strafbar.
- (8) Für Herbeiführen eines Spielabbruchs beträgt die Sperre acht Wochen bis sechs Monate und die Geldstrafe bis zu 5.000,00 €, auf Kreisebene bis zu 2.500,00 €. Der Versuch ist strafbar. Die spieltechnischen Folgen ergeben sich aus § 61 der Spielordnung des SFV.

§ 42 Strafen gegen Schiedsrichter

- (1) Für das Nichtantreten von Schiedsrichtern/Schiedsrichterassistenten, das Nichteinsenden oder verspätete Einsenden des Spielberichtes, der Meldung des Schiedsrichters oder des Sonder- bzw. Zusatzberichts, die Nichtteilnahme an Lehrabenden und/oder Tests durch den Schiedsrichter beträgt die Geldstrafe bis zu 500,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Strafbestimmungen des § 41 dieser Ordnung für Schiedsrichter entsprechend.

§ 43 Spielmanipulation

- (1) Wer es, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger, unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen (Spielmanipulation), wird mit einer Sperre bis zu 2 Jahren und/oder einer Geldstrafe bis zu 10.000,00 € bestraft. Eine weitere Bestrafung nach § 31 dieser Ordnung bleibt unberührt.
- (2) Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben; die Möglichkeit der Bestrafung als unsportliches Verhalten bleibt insoweit unberührt.

§ 44 Strafen gegen Funktions- und Amtsträger

- (1) Funktionsträger oder Mitglieder von Verbands- oder Vereinsorganen, die ihr Amt erheblich verletzen, sich in Ausübung ihres Amtes unsportlich verhalten oder sonst durch ihr Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigen, sind mit einer Geldstrafe nicht unter 100,00 € zu belegen. Zusätzlich kann ihnen bis zu einer Zeitdauer von 3 Jahren das Recht aberkannt werden, eine Verbandsfunktion auszuüben.
- (2) Eine Bestrafung nach § 31 dieser Ordnung bleibt unberührt.

IV. Diskriminierungsverbote

§ 45 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

- (1) Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
- (2) Wer die Menschenwürde einer anderen Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe,

Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt.

§ 32 (4) dieser Ordnung gilt entsprechend. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, und eine Geldstrafe von 500,00 € bis 10.000,00 € verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe 750,00 €.

- (3) Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins gleichzeitig gegen Abs. 1 und/oder Abs. 2 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffende Verein mit einer Geldstrafe von 500,00 € bis 20.000,00 € belegt werden und/oder der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen 3 Punkte und bei einem zweiten Vergehen 6 Punkte abgezogen werden. Bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in die tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punkvergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
- (4) Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Abs. 1 oder Abs. 2 verstoßen, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe von 500,00 € bis 20.000,00 € belegt. In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spieles unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
- (5) Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht einer Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken. In einem Milderungsfall dieser Bestimmung kann die Mindeststrafe unterschritten werden.

§ 46 Verbreitung von Gewalt- und Diskriminierungsdarstellungen

- (1) Wer Schriften, Ton- oder Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen oder andere Darstellungen, die diskriminierende, rassistische, menschenverachtende, beleidigende oder verleumderische Inhalte haben, den Aufruf bzw. die Aufforderung zu Gewalthandlungen beinhalten oder eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung von Gewalttätigkeiten ausdrücken, verbreitet oder sonst öffentlich zugänglich macht, wird mit einer Geldstrafe von 250,00 € bis zu 10.000,00 € bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhaltes durch einen Dritten ermöglicht oder eine solche Darstellung nicht verhindert, obgleich dies technisch möglich ist.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht, wenn die Handlung der üblichen, informativen Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 47 Schlussbestimmung

Die vorstehende Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung tritt ab 1. Juli 2024 in Kraft. Verfahren, die zum 1. Juli 2024 noch nicht abgeschlossen sind, werden nach den bis dahin geltenden Bestimmungen behandelt.



THORN
LIGHTING

DAS BESTE
LICHT FÜR SPORTLICHE
SPITZENLEISTUNG

Erfahren Sie mehr unter
www.thornlighting.de

Sächsischer Fußball-Verband e.V. Schiedsrichter- ordnung



Stand: 1. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze	§ 8 Rechte und Pflichten der Schiedsrichter
§ 2 Organisation /Schiedsrichterausschuss	§ 9 Fortbildung der Schiedsrichter
§ 3 Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter und Schiedsrichter	§ 10 Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen
§ 4 Ausbildung zum Schiedsrichter	§ 11 Schiedsrichterbeobachter/Schiedsrichtercoach
§ 5 Schiedsrichterausweis	§ 12 Schiedsrichterpaten
§ 6 Meldung, Anerkennung und Schiedsrichtersoll	§ 13 Rechtsprechung gegen Schiedsrichter
§ 7 Vereinswechsel von Schiedsrichtern	§ 14 Disziplinarbefugnisse des Schiedsrichterausschusses
	§ 15 Schlussbestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Schiedsrichterordnung des SFV (SRO) regelt die sich aus der Satzung und anderen Ordnungen des SFV sowie der Schiedsrichterordnung des DFB für die Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter, Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter des SFV und seiner Kreis- und Stadtverbände Fußball ergebenden Pflichten, Rechte und Aufgaben auf dem Gebiet des Schiedsrichterwesens.
- (2) Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebes im Bereich des SFV und seiner Kreis- und Stadtverbände Fußball ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden. Die SFV-Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (3) Der SFV sowie seine Kreis- und Stadtverbände Fußball haben die Pflicht, für die Werbung, Ausbildung und Fortbildung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und des Schiedsrichternachwuchses zu sorgen. Das Mindestalter für Schiedsrichter beträgt 12 Jahre.

§ 2 Organisation /Schiedsrichterausschuss

- (1) Der SFV sowie die Kreis- und Stadtverbände Fußball bilden zur Durchführung ihrer Aufgaben gem. § 1 Schiedsrichterausschüsse. Diese leiten das Schiedsrichterwesen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Zu den Aufgaben zählen u.a.:
 - (a) die Besetzung der Spiele mit qualifizierten Schiedsrichterteams, Schiedsrichtern und Schiedsrichterbeobachtern,

- (b) die Bildung eines qualifizierten Lehrstabes und die Durchführung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen,
- (c) die Organisation des Schiedsrichterbeobachterwesens und Benennung und Qualifizierung von Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachtern,
- (d) die alljährliche Einstufung der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter in die Leistungsklassen ihres Verbandszuständigkeitsbereiches auf Grundlage von Leistungstests sowie den Ergebnissen von Beobachtungen, wobei die Einstufungsvorschläge der Bestätigung der jeweiligen Verbandsvorstände bedürfen,
- (e) die Wahrnehmung der Disziplinarbefugnisse sowie die Beantragung der Durchführung von sportgerichtlichen Verfahren entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung, der Spielordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung,
- (f) die Bearbeitung des Schiedsrichter-Solls der Vereine.

- (2) Der Schiedsrichterausschuss des SFV und die Schiedsrichterausschüsse der Kreis- und Stadtverbände Fußball bestehen neben den vom jeweiligen Verbandstag gewählten Vorsitzenden aus mindestens 6 weiteren Mitgliedern, die folgende Funktionen ausüben:
 - (a) Lehrwesen,
 - (b) Ansetzungswesen,
 - (c) Schiedsrichterbeobachtungswesen,
 - (d) Talentförderung,
 - (e) Gewinnung und besondere Förderung von Schiedsrichterinnen,
 - (f) Öffentlichkeitsarbeit
 - (g) Futsal.

Die personelle Verteilung der Verantwortlichkeiten obliegt dem jeweiligen Kreis- und Stadtverband Fußball bzw. dem Schiedsrichterausschuss des SFV.

- (3) Neben den unter Ziffer (2) genannten Personen enthält der Schiedsrichterausschuss des SFV zusätzlich einen Verantwortlichen für die Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterausschüssen der Kreis- und Stadtfußballverbände.

§ 3 Schiedsrichteranwälter, Jungschiedsrichter und Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichteranwalt ist, wer im Spieljahr seiner Erstausbildung oder nach erneuter Ausbildung infolge Unterbrechung der Schiedsrichtertätigkeit von länger als 24 Monaten eine neue Erstausbildung absolviert hat und die Mindestanzahl von 5 Spielleitungen noch nicht erfüllt hat.
- (2) Schiedsrichteranwälter sollen zur Erlernung der praktischen und administrativen Aufgaben durch den zuständigen Kreis- oder Stadtverband Fußball bei einem Schiedsrichterkollektiv in der Stadt- / Kreisoberliga und der Stadt- / Kreisliga zu Beginn ihrer Schiedsrichtertätigkeit auch als 4. Offizieller angesetzt werden.
- (3) Jungschiedsrichter ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet, die Mindestanzahl von 5 Spielleitungen absolviert und das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.
- (4) Jungschiedsrichter sollen von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) betreut und bei ihren ersten Spielen begleitet werden. Begleitet ein erfahrener Schiedsrichter einen Jungschiedsrichter mindestens 5 Spiele und bleibt der Jungschiedsrichter mindestens 1 Jahr aktiv, so können die Kreis- und Stadtverbände Fußball eine Entschädigung nach der jeweils gültigen Finanzordnung an den Paten zahlen.
- (5) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschiedsrichter ohne besondere Prüfung von dem zuständigen Schiedsrichterausschuss des Kreis- oder Stadtverbandes Fußball als Schiedsrichter übernommen.

§ 4 Ausbildung zum Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichterausbildung ist die Schulung bestimmter Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet einen Leistungsnachweis (Prüfung) und führt bei erfolgreichem Abschluss zur Anerkennung als Schiedsrichteranwalt.
- (2) Die Schiedsrichterausbildung und die Durchführung des Regelkurselehrganges als Zugangsvoraussetzung für die Trainerausbildung obliegt den Schiedsrichterausschüssen der Kreis- und Stadtverbände Fußball. Diese haben mindestens einmal im Spieljahr einen Schiedsrichterausbildungslehrgang rechtzeitig anzukündigen und durchzuführen.
- (3) Schiedsrichter kann werden, wer geeignet und aufgrund seiner physischen und psychischen Konstitution in der Lage ist, die damit verbundenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (4) Für die Teilnahme an einem Schiedsrichterausbildungslehrgang ist vom Teilnehmer der Antrag auf Erstaussstellung eines Schiedsrichterausweises des SFV mit notwendigen persönlichen Daten, der Bestätigung der Vereinsmitgliedschaft und der schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen vorzulegen.
- (5) Nach erfolgreich bestandener Prüfung ist der Antrag auf Erstaussstellung eines Schiedsrichterausweises durch die Kreis- und Stadtverbände Fußball bestätigt zur Ausstellung eines Schiedsrichterausweises innerhalb einer angemessenen Frist an den SFV zu übersenden.
- (6) Für die Teilnahme an einem Schiedsrichterausbildungslehrgang ist eine Teilnehmergebühr entsprechend der jeweils gültigen Finanzordnung zu entrichten.

- (7) Die Wiederanerkennung als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter ist über eine erneute Qualifikation möglich. Sofern diese länger als 6 Monate, maximal aber 24 Monate, ihre Tätigkeit unterbrochen haben, werden sie nach Bestehen eines Regeltestes wieder durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss eingestuft. Sofern sie ihre Tätigkeit länger als 24 Monate unterbrochen haben, verlieren sie ihren jeweiligen Status und haben erneut einen Ausbildungslehrgang zu besuchen. Die Einstufung in eine Leistungsklasse gem. § 10 dieser Ordnung obliegt nach Vorschlag des jeweiligen Schiedsrichterausschusses dem zuständigen Präsidium/Verbandsvorstand.

§ 5 Schiedsrichterausweis

- (1) Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter erhalten zur Legitimation ihrer Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtertätigkeit den Schiedsrichterausweis des DFB. Schiedsrichteranwälter erhalten diesen nach 5 erfolgreich geleiteten Spielen.
- (2) Der Schiedsrichterausweis wird ausschließlich durch den SFV ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt grundsätzlich digital. Der Schiedsrichterausweis ist über die offizielle „DFBnet“-Handyapplikation abrufbar. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, diese Applikation zu benutzen und soll über diese ein den jeweiligen Schiedsrichter abbildendes aktuelles Lichtbild, welches den Anforderungen für einen Lichtbildausweis genügt, zu hinterlegen. Die Verwaltung, insbesondere die Verlängerung, des Schiedsrichterausweises erfolgt durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss des Kreis- und Stadtverbandes Fußball. Soweit die in § 6 genannten Bedingungen erfüllt sind, ist der Ausweis zu Beginn jeder Spielzeit bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit zu verlängern. In begründeten Ausnahmefällen, in der Regel bei fehlenden technischen Voraussetzungen, ist Schiedsrichtern auf deren gesonderten Antrag hin ein Schiedsrichterausweis in analoger Form durch den SFV zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. Ein analoger Schiedsrichterausweis verbleibt im Eigentum des SFV.
- (3) Der Schiedsrichterausweis berechtigt während seiner Gültigkeit zum freien Eintritt zu allen Spielen im DFB-Gebiet, sofern keine Sonderbestimmungen erlassen sind.
- (4) Für jeden Fall der Notwendigkeit der Änderung oder Neuerteilung eines Schiedsrichterausweises muss ein Antrag entsprechend dem Formular „Vereinswechselbogen für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter“ mit den dort erforderlichen Unterschriften beim SFV erfolgen.
- (5) Nach Beendigung der Schiedsrichter- oder Beobachtertätigkeit entzieht der zuständige Schiedsrichterausschuss des Kreis- und Stadtverbandes Fußball den Zugang zu dem digitalen Schiedsrichterausweis. Ein analoger Schiedsrichterausweis ist nach Ablauf zu vernichten.

§ 6 Meldung, Anerkennung und Schiedsrichtersoll

- (1) Die vollständige jährliche Schiedsrichtermeldung eines Vereins sowie die Erhebung der Schiedsrichteranwälter, Jungschiedsrichter/Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter zum Schiedsrichtersoll eines Vereins gemäß den Bestimmungen der Spielordnung des SFV hat von allen Vereinen bis zum 1. Juli eines jeden Jahres auf Grundlage des verlängerten Schiedsrichterausweises und des gültigen Schiedsrichter-Meldebogens an den Schiedsrichterausschuss der Kreis- und Stadtverbände Fußball zu erfolgen.
- (2) Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter können nur für einen Verein auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden.
- (3) Der Schiedsrichterausweis kann vom zuständigen Kreis- und Stadtverband Fußball für das neue Spieljahr verlängert werden, wenn:

- (a) Der Inhaber im abgelaufenen Spieljahr folgender Mindestanzahl an offiziellen Spielansetzungen seines zuständigen Schiedsrichters nachgekommen ist:
 - 1. als Schiedsrichteranwärter im Spieljahr der Schiedsrichter-ausbildung mindestens 5 Spiele,
 - 2. als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-beobachter mindestens 15 Spiele.
 - (b) Der Inhaber im abgelaufenen Spieljahr folgende Mindestanzahl an Schiedsrichterfortbildungsveranstaltungen absolviert hat:
 - > als Schiedsrichteranwärter im Spieljahr der Schiedsrichter-ausbildung mindestens 1 Regellehrabend,
 - > als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-beobachter mindestens 3 Regellehrabende.
 - (c) Der Inhaber im abgelaufenen Spieljahr folgende Mindestanzahl an Hausregeltests absolviert hat:
 - > als Schiedsrichteranwärter im Spieljahr der Schiedsrichter-ausbildung 1 vollständig ausgefüllter Hausregeltest,
 - > als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-beobachter 2 vollständig ausgefüllte Hausregeltests.
 - (d) Der Inhaber die jährliche Leistungsprüfung, soweit in seinem Einstufungsbereich gefordert, als Voraussetzung für einen Ein-satz als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder als Schiedsrich-terbeobachter bestanden hat.
- (4) In begründeten Fällen ist eine Verlängerung eines Schiedsrichteraus- weises unabhängig von a) bis d) möglich. Eine Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll des Vereins erfolgt aber nur, wenn a) bis c) erfüllt sind.
 - (5) Liegen außergewöhnliche Fälle vor, kann eine Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll des Vereins einmalig für das Folgejahr unabhängig der unter Absatz 3 a) bis c) genannten Voraussetzungen erfolgen. Ein außergewöhnlicher Fall liegt nur bei Umzug infolge Verbandswech- sels (Kreis/Land), Schwangerschaft, Sportunfall, Arbeitsunfall oder Todesfall vor.
 - (6) Die zuständigen Kreis- und Stadtverbände Fußball sind verpflichtet, die unter a) bis c) zum Nachweis der Schiedsrichterqualifikation auf- geführten Unterlagen für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Erstellung, in geeigneter Form aufzubewahren und dem SFV jederzeit auf Nachfrage Einsicht in die Unterlagen zu ge- wahren.
 - (7) Der jeweils zuständige Schiedsrichterausschuss ist verpflichtet, ein- mal im Spieljahr (Dezember/Januar) die dem jeweiligen Verbandsge- biet zugehörigen Vereine über den aktuellen Erfüllungsstand gemäß der in Absatz 3 a) bis c) genannten Anforderungen zu informieren.
- (5) Schiedsrichter, deren bisherige Vereine mit keiner einzigen Mannschaft mehr im Spielbetrieb für das neue Spieljahr gemel- det sind, können auf Antrag auf das Schiedsrichtersoll des neuen Vereins zu den Voraussetzungen eines Vereinswechsels nach b) angerechnet werden, wenn der Vereinswechsel in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli erfolgt ist.
 - (3) Erfolgt der Vereinswechsel im Jahr der Ausbildung oder im darauf folgenden Jahr, hat der neue Verein dem ausbildenden Verein eine Ausbildungsentschädigung in Höhe von 300,00 € zu zahlen.
 - (4) Die unter Absatz (1) benannten Schiedsrichter sind verpflichtet, den Wechsel des Vereins innerhalb des SFV mittels des offiziellen Vereinswechselformulars des SFV für Schiedsrichter an den Vorsit- zenden des jeweils zuständigen Kreis- oder Stadtverband Fußball mitzuteilen. Entscheidend für die Zuordnung eines Schiedsrichter- anwärters, Jungschiedsrichters, Schiedsrichters oder Schiedsrich- terbeobachter zum Schiedsrichtersoll eines Vereins nach Abs. 2 ist ausschließlich das Datum des Eingangs des vollständig ausgefüll- ten Vereinswechselformulars im Original beim Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses des Kreis- oder Stadtverbandes Fußball.
 - (5) Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter sowie der abgebende Verein sind ver- pflichtet, beim Wechsel in einen anderen Landesverband den bishe- rigen Kreis- oder Stadtverband Fußball und den SFV von der Abmel- dung in Kenntnis zu setzen. Der wechselnde Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter hat Anspruch auf einen Nachweis, aus dem seine Einstufung und die Abgabe seines Schiedsrichterausweises hervorgehen. Ein bereits vorhandener digitaler Schiedsrichterausweis bleibt be- stehen. Soweit vorhanden, ist ein analoger Schiedsrichterausweis an den zuständigen zuständige Schiedsrichterausschuss des Kreis- und Stadtverbandes Fußball herauszugeben; eine dann erforderliche Neuerteilung richtet sich nach den jeweils gültigen Ordnungen des neuen Landesverbandes.
 - (6) Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses des Kreis- oder Stadtverbandes Fußball leitet den Vereinswechselbogen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt an den SFV zur Bearbeitung weiter. Nach erfolgter Umschreibung setzt der SFV den antragstellenden Kreis- oder Stadtverband Fußball in Kenntnis.

§ 8 Rechte und Pflichten der Schiedsrichter

§ 7 Vereinswechsel von Schiedsrichtern

- (1) Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter haben das Recht, ihren Verein selbst zu wählen und diesen Verein jederzeit zu wechseln und unterliegen bei einem Vereinswechsel keiner Wartefrist.
- (2) Das den Vereinen auferlegte Schiedsrichtersoll wird von dem Ver- einswechsel eines unter Absatz (1) benannten Schiedsrichters nicht berührt. Zum Schutze des abgebenden Vereines und zur Verhinde- rung einseitiger Vorteile gilt jedoch:
 - (a) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezem- ber eines jeden Jahres, so zählt der Schiedsrichter mit Beginn des neuen Spieljahres zum Soll des neuen Vereins.
 - (b) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 1. Januar bis Spieljah- resende, so zählt der Schiedsrichter mit Beginn des übernäch- sten Spieljahres zum Schiedsrichtersoll des neuen Vereins. Bis zu diesem Zeitpunkt zählt er zum Schiedsrichtersoll des ehemali- gen Vereins
- (4) Jeder Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter ist verpflichtet,
 - (a) Spiele, zu denen er als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassis- tent angesetzt ist, wahrzunehmen;
 - (b) die Spiele nach den Regeln zu leiten und die Bestimmungen der Ordnungen der Verbände einzuhalten;
 - (c) so rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, dass das Spiel zur festgesetzten Zeit beginnen kann;
 - (d) an den Lehrabenden sowie anderen Fortbildungsmaßnahmen und Leistungsprüfungen seines Einstufungsbereiches in seinem Kreis- oder Stadtverband Fußball teilzunehmen. Lehrabende können auch in einem anderen Kreis- oder Stadtverband Fußball im DFB absolviert werden.

- (5) Sie sollen die DFB-Schiedsrichterzeitung lesen.
- (6) Für Schiedsrichterbeobachter gelten die Bestimmungen unter Absatz (4) Zi. d) entsprechend.
- (7) Ist ein Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter verhindert, einen Spielauftrag wahrzunehmen, so hat er unverzüglich den zuständigen Ansetzer zu informieren. Sie sind dazu verpflichtet, fristgerecht die Termine ihrer Verfügbarkeit im DFBnet einzutragen. Die Anordnungen der jeweiligen Kreis- und Stadtverbände Fußball gelten entsprechend.
- (8) Soweit die Verpflichtung zur Teilnahme an Lehraufträgen und Fortbildungsveranstaltungen des jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes Fußball besteht, kommen Fortbildungsmaßnahmen und Leistungsprüfungen jeweils übergeordneter Verbände zur Anrechnung. Jeder Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter hat in seinem Kreis- oder Stadtverband Fußball das Recht auf Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die es ihm ermöglicht, seine Pflichten zu erfüllen.
- (9) Nach dem Spiel hat jeder Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter den Spielberichtsbogen, ggf. mit einem Zusatzbericht, zu vervollständigen. Hierzu ist unverzüglich nach Spielende der elektronische Spielbericht zu verwenden. Ist die Verwendung des elektronischen Spielberichtes nicht möglich, so ist der Spielbericht in Textform spätestens am Tage nach dem Spiel an den zuständigen Staffelleiter zu senden. Gleiches gilt für die Übersendung eines notwendigen Zusatzberichtes, auch bei Verwendung des elektronischen Zusatzberichtes.
- (10) Ein Einsatz des Jungschiedsrichters oder Schiedsrichters im Ausland ist nur mit Zustimmung des DFB gestattet. Die Genehmigung ist über den SFV nach Befürwortung durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss formlos zu beantragen. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Antritt des geplanten Auslandseinsatzes zu stellen.

§ 9 Fortbildung der Schiedsrichter

- (1) Die Fortbildung in Theorie und Praxis des Schiedsrichterwesens ist eine Verpflichtung für jeden einzelnen Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter. Dazu haben die zuständigen Kreis- und Stadtverbände Fußball für ihren Einstufungsbereich mindestens 6 Fortbildungsveranstaltungen und mindestens 2 Hausregeltests zu organisieren. Die Anzahl der Teilnahme an erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen und Hausregeltests regelt sich nach § 6 Abs. 3 dieser Ordnung.
- (2) Zur Förderung besonders talentierter Jungschiedsrichter und Schiedsrichter ist vom SFV eine Coaching-Gruppe zu bilden. Die Kreis- bzw. Stadtverbände Fußball können eigene Fördergruppen bilden.
- (3) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Leistungsprüfungen ist Voraussetzung für die jährliche Einstufung in Leistungsklassen. Die notwendigen Kriterien sind unter Einbeziehung der dazu erlassenen DFB-Vorschriften vom zuständigen Schiedsrichterausschuss zu erarbeiten und durch das Präsidium oder den Verbandsvorstand durch Beschlussfassung zu bestätigen.
- (4) Schiedsrichterbeobachtungen sind untrennbarer Bestandteil für die Beurteilung der jährlichen Einstufung in Leistungsklassen. Die Ergebnisse der Schiedsrichterbeobachtungen fließen neben den theoretischen und praktischen Leistungen in die Gesamtbewertung eines Schiedsrichteranwärters, Jungschiedsrichters und Schiedsrichters ein.
- (5) Die Kreis- und Stadtverbände Fußball sind für ihr Verbandsgebiet berechtigt, Schiedsrichterbeurteilungskarten der Vereine für die Beurteilung von Schiedsrichterleistungen zur Anwendung zu bringen. Die Vereine sind verpflichtet, die Beurteilungskarten dem zuständigen Schiedsrichterausschuss fristgerecht zu übersenden.

§ 10 Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen

- (1) Als Leistungsklassen gelten für den SFV und die Kreis- und Stadtverbände Fußball entsprechend der Spielklassenbezeichnung der Spielordnung folgende Einteilungen:
 - (a) Landesliga
> Höchstalter bei Ersteinstufung: 35 Jahre, Altersgrenze: 47 Jahre
 - (b) Landesklasse
> Höchstalter bei Ersteinstufung: 35 Jahre, Altersgrenze: 50 Jahre
 - (c) Stadt- / Kreisoberliga
> Altersgrenze legt der zuständige Kreis- / Stadtverband Fußball fest
 - (d) Stadt- / Kreislīga
> Altersgrenze legt der zuständige Kreis- / Stadtverband Fußball fest
 - (e) Stadt- / Kreisklasse
> Altersgrenze legt der zuständige Kreis- / Stadtverband Fußball fest

Nach diesen Leistungsklassen sind die jährlichen Schiedsrichterlisten der Verbände zu erstellen. Die unter a) und b) benannten Leistungsklassen werden hinsichtlich Ansetzung, Fortbildung und Beobachtung durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss des SFV und die unter c) bis e) genannten von dem zuständigen Schiedsrichterausschuss des jeweiligen Kreis- oder Stadtverband Fußball betreut.

- (2) Für Mitglieder der Fördergruppen gelten die starren Leistungsklassen nicht. Sie können in ihrem jeweiligen Verbandsbereich in allen Leistungsklassen gleichermaßen eingesetzt werden, wenn der zuständige Schiedsrichterausschuss die besondere Förderwürdigkeit und Eignung mittels Beschluss bestätigt hat. Bei entsprechend nachgewiesener Eignung ist auch der Aufstieg aus dem jeweiligen Einstufungsbereich in den nächst höheren sofort möglich. Hierüber entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Schiedsrichterausschusses der jeweilige Verbandsvorstand.
- (3) Schiedsrichter der Landesklasse Herren, welche entsprechend der Qualifikationsrichtlinie die festgelegte Mindestanzahl an Beobachtungen erhalten haben und die am Saisonende auf einem Nichtabstiegsplatz stehen, können im Interesse der Nachwuchsförderung ohne dessen Zustimmung durch ihren eigenen Kreis- oder Stadtverband Fußball gegen einen weiteren Aufsteiger in die Landesklasse ausgetauscht und neu eingestuft werden.
- (4) Schiedsrichter, die in die Leistungsklassen Landesliga Herren oder höher eingestuft werden sollen, haben eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu absolvieren bzw. eine Bestätigung ihrer Sporttauglichkeit von einem anerkannten Sportmediziner vorzulegen. Näheres regelt die Qualifikationsrichtlinie.

§ 11 Schiedsrichterbeobachter / Schiedsrichtercoach

- (1) Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichter Coaches stellen einen Teil der Qualifizierung der Schiedsrichter dar und führen unter Beachtung dieser Aufgaben die notwendigen Beobachtungen durch.
- (2) Zur Ernennung der Schiedsrichterbeobachter schlägt der zuständige Schiedsrichterausschuss dem zuständigen Verbandsvorstand jährlich ehemalige und/oder aktive Schiedsrichter als Schiedsrichterbeobachter vor. Sie müssen die notwendigen charakterlichen und fachlichen Eigenschaften besitzen, um den von ihnen zu erfüllenden Aufgaben gerecht werden zu können. Schiedsrichterbeobachter erfüllen die Voraussetzung, wenn sie langjährig im Verband, mindestens jedoch 5 Jahre aktiv als Schiedsrichter tätig gewesen sind.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss des jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes Fußball hat ein Vorschlagsrecht für Schiedsrichterbeobachter gegenüber dem Schiedsrichterausschuss des SFV bezüglich der von dem SFV verwalteten Leistungsklassen.

- (4) Als Schiedsrichterbeobachter bzw. Schiedsrichtercoach kann zum Einsatz kommen, wer an den jährlich stattfindenden Fortbildungen des DFB, des NOFV, des SFV und der Kreis- und Stadtverbände Fußball teilnimmt und durch den jeweiligen Verbandsvorstand für den Einstufungsbereich bestätigt ist.
- (5) Schiedsrichterbeobachter sollen grundsätzlich analog der Spielklassenbezeichnung und Schiedsrichterleistungsklassen eingestuft werden. Von der Teilnahme und den Ergebnissen der in § 8 Abs. 6 dieser Ordnung geregelten Fortbildungen und Leistungsprüfungen wird die Einstufung der Schiedsrichterbeobachter abhängig gemacht.
- (6) Der Beobachter wertet im Regelfall das beobachtete Spiel nach Spielende am Spielort mündlich mit dem Schiedsrichter aus. Im Anschluss daran fertigt er einen Beobachtungsbericht, dessen Inhalt sich lediglich auf die bereits mündlich erörterten Feststellungen beschränken darf; es sei denn, der Beobachter weist in der mündlichen Auswertung ausdrücklich darauf hin, sich noch keine abschließende Einschätzung gebildet zu haben. Der Beobachtungsbericht ist im Regelfall bis zum 3. Tag nach dem Spiel an den Verantwortlichen des jeweils zuständigen Schiedsrichterausschusses zu übersenden. Der Beobachtungsbericht ist dem Schiedsrichter unverzüglich nach Prüfung und Freigabe durch den Verantwortlichen für das Beobachtungswesen des Schiedsrichterausschusses des jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes Fußball zugänglich zu machen.
- (7) Für Schiedsrichterbeobachter im Zuständigkeitsbereich des SFV beträgt die Altersgrenze 70 Jahre. Für solche im Zuständigkeitsbereich der Kreis- und Stadtverbände Fußball beträgt die Altersgrenze 75 Jahre. Von der Altersgrenze sind begründete Ausnahmen möglich.

§ 12 Schiedsrichterpaten

- (1) Schiedsrichterpaten können von den KfV bei der Ausbildung von Schiedsrichtern eingesetzt werden.
- (2) Die Aufgabe von Schiedsrichterpaten besteht in der Begleitung von Schiedsrichteranwärtern bei ihren ersten eigenen Spielleitungen. Dabei soll der Schiedsrichterpate den Schiedsrichteranwärter insbesondere in schwierigen Situationen unterstützen. Außerdem soll er ihm nach dem Spiel erste kurze, praktische Tipps geben.
- (3) Nach dem Spiel ist der Betreuungsbogen durch den Schiedsrichterpaten auszufüllen und an den Verantwortlichen im Schiedsrichterausschuss des KfV zu senden.
- (4) Schiedsrichterpaten können aktive und ehemalige Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter sein.
- (5) Die Ausbildung zum Schiedsrichterpaten erfolgt durch den jeweiligen KfV mit mindestens folgenden Lehrthemen
 - a) Informationen zum Kinderschutz
 - b) Aufgaben und Verhalten als Schiedsrichterpate
 Die Schiedsrichterpaten bestätigen ihre Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung durch Unterschrift in einer Teilnehmerliste.
- (6) Schiedsrichterpaten müssen die Erklärung zum Kinderschutz unterzeichnet haben, welche durch den KfV zu archivieren ist, solange der Schiedsrichterpate im Einsatz ist.
- (7) Der SFV kann die Ausbildung der Schiedsrichterpaten überprüfen. Dafür müssen die KfV auf Anforderung des SFV die unterzeichneten Teilnehmerlisten zur Ausbildung und die Erklärungen zum Kinderschutz dem SFV zur Verfügung stellen.
- (8) Ein Einsatz als Schiedsrichterpate zählt als Einsatz zum Schiedsrichtersoll dazu.

§ 13 Rechtsprechung gegen Schiedsrichter

- (1) Durch Vereinsmitgliedschaft unterliegen Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter

den Satzungen und Ordnungen des DFB, des SFV und der Kreis- und Stadtverbände Fußball.

- (2) Sie unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen ihrer Mitgliedsverbände.

§ 14 Disziplinarbefugnisse des Schiedsrichterausschusses

- (1) Verstöße der Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichter Coaches gegen die Schiedsrichterordnungen und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterbereiches können von dem Schiedsrichterausschuss geahndet werden. Hierzu gehört insbesondere:
 - (a) Missachtung der Schiedsrichterordnung und Nichtbefolgen von Anordnungen des jeweiligen Schiedsrichterausschusses;
 - (b) wiederholtes unbegründetes oder verspätetes Absagen von Spielleitungen als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent;
 - (c) Missbrauch des Schiedsrichterausweises;
 - (d) wiederholte falsche Entschädigungsabrechnung;
 - (e) Verstöße gegen die Kameradschaft sowie das Begehen von strafbaren Handlungen auf und neben dem Spielfeld;
 - (f) Handlungen, die dem Ansehen der Schiedsrichter und des Schiedsrichterwesens schaden.
- (2) Die Disziplinarmaßnahmen bestehen in
 - (a) schriftlicher Abmahnung oder
 - (b) befristeter Nichtansetzung als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent für einen Zeitraum bis zu 12 Wochen oder
 - (c) Ordnungsgeld nach den Vorschriften der jeweils gültigen Finanzordnung oder
 - (d) Herabstufung in eine niedrigere Leistungsklasse oder
 - (e) Streichung von der Liste der Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter.

In Abweichung zu c) sind Ordnungsgelder gegen minderjährige Schiedsrichteranwärter oder Jungschiedsrichter nicht zulässig. Für die Bezahlung des gegen einen Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter oder volljährigen Schiedsrichtercoach verhängten Ordnungsgeldes und der von ihm zu tragenden Verfahrenskosten haftet der Mitgliedsverein des Betroffenen.

- (3) Dem Betroffenen und seinem Verein sind vor Festlegung der Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Von der durchgeführten Disziplinarmaßnahme sind der Betroffene, sein Verein sowie der zuständige Verbandsvorstand in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Schiedsrichterausschuss ist ermächtigt, den Betroffenen bis zum Abschluss des Verfahrens von jeglicher Tätigkeit innerhalb des Schiedsrichterbereichs zu suspendieren.
- (5) Der von einer Disziplinarmaßnahme Betroffene hat das Recht, unabhängig von seinem Verein, eine Überprüfung der Disziplinarmaßnahme beim zuständigen Sportgericht oder Jugendsportgericht zu beantragen. Für diesen Antrag werden keine Gebühren erhoben. Für ein Berufungsverfahren gelten die Vorschriften der RVO.
- (6) In allen anderen Fällen unsportlichen Verhaltens werden Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichtercoaches nach der RVO vom zuständigen Sportgericht oder Jugendsportgericht nach Antrag durch den Schiedsrichterausschuss zur Verantwortung gezogen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Fassung der Schiedsrichterordnung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

WE MAKE SPORT. PASSIONATE.

Wir wollen Fußball noch besser machen – für jeden Spieler und für die Umwelt. Deshalb schaffen unsere FIFA-zertifizierten LigaTurf Kunstrasensysteme die perfekte Grundlage für ein unvergleichliches Spielerlebnis und hohen Spielerschutz. Sie sind zudem umweltfreundlich in Deutschland produziert, langlebig – und mit dem LigaTurf Cross GT zero haben wir den weltweit ersten komplett CO₂-neutralen Kunstrasen geschaffen.

www.polytan.de



polytan

Sächsischer Fußball-Verband e.V. Finanzordnung

Stand: 1. Januar 2025



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Finanzplan	§ 15	Entschädigung der Platzbegutachter
§ 2	Kassenverwaltung	§ 16	Entschädigung von Turnier- und Wettkampfleitungen, Spielbeobachtern und Betreuern von Landesauswahlmannschaften
§ 3	Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten	§ 17	Teilnehmergebühren und Prüfungskosten für Aus-, Fort- und Weiterbildungen
§ 4	Beiträge	§ 18	Ausbildungs- und Förderentschädigung (AFE) bei Vereinswechsel
§ 5	Meldegebühren	§ 19	Spieleinnahmen
§ 6	Gebühren	§ 20	Schlussbestimmungen
§ 7	Kostenregelung bei Spielausfällen		
§ 8	Reisekosten	Anlage 1	Entschädigungssätze für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter
§ 9	Übernachtungsgeld	Anlage 2	Ausbildungs- und Förderentschädigung (AFE) bei Vereinswechsel
§ 10	Lehrgänge und Beratungen		
§ 11	Tagegeld		
§ 12	Erstattung von Auslagen		
§ 13	Entschädigung der Schiedsrichter, SR-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter		
§ 14	Schiedsrichterausgleichszahlung		

§ 1 Finanzplan

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben im SFV erfolgt auf der Grundlage der vom Vorstand bestätigten jährlichen Finanzpläne. Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen im Einklang stehen.
- (3) Notwendige Jahreskorrekturen zum Finanzplan erfordern die Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Finanzierungsquellen sind in der Satzung des SFV verankert.

§ 2 Kassenverwaltung

- (1) Die in der Verbandsgeschäftsstelle bestehende Kasse ist die einzige einnehmende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes hat Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten.
- (2) Der Zahlungsverkehr des SFV und der Sportschule hat sich grundsätzlich unbar über dessen Bankkonten zu vollziehen. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Verbands-Geschäftsführer oder dessen bestellten Vertreter zu prüfen. Der maximale Kassenbarbestand darf 750 €/Kasse nicht überschreiten.
Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist festzustellen, sowie zur Zahlung anzuweisen (gemäß § 3 iVM Anlage 3).
- (3) An der Sportschule vollzieht sich der Zahlungsverkehr eigenständig. Die Einnahmen und Ausgaben sind über die an dieser Einrichtung bestehenden Kassen und das Bankkonto abzuwickeln. Hinsichtlich

der Ordnungsmäßigkeit haben die unter (2) festgelegten Grundsätze Gültigkeit.

- (4) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des SFV.

§ 3 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Notwendige Ausgaben und Verfügungen zu Lasten des Verbandes, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des SFV stattfinden, erfolgen gemäß Anlage 3 (Unterschriftenordnung). Investitionen und außerplanmäßige Ausgaben für die Schule bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des SFV.

§ 4 Beiträge

Entsprechend der Satzung des SFV werden Beiträge erhoben.

Sie gliedern sich in:

- (1) **Mitgliedsbeiträge** Sie werden für alle beim SFV registrierten Vereine und Fußballabteilungen erhoben:
Diese betragen jährlich:

– für Mitglieder über 16 Jahre	2,00 €
– für Mitglieder bis 16 Jahre	1,00 €

Die Überweisung hat auf das Konto des SFV zu erfolgen. Die KVF werden durch Beschluss des Vorstandes mit einem jährlich festzulegenden Betrag unterstützt. Dieser ist zweckgebunden auszureichen und um etwaige Umlagen zu kürzen.
- (2) **Jahresmannschaftsbeiträge** Der Jahresmannschaftsbeitrag ist von den Vereinen zu entrichten, die auf Landesebene Meisterschaftsspiele austragen. Der Jahresmannschaftsbeitrag beträgt je Mannschaft:

Landesliga	Herren	550,00 €
Landesliga	Frauen	300,00 €
Landesliga	A- bis D-Junioren	60,00 €
Landesliga	B- bis D-Juniorinnen	50,00 €
Landesklasse	Herren	350,00 €
Landesklasse	Frauen	150,00 €
Talentliga	C-Junioren	100,00 €
Landesklasse	A- bis D-Junioren	50,00 €
Landesklasse	B- bis D-Juniorinnen	40,00 €

Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem SFV nicht nach, so kann das Präsidium beim Sportgericht den Ausschluss vom Spielbetrieb für alle Mannschaften des Vereins beantragen. Ein Verein kommt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wenn Verbindlichkeiten aus einem Quartal nicht bis zum Ende des darauffolgenden Quartals ausgeglichen sind.

Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb des neuen Spieljahres ist grundsätzlich die Regulierung alter Verbindlichkeiten gegenüber dem SFV per 31. März bis 31. Mai eines Jahres.

§ 5 Meldegebühren

Der SFV ist berechtigt, für Hallenspiele, Turniere usw., die von ihm organisiert und ausgerichtet werden, Meldegebühren zu erheben. Die Höhe ist mit der Ausschreibung durch den Vorstand festzulegen.

§ 6 Gebühren

(1) Spielgenehmigungen für internationale Spiele

Jegliche Spiele mit ausländischen Mannschaften im In- und Ausland bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den SFV. Die Genehmigung ist gebührenfrei.

(2) Spielverlegungsgebühren

Für Anträge auf eine Spielverlegung (Uhrzeit oder Spieltag oder Ort) auf eigenen Wunsch, mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners, sind Gebühren zu entrichten. Sie betragen für alle Mannschaften der Landesligen, Landesklassen und Landespokalwettbewerbe

- Herren und Frauen 50,00 €
- Nachwuchsbereich 25,00 €

Die Gebühren sind nach Rechnungslegung auf das Konto des SFV zu überweisen.

(3) Proteste, Einsprüche, Beschwerden und sonstige Anträge:

- a) Herren und Frauen 100,00 €
- b) Nachwuchsbereich 50,00 €
- c) die Verbände gebührenfrei

(4) Berufungen

- a) Herren und Frauen 250,00 €
- b) Nachwuchsbereich 125,00 €
- c) die Verbände gebührenfrei

(5) Besondere Leistungen

- a) Erwachsenenbereich
 - Passantrag (Erstausstellung) 7,50 €
 - Passantrag (Vereinswechsel) 10,00 €
 - Passantrag (Duplikat) 10,00 €
 - Gastspielgenehmigung 80,00 €
 - Erteilung Zweitspielrecht 15,00 €
 - Erteilung vorzeitiges Herren-/Frauenspielrecht 15,00 €
 - Vereinsaufnahmegebühr 25,00 €
 - Ausstellung Zertifikat/Urkunde Basisausbildung Torwarttrainer 15,00 €
 - Ausstellung Lizenz-Vorstufe (Teamleiter) 15,00 €
 - Ausstellung Trainer B-Lizenz bzw. C-Lizenz 25,00 €
 - fristgerechte Verlängerung und Erneuerung B-Lizenz, C-Lizenz 15,00 €
 - nicht fristgerechte Verlängerung und Erneuerung B-Lizenz, C-Lizenz 30,00 €

- Gnadengesuche 260,00 €
- Wiederaufnahmeantrag 260,00 €
- Mahngebühren bis 20,00 €

b) Nachwuchsbereich

- Passantrag (Erstausstellung) 3,50 €
- Passantrag (Vereinswechsel) 5,00 €
- Passantrag (Duplikat) 5,00 €
- Erteilung Zweitspielrecht 5,00 €
- Erteilung Gastspielgenehmigung 40,00 €
- Wiederaufnahmeantrag 130,00 €
- Gnadengesuche 130,00 €
- Mahngebühren bis 20,00 €

c) Sonstiges

- Passantrag (Internationale Freigabe) 15,00 €
- Passantrag Sonderspielgenehmigungen (nachträgliche Zustimmung, u.ä.) 15,00 €
- Passumschreibungen (Fusionen, Änderung Vereinsname, u.ä.) 2,00 €
- Vertragsspielerverträge (jeweils für Anzeige oder Verlängerung oder Auflösung) 100,00 €
- Pässeinzugsverfahren 60,00 €
- sofortiger Passdruck / Mitnahme (extra) 10,00 €
- Jahresgebühr Nutzung DFBnet-Postfächer 30,00 €
- Erstausstellung Schiedsrichterausweis 7,50 €
- Schiedsrichtervereinswechsel-Umschreibung 5,00 €
- Schiedsrichterausweisersatz nach Verlust 10,00 €

(6) Verhandlungsgebühren

Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane, die durch Einzelrichterentscheidungen (siehe Rechts- und Verfahrensordnung) getroffen werden, werden pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-, Kommunikations- und Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss in Höhe von 25,00 € erhoben. Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach der RVO.

§ 7 Kostenregelung bei Spielausfällen

- (1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so hat jeder Verein seine entstandenen Kosten selbst zu tragen. Die gleiche Regelung gilt für Neuansetzungen.
- (2) Fällt ein Spiel durch Verschulden beider Vereine aus, so haben die beteiligten Vereine die entstandenen Kosten gleichanteilig zu tragen.
- (3) Fällt ein Spiel durch Verschulden des Gastvereins aus, so kann der platzbauende Verein gegenüber dem Spielpartner seine hierdurch entstandenen Kosten geltend machen. Die Forderungen sind belegmäßig nachzuweisen.
- (4) Fällt ein Spiel durch Verschulden des platzbauenden Vereins aus, so kann der Gastverein gegenüber dem Spielpartner seine hierdurch entstandenen Kosten geltend machen. Die Forderungen sind belegmäßig nachzuweisen.
- (5) In Zweifelsfällen bzw. bei Streitigkeiten der Spielpartner in vorbezeichneter Sache entscheidet das Sportgericht auf Antrag des Vereins/ der Vereine.

§ 8 Reisekosten

- (1) Reisekosten werden für alle Fahrten, die zur Durchführung von Aufgaben im Auftrag oder aus Einladung des SFV erfolgen, erstattet. Für diese Reisen sind schriftliche Aufträge oder Einladungen des zuständigen Organs des SFV erforderlich. Für Schiedsrichter- und Assistenten gelten die Ansetzungen der zuständigen Organe des SFV als Auftrag.
- (2) Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise erstattet. Für Fahrten mit der Bahn werden die Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Die Fahrtausweise sind bei der Abrechnung vorzulegen. Bei Nutzung einer Jahres- oder Mo-

natskarte für öffentliche Verkehrsmittel kann jeweils eine Pauschalgebühr i.H.v. 3,50 € pro Veranstaltung/Einsatz abgerechnet werden.

- (3) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges kann je gefahrenen Kilometer eine Pauschale von 0,35€ vergütet werden. Für Fahrtstrecken, die mit dem Fahrrad zurückgelegt werden, können 0,10€/km abgerechnet werden.
Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme von weiteren Personen um 0,04 €/km. Mit der Gewährung dieser Pauschalen sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.
Bei der Abrechnung sind aufzuführen:
 - Fahrstrecke
 - gefahrene Kilometer
 - Namen der mitgenommenen Personen
 Die ökonomischste Wegstrecke sowie Fahrgemeinschaften sind zu nutzen. Notwendige Abweichungen von dieser Wegstrecke sind nachvollziehbar für Dritte zu begründen.
- (4) Bei Tagungen am Wohnort können Fahrtkosten in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten gezahlt werden.

§ 9 Übernachtungsgeld

- (1) Das Übernachtungsgeld wird in Höhe von maximal 70,00 € erstattet.
- (2) Ausgaben für die Benutzung von Schlafwagen sind unter Fortfall des Übernachtungsgeldes zu erstatten.

§ 10 Lehrgänge und Beratungen

- (1) Die Organe des SFV berufen Lehrgänge und Beratungen nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung des Präsidiums ein. Dem Verbandsvorstand ist über die Geschäftsstelle rechtzeitig vorher darüber Mitteilung zu machen. Der Antrag hat unter Angabe von Tag, Ort und Zeit der Beratung bzw. des Lehrgangszwecks mit voraussichtlicher Teilnehmerzahl und Kosten zu erfolgen.
- (2) Der Schatzmeister ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem für den Lehrgang/die Beratung Verantwortlichen, Abstriche vorzunehmen, wenn der Zweck mit weniger Kostenaufwand erreicht werden kann.

§ 11 Tagegeld

- (1) Mitarbeiter des SFV (Arbeitnehmer) erhalten Verpflegungspauschalsätze entsprechend des jeweilig gültigen Jahressteuergesetzes.
- (2) Den Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und den Kassenprüfern wird bei Beratungen unabhängig von Ort und Dauer ein einheitliches Tagegeld von 25,00 € gezahlt, soweit diese nicht eine pauschale Mehraufwandsentschädigung erhalten. Andere ehrenamtlich Tätige erhalten ein Tagegeld von 15,00 €. Als Beratung gelten ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des jeweiligen Gremiums. Mit dem Tagegeld sind alle Aufwendungen abgegolten (außer Fahrt- und Übernachtungskosten).
- (3) Bei Verhinderung hauptamtlicher Mitarbeiter wird ehrenamtlichen Sportkameraden als Lehrgangsleiter bei zentralen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des Ausschusses Qualifizierung unabhängig von Ort und Dauer ein einheitliches Tagesgeld von 25,00 € pro Tag gezahlt.

§ 12 Erstattung von Auslagen

- (1) Die Erstattung von Kosten nach den §§ 8 bis 11 erfolgt nach Einreichung einer Abrechnung durch den SFV.
- (2) Bei Staffeltagungen tragen die Teilnehmer der Vereine ihre Kosten selbst.

- (3) Die Erstattung von Auslagen für Beratungen der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des SFV.

§ 13 Entschädigung der Schiedsrichter, SR-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter

Angesetzte Schiedsrichter, SR-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Fahrgeld und eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach der Spielklasse des zu leitenden Spieles, bei Freundschaftsspielen nach der Spielklasse der Platzmannschaft. Die Entschädigung der Schiedsrichterbeobachter ist pauschal geregelt. Detaillierte Festlegungen dazu siehe Anlage 1 dieser Finanzordnung.

§ 14 Schiedsrichterausgleichszahlung

Nach Abschluss der Pflichtspiele ermitteln die Staffelleiter im Spielbetrieb der Herren, Frauen, A-, B-, C- und D-Junioren den Durchschnittswert der Schiedsrichterkosten der Vereine der jeweiligen Staffel. Vereine, welche unterhalb des Durchschnittswertes der Schiedsrichterkosten liegen, zahlen den Differenzbetrag an den SFV. Vereine, die oberhalb des Durchschnittswertes liegen, erhalten den Differenzbetrag.

§ 15 Entschädigung der Platzbegutachter

- (1) Platzbegutachter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 8,00 € pro Einsatz und Verein.
- (2) Neben der Entschädigung sind Fahrtkosten nach § 8, sowohl Telefonkosten zu vergüten.
- (3) Ein Anspruch auf Tagegeld nach § 11 besteht nicht.
- (4) Die Kosten nach Ziffer (1) und (2) trägt der platzbauende Verein.
- (5) Ein Anspruch auf Entschädigung und Fahrtkosten besteht nur bei Anforderung durch den platzbauenden Verein.

§ 16 Entschädigung von Turnier- und Wettkampfleitungen, Spielbeobachtern und Betreuern von Landesausschlagsmannschaften

- (1) Den Mitgliedern von Turnier- und Wettkampfleitungen, die im Auftrag des SFV Veranstaltungen durchführen, wird unabhängig von Ort und Dauer eine einheitliche Entschädigung von 25,00 € und die anfallenden Reisekosten gezahlt. Bei Turnieren über fünf Stunden erhöht sich die Entschädigung auf 35,00 €.
- (2) Der Spielbeobachter erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung. Sie beträgt 25,00 €. Der Sicherheitsbeobachter erhält für seine Tätigkeit 35,00 €. Für die Abrechnung der Reisekosten gelten die Bestimmungen der Finanzordnung.
- (3) Betreuer von Landesausschlagsmannschaften erhalten eine Entschädigung von 50,00 € pro Tag.
- (4) Co-Trainer von Landesausschlagsmannschaften erhalten eine Entschädigung von 100,00 € pro Tag.

§ 17 Teilnehmergebühren und Prüfungskosten für Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Für die Aus-, Fort- und Weiterbildungen im SFV sowie für die Erteilung und die Verlängerung der Lizenzen werden vom SFV Gebühren unter Festlegung nachfolgender Prämissen erhoben.

- a) Es wird seitens der zuständigen ausrichtenden Ausschüsse die kostengünstigste Lösung gesucht und rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn die jeweilige Veranstaltung bei der Geschäftsstelle mit detailliertem Finanzplan beantragt.

- b) Der Vorstand oder das Präsidium kann Festlegungen zu Teilnehmergebühren dann abweichend treffen, wenn es die Finanzlage des Verbandes notwendig macht bzw. wenn die Maßnahme nach deren Einschätzung kostengünstiger realisiert werden könnte.

Die Gebührensätze werden vom SFV festgesetzt und veröffentlicht:

(1) Lehrgangskosten für Qualifizierungsmaßnahmen der Aus- und Fortbildung

Eine Lerneinheit innerhalb des Sächsischen Fußball-Verbandes (inkl. Kreisverbände) kostet 5,00 €.

Die Kosten für Verpflegung und Übernachtung sind extra auszuweisen und nicht in den 5,00 € pro Lerneinheit enthalten.

Die Kosten für Lizenz- und Zertifikatsausstellungen können extra ausgewiesen werden.

Für Qualifizierungsmaßnahmen im Masterplan können die Teilnehmergebühren verringert werden.

(2) Honorar/Aufwandsentschädigung für Sportkameraden des Referentenpools (vom Ausschuss Qualifizierung bestätigt) zu Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Ehrenamtliche Referenten haben für die Durchführung von Aus- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen Anspruch auf Honorar und Reisekosten:

– Honorar für Ausbildung	25,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
– > mit Ausbilderzertifikat	28,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
– Honorar für Fortbildungslehrgänge (mit Ausnahme von Kurzschulungen und Info-Abenden)	25,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
– > mit Ausbilderzertifikat	28,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
– Honorar für Kurzschulung	20,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
– Honorar für Prüfer	15,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
– Honorar für Korrekturen von Klausuren	1,00 € je Klausur
– Honorar für Mentoren (Juniorcoach)	20,00 € pro LE zzgl. Reisekosten

Die Aufwandsentschädigung sollte sich an der Qualifizierungsstufe des Ausbilders orientieren (externe Qualifikation/DFB-Ausbilderzertifikat/LSB-Ausbilderzertifikat).

Bezahlt werden nur gehaltene Lerneinheiten (keine Vor- und Nachbereitung).

Die Aufwendungen für die Referenten der zentralen Aus-, Fort-, Weiterbildungs- und Prüfungslehrgänge an der Sportschule des SFV in Leipzig übernimmt der SFV.

Die Aufwendungen für die Referenten der Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgänge, die von den Kreis- bzw. Stadtverbänden organisiert werden (u.a. C-Lizenz, Kurzschulung, Tag der Fortbildung), trägt der Verband, bei dem die Veranstaltung stattfindet.

Die Honorare für die Referenten (Teamer) der DFB-Mobil Einsätze hat der DFB übernommen.

§ 18 Ausbildungs- und Förderentschädigung (AFE) bei Vereinswechsel

- (1) Für die Zahlung von Ausbildungs- und Förderungsentschädigung (AFE) bei Vereinswechsel im Herren-, Frauen- und A-Juniorenbereich des älteren Jahrganges gelten die Bestimmungen des DFB (Abschnitt A im allgemeinverbindlichen Teil 1 der Spielordnung des DFB) für die dort genannten Spieler/innen.
- (2) Die Zahlung von Ausbildungs- und Förderungsentschädigung (AFE) bei Vereinswechsel im Bereich der A-Junioren (jüngerer Jahrgang) bis D-Junioren (älterer Jahrgang) ist in Anlage 2 geregelt.
- (3) Bei diesen Entschädigungen handelt es sich um Nettobeträge. Sofern beim Empfänger (abgebender Verein) Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis auszustellen. Die Beträge sind aus Anlage 2 der Finanzordnung sowie dem Abschnitt A im allgemeinverbindlichen Teil 1 der Spielordnung des DFB ersichtlich.

§ 19 Spieleinnahmen

- (1) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein.
- (2) Für Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
Von der Bruttoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten abzüglich der Mehrwertsteuer kann der ausrichtende Verein 20 % für die Organisation der Veranstaltung geltend machen. Zuzüglich sind die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten abzuziehen. Für Spiele mit erhöhtem Risiko kann bei der Organisationspauschale zu erwartenden übersteigenden Sicherheitskosten im Vorfeld ein gesonderter Finanzplan durch den SFV bestätigt oder festgelegt werden.
Der verbleibende Überschuss ist im Verhältnis 50:50 zu teilen. Die Gastmannschaft trägt ihre Reise- bzw. Fahrtkosten. Die Abrechnung hat der gastgebende Verein spätestens innerhalb von 4 Wochen vorzunehmen und die Anteile an die Partner zu überweisen.
- (3) Für das Pokalfinalspiel gilt folgende Regelung:
Der Stadionbetreiber erhält 20 % der Nettoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten und ggf. andere Zahlungen bzw. bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko und höheren Organisationskosten einen Anteil nach vorgelegtem genehmigten Kostenplan und anschließender Rechnungslegung.
Die verbleibenden Nettoeinnahmen teilen sich SFV und der Verlierer des Endspiels nach Abzug aller Kosten, Gebühren u.a. gleichanteilig. Ist einer der Pokalfinalisten bereits für die erste Runde des DFB-Pokals über die Meisterschaftsplatzierung qualifiziert, so werden die Nettoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten abweichend nach Abzug der Organisationskosten (Pauschale von 20 % oder nach vorgelegtem Kostenplan bei höheren Kosten) zwischen dem Gewinner, dem Unterlegenen und dem SFV zu jeweils einem Drittel geteilt. Bei einer Unterdeckung hat der Sieger des Endspieles den Ausgleich bis zur Höhe der durch den DFB vorgenommenen Zahlungen für die Teilnahme am DFB-Pokal vorzunehmen. Reicht dieser Betrag nicht aus, tragen SFV sowie die Endspielteilnehmer den verbleibenden Verlust gleichanteilig.
- (4) Für Pokalendspiele auf neutralem Platz gilt ein vom Präsidium zu bestätigender Finanzplan.
- (5) Vereine der 3. Liga, der Regional- und Oberliga, die bei Pokalspielen gemäß Ziffer 2 Heimrecht genießen, haben dem Spielbericht eine Eintrittskarten-Abrechnung beizufügen.
Von der erzielten Bruttoeinnahme abzüglich der Mehrwertsteuer, sind 6 % bis 5 Tage nach dem Spiel an den SFV abzuführen.
- (6) Spieleinnahmen gemäß § 13(4) der Satzung des SFV werden jährlich durch gesonderten Beschluss des Vorstandes des SFV zwischen dem Landesverband und den beteiligten Vereinen verteilt.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Anspruchsberechtigte ist für die steuerliche Behandlung erhaltener Zahlungen selbst verantwortlich.
- (2) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.
- (3) Die vorliegende Fassung der Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Anlage 1

Entschädigungssätze für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter

Entschädigungen für Beobachter

alle Klassen	30,00 €
--------------	---------

Meisterschafts- und Freundschaftsspiele

	SR	SRA
Landesliga Herren	55,00 €	45,00 €
Landesliga Frauen	35,00 €	30,00 €
Landesliga A-Junioren	30,00 €	25,00 €
Landesliga B-Junioren	30,00 €	25,00 €
Landesliga C-Junioren	25,00 €	20,00 €
Landesliga B-Juniorinnen	25,00 €	20,00 €
Landesliga C-Juniorinnen	20,00 €	15,00 €
Landesklasse Herren	45,00 €	35,00 €
Landesklasse Frauen	30,00 €	25,00 €
Landesklasse A-Junioren	25,00 €	20,00 €
Landesklasse B-Junioren	25,00 €	20,00 €
Landesklasse C-Junioren	20,00 €	15,00 €
Landesklasse D-Junioren	15,00 €	
Landesklasse B-Juniorinnen	18,00 €	
Landesklasse C-Juniorinnen	16,00 €	
Talentspielrunde U 13	20,00 €	

Pokalspiele

Die Entschädigungssätze richten sich nach der höchstklassigen am Spiel beteiligten Mannschaft.

Herren

unter Beteiligung von	SR	SRA/4. Offizieller
Regionalliga und 3. Liga	240,00 €	120,00 €
Oberliga	100,00 €	60,00 €
Landesliga	55,00 €	45,00 €
Landesklasse	45,00 €	35,00 €
alle anderen Herren	35,00 €	30,00 €

Frauen

unter Beteiligung von	SR	SRA
Regionalliga	45,00 €	30,00 €
Landesliga	35,00 €	30,00 €
alle anderen Frauen	30,00 €	25,00 €

Pokalfinalsiege

unter Beteiligung von	SR	SRA/4. Offizieller
Herren	250,00 €	125,00 €
Frauen, A-, B-C-	60,00 €	40,00 €

Nachwuchsbereich

	unter Beteiligung von	SR	SRA
a)	A-Junioren		
	Bundes-/Regionalliga	35,00 €	25,00 €
	Landesliga	25,00 €	20,00 €
b)	B-Junioren		
	Bundes-/Regionalliga	25,00 €	20,00 €
	Landesliga	25,00 €	20,00 €
c)	C-Junioren		
	Talentsliga Mitteldeutschland	25,00 €	20,00 €
	alle weiteren Klassen	18,00 €	13,00 €
d)	B-Juniorinnen, alle Klassen	18,00 €	16,00 €
e)	C-Juniorinnen, alle Klassen	16,00 €	
f)	D-Junioren	15,00 €	
g)	alle anderen Nachwuchs	18,00 €	16,00 €

Auswahlspiele

Offizieller	SR	SRA/4. Offizieller
Herren	40,00 €	30,00 €
Frauen	25,00 €	20,00 €
A-Junioren	30,00 €	25,00 €
B-Junioren	30,00 €	25,00 €
C-Junioren	25,00 €	20,00 €
B-Juniorinnen	25,00 €	20,00 €
C-Juniorinnen	20,00 €	15,00 €

Aufwendungen bei Spielausfall

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten bei Spielausfall gleich aus welchem Grund 50 % der Entschädigungspauschale.

Zu den aufgeführten Sätzen ist die Berechnung von Tagegeld nicht möglich. Fahrtkosten werden nach Bestimmungen der Finanzordnung erstattet.

Entschädigungen der Schiedsrichter für Hallen- und Feldturniere (Fußball und Futsal)

- Die Hallen- und Feldturniere werden wie folgt unterschieden:
 - Veranstalter Sächsischer Fußball-Verband
 - Veranstalter Verein des SFV
 - Veranstalter Dritte
- Für alle Hallen- und Feldturniere welche durch den SFV organisiert werden, gelten folgende Entschädigungen:
 - Männer und Frauen 30,00 € bis 4 Stunden/pro Turnier
 - Männer und Frauen 40,00 € über 4 Stunden/pro Turnier
 - Junioren und Juniorinnen 25,00 € bis 4 Stunden/pro Turnier
 - Junioren und Juniorinnen 30,00 € über 4 Stunden/pro Turnier
- Für alle Hallen- und Feldturniere auf Landesebene, welche durch Vereine des SFV organisiert werden, gelten Mindest-Entschädigungen entsprechend der Spielklasse des am höchsten eingestufen Teilnehmers:

Beteiligung höchste Spielklasse:

Herren Regionalliga und höher	70,00 €, über 5 Stunden 80,00 €
Herren Oberliga	60,00 €, über 5 Stunden 70,00 €
Frauen Regionalliga und höher	40,00 €, über 5 Stunden 50,00 €
Junioren Regionalliga	40,00 €, über 5 Stunden 50,00 €
Herren Landesliga	30,00 €, über 5 Stunden 40,00 €
Herren Bezirksliga	25,00 €, über 5 Stunden 35,00 €
Für alle anderen Turniere gilt:	25,00 €, über 5 Stunden 35,00 €

- Bei entsprechenden Schiedsrichteranforderungen werden die SR-Entschädigungen nach Vereinbarung zwischen Veranstalter und SR-Ansetzer festgelegt.
Bei allen Turnieren ist den Schiedsrichtern das Fahrgeld, gemäß Finanzordnung § 8, Ziffer 3, zu zahlen.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Anlage 2

Ausbildungs- und Förderentschädigung (AFE) bei Vereinswechsel

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Juniorinnen/Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Juniorinnen/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Juniorinnen/Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Junior/die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat. Beim erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusänderung des Spielers gilt davon abweichend § 3 Nr. 6 der DFB-Jugendordnung. Für A-Juniorinnen/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gilt § 16 der DFB-Spielordnung (DFB-Jugendordnung § 3).

Junioren

Spielklasse der 1. Herrenmannschaft des aufnehmenden Vereins	Grundbetrag-jüngere A-Juniorinnen und B-Juniorinnen	Grundbetrag C-Juniorinnen und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	2.500,00 €	1.500,00 €	200,00 €
2. Bundesliga	1.500,00 €	1.000,00 €	150,00 €
3. Liga	1.250,00 €	750,00 €	125,00 €
4. Spielklassenebene	1.000,00 €	500,00 €	100,00 €
5. Spielklassenebene	750,00 €	400,00 €	50,00 €
6. Spielklassenebene	500,00 €	300,00 €	50,00 €
7. Spielklassenebene	400,00 €	200,00 €	50,00 €
8. Spielklassenebene	300,00 €	150,00 €	50,00 €
9. Spielklassenebene	200,00 €	100,00 €	25,00 €

10. Spielklassenebene	100,00 €	50,00 €	25,00 €
11. Spielklassenebene	50,00 €	25,00 €	25,00 €

Juniorinnen

Spielklasse der 1. Frauenmannschaft des aufnehmenden Vereins	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C-Juniorinnen und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750,00 €	300,00 €	150,00 €
2. Frauen-Bundesliga	350,00 €	200,00 €	100,00 €
3. und 4. Spielklasse (Regional- & Oberliga)	200,00 €	100,00 €	50,00 €
5. Spielklasse & darunter	100,00 €	50,00 €	25,00 €

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 € bzw. 25,00 €) zu Grunde zu legen.

Bei Vereinswechsel nach dem 1. Mai gelten die Spiel- und Altersklasse des neuen Spieljahres. Weitere Einzelheiten für die Berechnung der AFE sind in der DFB-Jugendordnung geregelt.

Anzeige

Momente fürs Herz

Mit unserer Unterstützung

Aus Liebe zu Leipzig – wir fördern Sport, Kultur und Bildung sowie Umwelt- und Sozialprojekte in unserer Stadt. Deine Leipziger Stadtwerke, Verkehrsbetriebe, Wasserwerke und Sportbäder.

www.L.de/engagement

Leipziger



Sächsischer Fußball-Verband e.V. Ausbildungs- und Trainerordnung

Stand: 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Einführung zur Qualifizierung

- 1.1. Erläuterungen zu den Begriffen Aus-, Fort- und Weiterbildung
- 1.2. Grundlegende Bestimmungen

§ 2 Gremien/Organe

- 2.1. Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung
- 2.2. Bildungsbeauftragte der Kreis-/Stadtverbände Fußball (KVF)
- 2.3. Referenten

§ 3 Zulassung zur Ausbildung

§ 4 Ausbildung

- 4.1. Angebote
- 4.2. Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung C-Lizenz
- 4.3. Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung B-Lizenz
- 4.4. Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung Vereinsmanager C

§ 6 Weiterbildung

§ 7 Leistungsnachweise

§ 8 Verfahren gegen Trainer mit B- oder C-Lizenz

- 8.1. Entziehung der Lizenz
- 8.2. Suspendierung
- 8.3. Unsportliches Verhalten

§ 9 Anstellungsverträge mit einem Trainer

- 9.1. Allgemeine Bestimmungen
- 9.2. Streitigkeiten aus Verträgen
- 9.3. Einleitung und Durchführung von Verfahren

§ 10 Inkrafttreten

Präambel

Basis einer bundesweit einheitlichen Ausbildungsordnung ist ein gemeinsames Verständnis der Bildung im organisierten Fußball. Das Erlernen des Fußballspielens – insbesondere junger – Spieler in den Vereinen und Verbänden ist eine zentrale Aufgabe. Hier findet Bildung im Fußball statt. Darüber hinaus erwerben Menschen, die aktiv am Training, am Spielbetrieb und am Vereinsleben teilhaben, wichtige soziale Schlüsselqualifikationen, wie z. B. Fair Play, Respekt, Integrationsfähigkeit und Teamgeist. Hierzu bedarf es spezifischer Aus- und Weiterbildungsangebote für Schlüsselfunktionsträger im Verein, die zum systematischen Kompetenzerwerb der handelnden Personen beitragen. In diesem Sinne vollzieht sich im Verein und Verband Bildung durch Fußball. Damit der organisierte Fußball die Qualität seiner Arbeit erhalten und weiterentwickeln kann, bietet er eine systematische Aus- und Weiterbildung an. Das ist die Bildung für den Fußball.

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Die Veränderungen vollziehen sich in zunehmend schnelleren Geschwindigkeiten mit Auswirkungen auf alle Teilbereiche des organisierten Fußballs. Hierzu gehören beispielsweise die demografische Entwicklung oder die flächendeckende Einführung der Ganztagschule. Diese Veränderungen zu gestalten und eine Hilfestellung bei der Umsetzung zu geben, entspricht der Rolle der Verbände als moderne Dienstleister für ihre Vereine.

Der Aus- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) soll die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- ihre pädagogischen und sozialen Kompetenzen zu entwickeln und zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen (lebenslanges Lernen) und den Fußballsport in gesellschaftlicher Verantwortung zu sehen und zu stärken.

Die vorliegende DFB-Ausbildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im DFB und in seinen Mitgliedsverbänden verbessern, inhaltliche und methodische Leitplanken setzen sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB von 2005 finden in der DFB-Ausbildungsordnung Berücksichtigung: So wird Bildungsarbeit als Querschnittsaufgabe verstanden, die den Leistungs- und Breitenfußball gleichermaßen anspricht und miteinander verknüpft. Verstärkt werden bildungspolitische Grundsätze und Aspekte der Mitarbeiterentwicklung berücksichtigt. Letztere umfasst sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, Kompetenzen der Mitarbeiter zu fördern und weiterzuentwickeln. Bei der Umsetzung von Qualifizierungskonzepten haben die Lehrreferenten eine Schlüsselfunktion inne. Ihre individuelle, fachliche Qualifikation und die pädagogische, soziale, mediale und methodische Kompetenz gehören zu den nachzuweisenden Standards einer Qualitätssicherung.

Mit seinem Leitgedanken „Sport für alle“ verfolgt der organisierte Sport ein gesellschaftlich bedeutsames Ziel und trägt damit zu seiner eigenen Zukunftssicherung bei. Auch der DFB und seine Mitgliedsverbände entwickelten ein Leitbild für den Amateurfußball als transparente, grundlegende Dokumentation ihres Selbstverständnisses und Selbstanspruchs. Diese 6 Leitgedanken werden im Rahmen dieser Ausbildungsordnung umgesetzt. Weiterhin ist in der Qualifizierung neben „Gender Mainstreaming“, der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im organisierten Sport, eine neue Haltung, eine neue „Politik der Verschiedenheit“ („Diversity Management“) gefordert. Allen gesellschaftlichen Gruppen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung – ist in Fußballvereinen ein selbstverständliches Miteinander zu ermöglichen.

Der DFB und seine Mitgliedsverbände verpflichten sich in besonderem Maße dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt.

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem DFB auf den Sachgebieten der Förderung des Fußballsports durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung (§ 4 Nr. 1. a) Satzung) und der Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihrer Aus- und Weiterbildung und derjenigen von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern (§ 4 Nr. 1. i) Satzung) folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen. Die DFB-Ausbildungsordnung ist für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

In dieser Ausbildungsordnung wurden die in der UEFA-Konvention 2020 geforderten Anpassungen der Trainerausbildung verankert. Es wird inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Verpflichtungen Rechnung getragen. Die Ausbildungsstufen B+ und A+ (UEFA Youth B und UEFA Elite Youth A) sowie die altersspezifischen Profilangebote in der Trainer C und B Lizenz berücksichtigen dabei die zielgruppenspezifische Ausdifferenzierung der Ausbildungsangebote.

Einhergehend mit den Anpassungen an die UEFA-Konvention ist die Ausrichtung an Kompetenzorientierung sowie der Anwendungsbezug im eigenen Vereinskontext. Dieser „Reality-based“ Ansatz wird durch die konsequente Umsetzung von Blended Learning-Formaten (Kombination von Online-, Präsenz- und Anwendungsphasen) unterstützt.

Inhaltlich folgt die Trainerausbildung dem Trainerentwicklungsmodell. Bestehend aus den vier Bereichen „Spiel & Spieler“, „Ich“, „System“ und „Organisation“ wird künftig der Trainerentwicklung ein einheitliches und ganzheitliches Modell zu Grunde gelegt. Dabei steht neben dem fachinhaltlichen Teil vor allem die persönliche Entwicklung im Zentrum.

Als Vereine des DFB gelten im Rahmen dieser Ausbildungsordnung auch die in der DFL zusammengeschlossenen lizenzierten Vereine und Tochtergesellschaften der Fußball-Lizenzigen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie die Tochtergesellschaften der 3. Liga.

Bildung ist eine Investition in Menschen und damit in die gesamte Gesellschaft. Der DFB und seine Regional- und Landesverbände fühlen sich diesem Grundsatz verpflichtet und handeln entsprechend. Die DFB-Ausbildungsordnung gibt hierzu den formalen Rahmen.

Der Sächsische Fußball-Verband (SFV) erkennt hierzu die Ausbildungsordnung des DFB als allgemeinverbindliche Grundlage an. In der Satzung des SFV §6, Punkt 2d und § 35 sind zudem die grundlegenden Aufgaben zur Qualifizierung und Vereinsberatung geregelt.

Die Ausbildungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Einführung zur Qualifizierung

1.1 Erläuterungen zu den Begriffen Aus-, Fort- und Weiterbildung

Ausbildung ist die Schulung bestimmter Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet einen Leistungsnachweis und führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikates.

Fortbildung erfolgt im Hinblick auf eine bereits erworbene Lizenz bzw. Schiedsrichter-Anerkennung. Im Bereich der Lizenzen ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung. Die Fortbildung dient insbesondere der Festigung, Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball.

Weiterbildung erfolgt im Unterschied zur Fortbildung unabhängig von einer Lizenz oder einer Schiedsrichter-Anerkennung. Auch sie dient insbesondere der Ergänzung und Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußballsport.

1.2 Grundlegende Bestimmungen

Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne der DOSB-Rahmenrichtlinien ist der Deutsche Fußball-Bund als zuständiger Spitzenverband. Der DFB bezieht seine Regional- und Landesverbände sowie den Bund Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aktiv ein und überträgt ihnen Teilbereiche zur Durchführung unter Beachtung der Ausbildungsordnung. Die DFB-Ausbildungsordnung regelt hierbei folgende Zuständigkeiten:

Ausbildungsbereiche Deutscher Fußball-Bund	Ausbildungsbereiche Sächsischer Fußball-Verband
Trainer Pro Lizenz	Trainer B Lizenz
Trainer A Lizenz	– Profil Jugend
Trainer A+ Lizenz	– Profil Erwachsene
Trainer B+ Lizenz	Trainer C Lizenz
Torwarttrainer A Lizenz	– Profil Kinder
Torwarttrainer B Lizenz	– Profil Jugend
Futsaltrainer B-Lizenz	– Profil Erwachsene
Torwart Leistungskurs	Vereinsmanager C
DFB-Ausbildungszertifikat	– Profil Gesamtverein
	– Profil Jugendleiter
	Schiedsrichter

Weiterhin kann der SFV die Ausbildungsmodule Übungsleiter C, Übungsleiter B „Sport in der Prävention und die Ausbildung zum Vereinsmanager B anbieten. Darüber hinaus ist der Sächsische Fußball-Verband für folgende Ausbildungslehrgänge zuständig:

- Kindertrainer-Zertifikat
- DFB-Basis-Coach
- DFB-Junior-Coach
- Torwart Basiskurs
- DFB-Junior-Manager
- DFB-Staffelleiterzertifikat

Das Trainer-Lizenz-System des DFB ist stufenförmig aufgebaut. Verpflichtende Eingangsstufe ist die Trainer C-Lizenz. Weiter folgen Trainer B, Trainer B+, Trainer A+, Trainer A, Trainer Pro Lizenz. Die Ausbildung für den Erwerb muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachte Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet der SFV-Ausschuss Qualifizierung auf Antrag des Betroffenen.

Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dauert 45 Minuten.

Jeder Trainer mit Lizenz hat regelmäßig entsprechend den Vorschriften dieser Ordnung an Fortbildungen teilzunehmen, um seinen Wissensstand aktuell zu halten und zu verbessern. Vor diesem Hintergrund werden die Trainerlizenzen jeweils nur befristet erteilt. Für die Verlängerung wird als Nachweis die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen verlangt.

Der Lehrgangsleiter vor Ort darf in besonderen Fällen (z.B. Weigerung zur Teilnahme an Ausbildungseinheiten) bei Fortbildungen selbstständig entscheiden, ob für einen Teilnehmer alle Lerneinheiten anerkannt werden oder nicht bzw. wie viele Lerneinheiten anerkannt werden.

Fortbildungen erfolgen in der vom Teilnehmer erworbenen höchsten Lizenzstufe.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe umfasst auch die darunterliegenden Lizenzstufen.

Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in der DFB-Ausbildungsordnung aufgeführten Tätigkeitsbereichen

und in den dort angegebenen Spielklassen. Jeder Verein hat mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz zu beschäftigen. Für Mannschaften in den Spielklassen des SFV sind folgende Trainerlizenzen nachzuweisen.

Spielklasse	Herren	Frauen	Junioren	Juniorinnen
Landesliga U13 Talent-spielrunde	B-Lizenz	B-Lizenz	B-Lizenz	C-Lizenz
Landesklasse	C-Lizenz	C-Lizenz	C-Lizenz	C-Lizenz
Für Jugendfördervereine gilt §47a (3) SpO			Kreisspielbetrieb – C-Lizenz Landesspielbetrieb – B-Lizenz	

Jeder Trainer muss Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins sein und unterliegt damit der Satzung, der Ausbildungsordnung und den anderen Ordnungen des DFB einschließlich seiner Sportgerichtsbarkeit sowie den jeweiligen Bestimmungen des SFV.

Die vom SFV erteilten Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate sowie deren Fortbildungen sind bundesweit gültig.

§ 2 Gremien/Organe

2.1 Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung

Der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung setzt sich wie folgt zusammen:

- aus dem Vorsitzenden (Qualifizierungsbeauftragter),
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem hauptamtlichen Lehr- und Bildungsreferenten
- und mindestens 6 weiteren Ausschussmitgliedern.

Die notwendige Ressortzuteilung obliegt dem Vorsitzenden. An den Beratungen können mit beratender Stimme darüber hinaus teilnehmen:

- Mitglieder des Präsidiums (Vizepräsident Qualifizierung)
- der/die Verbandssportlehrer
- der DFB-Stützpunktkoordinator
- der Koordinator DFB-Mobil
- Geschäftsführung.

Gemäß § 35 der Satzung obliegt dem Ausschuss die Aus-, Fort-, und Weiterbildung. Zu diesem Zweck tagt der Ausschuss mindestens vierteljährlich und führt mindestens jährlich eine Klausurtagung durch.

2.2 Bildungsbeauftragte der Kreis- und Stadtverbände Fußball (KVF/SVF)

In jedem KVF/SVF ist ein Bildungsbeauftragter zu berufen bzw. zu wählen.

Zur Sicherstellung dezentraler Qualifizierungsangebote überträgt der SFV folgende Aufgabenbereiche auf den Bildungsbeauftragten:

- Organisation und Koordination der Ausbildung zum DFB-Basis-Coach
- Unterstützung bei den Ausbildungslehrgängen zur C-Lizenz
- Unterstützung bei den Ausbildungslehrgängen zum Kindertrainerzertifikat, DFB-Junior-Coach sowie weiteren Qualifizierungsprojekten des SFV
- Organisation und Koordination von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im jeweiligen Kreis- und Stadtverband in Abstimmung mit dem Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung
- Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs im zuständigen Kreis/Stadt
- Regionale Öffentlichkeitsarbeit zur Qualifizierung und Vereinsberatung
- Teilnahme an der Jahrestagung des Ausschusses für Qualifizierung und Vereinsberatung mit den Kreisbildungsbeauftragten
- Sicherung der dezentralen Lehrgangsqualität.

2.3 Referenten

Zur Durchführung der zentralen und dezentralen Qualifizierungsmaßnahmen des SFV und seiner Fußballkreis- und stadtverbände bedient sich der Ausschuss eines Referentenpools. Bewerbungen für den Referentenpool werden mittels Fragebogen entgegengenommen. Die Berufung und Abberufung eines Referenten in den Referentenpool erfolgt durch den Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung.

Das Vorliegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist Voraussetzung, um als Referent des SFV tätig zu werden. Nach Aufforderung durch den Ausschuss muss dieses erneut eingereicht werden.

Zur Wahrung der Lehrgangsqualität führt der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung mindestens jährlich eine Referententagung durch. Die Referenten haben an dieser und weiteren Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen, die durch den Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung des Sächsischen Fußball-Verbandes veranstaltet werden, teilzunehmen. Sollte ein Referent wiederholt nicht an Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen des Ausschusses für Qualifizierung und Vereinsberatung teilnehmen, obliegt dem Ausschuss die Entscheidung, ob dieser Referent auch zukünftig im Referentenpool des SFV tätig sein darf.

§ 3 Zulassung zur Ausbildung

Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die besonderen Voraussetzungen erfüllen und die erforderliche Eignung nachweisen (vgl. 4.2 – 4.4)

Die Zulassung kann trotz Vorliegens der Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, der von ihm als Trainer zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht zu werden.

Über die Zulassung zur Ausbildung in den Lizenzlehrgängen entscheidet der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung. Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde einlegen. Hilft der Ausschuss der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Sportgericht endgültig. Nimmt ein zugelassener Bewerber den zugewiesenen Ausbildungsplatz in einer Ausbildungsmaßnahme nicht an, kann er sich für eine später stattfindende Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. Tritt ein Bewerber ohne triftigen Grund zur Ausbildung nicht an, ist eine neue Bewerbung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

§ 4 Ausbildung

4.1 Angebote

Der SFV bietet seinen Vereinen auf Grundlage der DFB-Ausbildungsordnung folgende Lehrgänge an:

- Trainer B-Lizenz
 - Profil 1: Jugendtrainer
 - Profil 2: Erwachsene
- Trainer C-Lizenz
 - Profil 1: Kinder
 - Profil 2: Jugend
 - Profil 3: Erwachsene
- Vereinsmanager C
 - Profil Gesamtverein
 - Profil Jugendleiter
- Schiedsrichter

Die Schiedsrichterausbildung obliegt im SFV dem Schiedsrichterausschuss und ist in der Schiedsrichter-ordnung geregelt.

Der SFV bietet nachfolgende zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungslehrgänge an:

- Kindertrainer-Zertifikat (20 LE); Anerkennung auf C-Lizenz Profil Kinder

- DFB-Basis-Coach (40 LE)
- DFB-Junior-Coach (40 LE)
- Torwart Basiskurs (40 LE)
- DFB-Junior-Manager (40 LE);
Anerkennung 20 LE auf Vereinsmanager C

Zulassungsvoraussetzung für die zertifizierten Ausbildungslehrgänge ist die Vollendung des 15. Lebensjahres. Die Gültigkeit der aufgeführten Zertifikate ist unbegrenzt.

4.2 Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung C-Lizenz

Das verbindliche Ausbildungsprogramm ist vom Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung auf Grundlage der Durchführungsbestimmung 2 der DFB-Ausbildungsordnung erarbeitet. Als Lehrkräfte fungieren:

- Ausgewählte Referenten aus dem Referentenpool des SFV
- Mitglieder des Ausschusses für Qualifizierung und Vereinsberatung
- Lehr- und Bildungsreferent
- Referent Qualifizierung
- Verbandssportlehrer.

Mindestvoraussetzung für die Lehrkräfte im Rahmen der C-Lizenzausbildung ist eine gültige B Lizenz sowie ab dem Jahr 2025 das DFB-Ausbilderzertifikat. Darüber hinaus sind die Festlegungen der Durchführungsbestimmung 1 der DFB-Ausbildungsordnung zum Selbstverständnis, den Lernprinzipien und Qualitätsstandards für die Lehrgangsdurchführung bindend.

Grundsätzlich umfasst die C-Lizenz Ausbildung einen Umfang von insgesamt 120 LE inklusive Leistungsnachweise. Sie gliedert sich in den DFB-Basis-Coach mit 40 LE und 80 profilspezifische LE. Folgende Module werden angeboten:

- Profil Kinder
- Profil Jugend
- Profil Erwachsene

Das Kindertrainer-Zertifikat wird in vollem Umfang von 20 LE auf das Profil Kinder der C Lizenz anerkannt.

Die Ausbildung für den Erwerb der Trainer C-Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachte Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung auf Antrag.

Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr geeignete Bewerber gibt als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Die Zulassung zur Ausbildung setzt einen Antrag voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen. Der Antrag ist an den Lehr- und Bildungsreferenten des SFV zu richten.

Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann und über ausreichende mündliche und schriftliche Kenntnisse der offiziellen Kurssprache Deutsch verfügt.

Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen sind:

- die Vollendung des 15. Lebensjahres, Lizenzerteilung ab Vollendung des 16. Lebensjahr.
- Nachweis einer Erste-Hilfe-Grundausbildung, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
- Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB
- ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original), nicht länger als 12 Monate zurückliegend
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadellosen Leumunds (Original), nicht älter als 3 Monate zurückliegend

- Erklärung, dass er sich den Satzungen und Ordnungen des DFB und des SFV unterwirft – Unterzeichnung eines Schiedsgerichtsvertrages und eines Lizenzvertrages
- Zugang zu einer Mannschaft, die der Ausbildungsstufe und des gewählten Profils entspricht.

Die DFB-Trainer mit C-Lizenz sind berechtigt, alle Mannschaften der Amateur-Spielklassen zu trainieren, die nicht dem Leistungsfußball im Amateurbereich zugeschrieben werden. Dies betrifft insbesondere alle Mannschaften auf Kreisebene bis hin zur Landesklasse. (vgl. Punkt 1.2. dieser Ordnung)

4.3 Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung B-Lizenz

Das verbindliche Ausbildungsprogramm ist vom Ausschuss Qualifizierung und Vereinsberatung auf Grundlage der Durchführungsbestimmung 3 der DFB-Ausbildungsordnung erarbeitet. Als Lehrkräfte fungieren:

- Verbandssportlehrer
- Mitglieder des Ausschusses für Qualifizierung und Vereinsberatung
- Lehr- und Bildungsreferent.

Mindestvoraussetzung für die Lehrkräfte im Rahmen der B-Lizenzausbildung ist eine gültige B+ Lizenz sowie ab dem Jahr 2025 das DFB-Ausbilderzertifikat. Darüber hinaus sind die Festlegungen der Durchführungsbestimmung 1 der DFB-Ausbildungsordnung zu Selbstverständnis, Lernprinzipien und Qualitätsstandards für die Lehrgangsdurchführung bindend.

Grundsätzlich umfasst die B-Lizenz Ausbildung einen Umfang von insgesamt 120 LE inklusive Leistungsnachweise. Sie gliedert sich in die Module Leistung I (60LE) und Leistung II (60LE). Bei letzterem werden folgende Module angeboten:

- Profil Jugend
- Profil Erwachsene.

Die Ausbildung für den Erwerb der Trainer B-Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachte Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss auf Antrag.

Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr geeignete Bewerber gibt als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Die Zulassung zur Ausbildung setzt einen Antrag voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen. Der Antrag ist an den Lehr- und Bildungsreferenten des SFV zu richten.

Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann und über ausreichende mündliche und schriftliche Kenntnisse der offiziellen Kurssprache Deutsch verfügt. Die Kriterien, die für die Teilnahme am B-Lizenz-Lehrgang bewertet werden, sind Trainererfahrung, Spielererfahrung, sonstige Bildung und ein Motivationsschreiben.

Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen sind:

- die Vollendung des 17. Lebensjahres (Lizenzerteilung ab der Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Nachweis einer Erste-Hilfe-Grundausbildung, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
- gültige C-Lizenz
- Nachweis über mindestens sechs Monate Tätigkeit als Trainer im Altersbereich U12 und höher
- Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB
- ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original), nicht länger als 12 Monate zurückliegend
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds (Original), nicht älter als 3 Monate zurückliegend

- Erklärung, dass er sich den Satzungen und Ordnungen des DFB und des SFV unterwirft – Unterzeichnung eines Schiedsgerichtsvertrages und eines Lizenzvertrages
- Zugang zu einer Mannschaft, die der Ausbildungsstufe – mindestens Landesklasse – und des gewählten Profils – Erwachsene / Jugend entspricht.

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008) sowie der Frauen-Bundesliga können ohne vorhergehende C Lizenzausbildung und ohne sechsmonatige Trainererfahrung an der B Lizenzausbildung teilnehmen. Spielertätigkeit im Ausland auf einem vergleichbaren Niveau kann durch die DFB-Zentralverwaltung entsprechend anerkannt werden.

Trainer mit B-Lizenz sind berechtigt:

- alle Männer-Mannschaften der Amateurlklassen bis einschließlich 5. Spielklasse,
- alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga) sowie
- alle Juniorenmannschaften unterhalb der Regionalliga (Ausnahme Trainer im Leistungszentrum) sowie
- alle Juniorinnen-Mannschaften (mit Ausnahme der B-Juniorinnen-Bundesliga) zu trainieren
- und als DFB-Stützpunkttrainer in Kombination mit dem Zertifikat Torwarttrainer Leistungskurs zu arbeiten.

4.4 Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung Vereinsmanager C

Das verbindliche Ausbildungsprogramm ist vom Ausschuss Qualifizierung und Vereinsberatung auf Grundlage der Durchführungsbestimmung 9 der DFB-Ausbildungsordnung erarbeitet. Als Lehrkräfte fungieren:

- Referenten aus dem Referentenpool des SFV und des LSB-Sachsen
- Mitglieder des Ausschusses für Qualifizierung und Vereinsberatung
- Referenten für überfachliche Qualifizierung
- Referent für Jugendbildung.

Grundsätzlich umfasst die VMC-Ausbildung einen Umfang von insgesamt 120 LE inklusive Leistungsnachweise. Sie gliedert sich in den DFB-Basis-Coach mit 40 LE und 80 profilspezifische LE. Folgende Module werden angeboten:

- Profil Gesamtverein
- Profil Jugendleiter.

Die Ausbildung für den Erwerb des VMC muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachte Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung auf Antrag.

Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr geeignete Bewerber gibt als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Die Zulassung zur Ausbildung setzt einen Antrag voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen. Der Antrag ist an den Lehr- und Bildungsreferenten des SFV zu richten.

Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann und über ausreichende mündliche und schriftliche Kenntnisse der offiziellen Kurssprache Deutsch verfügt.

Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen sind:

- die Vollendung des 17. Lebensjahres, Lizenzerteilung ab Vollendung des 18. Lebensjahr.

- Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB. Der Bewerber soll eine verantwortliche Führungsposition ausüben oder anstreben
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds (Original), nicht älter als 3 Monate zurückliegend
- Erklärung, dass er sich den Satzungen und Ordnungen des DFB und des SFV unterwirft – Unterzeichnung eines Schiedsgerichtsvertrages und eines Lizenzvertrages.

§ 5 Lizenzerteilung und Verlängerung

5.1 Allgemeine Bestimmungen zur Lizenzerteilung

Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zum Trainer erfolgt bei Trainern mit B-Lizenz/ Trainer C-Lizenz durch den Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem SFV, indem der Bewerber sich u.a. dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB sowie des SFV unterwirft.

Die Lizenzen werden nach Eingang der unterschriebenen Lizenzverträge erteilt. Die Verträge sollen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Prüfung eingereicht werden. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen weiterhin erfüllt sein. Die Ausstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Sächsischen Fußball-Verbandes. Werden die Lizenzverträge später eingereicht, sind mit aktuellem Datum ein ärztliches Zeugnis und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf. Die Entscheidung über die Lizenzerteilung trifft für die Trainer mit B-Lizenz bzw. C-Lizenz der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung des SFV.

Soweit dies noch nicht geschehen ist, schließt der Bewerber um die Trainer-Lizenz mit dem SFV zudem einen Schiedsgerichtsvertrag ab. Trainer haben ohne Aufforderung und unverzüglich schriftlich die Stelle, die die Ausbildungserlaubnis ausgestellt hat, über den Wegfall einer Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungserlaubnis und über alle Veränderungen, die zum Entzug der Ausbildungserlaubnis führen können, zu informieren.

5.2 Allgemeine Bestimmungen zur Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Lizenzen

Die DFB-Trainer- und Vereinsmanager - Lizenzen sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gültig (gemäß UEFA-Trainer-Konvention). Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere 3 Jahre (= Verlängerungszeitraum). Dies ist nur einmal innerhalb des Verlängerungszeitraums möglich.

Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an vom Ausschuss Qualifizierung und Vereinsberatung anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von 20 (LE) nachzuweisen.

Die Fortbildung hat grundsätzlich in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe und im jeweiligen Gültigkeitszeitraum der Lizenz zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

Bei der Verlängerung einer niedrigeren Lizenzstufe werden höhere Lizenzstufen nicht verlängert.

Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von 3 Jahren (Nr. 1.) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.

Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen (Nr. 1.) Verlängerungszeitraums beantragt, muss die Lizenz neu beantragt und die Gebühr für die erstmalige Neuausstellung gezahlt werden. Für die

Neuausstellung sind die entsprechenden Weiterbildungen auch für die Zeiten der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Weiterbildung, nachzuweisen. Dies gilt auch für nicht verlängerte höhere Lizenzstufen (Nr. 2).

Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. Zur Lizenzverlängerung ist ein erweitertes Führungszeugnis als Nachweis der tadellosen Führung vorzulegen, dass bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein darf.

Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines einem DFB-Mitgliedsverband angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung, als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten.

Die Anträge zur Verlängerung der B-Lizenz bzw. C-Lizenz sind formlos zu stellen: folgende Nachweise sind beizufügen:

- Nachweises der absolvierten Fortbildungsstunden
- Persönliche Angaben (Name, Anschrift, E-Mail / Telefon)
- Lizenzausweis
- Vereinszugehörigkeit
- Rechnungsanschrift.

Für die Erteilung und Verlängerung der Lizenzen werden Gebühren erhoben. Diese sind in der SFV-Finanzordnung dokumentiert.

5.3 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Als Fortbildung werden anerkannt:

- Teilnahme an fußballspezifischen Lehrgängen des SFV, anderer Landesverbände und des DFB.
- Teilnahme an fußballspezifischen Lehrgängen der KVF/SVF bzw. der Vereine. Die Inhalte und die Referenten (sofern nicht bereits durch Aufnahme in den Referentenpool autorisiert) sind zur Bestätigung mindestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn dem Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung vorzulegen.
- Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen des LSB Sachsen, deren Themenstellungen durch den Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung bestätigt wurden.
- Im Rahmen der Lizenzverlängerung Trainer mit C-Lizenz können neben der fachspezifischen Fortbildung bis zu maximal 8 LE aus dem überfachlichen Fortbildungsbereich und max. 12 LE über den DFB-Trainingsdialog anerkannt werden.
- Im Rahmen der Lizenzverlängerung Trainer mit B-Lizenz können neben der fachspezifischen Fortbildung bis zu maximal 4 LE aus dem überfachlichen Fortbildungsbereich und max. 12 LE über den DFB-Trainingsdialog anerkannt werden.
- Für Vereinsmanager-Lizenzen werden überfachliche Fortbildungen des SFV, anderer Landesverbände, Landessportbünde und Fortbildungen des DOSB anerkannt
- Der Ausschuss für Qualifizierung legt fest, wieviel LE zur Lizenzverlängerung Online erbracht werden dürfen.

§ 6 Weiterbildung

Neben den genannten Lehrgängen werden im Bereich des SFV Weiterbildungsveranstaltungen im fußballfachlichen und überfachlichen Bereich angeboten:

- Onlineschulungen
- Kurzschulungen
- Workshops
- DFB-Mobil Besuch
- Vorstandstreffe
- Infoabende

Sie richten sich an unterschiedliche ehren- und hauptamtliche Zielgruppen, die fußballpraktische, sportartübergreifende, jugendpflegerische oder organisatorisch-verwaltende Tätigkeiten ausüben.

Der SFV ist für die von ihm angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen allein verantwortlich.

§ 7 Leistungsnachweise

Die Leistungsnachweise der Teilnehmer an den Trainer- und Vereinsmanagerlehrgängen können sowohl prozessbegleitend als auch im Block durchgeführt werden und werden von Lehrgremien abgenommen.

Das Lehrgremium für Trainer mit C und B Lizenz sowie für den Vereinsmanager C wird vom Ausschuss für Qualifizierung benannt und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung bestimmt eine von ihm namentlich festzulegende Anzahl von Personen auf befristete Zeit, die zur Abnahme von Leistungsnachweisen berechtigt sind.

Gegen Entscheidungen der Lehrgremien kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Hilft das Lehrgremium nicht ab, besteht die Möglichkeit zur Nutzung weiterer Rechtsmittel gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV.

Folgende Leistungsnachweise sind für die jeweiligen Lizenzstufen zu erbringen:

1. Trainer mit C-Lizenz

Zwischenleistungen	Abschlusspräsentation
Entwicklung des eigenen „Trainer-Ichs“	Ausarbeitung und Vortrag der eigenen Trainerentwicklung
Analyse der Fußballregeln und deren Einfluss auf das Spiel	
Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft	
2x Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft (<i>erste Zwischenleistung erfolgt bereits im DFB-Basis Coach</i>)	
Dokumentation eines Trainertagebuchs	

2. Trainer mit B-Lizenz

Zwischenleistungen	Abschlusspräsentation
Entwicklung des eigenen „Coaching-Konzeptes“	Ausarbeitung und Vortrag der eigenen Trainerentwicklung
Analyse der Fußballregeln und der jeweiligen Rollen Trainer und Schiedsrichter	
Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft mit Trainingsableitung	Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft mit Trainingsableitung
Schriftliche Ausarbeitung eines Trainings- bzw. Trainingswochenplans für das Zielniveau	Schriftliche Ausarbeitung eines Trainings- bzw. Trainingswochenplans für das Zielniveau
Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft auf Basis der Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft	Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft auf Basis der Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft
Bericht über eine Hospitation	
Dokumentation eines Trainertagebuchs	

3. Vereinsmanager C

- themenbezogene, schriftliche Aufgaben lehrgangsbegleitend
- praxisorientierte Projektarbeit und schriftliche Dokumentation im Umfang von 8-10 Seiten
- Kurzreferat von 15 Minuten

Zur Abschlussleistung wird nur zugelassen, wer an der Ausbildung mit einer Anwesenheitsquote von 100 % und erfolgreich teilgenommen hat. Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung es einem Teilnehmer erlauben, verpasste Kurseinheiten nachzuholen, sofern die gesamte Abwesenheit nicht mehr als 10 % beträgt. Alle verpassten Einheiten müssen bis zum Abschluss des nächsten Kurses derselben Stufe nachgeholt worden sein.

Im Falle einer besonders zu begründender Unterbrechung eines Ausbildungslehrgangs können Teilnehmer auf Antrag bis zu diesem Zeitpunkt absolvierte Ausbildungsmodule anteilig angerechnet werden. Wird eine Ausbildungsstufe nicht spätestens innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn abgeschlossen, muss der Teilnehmer sich erneut für einen Ausbildungsplatz bewerben.

Leistungsnachweise werden nachfolgenden Bestimmungen abgehalten: Zwischenleistungen werden mit „formal erbracht“ oder mit „formal nicht erbracht“ bewertet. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein.

Die Abschlussleistungen werden mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „bestanden mit Auszeichnung“ bewertet. Das Prädikat „bestanden mit Empfehlung“ wird nur in der B Lizenz vergeben, wenn drei Abschlussleistungen mit „bestanden mit Auszeichnung“ und die vierte Abschlussleistung beim ersten Versuch mindestens mit „bestanden“ beurteilt wird. Ein Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen als „erbracht“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind.

Eine nicht bestandene Abschlussleistung kann innerhalb eines Jahres nach dem ersten gescheiterten Versuch zweimal wiederholt werden. In der B Lizenz müssen ab drei nicht bestandenen Abschlussleistungen alle Abschlussleistungen wiederholt werden. Die Wiederholung muss in dem Landesverband stattfinden, in dem die Ausbildung absolviert wurde. Wird eine Abschlussleistung in diesem Zeitraum nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden.

§ 8 Verfahren gegen Trainer

8.1 Entziehung der Lizenz

Die Lizenz kann der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung entziehen, wenn der Lizenzinhaber

- nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder
- sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB nicht oder nicht mehr angehört.

Anstelle eines Lizenzentzugs kann der Ausschuss bei Vorliegen besonderer Umstände eine Suspendierung auf Zeit aussprechen.

Der Ausschuss kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.

8.2 Suspendierung

In besonders schweren Fällen kann durch den Ausschuss gegen einen Lizenzinhaber eine einstweilige Verfügung erlassen werden, durch die dieser mit sofortiger Wirkung von der Tätigkeit im Verein/Verband suspendiert wird. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche nach Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verbandsgericht zulässig.

In allen anderen Fällen unterliegt die Lizenzinhaber bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen der Sportgerichtsbarkeit der zuständigen Verbandsebene.

8.3 Unsportliches Verhalten

Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des DFB in Verbindung mit denen des Sächsischen Fußball-Verbandes geahndet.

Ein Trainer macht sich auch eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er

- gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB und des SFV verstößt oder
- durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder
- seine Stellung missbraucht.

§ 9 Anstellungsverträge mit einem Trainer

9.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Trainer und der Verein, für den der Trainer tätig sein will, haben einen schriftlichen Anstellungsvertrag abschließen. Die Vertragsbestimmungen sind nach den beiderseitigen Vorstellungen über die geplante Zusammenarbeit zu gestalten.

Anstellungsverträge dürfen nicht gegen die zwingenden Vorschriften der Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen; sie sind insoweit im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander und in ihrem Verhältnis zum DFB und zu den zuständigen Mitgliedsverbänden unwirksam.

Trainer dürfen einen Anstellungsvertrag für einen bestimmten Zeitraum grundsätzlich nur mit einem Verein abschließen.

Dem zuständigen Landes- oder Regionalverband sowie dem DFB sind in alle Verträge einschließlich aller nachträglichen Änderungen auf Verlangen Einblick zu gewähren.

9.2 Streitigkeiten aus Verträgen

Für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen sind die staatlichen Gerichte zuständig. Die staatlichen Gerichte dürfen jedoch erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur gütlichen Beilegung des Streites erfolglos geblieben ist.

Zur Fristwahrung bleibt es den Parteien unbenommen, innerhalb von drei Wochen Kündigungswiderspruchsklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht darf aber erst nach erfolgtem Schlichtungsversuch durchgeführt werden.

Zur gütlichen Einigung von Streitigkeiten aus Verträgen wird ein Schlichtungstermin abgehalten, der möglichst vor Ablauf der im Gesetz für den Widerspruch gegen Kündigungen vorgesehenen Frist von drei Wochen anberaumt werden soll.

Die streitenden Parteien müssen ihre Streitsache schriftlich unterbreiten. Der DFB bzw. der SFV schlägt den streitenden Parteien einen Schlichter vor, der Mitglied eines Verbandsorgans sein und möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll. Einigen sich die Parteien auf den vorgeschlagenen oder einen anderen vom DFB bzw. dem SFV zu genehmigendem Schlichter, so setzt dieser eine mündliche Verhandlung an und unternimmt den Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitfalles. Kommt eine Einigung der Parteien auf einen Schlichter nicht zustande, so wird er vom DFB bzw. dem SFV bestimmt. Ist ein Mitgliedsverband Vertragspartner, so bestimmt das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Regionalverband den Schlichter.

Schlichtungsversuche gemäß Nr. 3 finden nur für Streitigkeiten aus schriftlich geschlossenen Verträgen statt.

Die Aufwendungen des Schlichters tragen die Parteien je zur Hälfte.

9.3 Einleitung und Durchführung von Verfahren

Der Kontrollausschuss des DFB und die Regional- und Landesverbände haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretungen Anklage bei den zuständigen Sportgerichten zu erheben und Strafankträge zu stellen.

Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzligen ist der Kontrollausschuss des DFB zuständig. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen anderweitig beschäftigte Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz mit dem Ziele der Entziehung der Trainer-Lizenz oder der Verhängung einer Sperre von mehr als 3 Monaten ist ebenfalls nur der Kontrollausschuss des DFB zuständig, und zwar entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.

Über Anträge gemäß Nr. 2 entscheidet das Sportgericht des DFB in erster Instanz. Für diese Verfahren bleibt es in jedem Fall zuständig. Berufungsinstanz ist das Bundesgericht des DFB. Für die Durchführung der Verfahren erster und zweiter Instanz ist die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB maßgebend.

Für die Einleitung und Durchführung von Verfahren mit Ausnahme solcher nach Nr. 2 sind die Mitgliedsverbände zuständig, in deren Bereich der Trainer tätig ist. Glaubt das untersuchende Gericht mit seiner Strafgewalt nicht auszukommen, so verweist es das Verfahren an das DFB-Sportgericht.

Die Zuständigkeit eines Sportgerichtes bezüglich eines bereits eingeleiteten Verfahrens wird durch einen Wechsel des Vereins oder der Tochtergesellschaft nicht berührt.

Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz muss dem jeweils zuständigen Rechtsorgan ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer angehören.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Ausbildungs- Trainerordnung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Sächsischer
Fußball-Verband e.V.



Ehrungs- und Auszeichnungsordnung

Stand: 29. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	§ 10	Urkunden und Veröffentlichungen
§ 2	Ernennungen	§ 11	Die Registratur und Statistik
§ 3	Auszeichnungen	§ 12	Gestaltung der Auszeichnungen
§ 4	Bronzene Ehrennadel	§ 13	Besondere Rechte
§ 5	Silberne und Goldene Ehrennadeln	§ 14	Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen
§ 6	Ehrenurkunde	§ 15	Übergangsbestimmungen
§ 7	Ehrenplakette	§ 16	Schlussbestimmungen
§ 8	Anträge		

§ 1 Allgemeines

Der Sächsische Fußball-Verband (SFV) ehrt Personen, die sich um den Fußballsport in seinem Verbandsgebiet besonders verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsident und zum Ehrenmitglied. Darüber hinaus ehrt der SFV natürliche und juristische Personen und Institutionen und andere durch Auszeichnungen. Dabei sind die Verdienste um die Entwicklung des Fußballsports in Vergangenheit und Gegenwart zu bewerten.

§ 2 Ernennungen

- (1) Zum Ehrenpräsident kann durch den Verbandstag ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten des SFV mehrere Jahre verdienstvoll ausgeübt hat. Mit der Ernennung wird eine Urkunde überreicht.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann durch den Verbandstag ernannt werden, wer sich in der Verbandsarbeit und/oder um den Fußballsport in hohem Maße verdient gemacht hat und Inhaber der goldenen Ehrennadel des SFV ist. Mit der Ernennung wird eine Urkunde überreicht.

§ 3 Auszeichnungen

- (1) Als Auszeichnung werden verliehen:
 - (a) die bronzene Ehrennadel
 - (b) die silberne Ehrennadel
 - (c) die goldene Ehrennadel
 - (d) die Ehrenurkunde
 - (e) die Ehrenplakette.
- (2) Bei der Antragstellung und Bearbeitung der Auszeichnungen ist grundsätzlich von hohen Verdiensten des Auszuzeichnenden auszugehen. Die Verdienste müssen beispielgebend und anstrebenswert sein. Dabei ist für die Auszeichnungsreihenfolge des Abs. 1a – d zu beachten, dass diese in aufsteigender Linie erfolgt. Auszeichnungen können grundsätzlich nicht übersprungen werden.
- (3) Abweichend von der Regelung in Abs. 2 kann das Präsidium des SFV in besonderen Fällen eine Auszeichnung verleihen, ohne dass eine an sich notwendige Vorauszeichnung gegeben ist, wenn dies andernfalls für den Auszuzeichnenden eine besondere Härte darstellen würde.

- (4) Fallen Zeiten der Amtsausübungen der Auszuzeichnenden in einen Zeitraum vor dem 3. Oktober 1990 und im Bereich des DFV/DDR sind diese Zeiten bei Auszeichnungsanträgen mit zu berücksichtigen.
- (5) Die Auszeichnungstermine sollten mit besonderen Anlässen des Vereins oder der zuständigen Verbände oder zu besonderen Anlässen der Auszuzeichnenden (persönliche Jubiläen) verbunden werden.

§ 4 Bronzene Ehrennadel

- (1) Die bronzene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich auch ohne Bekleidung eines Amtes im SFV Verdienste um den Fußballsport erworben haben, oder an Personen anderer Landesverbände des DFB.
- (2) Die bronzene Ehrennadel wird verliehen für entscheidende Verdienste im Fußballsport und darüber hinaus auch für Verdienste in einer Amtsausübung im Fußballsport für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren.

§ 5 Silberne und Goldene Ehrennadeln

- (1) Die silberne Ehrennadel des SFV kann für langjährige verdienstvolle Arbeit im SFV verliehen werden. Als langjährig wird ein Zeitraum von mindestens 20 Jahren betrachtet.
- (2) Die goldene Ehrennadel des SFV kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Auszeichnung mit der silbernen Ehrennadel des SFV weiterhin besondere Verdienste um den Fußballsport im SFV erworben haben. Zwischen der Verleihung der silbernen und der goldenen Ehrennadel des SFV muss ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren liegen.

§ 6 Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Auszeichnung mit der goldenen Ehrennadel des SFV weiterhin Verdienste um den Fußballsport erworben haben. Zwischen der Verleihung der goldenen Ehrennadel des SFV und der Ehrenurkunde muss ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren liegen. Die Verleihung der Ehrenurkunde erfolgt zu den Verbandstagen.

§ 7 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette des SFV kann an natürliche, juristische Personen oder Institutionen verliehen werden, die sich innerhalb oder außerhalb des Verbandes und/oder des Verbandsgebietes außerordentliche Verdienste um die Verwirklichung des Satzungszweckes des SFV erworben haben.

§ 8 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung für die Ernennung zum Ehrenpräsident und zum Ehrenmitglied an den Verbandstag ergibt sich aus § 22 Abs. 1 der Satzung des SFV.
- (2) Anträge auf die Verleihung von Auszeichnungen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Ordnung können vom Vorstand des SFV, den Ausschüssen und Rechtsorganen sowie den Vorständen der KVF an das Präsidium des SFV gestellt werden. Die Mitgliedsvereine stellen Auszeichnungsanträge über ihren zuständigen Verband.
- (3) Das Präsidium des SFV entscheidet durch unanfechtbaren Beschluss über die gestellten Auszeichnungsanträge.
- (4) Anträge auf Verleihung einer Verbandsauszeichnung sind in zweifacher Ausfertigung auf Vordrucken zu stellen. Sie sollen mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ernennungs- oder Verleihungstermins gestellt werden.
- (5) Die Auszeichnungstermine sollen mit besonderen Anlässen des Vereins oder der zuständigen Verbände verbunden werden.

§ 9 Ernennungen und Verleihungen

- (1) Auszeichnungen werden von Mitgliedern des Präsidiums oder Vorstandes des SFV vorgenommen.
- (2) Die Auszeichnung mit der bronzenen und der silbernen Ehrennadel des SFV kann im Auftrage von Mitgliedern des Präsidiums bzw. Vor-

standes des SFV durch ein Vorstandsmitglied des KVF vorgenommen werden.

- (3) Die Auszeichnung mit der goldenen Ehrennadel und der Ehrenplakette des SFV nimmt grundsätzlich ein Mitglied des Verbandsvorstandes des SFV vor.

§ 10 Urkunden und Veröffentlichungen

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Es erfolgt ferner eine Veröffentlichung der Ernennungen und Auszeichnungen in geeigneter Weise.

§ 11 Die Registratur und Statistik

Die Registratur aller Ernennungen und Auszeichnungen erfolgt über die Geschäftsstelle des SFV. Sie muss mindestens beinhalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum,
2. Verein und Vereinsnummer,
3. den zuständigen KVF
4. Datum der Ernennung/Auszeichnung.
5. Ernennung, Auszeichnung

Die statistische Auswertung hat jährlich zu erfolgen.

§ 12 Gestaltung der Auszeichnungen

Die Ehrennadeln des SFV entsprechendem Aussehen des Verbandsabzeichens des SFV in der jeweils gültigen Fassung.

Die bronzene Ehrennadel des SFV ist darüber hinaus an der unteren Hälfte des Verbandsabzeichens mit einem Ehrenlaub in Bronze umrahmt.

Die silberne Ehrennadel des SFV ist an der unteren Hälfte des Verbandsabzeichens mit einem Ehrenlaub in Silber umrahmt.

Die goldene Ehrennadel des SFV ist an der unteren Hälfte des Verbandsabzeichens mit einem Ehrenlaub in Gold umrahmt.

Die Ehrenplakette hat gestalterisch folgenden Grundsätzen zu folgen:

Verbandsabzeichen auf festem Untergrund, Größe 40 cm x 30 cm, versehen mit dem Namensschild des Auszuzeichnenden, mit dem Schriftzug „Ehrenplakette“.

§ 13 Besondere Rechte

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Inhaber der Ehrenurkunde und der goldenen Ehrennadel des SFV haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die der Landesverband, oder ein KVF und deren Vereine auf dem Gebiet des Verbandsgebietes des SFV veranstalten, sofern nicht andere Regelungen gelten.

§ 14 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

- (1) Der Verbandstag des SFV kann die Ernennung zum Ehrenpräsident oder Ehrenmitglied auf Antrag der Berechtigten gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung des SFV widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
- (2) Das Präsidium des SFV hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 dieser Ordnung gegeben sind.
- (3) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Urkunden und die Auszeichnungen an den SFV zurückzugeben.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Bis zum 30.06.2010 begründete Ehrenmitgliedschaften der BVF Chemnitz, Dresden und Leipzig zählen als Ehrenmitgliedschaften für den Bereich des SFV mit den in dieser Ehrungs- und Auszeichnungsordnung niedergelegten Rechten fort.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Ehrungs- und Auszeichnungsordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrungs- und Auszeichnungsordnung mit ihren Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

Sächsischer Fußball-Verband e.V. Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern



Bestimmungen Stand: 1. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- | | |
|--|---|
| 1 Spielregeln für Festivals und Turniere der G-, E- und F-Jugend

1.1 Allgemeine Bestimmungen
1.2 G-Junioren
1.3 F-Junioren
1.4 E-Junioren | 2 Spielregeln für Spiele der D-Junioren

3 Spielregeln für Spiele der C-, B- und A-Junioren, der C- und B-Juniorinnen sowie der Frauen und Herren im Breitensport

4 Hinweise zur Torbefestigung |
|--|---|

Präambel

Um Juniorinnen und Junioren alters- und interessensgerechte Spielmöglichkeiten zu eröffnen, sind das Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern unter Anwendung der folgenden Bestimmungen durchzuführen.

Kinderfußball = Kleinfeldfußball

Der Fußballsport fasziniert Jung und Alt gleichermaßen, selbst Kinder im Vorschulalter jagen heute schon im Verein dem Ball nach. Um unsere Kinder zu begeistern und langfristig für das Fußballspiel zu motivieren, ist es allerdings von großer Bedeutung, den Kindern eine gute Ausbildung mit viel Spaß und Freude am Spiel zu vermitteln.

Kinder erleben die Faszination des Fußballspielens am besten, wenn die Anforderungen, Spielregeln und Spielformen auf ihren jeweiligen Altersbereich abgestimmt sind und nicht vom Erwachsenenfußball kopiert werden. Spielsysteme mit „Taktiken“, Ergebnissen und Tabellen wie im Erwachsenenfußball haben im Kinderfußball nichts zu suchen.

Der zentrale Ausbildungsschwerpunkt im Kinderfußball sind viele kleine Spielformen auf Tore. Kleine Spielfelder und Mannschaften mit

geringer Spieleranzahl ermöglichen den Kindern viele Ballkontakte, Torerfolge und Erfolgserlebnisse. Training und Wettkampf sind dabei als Einheit zu betrachten. Die altersspezifischen Wettspielformen sind attraktiv und lehrreich, weil sie der einfachen Spielidee: „Tore erzielen und Tore verhindern“ folgen.

Die Wettbewerbe der D Junioren und aller jüngeren Altersklassen sind daher generell auf verkleinerten Spielfeldern durchzuführen. Das Spielfeld wird dabei mit steigender Altersklasse schrittweise vergrößert.

Bei Spielen der E-Junioren und jünger sind zudem die Grundsätze des „Fair-Play-Spiels“ umzusetzen. Das Fair-Play-Spiel schult das Selbstvertrauen und die soziale Kompetenz der Kinder und bietet ihnen Freiraum, ihre Kreativität spielerisch auszuleben, ohne die Einhaltung der Fußballregeln zu vernachlässigen.

Das Fußballspiel auf kleinen Spielfeldern ist der richtige Weg, unseren Kindern über den Spaß am Fußball eine gute Ausbildung zu vermitteln. Lasst uns gemeinsam – Verbände, Vereine, Trainer, Betreuer, Eltern – diesen Weg beschreiten. Die Spielfreude und Entwicklung der Kinder werden uns belohnen.

Hinweis zur gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Kommunikation: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text dieser Bestimmungen bei personenbezogenen Bezeichnungen auf die explizite Verwendung von männlichen, weiblichen und diversen Sprachformen verzichtet. Stattdessen sind die gewählten männlichen Sprachformen wie Spieler, Trainer usw. immer auch als für Personen weiblichen oder anderen Geschlechts zutreffend zu verstehen.

1 Spielregeln für Festivals und Turniere der G-, F- und E-Jugend

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Alle Spiele der E-, F- und G-Junioren und der E-, F- und G-Junioreninnen werden auf verkleinerten Spielfeldern ausgetragen. Für die Spieldurchführung gelten verbindlich die hier niedergelegten „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“, die zugleich Anhang zur SVF-Spielordnung sind.

Die Bestimmungen sind für alle Kreis- und Stadtverbände und den Sächsischen Fußball-Verband verbindlich. Für alle hier nicht geregelten Sachverhalte sind die Fußball-Regeln des DFB sowie die Bestimmungen der Spielordnung des SVF in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Spielbetrieb

Die Kreis- und Stadtverbände sind verpflichtet, Spielangebote in ausreichender Anzahl zu organisieren. Jede Mannschaft muss die Möglichkeit haben, an mindestens 6 Terminen pro Spielhalbjahr an Spielangeboten des Verbandes teilzunehmen.

Die Angebote richten sich grundsätzlich an gemischte Mannschaften, in denen Mädchen und Jungen gemeinsam spielen. Den Kreis- und Stadtverbänden wird empfohlen, zur gezielten Förderung einzelne, erforderlichenfalls altersklassenübergreifende Spieltage ausschließlich für Mädchenteams durchzuführen.

An den Spieltagen können Festivals ohne festen Spielplan oder Turniere mit festem Spielplan angeboten werden. Bei der Durchführung der Festivals und Turniere sind möglichst kleine Gruppen zu bilden. Spielrunden über mehrere Spieltage können mit jeweils denselben oder mit wechselnden Mannschaften gespielt werden, jedoch ohne spieltagsübergreifende Wertung.

In den Altersklassen der E-Junioren und jünger werden keine Meister ausgespielt. Das Führen von Ergebnislisten und Tabellen ist nicht zulässig.

Spielfelder

Die Spielfelder können sowohl auf einem Großfeldplatz als auch auf einem separaten Kleinfeldplatz aufgebaut werden. Die Spielfeldbegrenzungen und -markierungen können durch Linien, Hütchen, Markierungsteller, Stangen, Bänder oder andere geeignete Materialien gekennzeichnet werden.

Bei optimalen Platzverhältnissen werden die Spielfelder in den angegebenen Maßen aufgebaut. Bei kleineren oder größeren Sportplätzen können die Spielfelder angepasst werden. Idealerweise sollten zur besseren Orientierung die Spielfelder sichtbar nummeriert werden.

Sollte die vorgegebene Anzahl an Minitoren nicht zur Verfügung stehen, können anderen Tore (z. B. Hütchen- oder Stangentore) verwendet werden. Auf einem Spielfeld müssen aber für beide Mannschaften identische Voraussetzungen gegeben sein.

Kleinfeldtore müssen so befestigt sein, dass ein Umstürzen in jedem Fall ausgeschlossen ist.

Mängel am Spielfeld (z. B. Spielfeldabmessungen) begründen keinen Anspruch auf einen Einspruch gegen die Spielwertung.

Es wird empfohlen, zusätzlich zu den Spielfeldern eine Tummelzone zur Förderung allgemeiner Bewegungsfertigkeiten einzurichten.

Spielformen

Die Kreis- und Stadtverbände bzw. bei Vereinsveranstaltungen der ausrichtende Verein legen in den Wettbewerbsausschreibungen fest, welche der für die Altersklasse vorgesehenen Spielformen zur Anwendung kommt.

Zur Förderung der Kinder ist es in einstimmiger Absprache aller beteiligten Mannschaftsverantwortlichen möglich, eine kleinere Spielform als für Altersklasse vorgeschlagen anzuwenden, z. B. „4 gegen 4“ anstelle des „5 gegen 5“ bei den E-Junioren, nicht aber eine größere Spielform, d. h. z. B. kein „6 gegen 6“ bei den F Junioren.

An den Spieltagen können auch mehrere Spielformen auf unterschiedlichen Spielfeldern kombiniert werden, damit die Kinder unterschiedliche Spielerfahrungen machen können.

Organisation

Vereine können mit mehreren Teams an den Spieltagen teilnehmen. Ein Ausscheiden an einem Spieltag ist nicht zulässig.

Die Spieltage werden vom ausrichtenden Verband weder mit einem Schiedsrichter noch mit Schiedsrichterassistenten besetzt. Die Pflicht des Gastgebers zur Spielleitung gemäß § 63 Abs. 5 der Spielordnung entfällt.

Die Organisation, Leitung und Durchführung eines Spieltages obliegt dem ausrichtenden Verein.

Fair-Play-Prinzipien

Bei Spielen sind die folgenden Fair-Play-Prinzipien umzusetzen:

- Zur Förderung des Fair Play wird der Handschlag am Anfang und Ende eines Spiels durchgeführt.
- Die Spiele werden ohne Schiedsrichter oder andere spielleitende Personen ausgetragen. Die Spieler treffen die Entscheidungen auf dem Spielfeld weitestgehend selbst.
- Die Trainer und Betreuer agieren als gemeinsame Spielhelfer zurückhaltend, geben nur die nötigsten Anweisungen und greifen nur bei strittigen Entscheidungen regulierend ein. Sie unterstützen die Spieler unter Berücksichtigung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coaching-Zone.
- Die Zuschauer können die Kinder motivierend unterstützen und halten sich hinter der Barriere des Großspielfeldes auf.

Kopfballspiel

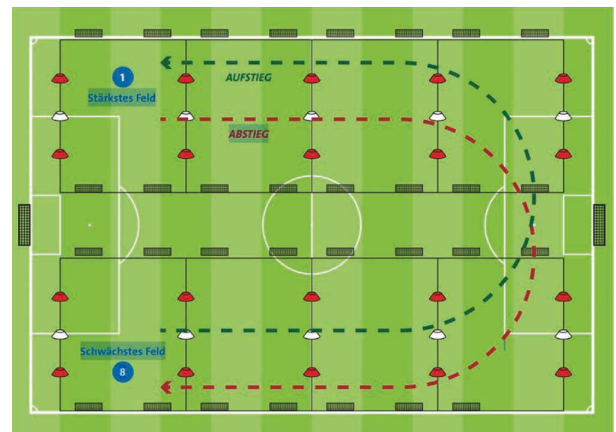
Auf Kopfballsport soll im Training und in den Spielen verzichtet werden. Leichte Bälle mit geringem Balldruck senken zusätzlich die Risiken von Kopfverletzungen.

Modus für Kinderfußballfestivals

Es wird in Turnierform mit mehreren Durchgängen und „aufsteigenden und absteigenden“ Spielfeldern gespielt (Champions-League-Modus).

Zu Beginn – nach Aufbau der Spielfelder – teilen die Trainer/-innen Teams nach Leistungseinschätzung oder durch Los ein. Danach werden den Teams die Felder zugewiesen.

Nach jedem Durchgang rückt das Siegerteam ein Feld weiter, das unterlegene Team ein Feld zurück (bei Unentschieden steigt derjenige auf, der das letzte Tor erzielt hat; bei 0:0 entscheidet Stein-Schere-Papier), das Siegerteam des obersten Feldes und das Verliererteam des niedrigsten Feldes verbleibt auf seinem Feld:

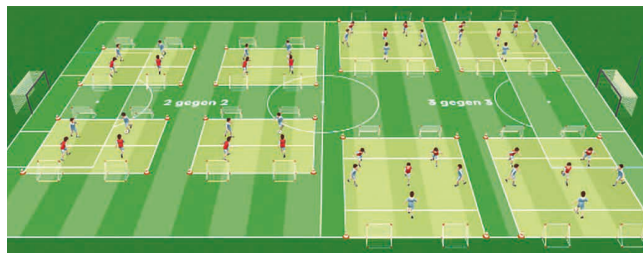


Zwischen den Spielrunden gibt es eine Pause von 3 Minuten für den Wechsel der Spielfelder.

Der dargestellte Modus dient als Orientierungsrahmen. Es spricht nichts dagegen, altersgerechte Variationen anzuwenden.

1.2 G-Junioren

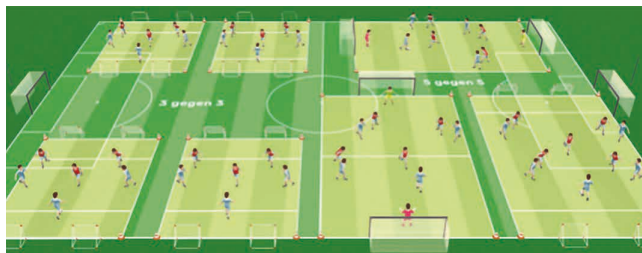
In der Altersklasse G-Junioren wird auf dem Feld mit folgenden Spielformen gespielt:



G-Junioren	Spielform „2 gegen 2“		Spielform „3 gegen 3“	
Wettbewerbsform				
	Kinderfußballfestivals mit 8 oder mehr Teams			
Spielfelder				
Anzahl Spielfelder	4 oder mehr			
Spielfeldmaß	ca. 16 m Länge x 20 m Breite		ca. 25 m Länge x 20 m Breite	
Schusszone	–		6 m x Spielfeldbreite	
Strafraums	–			
Tore	4 Minitorre à maximal 2,0 x 1,2 m pro Spielfeld, jeweils 2 m von Seitenlinie eingerückt			
Spielball				
Größe und Gewicht	Leichtspielball Größe 3 (290 g)			
Spieler				
Mannschaftsstärke	2 Feldspieler		3 Feldspieler	
Torwart	ohne Torspieler			
Wechselspieler	maximal 2		maximal 3	
Spielerrotation	Nach jedem gefallenen Tor oder alternativ nach maximal zwei Minuten wechseln beide Teams einen Spieler nach einer zuvor festgelegten Reihenfolge. Rotiert wird auf Höhe der Mittellinie – das Spiel läuft dabei weiter.			
Überzahlspiel	Sobald ein Team drei Tore Vorsprung hat, darf das gegnerische Team einen Spieler auffüllen. Sobald sich die Tordifferenz wieder auf zwei Tore reduziert hat, ist wieder Spielergleichzahl herzustellen.			
Spieldauer				
Spielrunden und zeit	maximal 7 Runden à 5 Minuten		maximal 7 Runden à 7 Minuten	
Beginn und Fortsetzung des Spiels				
Anstoß	Eindribbeln oder Einpassen von der eigenen Grundlinie. Dabei muss das verteidigende Team die gegnerische Hälfte verlassen.		Eindribbeln oder Einpassen von der eigenen Grundlinie. Dabei muss sich das verteidigende Team außerhalb der Schusszone aufhalten.	
	Das zu Spielbeginn anstoßende Team wird durch Stein-Schere-Papier ermittelt.			
Weitere Regeln				
Torerzielung	ab Mittellinie		nur aus der Schusszone	
	Tore dürfen bei Seitenaus, Eckball und Freistoß durch den ausführenden Spieler erzielt werden. Der Ball muss dabei aber vorher mindestens einmal (an)gespielt werden (Torerzielung erst mit dem 2. Kontakt)			
Abseits	Die Abseitsregel wird nicht angewendet.			
Freistoß	Ausführung als Dribbling oder Selbstpass			
Strafstoß	Es gibt keine Strafstoße			
Ball im Seitenaus	Eindribbeln oder Einpassen von der Seitenlinie in Höhe der Mittellinie		Eindribbeln oder Einpassen von der Seitenlinie außerhalb der Schusszone	
Abstoß	Eindribbeln oder Einpassen von der eigenen Grundlinie. Dabei muss das verteidigende Team die gegnerische Hälfte verlassen.		Eindribbeln oder Einpassen von der eigenen Grundlinie. Dabei muss sich das verteidigende Team außerhalb der Schusszone aufhalten.	
Eckstoß	Eindribbeln oder Einpassen von der Seitenlinie in Höhe der Mittellinie		Eindribbeln oder Einpassen von der Seitenlinie an der zur Mittellinie liegenden Ecke der Schusszone	
Abstand	Alle Spieler halten einen Abstand von 3 m zum ausführenden Spieler			
Disziplinarmaßnahmen	Anstelle von Verwarnungen, Zeitstrafen und Feldverweisen kommen die Fair-Play-Prinzipien Anwendung.			

1.3 F-Junioren

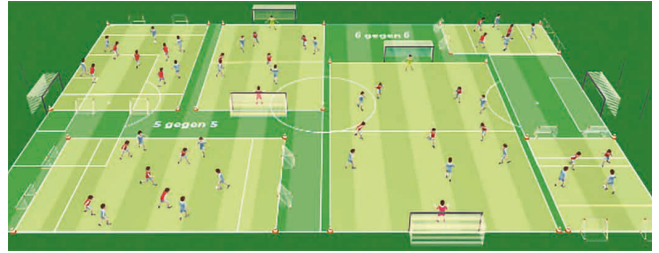
In der Altersklasse F-Junioren wird auf dem Feld mit folgenden Spiel-
formen gespielt:



F-Junioren	Spielform „3 gegen 3“	Spielform „5 gegen 5“ ohne Torwart	Spielform „5 gegen 5“ mit Torwart
Wettbewerbsform			
	Kinderfußballfestivals mit 8 oder mehr Teams	Kinderfußballfestivals mit 4 oder mehr Teams	
Spielfelder			
Anzahl Spielfelder	4 oder mehr	2 oder mehr	
Spielfeldmaß	ca. 25 m Länge x 20 m Breite	ca. 40 m Länge x 25 m Breite	
Schusszone	6 m x Spielfeldbreite		–
Strafraum	= Schusszone		10 m x Spielfeldbreite
Tore	4 Minitore à maximal 2,0 x 1,2 m pro Spielfeld, jeweils 2 Meter von Seitenlinie eingerückt		2 höhenreduzierte Kleinfeldtore à maximal 5,0 x 1,65 m pro Spielfeld
Spielball			
Größe und Gewicht	Leichtspielball Größe 3 (290 g)		
Spieler			
Mannschaftsstärke	3 Feldspieler	5 Feldspieler	5 (4 Feldspieler + 1 Torspieler)
Torwart	ohne Torspieler		mit Torspieler
Wechselspieler	maximal 3	maximal 5	
Spielerrotation	Nach jedem gefallenen Tor oder alternativ nach maximal zwei Minuten wechseln beide Teams einen Spieler nach einer zuvor festgelegten Reihenfolge. Rotiert wird auf Höhe der Mittellinie – das Spiel läuft dabei weiter.		
Überzahlspiel	Sobald ein Team drei Tore Vorsprung hat, darf das gegnerische Team einen Spieler auffüllen. Sobald sich die Tordifferenz wieder auf zwei Tore reduziert hat, ist wieder Spielergleichzahl herzustellen.		
Spieldauer			
Spielrunden und zeit	maximal 7 Runden à 7 Minuten	maximal 6 Runden à 10 bis 12 Minuten	
Beginn und Fortsetzung des Spiels			
Anstoß	Eindribbeln oder Einpassen von der eigenen Grundlinie. Dabei muss sich das verteidigende Team außerhalb der Schusszone aufhalten. Das zu Spielbeginn anstoßende Team wird durch Stein-Schere-Papier ermittelt.		Passen oder Selbstpass an der Mittellinie. Dabei muss das verteidigende Team die gegnerische Hälfte verlassen.
Weitere Regeln			
Torerzielung	nur aus der Schusszone	ab Mittellinie	
Abseits	Tore dürfen bei Seitenaus, Eckball und Freistoß durch den ausführenden Spieler erzielt werden. Der Ball muss dabei aber vorher mindestens einmal (an)gespielt werden (Torerzielung erst mit dem 2. Kontakt)		
Freistoß	Die Abseitsregel wird nicht angewendet.		
Strafstoß	Ausführung als Dribbling oder Selbstpass		
Strafstoß	Es gibt keine Strafstoße		vom 7 m-Punkt
Ball im Seitenaus	Eindribbeln oder Einpassen von der Seitenlinie außerhalb der Schusszone		Eindribbeln oder Einpassen von der Seitenlinie
Abstoß	Eindribbeln oder Einpassen von der eigenen Grundlinie. Dabei muss sich das verteidigende Team außerhalb der Schusszone aufhalten.		Der Abstoß wird von einem beliebigen Punkt innerhalb des Strafraumes ausgeführt. Der Torwart kann den Abstoß auch als Abwurf ausführen oder den Ball durch Andribbeln oder Selbstpass ins Spiel bringen. Der Abstoß, der Abschlag oder der Abwurf des Torwartes dürfen die gegenüberliegende Strafraumlinie nicht direkt überschreiten. Wird der Ball vom Torwart, nachdem er ihn zuvor erlaubt mit den Händen kontrolliert hat, über die gegenüberliegende Strafraumlinie gespielt, ohne dass ein anderer Spieler den Ball berührt, wird an der Stelle, an welcher der Ball die gegenüberliegenden Strafraumlinie überschritten hat, ein indirekter Freistoß für den Gegner verhängt. Aus einem Abstoß kann die ausführende Mannschaft nicht direkt ein Tor erzielen.
Eckstoß	Eindribbeln oder Einpassen von der Seitenlinie an der zur Mittellinie liegenden Ecke der Schusszone		Eindribbeln oder Einpassen an der Spielfeldecke
Abstand	Alle Spieler halten einen Abstand von 3 m zum ausführenden Spieler		
Rückpassregel	–		Der Torwart, der den Ball mit der Hand berührt, den ein Mitspieler ihm absichtlich mit dem Fuß zugespielt hat, verursacht keinen indirekten Freistoß.
Disziplinarmaßnahmen	Anstelle von Verwarnungen, Zeitstrafen und Feldverweisen kommen die Fair-Play-Prinzipien Anwendung.		

1.4 E-Junioren

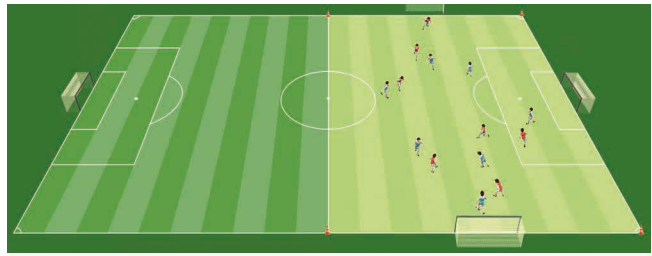
In der Altersklasse E-Junioren wird auf dem Feld mit folgenden Spielformen gespielt:



E-Junioren	Spielform „5 gegen 5“ ohne Torwart	Spielform „5 gegen 5“ mit Torwart	Spielform „6 gegen 6“ mit Torwart
Wettbewerbsform			
	Kinderfußballfestivals mit 4 oder mehr Teams		Turniere mit 3 bis 5 Mannschaften
Spielfelder			
Anzahl Spielfelder	2 oder mehr		1 oder mehr
Spielfeldmaß	ca. 40 m Länge x 25 m Breite		ca. 55 m Länge x 35 m Breite
Schusszone	6 m x Spielfeldbreite	–	
Strafraum	= Schusszone	10 m x Spielfeldbreite	
Tore	4 Minitorre à maximal 2,0 x 1,2 m pro Spielfeld, jeweils 2 Meter von Seitenlinie eingerückt	2 Kleinfeldtore à maximal 5,0 x 2,0 m pro Spielfeld	
Spielball			
Größe und Gewicht	Leichtspielball Größe 4 (350 g)		
Spieler			
Mannschaftsstärke	5 Feldspieler	5 (4 Feldspieler + 1 Torspieler)	6 (5 Feldspieler + 1 Torspieler)
Torwart	ohne Torspieler	mit Torspieler	
Wechselspieler	maximal 5	maximal 6	
Spielerrotation	Nach jedem gefallenen Tor oder alternativ nach maximal zwei Minuten wechseln beide Teams einen Spieler nach einer zuvor festgelegten Reihenfolge. Rotiert wird auf Höhe der Mittellinie – das Spiel läuft dabei weiter.		Alle Spieler müssen eingesetzt werden, wobei jeder Spieler eine Mindestspielzeit von mindestens einem Drittel der Gesamtspieldauer erhalten soll. Ausgewechselte Spieler dürfen wieder eingewechselt werden.
Überzahlspiel	Sobald ein Team drei Tore Vorsprung hat, darf das gegnerische Team einen Spieler auffüllen. Sobald sich die Tordifferenz wieder auf zwei Tore reduziert hat, ist wieder Spielergleichzahl herzustellen.		–
Spieldauer			
Spiellunden und -zeit	maximal 6 Runden à 10 bis 12 Minuten		10 bis 20 Minuten pro Spiel, maximal 100 Minuten pro Turnier
Beginn und Fortsetzung des Spiels			
Anstoß	Eindribbeln oder Einpassen von der eigenen Grundlinie. Dabei muss sich das verteidigende Team außerhalb der Schusszone aufhalten. Das zu Spielbeginn anstoßende Team wird durch Stein-Schere-Papier ermittelt.	Passen oder Selbstpass an der Mittellinie. Dabei muss das verteidigende Team die gegnerische Hälfte verlassen.	
Weitere Regeln			
Torerzielung	in 6 m-Schusszone	ab Mittellinie Aus dem Anstoß kann die ausführende Mannschaft nicht direkt ein Tor erzielen.	
Abseits	Die Abseitsregel wird nicht angewendet.		
Freistoß	Ausführung als Dribbling oder Selbstpass		–
Strafstoß	Es gibt keine Strafstöße	vom 7 m-Punkt	vom 9 m-Punkt
Ball im Seitenaus	Eindribbeln oder Einpassen von der Seitenlinie		
Abstoß	Eindribbeln oder Einpassen von der eigenen Grundlinie. Dabei muss sich das verteidigende Team außerhalb der Schusszone aufhalten.	Der Abstoß wird von einem beliebigen Punkt innerhalb des Strafraumes ausgeführt. Der Torwart kann den Abstoß auch als Abwurf ausführen oder den Ball durch An-dribbeln oder Selbstpass ins Spiel bringen. Der Abstoß, der Abschlag oder der Abwurf des Torwartes dürfen die gegenüberliegende Strafraumlinie nicht direkt überschreiten. Wird der Ball vom Torwart, nachdem er ihn zuvor erlaubt mit den Händen kontrolliert hat, über die gegenüberliegende Strafraumlinie gespielt, ohne dass ein anderer Spieler den Ball berührt, wird an der Stelle, an welcher der Ball die gegenüberliegenden Strafraumlinie überschritten hat, ein indirekter Freistoß für den Gegner verhängt. Aus einem Abstoß kann die ausführende Mannschaft nicht direkt ein Tor erzielen.	
Eckstoß	Eindribbeln oder Einpassen von der Seitenlinie an der zur Mittellinie liegenden Ecke der Schusszone	Eindribbeln oder Einpassen an der Spielfeldecke	
Abstand	Alle Spieler halten einen Abstand von 3 m zum ausführenden Spieler		Alle Spieler halten einen Abstand von 5 m zum ausführenden Spieler
Rückpassregel	–	Der Torwart, der den Ball mit der Hand berührt, den ein Mitspieler ihm absichtlich mit dem Fuß zugespielt hat, verursacht einen indirekten Freistoß.	
Disziplinarmaßnahmen	Anstelle von Verwarnungen, Zeitstrafen und Feldverweisen kommen die Fair-Play-Prinzipien Anwendung.		

2 Spielregeln für Spiele der D-Junioren

In der Altersklasse D-Junioren wird auf dem Feld mit folgenden Spielformen gespielt:

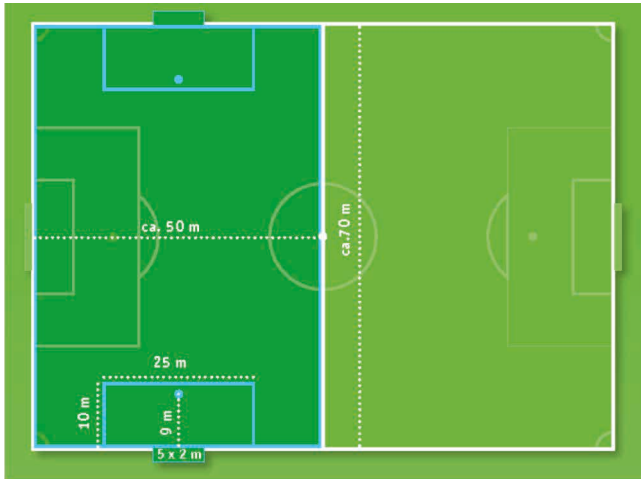


D-Junioren	Spielform „7 gegen 7“ mit Torwart
Wettbewerbsformen	Meisterschaftsspiele im Ligasystem, Pokalspiele, Freundschaftsspiele, Turnierspielrunden
Spielfeld	
Spielfeldmaß	ca. 65 m Länge x 45 m Breite
Strafraum	10 m x 25 m
Tore	2 Kleinfeldtore à 5,0 x 2,0 m
Spielball	
Größe und Gewicht	Leichtspielball Größe 5 (350 g)
Spieler	
Mannschaftsstärke	7 (6 Feldspieler + 1 Torwart)
Torwart	mit Torwart
Wechselspieler	maximal 7
Spielereinsatz	Es wird empfohlen, alle Spieler einzusetzen, wobei jeder Spieler eine Mindestspielzeit von mindestens einem Drittel der Gesamtspieldauer erhalten soll. Ausgewechselte Spieler dürfen wieder eingewechselt werden.
Schiedsrichter	
	Die Ansetzung von Schiedsrichtern regelt der ausrichtende Verband. Auf die Ansetzung von Schiedsrichter-Assistenten kann verzichtet werden.
Spieldauer	
Spielzeit	Bei Pflicht- und Freundschaftsspielen richtet sich die Spielzeit nach der Spielordnung, bei Turnieren nach den Bestimmungen für Jugend-Fußballturniere (Anhang zur DFB-Jugendordnung).
Weitere Regeln	
Torerzielung	ab Mittellinie Aus einem Anstoß oder einem Abstoß kann für die ausführende Mannschaft nicht direkt ein Tor erzielt werden.
Abseits	Die Abseitsregel wird nicht angewendet.
Strafstoß	vom 9 m-Punkt
Abstoß	Der Abstoß wird von einem beliebigen Punkt innerhalb des Strafraumes ausgeführt. Der Abstoß, der Abschlag oder der Abwurf des Torwartes dürfen die Höhe der gegenüberliegenden Strafraumlinie (Strafraumlinie gedacht beidseitig zu den Seitenauslinien verlängert) nicht direkt überschreiten. Wird der Ball vom Torwart, nachdem er ihn zuvor erlaubt mit den Händen kontrolliert hat, über die Höhe der gegenüberliegenden Strafraumlinie gespielt, ohne dass ein anderer Spieler den Ball berührt, wird an der Stelle, an welcher der Ball die Höhe der gegenüberliegenden Strafraumlinie überschritten hat, ein indirekter Freistoß für den Gegner verhängt.
Abstand	Alle Spieler halten einen Abstand von 5 m zum ausführenden Spieler
Disziplinarmaßnahmen	Als Spielerstrafen kommen Verwarnungen, Zeitstrafe von 5 Minuten und Feldverweis auf Dauer zur Anwendung.

3 Spielregeln für Spiele der C-, B- und A-Junioren, der C- und B-Juniorinnen sowie der Frauen und Herren im Breitensport

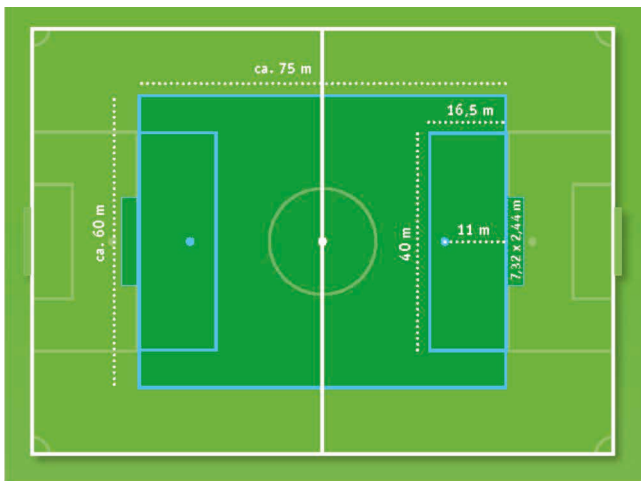
Spielfeld Halbes Großfeld

Größe: Breite 45 bis 60 m
Länge: 45 bis 90 m
Strafraum: 10 x 25 m
Strafstoßmarke: 9 m
Tor: 5 x 2 m



oder verkürztes Großfeld zwischen den Strafräumen

Größe: Breite 45 bis 90 m
Länge: 55 bis 90 m
Strafraum: 16,5 x 40 m
Strafstoßmarke: 11 m
Tor: 7,32 x 2,44 m



Das Spielfeld kann sowohl auf einem Großfeldplatz als auch auf einem separaten Kleinfeldplatz aufgebaut werden. Die Länge der Seitenlinien muss in jedem Falle die Länge der Torlinie übertreffen. Mittellinie, Strafraum, Anstoß- und Strafstoßpunkt sind zu kennzeichnen. Um „Liniensalat“ auf dem Fußballfeld zu vermeiden, sind zusätzliche Markierungen auf ein Minimum zu begrenzen. Die Spielfeldbegrenzungen und -markierungen können auch durch Bänder, Flaggen, Stangen, Hütchen oder andere geeignete Materialien gekennzeichnet werden. Die Tore müssen so im Boden verankert oder anderweitig befestigt sein, dass ein Umstürzen in jedem Fall ausgeschlossen ist. In Freundschaftsspielen und Vereinsturnieren kann auch auf alternative Tore (z. B. Handballtore, Minitor, Stangentore) gespielt werden. Mängel am Spielfeld (z. B. Spielfeldabmessungen) begründen keinen Anspruch auf einen Einspruch gegen die Spielwertung.

Zahl der Spieler

Zu jeder Mannschaft gehören sieben Spieler auf halbem Großfeld bzw. neun Spieler auf verkürztem Großfeld, jeweils einschließlich Torwart. Die Spielfähigkeit der Mannschaften hinsichtlich der Mindestspielerzahl ist in § 59 (10) der Spielordnung geregelt. Die Verfahrensweise beim Ein- und Auswechseln von Spielern ist in § 56 (6) der Spielordnung geregelt.

Schiedsrichter

Die Ansetzung von Schiedsrichtern regelt der ausrichtende Verband. Auf die Ansetzung von Schiedsrichter-Assistenten kann grundsätzlich verzichtet werden.

Dauer des Spiels

Bei Pflicht- und Freundschaftsspielen richtet sich die Spielzeit nach der Spielordnung, bei Turnieren nach den Richtlinien für Jugend-Fußballturniere (Anhang zur Jugendordnung).

Beginn und Fortsetzung des Spiels

Aus dem Anstoß kann für die ausführende Mannschaft nicht direkt ein Tor erzielt werden. Die Gegenspieler der anstoßenden Mannschaft müssen mindestens 5 m vom Ball entfernt sein, bis der Ball im Spiel ist.

Ball in und aus dem Spiel

Berührt der Ball das auf der Seitenlinie stehende Tor des Großfeldes, ist das Spiel mit einem Schiedsrichter-Ball fortzusetzen.

Abseits

Die Abseitsregel wird nicht angewendet, ausgenommen Spiele auf verkürztem Großfeld.

Verbotenes Spiel und unsportliches Betragen

Verwarnungen, Spiel Sperren und Zeitstrafen sind in § 58 der Spielordnung geregelt.

Freistoße

Bei der Ausführung des Freistoßes müssen sich alle Gegenspieler mindestens 5 m vom Ball entfernt aufhalten bzw. – bei einem indirekten Freistoß für die angreifende Mannschaft im Strafraum in weniger als 5 m Torentfernung – auf der eigenen Torlinie zwischen den Pfosten stehen.

Strafstoß

Bei der Ausführung des Strafstoßes müssen sich die nicht beteiligten Spieler innerhalb des Spielfeldes, aber außerhalb des Strafraumes und mindestens 5 m vom Ball entfernt aufhalten.

Abstoß

Der Abstoß wird von einem beliebigen Punkt innerhalb des Strafraumes ausgeführt.

Der Abstoß, der Abschlag oder der Abwurf des Torwartes dürfen die Höhe der gegenüberliegenden Strafraumlinie (Strafraumlinie gedacht beidseitig zu den Seitenauslinien verlängert) nicht direkt überschreiten. Wird der Ball vom Torwart, nachdem er ihn zuvor erlaubt mit den Händen kontrolliert hat, über die Höhe der gegenüberliegenden Strafraumlinie gespielt, ohne dass ein anderer Spieler den Ball berührt, wird an der Stelle, an welcher der Ball die Höhe der gegenüberliegenden Strafraumlinie überschritten hat, ein indirekter Freistoß für den Gegner verhängt. Bei Spielen auf verkürztem Großfeld wird hiervon abweichend die Abseitsregel angewendet.

Aus einem Abstoß kann für die ausführende Mannschaft nicht direkt ein Tor erzielt werden.

Eckstoß

Der Mindestabstand der Gegenspieler beim Eckstoß muss 5 m betragen.

Wettbewerbe

Als Wettbewerbe sind Meisterschafts- und Pokalspiele, Freundschaftsspiele und Turniere möglich. Spielbetrieb in Meisterschaftsrunden (Ligaspiel) ist bei B- und C Juniorinnen auf Landes- und Kreisebene, in allen anderen Altersklassen nur auf Kreisebene zulässig.

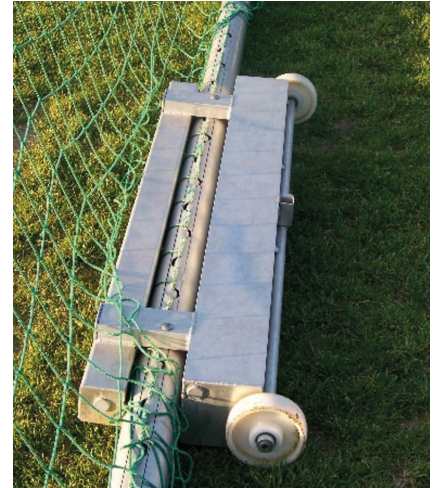
4 Hinweise zur Torbefestigung

Fußballtore dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Beschaffenheit den funktionellen und sicherheitstechnischen Regeln der DIN EN 748 entspricht. Hersteller von Toren dürfen an den Geräten das Zeichen „GS = geprüfte Sicherheit“ anbringen, wenn diese von einer anerkannten Prüfstelle einer Bauartprüfung mit positivem Ergebnis unterzogen wurden. Die Tore müssen gut erkennbar den Warnhinweis zum Verbot des Bekletterns, Anhängens oder Schaukelns an der Querlatte, möglichst mit Piktogramm, aufweisen.

Die Betreiber der Sportanlagen, denen Sporttreibende anvertraut sind, sind zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz und der Verkehrssicherung verpflichtet. Dies betrifft die Beschaffung sicherheitskonformer Tore, den korrekten Aufbau, die Aufstellung, den Transport, die Aufbewahrung, die sachgerechte Wartung, die regelmäßige Überprüfung und die bestimmungsgemäße Nutzung. Die eingesetzten Tore müssen in jedem Fall den in der Norm festgelegten Sicherheitsanforderungen an Standsicherheit und Festigkeit genügen.

Die Aufstellung der Tore in Training und Wettkampf muss fachgerecht nach den Herstellerangaben erfolgen, sie sind immer gegen Kippen und Umstürzen zu sichern. Mobile freistehende Tore können auf Rasenplätzen mit Erdankern am seitlichen und hinteren Bodenbügel kippsicher befestigt werden. Auf Kunstrasenplätzen oder anderen festen Böden müssen mobile Tore mit Bodengewichten, deren Tank mit Sand gefüllt ist, versehen sein. Als Gewichte können industrielle Produkte, Eigenanfertigungen oder auch Sandsäcke verwendet werden, sofern die erforderlichen Kontergewichte erreicht werden. Minitore (Höhe 1 m) müssen nicht fixiert werden.

Werden mobile Tore für die Zeit der Nichtnutzung abgestellt, so sind sie gegen Missbrauch zu sichern. Nicht benutzte Tore werden im Freien abseits von Verkehrs- oder Spielflächen paarweise stirnseitig zusammengestellt und mit Ketten und Vorhängeschloss unverrückbar und kippsicher verbunden. Der sichere Transport von Toren kann durch Fachpersonal vorgenommen werden, ist unter Aufsicht der verantwortlichen Übungsleiter aber auch von Kindern ab einem bestimmten Alter und Jugendlichen leistbar.



Warnschild



Beispiel für Erdanker



Beispiel für Bodengewicht

Sächsischer
Fußball-Verband e.V.



Richtlinien für Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Jugendbereich (Futsal-Richtlinien Jugend)

Verbindlich ab 1. Juli 2015

1. Grundsätzliches

Alle Verbandswettbewerbe im Hallenfußball der Juniorinnen und Junioren im Gebiet des SFV und seiner KVF sind nach den offiziellen Futsal-Spielregeln der FIFA zu spielen. Darüber hinaus kommen für die Durchführung der Wettbewerbe die Bestimmungen der SFV-Spielordnung, der DFB-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien) und der DFB-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle im Jugendbereich (Futsal-Richtlinien Jugend zur Anwendung).

Bei den E-Junioren und jünger kommt anstelle der Matchstrafe die Zeitstrafe als Disziplinarmaßnahme zur Anwendung. Die Dauer der Zeitstrafe beträgt zwei Minuten und kann sowohl ohne vorherige als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Ein Spieler, der mit einer Zeitstrafe vom Spielfeld verwiesen wurde, darf vor Ablauf der Zeitstrafe nicht durch einen anderen Spieler ersetzt werden. Bei einer weiteren notwendigen persönlichen Strafe für den betroffenen Spieler im gleichen Spiel ist der Spieler mit roter Karte des Feldes zu verweisen.

2. Rahmenbestimmungen

Abweichungen von den genannten Regeln und Rechtsgrundlagen sind nur im Rahmen der folgenden Bestimmungen möglich:

3. Disziplinarmaßnahmen

Eine Matchstrafe (bei D-Junioren und älter) führt zum Ausschluss des betroffenen Spielers vom Spiel und zieht bei Turnieren eine automatische Sperre für das nächste Turnierspiel nach sich. Nach einem Feldverweis (Rote Karte) entscheidet die Wettkampfleitung nach der Schwere des Vergehens über die Dauer der Spielsperre (mindestens aber ein Spiel) und die Beantragung eines Sportgerichtsverfahrens. Bei einem Feldverweis (gelb/rote oder rote Karte) kann der des Feldes verwiesene Spieler gemäß Regel 3 der Futsal-Spielregeln nach zwei Minuten durch einen Wechselspieler ersetzt werden.

4. Sonstige Regelungen

Der Veranstalter legt in den Durchführungsbestimmungen des Wettbewerbs neben der genauen Spielzeit, der zulässigen Anzahl an Wechselspielern und der zulässigen Anzahl kumulierter Fouls pro Spiel auch die Besetzung und die Kompetenzen der Wettkampfleitung, den Spielplan und die Verfahrensweise der Ermittlung des Siegers und der Platzierungen, insbesondere wenn nach Abschluss von Gruppenspielen mehrere Mannschaften Gleichstand aufweisen, fest.

Altersklasse/ Regelung	F-Junioren und jünger	E-Junioren	D-Junioren	C-Junioren	B-Junioren	A-Junioren
Futsal Spielerlaubnis 1)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Balltyp	Futsalball light	Futsalball light	Futsalball light	Futsalball	Futsalball	Futsalball
Ballgröße und -gewicht	Gr. 3 oder 4 bis 340 g	Gr. 3 oder 4 bis 340 g	Größe 4 340 – 360 g	Größe 4 400 – 440g	Größe 4 400 – 440g	Größe 4 400 – 440g
Anzahl Wechselspieler 2)	5 – 7	5 – 7	5 – 7	5 – 7	5 – 7	5 – 7
Anzahl Schiedsrichter 3)	1	1	1 oder 2	2	2	2
Spielzeit 4)	8 – 12 Min.	8 – 12 Min.	8 – 12 Min.	10 – 15 Min.	10 – 15 Min.	10 – 20 Min.
Effektive Spielzeit 5)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Timeout	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Kumulierte Fouls 6)	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Persönliche Strafen 7)	VW/ZS /FV	VW/ZS /FV	VW/MS/FV	VW/MS /FV	VW/MS /FV	VW/MS /FV
Torwartspiel	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja

Legende:

- 1) Eine eigene Futsal-Spielerlaubnis gemäß § 1 der DFB-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien) ist nur erforderlich, wenn die Juniorin/der Junior eine Feldfußball-Spielerlaubnis für einen Verein besitzt und für einen anderen Verein Futsalspielen möchte oder wenn sie/er keine Feldfußball-Spielerlaubnis besitzt und sie/er ausschließlich Futsal spielen möchte.
- 2) Die zulässige Anzahl an Wechselspielern ist in den Wettbewerbsbestimmungen festzusetzen.
- 3) Bei Spielen der F-Junioren und jünger sowie bei den E-Junioren, können die Grundsätze der „Fair-Play-Liga“ beachtet und Spiele ohne Schiedsrichter ausgetragen werden.
- 4) Die genaue Spielzeit ist vom Veranstalter in den Wettbewerbsbestimmungen festzusetzen.
- 5) Bei Turnierspielen wird die gesamte Spielzeit „brutto“ gespielt, dem Schiedsrichter obliegt es die Zeit, wenn er es für erforderlich hält, anzuhalten. Der Veranstalter kann in den Wettbewerbsbestimmungen festlegen, dass die letzte Spielminute „netto“ gespielt wird.
- 6) Die Anzahl der zulässigen kumulierten Fouls pro Spiel ist der Spielzeit anzupassen und in den Wettbewerbsbestimmungen festzulegen.
- 7) VW = Verwarnung (Gelbe Karte),
 ZS = Zeitstrafe Matchstrafe (entspricht Feldverweis auf Zeit),
 MS = Matchstrafe (Gelb-Rote Karte, entspricht Feldverweis nach 2. Verwarnung),
 FV = Feldverweis (Rote Karte, entspricht Feldverweis auf Dauer).

Anzeige

ARAG. Auf ins Leben.

Abfahren auf Sicherheit: unsere Kfz-Zusatzversicherung

Vorfahrt für vollen Versicherungsschutz! Mit der ARAG Kfz-Zusatzversicherung sind Mitglieder und Helfer Ihres Vereins sicher unterwegs. Europaweit. Versichert sind alle Unfallschäden an Fahrzeugen, die im Auftrag des Vereins genutzt werden – dies gilt neben Pkw auch für Krafträder und Wohnmobile bis 2,8 Tonnen.

Mehr Infos unter www.ARAG.de

ARAG

Rechtsschutz
inklusive

Hinweise zum Spielbetrieb

1 Spielberichte bei Pflichtspielen, Freundschaftsspielen und Turnieren

- a) Für sämtliche Spiel- und Altersklassen sowie Wettbewerbe des Herren- und Junioren, sowie des Frauen- und Mädchenspiels auf den Spielklassenebenen des SFV, sowie für alle Freundschaftsspiele und Turniere der im Spielbetrieb des SFV stehenden Mannschaften gilt die Verwendung des elektronischen Spielberichts (ESB) als verbindlich.
 - b) Für alle Spielerinnen und Spieler ist über die Spielberechtigungsliste im DFBnet – Modul ein aktuelles Foto zu hinterlegen (§ 56 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 SPO). Das Spielerfoto ist vor jedem Antrag auf eine Spielerlaubnis neu zu erstellen und muss einen erkennbaren Vereinsbezug haben. Der Spieler/die Spielerin ist also im Porträt mit der Spielerkleidung des aufnehmenden Vereins vor einem neutralen Hintergrund zu fotografieren und dieses Foto ist hochzuladen. Herausgekopierte Fotos aus Dokumenten, Webseiten oder anderen Veröffentlichungen oder jegliche andere private Fotos werden nicht akzeptiert.
 - c) Der Einsatz von Testspielern/-spielerinnen in Freundschaftsspielen ist nur mit gültiger Spielgenehmigung des SFV möglich. Diese erhält der Spieler/die Spielerin nur nach einem beantragten oder vollzogenen Vereinswechsel oder nach Beantragung einer Gastspielgenehmigung bei der SFV-Passstelle.
- b) Für alle Spiele ohne Verwendung des elektronischen Spielberichts gem. Ziffer 1 b) gilt die Verpflichtung zur Ergebnismeldung an das DFBnet durch den Heimverein unmittelbar vor Ort bis spätestens 18 Uhr zu bestätigen. Nach 17 Uhr endende Spiele sind bis maximal eine Stunde nach Spielende von den Mannschaftsverantwortlichen zu bestätigen. Für die Ergebnismeldung stehen verschiedene Meldewege bereit (Internet, DFBnet App).

4 Live-Ticker in den Herrenspielklassen

Wernesgrüner Sachsenpokal, Landesliga und Landesklassen: Für den Spielbetrieb der Herrenspielklassen des SFV, ist der Live-ticker auf der DFBnet-Plattform verpflichtend zu bedienen. Die Vereine sind verpflichtet alle Angaben wahrheitsgemäß vorzunehmen. Der Mindestumfang umfasst folgende 7 Angaben, die jeweils zeitnah (binnen 1 Minute nach dem Ereignis) einzugeben sind:

- > Anstoß
- > Torerzielung mit Spielminute und Torschütze
- > Halbzeitpfeif und Spielstand zur Halbzeit
- > Wiederanpfiff zur 2. Halbzeit
- > Torerzielung mit Spielminute und Torschütze
- > Abpfiff und Endstand des Spiels
- > den Endstand betreffende Sonderereignisse (z.B. Spielabbruch).

2 Anmeldungen von Freundschaftsspielen, Turnieren und Hallenturnieren & Anforderung von Schiedsrichtern

- a) Freundschaftsspiele, Turniere und Hallenturniere gem. § 65 sind beim zuständigen Staffelleiter des Heimvereins anzumelden. Der Staffelleiter pflegt die Spielpaarung in das DFBnet ein und ermöglicht dem Schiedsrichteransetzer in diesem Spiel die Ansetzung von Schiedsrichtern/Schiedsrichterassistenten.
- b) Heimspiele von Mannschaften der Junioren Bundes- und Regionalligen, sowie Heimspiele von Herrenmannschaften der Kreisspielklassen gegen Gastmannschaften der 1. und 2. Bundesliga, der 3. Liga, der Regionalligen und der Oberligen sind in der Geschäftsstelle des SFV zwecks Anlegung im DFBnet per E-Mail an huber@sfv-online.de rechtzeitig anzumelden.

3 Spielbericht Online/Ergebnismeldungen

- a) Der Spielbericht Online ist unmittelbar nach dem Spiel vom Schiedsrichter oder den Schiedsrichterassistenten vollständig auszufüllen und freizugeben. Die Eintragungen sind mit den beiden Mannschaftsverantwortlichen abzugleichen und nach der Schiedsrichterfreigabe durch diese unmittelbar vor Ort zu bestätigen.

5 Verzicht Aufstiegsrecht/Spielklassenverbleib

Jene Vereine von Mannschaften, die im Fall einer sportlichen Qualifikation ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen sind verpflichtet, bis zum 30. April des Spieljahres eine entsprechende, unwiderrufliche Erklärung an die Geschäftsstelle des zuständigen Verbandes abzugeben.

Mannschaftsrückzüge und Spielklassenverzichte sind spätestens mit dem festgelegten Ende des DFBnet-Meldefensters zu erklären.

6 Anzahl Auswechselspieler

Gemäß § 56 (7) SFV-Spielordnung können während eines Spieles im Spielbetrieb der Herren bis zu fünf Spieler ausgewechselt werden.

7 Hinweis Flutlichtspiele

Pflichtspiele unter Flutlicht sind nach Maßgabe § 59 Abs. 14 SPO möglich. Flutlichtanlagen müssen bei Pflichtspielen auf Landesebene die Beleuchtungskategorie II (mittlere Beleuchtungsstärke mindestens 200 Lux, Messprotokoll) erfüllen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den jeweiligen spelleitenden Ausschuss. Nähere Hinweise siehe Sonderpublikation „Flutlicht“ des SFV (Abrufbar unter www.sfv-online.de/verband/publikationen/)

Auf- und Abstiegsregelungen für die Herren-Spielklassen – Saison 2024/2025

1 Grundsätze

- 1.1 Die „Sachsenliga“ ist unabhängig von der Hinzufügung weiterer Bezeichnungen u.a. von Namen (Sponsoren etc.), die höchste Herrenspielklasse des SFV = 6. Spielklassenebene. Die Spielklassenbezeichnung „Landesliga“ ist dem gleichgestellt. Sinngemäß gilt dies auch für die „Sachsenklasse“/„Landesklasse“ als zweithöchste SFV-Herrenspielklasse = 7. Spielklassenebene.
- 1.2 Territoriale Zuordnungen bestimmen sich nach den Strukturen gem. § 2 der Satzung des SFV in Verbindung mit § 43 (3) der Spielordnung des SFV (nachfolgend „SPO“). Abweichungen davon sind nach dieser Vorschrift in begründeten Fällen möglich und bedürfen der Genehmigung des SFV-Präsidiums.
- 1.3 Erklärt ein Verein den Verzicht seiner Mannschaft aus einer Herrenspielklasse des SFV auf das Aufstiegsrecht (Aufstiegsverzicht) oder ist eine solche nicht aufstiegsberechtigt, so geht das Aufstiegsrecht gem. § 49 (1) SPO (bis max. Platz 3) auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
- 1.4 Erklärt ein Verein den Rückzug bzw. die Nichtteilnahme seiner Mannschaft aus/am Spielbetrieb einer Herrenspielklasse des SFV (Mannschaftsrückzug) oder ist eine solche aus anderen Gründen in eine untere Spielklasse einzuordnen, so regelt sich die Spielklassen-/Staffelbildung gem. 49 (5) SPO.
- 1.5 Auszug § 49 (3) SPO: „Jene Vereine von Mannschaften, die im Fall einer sportlichen Qualifikation ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, sind verpflichtet, bis zum 30. April des Spieljahres eine entsprechende, unwiderrufliche Erklärung an die Geschäftsstelle des zuständigen Verbandes abzugeben. Mannschaftsrückzüge und Spielklassenverzichte sind spätestens mit dem festgelegten Ende des DFBnet-Meldefensters zu erklären.“
- 1.6 Die Meldung jedes Stadt- oder Kreisverbandes Fußball des SFV (im folgenden KVF) über dessen Aufsteiger zur Landesklasse des SFV für das Spieljahr 2025/26 und dessen Teilnehmer am Landespokalwettbewerb 2025/26 hat spätestens bis zum 30. Juni 2025 zu erfolgen.
- 1.7 Beim Eintritt von Ereignissen, die von den Organen des SFV nicht zu beeinflussen sind und/oder bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des SFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.
- 1.8 Die Auf- und Abstiegsregelung wird in der Anlage schematisch dargestellt. Die Anlage hat ausführenden Charakter und entfaltet nur dann eigenständige Verbindlichkeit, wenn in dieser Auf- und Abstiegsregelung darauf ausdrücklich verwiesen wird.

2 Sachsenliga

2.1 Staffelstärke

Die Sachsenliga des SFV spielt über das gesamte Verbandsgebiet hinweg in einer Staffel mit grundsätzlich 16 Mannschaften.

2.2 Aufstieg

Jene Mannschaft der Sachsenliga des SFV, die am Ende des Spieljahres 2024/25 auf dem ersten Tabellenplatz steht (Landesmeister), hat gem. § 49 (1) SPO grundsätzliches Aufstiegsrecht in die Herren-Oberliga des NOFV.

2.3 Zusätzlicher Aufstieg

Insofern – basierend auf den Auf- und Abstiegsregelungen des NOFV – ein weiterer Aufsteiger des SFV in die Herren-Oberliga des NOFV zu ermitteln ist, so hat auch der Tabellenzweite der Sachsenliga des SFV des Spieljahres 2024/25 grundsätzliches Aufstiegsrecht in die Herren-Oberliga des NOFV – § 49 (1) SPO gilt sinngemäß.

2.4 Abstieg

2.4.1 Am Ende des Spieljahres 2024/25 steigen zwei Mannschaften der Sachsenliga des SFV (Tabellenplätze 15 und 16) in die Sachsenklasse des SFV ab. § 49 (5) SPO gilt uneingeschränkt. Die Staffeldzuordnung der Absteiger in die Sachsenklasse des SFV erfolgt gem. § 43 (3) SPO. Der Abstieg aus der Sachsenliga wirkt sich gleichermaßen auf die drei Sachsenklassenstaffeln aus (siehe 3.1 und 3.6).

2.4.2 Die Zahl der Absteiger erhöht oder verringert sich in unmittelbarer Abhängigkeit von folgenden Ereignissen:

- wenn keine oder mehrere Mannschaft(en) aus der Sachsenliga des SFV in die Herren-Oberliga des NOFV aufsteigt/aufsteigen;
- wenn aus der Herren-Oberliga des NOFV eine/mehrere Mannschaft(en) des SFV in die Sachsenliga des SFV absteigt/absteigen/zurückzieht/zurückziehen, keine Zulassung erhält/erhalten bzw. oder aus anderen Gründen in die Sachsenliga des SFV einzuordnen ist/sind;
- wenn entgegen Ziff. 3.2 aus der Sachsenklasse des SFV eine/mehrere Mannschaften weniger in die Sachsenliga des SFV aufsteigt/aufsteigen.
- wenn gemäß § 49 (6) SPO eine oder mehrere U23-Mannschaften im Spieljahr 2025/26 in die Sachsenliga einzustufen sind.
- **Schutznorm:** Sind mehrere U23-Mannschaften gemäß § 49 (6) SPO im Spieljahr 2025/26 in die Sachsenliga einzustufen, wird die Anzahl der Absteiger aus der Sachsenliga in der Saison 2024/25 auf maximal sechs begrenzt. Die Staffeldstärke der Sachsenliga 2025/26 wird bei diesem Erfordernis auf maximal 18 erhöht. Die Wiederherstellung der normgerechten Staffeldstärke (16) erfolgt durch eine erhöhte Anzahl der Absteiger im Spieljahr 2025/26.

3 Sachsenklasse

3.1 Die Herren-Sachsenklasse des SFV im Spieljahr 2024/25 spielt über das Verbandsgebiet hinweg mit 48 Mannschaften in drei Staffeln. Die Staffelstärke der SFV-Sachsenklasse beträgt grundsätzlich jeweils 16 Mannschaften. Für die territoriale Gliederung gilt § 43 (3) SPO in Verbindung mit der vom SFV-Präsidium vorgenommenen Staffeleinteilung zu Saisonbeginn.

3.2 Aufstieg

Der Staffelsieger einer jeden der drei Staffeln der Sachsenklasse des SFV (Nord, West, Ost) des Spieljahres 2024/25 hat gem. § 49 (1) SPO grundsätzliches Aufstiegsrecht in die Sachsenliga des SFV.

3.3 Abstieg

Am Ende des Spieljahres 2024/25 steigen Mannschaften gemäß nachfolgenden Bestimmungen aus der Sachsenklasse des SFV in die Kreisoberliga ab. Absteiger sind jeweils die Platzziffern 13 bis 16 (insgesamt 12 Mannschaften). § 49 (5) SPO gilt uneingeschränkt. Die Staffeluordnung der Absteiger in die Kreisoberliga erfolgt gem. § 43 (3) SPO.

3.3.1 Die Zahl der Absteiger aus einer Staffel der SFV-Sachsenklasse (Nord, West, Ost) erhöht oder verringert sich in unmittelbarer Abhängigkeit von einem oder mehreren der folgenden Ereignisse:

- wenn weniger Mannschaften aus der SFV-Sachsenklasse (grundsätzlich drei) in die Sachsenliga des SFV aufsteigen;
- wenn aus der Sachsenliga des SFV weniger oder mehr Mannschaften in die SFV-Sachsenklasse absteigen / zurückziehen, keine Zulassung erhalten oder aus anderen Gründen in die SFV-Sachsenklasse einzuordnen sind;
- wenn entgegen Ziff. 3.7. aus den Kreisoberligen weniger Mannschaften in die SFV-Sachsenklasse aufsteigen.

3.4 Aufstiegsverzicht/Mannschaftsrückzug

Über die Einordnung einer / von zurückgezogenen Mannschaft(en) in den Kreisspielbetrieb entscheidet der jeweils

zuständige KVF auf der Grundlage der SPO bzw. seiner dementsprechenden Regelungen.

3.5 Zusätzlicher Aufstieg in die Sachsenliga

Für die Saison 2024/25 nicht vorgesehen.

3.6 Reihenfolge bei gleicher Platzziffer

Sofern sich unter Anwendung von 3.3.1. keine durch drei teilbare Zahl von Absteigern ergibt und demnach die Anzahl der Absteiger aus den Sachsenklassenstaffeln ungleich ist, wird am Ende des Spieljahres 2024/25 übergreifend über alle drei Staffeln der SFV-Sachsenklasse bei gleicher Platzziffer nach deren jeweils niedrigstem Quotienten eine Reihenfolge ermittelt. Der Quotient wird nach folgender Formel ermittelt: „Anzahl der erzielten Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele“. Entsprechend dieser Reihenfolge bei gleicher Platzziffer sind die Mannschaften mit dem jeweils niedrigsten Quotienten die Absteiger gemäß 3.3. Bei Verfahrensweise nach 3.3.1 (mehr oder weniger Absteiger) findet die beschriebene Reihenfolge innerhalb der Platzziffer Anwendung. Bei mehr Absteigern kann eine Ausdehnung auf die Platzziffern 12 bzw. 11 erfolgen.

3.6.1 Ist der Quotient gem. 3.6 zwischen Mannschaften gleich, so wird zur Entscheidung der Quotient aus der Tordifferenz („Tordifferenz geteilt durch Anzahl der Spiele“) herangezogen. Ist auch dieser Quotient gleich, so wird der Quotient aus den erzielten Toren („Anzahl der erzielten Tore geteilt durch Anzahl der Spiele“) herangezogen.

3.6.2 Ist auch der Quotient gem. 3.6.1 zwischen Mannschaften gleich, so ist nach § 49 (4) SPO zu verfahren.

3.7 Aufstieg in die Sachsenklasse

Jeder der 13 Staffelsieger der Kreisoberligen der KVF des Spieljahres 2024/25 oder die je-weils nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft hat gem. § 49 (1) SpO Aufstiegsrecht in die SFV-Sachsenklasse.

Für die territoriale Gliederung gilt § 43 (3) SPO. Über die Staffeleinteilungen entscheidet das SFV-Präsidium. Ein Anspruch auf Zuordnung zu einer bestimmten Staffel besteht nicht.

3.8 Zusätzlicher Aufstieg in die Landesklasse

Für die Saison 2024/25 nicht vorgesehen.

Anlage: Schematische Darstellung der Auf- und Abstiegsregelung für das Spieljahr 2024/2025

Auf- und Abstiegsregelung 2024/2025 – Sachsenliga

16 Mannschaften (gem. Ziff. 2 – beispielhafte, schematische Darstellung)

Sachsenliga	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Mannschaften aus Spieljahr 2024/2025	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
– Aufsteiger zur NOFV-Oberliga ¹	0	0	0	0	1	1	1	1	2	2	2	2
+ Absteiger aus der NOFV-Oberliga	0	1	1	2	0	1	2	2	0	1	2	3
+ Aufsteiger aus SFV-Sachsenklasse ²	3	3	2	3	3	3	3	2	3	3	3	3
– Absteiger in SFV-Sachsenklasse	3	4	3	5	2	3	4	3	1	2	3	4
Mannschaften im Spieljahr 2025/2026	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16

Auf- und Abstiegsregelungen 2024/2025 – SFV-Sachsenklasse

48 Mannschaften, Staffelfstärke je 16 Mannschaften (gem. Ziff. 3 – beispielhafte, schematische Darstellung)

SFV-Sachsenklasse	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Mannschaften aus Spieljahr 2024/2025	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48
– Aufsteiger zur Sachsenliga	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3
+ Absteiger aus der Sachsenliga	2	3	4	5	6	2	3	4	5	6
+ Aufsteiger aus Kreisoberligen ³	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
– Absteiger in Kreisoberligen	13	14	15	16	17	12	13	14	15	16
Mannschaften im Spieljahr 2025/2026	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48

Legende:

- 1) Anzahl der Aufsteiger in die Oberliga des NOFV gem. dessen Auf- und Abstiegsregelung i. d. R. 1 Mannschaft bis max. 2 Mannschaften aus dem SFV
2) Bei reduzierter Aufsteigerzahl aus der SFV-Sachsenklasse reduziert sich die Zahl der Absteiger aus der Sachsenliga
3) Bei reduzierter Aufsteigerzahl aus den Kreisoberligen reduziert sich die Zahl der Absteiger aus der SFV-Sachsenklasse

Rahmenterminplan 2024/2025 – HERREN

für Landesliga, Landesklassen und Wernesgrüner Sachsenpokal

2024	3. Liga 20	RL 18	OL 16	LL + LK (3x) 16	Landespokal / HLM
27./28.07.	-	1	-	-	Sommerferien
03./04.08.	1	2	1	-	Sommerferien
10./11.08.	2	3	2	1	
17./18.08.	Pokal	Pokal	Pokal	WSP 1	
Di/Mi 20./21.08.	-	4	-	-	
24./25.08.	3	5	3	2	
31.08./01.09.	4	6	4	3	
07./08.09.	-	NHS	NHS	WSP 2 / NHS	
Di/Mi 10./11.09.	-	7	NHS	-	
14./15.09.	5	8	5	4	
21./22.09.	6	9	6	5	
Di/Mi 24./25.09.	7	NHS	NHS	-	
28./29.09.	8	10	7	6	
Do, 03.10.	-	NHS	NHS	NHS	Tag der Einheit
05./06.10.	9	11	8	7	
12./13.10.	-	Pokal	Pokal	WSP 3 / NHS	
19./20.10.	10	12	9	8	
Di/Mi 22./23.10.	11	NHS	NHS	-	
26./27.10.	12	13	10	9	
Do, 31.10.	-	NHS	NHS	NHS	Reformationstag
02./03.11.	13	14	11	10	
09./10.11.	14	15	12	11	
16./17.11.	-	Pokal	Pokal	WSP AF / 12	
Mi, 20.11.	-	Pokal	Pokal	WSP AF / 12	Buß- und Betttag
23./24.11.	15	16	13	13	
30.11./01.12.	16	17	14	14	
07./08.12.	17	18	15	15	
14./15.12.	18	19	16	NHS	
21./22.12.	19	-	-	-	

>>>

Rahmenterminplan 2024/2025 – HERREN (Fortsetzung)

>>>

2025	3. Liga	RL	OL	LL + LK (3x)	Landespokal / HLM
18./19.01.	20	-	-	-	4.1. - 26.1.: HLM
25./26.01.	21	NHS	-	-	
01./02.02.	22	20	NHS	-	
08./09.02.	23	21	NHS	NHS	
15./16.02.	24	22	17	NHS	
22./23.02.	25	23	18	16	
01./02.03.	26	24	19	17	
08./09.03.	27	25	20	18	
Di/Mi 11./12.03.	28	NHS	NHS	-	
15./16.03.	29	26	21	19	
22./23.03.	Pokal	Pokal	Pokal	WSP VF / NHS	
29./30.03.	30	27	22	20	
05./06.04.	31	28	23	21	
Di/Mi 08./09.04.	32	NHS	NHS	-	WSP HF: Sieger VF (n. Abprache)
12./13.04.	33	29	24	22	
19./20./21.04.	34	30	NHS	NHS	Ostern (Sa-Mo)
26./27.04.	35	31	25	23	
Do, 01.05.	-	Pokal	Pokal	WSP HF / NHS	WSP HF: Sieger VF (o. 29./30.4.) Tag der Arbeit
03./04.05.	36	32	26	24	
10./11.05.	37	33	27	25	
17./18.05.	38 (17.05.)	34	28	26	
Fr. 23.05.	REL - H	-	-	-	
24./25.05.	-	Pokal	Pokal / 29	WSP ES / 27	WSP - Endspiel (24.05.)
Di. 27.05.	REL - R	-	-	-	
Do, 29.05.	-	-	29 / NHS	NHS	Himmelfahrt
31.05./01.06.	-	-	30 (31.05.)	28	
Mi, 04.06.	-	-	REL - H	-	
07./08./09.06.	-	-	REL - R	NHS	Pfingsten (Sa-Mo)
14./15.06.	-	-	-	29	
21./22.06.	-	-	-	30	

Stand 23.03.2024 (Vorstandsbeschluss)

Legende

29.05.2025 – Feiertage
Schulferien
Landespokal (WSP)
Hallenmeisterschaft (HLM)

NHS = Nachholspiele | Meldetermine KV: Meister/Pokalsieger: 30.06.2025

Durchführungsbestimmungen mit Auf- und Abstiegsregelungen für die Junioren-Spielklassen – Saison 2024/2025

Der Sächsische Fußball-Verband (SFV) erlässt nachfolgende Durchführungsbestimmungen für die Junioren-Spielklassen im Spieljahr 2024/2025.

1 Spielklassen

1.1 Der SFV führt im Juniorenbereich des Spieljahres 2024/2025 folgende Spielklassen:

- A-Junioren: Landesliga mit grundsätzlich 14 Mannschaften in einer Staffel, Landesklasse mit grundsätzlich 48 Mannschaften in vier Staffeln
- B-Junioren: Landesliga mit grundsätzlich 14 Mannschaften in einer Staffel, Landesklasse mit grundsätzlich 48 Mannschaften in vier Staffeln
- C-Junioren: Landesliga mit grundsätzlich 14 Mannschaften in einer Staffel, Landesklasse mit grundsätzlich 48 Mannschaften in vier Staffeln
- D-Junioren: Landesspielbetrieb mit grundsätzlich 48 Mannschaften mit einer Qualifikations- und einer Hauptrunde in mehreren Staffeln.

2 Zulassung

2.1 Vereine, die am Spielbetrieb der Junioren-Spielklassen im SFV im Spieljahr 2024/2025 teilnehmen möchten, melden ihre Mannschaften bis zum 15.06.2024 im elektronischen Meldebogen im DFBnet an. Für Aufsteiger aus den Kreis- und Stadtverbänden ist zudem eine entsprechende Meldung des zuständigen Verbandes erforderlich, die bis zum 23.06.2024 abzugeben ist.

1.2 Die allgemeinen Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb sind in der SFV-Spielordnung geregelt.

1.3 Spielgemeinschaften können zum Spielbetrieb der Landesklassen der A-, B- und C-Junioren sowie zum Landesspielbetrieb der D-Junioren zugelassen werden, jedoch nicht zum Spielbetrieb der Landesligen der A-, B- und C-Junioren. Mannschaften von Jugendfördervereinen nach § 47a der SFV-Spielordnung dürfen am Spielbetrieb der Landesklassen und Landesligen teilnehmen.

1.4 Die Zulassung zum Spielbetrieb erteilt das SFV-Präsidium mit dem Beschluss zur Bestätigung der Staffeleinteilung.

3 Spielberechtigung

3.1 Zur Teilnahme an den Spielen der Junioren-Spielklassen sind nur Spieler spielberechtigt, die eine Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und auf der Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgeführt sind. Für jeden Spieler muss auf der Spielberechtigungsliste ein ak-

tuelles Foto gemäß § 67 Abs. 3 der SFV-Spielordnung hinterlegt sein.

3.2 Spieler mit Zweitspielrecht gemäß der §§ 67a und 67b der SFV-Spielordnung können in Spielen der Landesklassen der A-, B- und C-Junioren sowie des Landesspielbetriebs der D-Junioren eingesetzt werden, jedoch nicht in Spielen der Landesligen der A-, B- und C-Junioren. Gastspielerlaubnisse werden gemäß § 67 Abs. 6 der SFV-Spielordnung ausschließlich für Freundschaftsspiele erteilt.

3.3 Für den Erwerb einer Spielberechtigung nach Vereinswechsel gelten die Bestimmungen von § 69 der SFV-Spielordnung.

3.4 Für den Wechsel von Spielern zwischen höherklassiger und unterklassiger Mannschaft innerhalb eines Vereins gelten die Bestimmungen von § 68 der SFV-Spielordnung.

4 Wettbewerbsmodus

4.1 Die Durchführung der Spiele in den Landesligen und Landesklassen erfolgt nach den Spielregeln des DFB, den Bestimmungen der SFV-Spielordnung des SFV und diesen Durchführungsbestimmungen.

4.2 Landesligen A-, B- und C-Junioren

Die Meisterschaftsspiele werden in einer Staffel als Rundenspiele in einer doppelten Runde ausgetragen, bei denen „Jeder gegen Jeden“ in Hin- und Rückspiel mit wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat. Der Staffelsieger der Landesliga ist Sächsischer Landesmeister.

4.3 Landesklassen A-, B-, C-Junioren

Die zum Spielbetrieb zugelassenen Mannschaften werden unter territorialen Gesichtspunkten auf vier Staffeln verteilt. Die Meisterschaftsspiele werden als Rundenspiele in einer doppelten Runde ausgetragen, bei denen „Jeder gegen Jeden“ in Hin- und Rückspiel mit wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

4.4 Landesspielbetrieb D-Junioren

Die Meisterschaftsspiele der D-Junioren werden in einer Qualifikationsrunde und einer anschließenden Hauptrunde durchgeführt.

Alle zum Spielbetrieb zugelassenen Mannschaften starten in einer gemeinsamen Qualifikationsrunde und werden unter territorialen Gesichtspunkten auf sechs Staffeln verteilt. Die Spiele werden in einer einfachen Spielrunde ausgetragen, bei denen je einmal „Jeder gegen Jeden“ (ohne Rückspiele) anzutreten hat.

In der Hauptrunde spielen die jeweils zwei bestplatzierten

Mannschaften der sechs Qualifikationsstaffeln in einer landesweiten Landesligastaffel. Der Staffelsieger der Landesliga ist Sächsischer Landesmeister. Die anderen Mannschaften der Qualifikationsstaffeln spielen in der Hauptrunde in drei territorialen Landesklassestaffeln. In der Hauptrunde spielen die beteiligten Mannschaften wiederum in einer einfachen Hauptrunde je einmal „Jeder gegen Jeden“ (ohne Rückspiele).

Die in der Qualifikationsrunde erzielte Punkte und Tore werden nicht in die Hauptrunde übernommen.

5 Auf- und Abstiegsregelungen

5.1 Landesligen A-, B- und C-Junioren

5.1.1 Aufstieg aus der Landesliga in die Regionalliga
Der Staffelsieger der Landesliga ist berechtigt, an den Qualifikationsspielen zum Aufstieg in die Regionalliga gemäß der Ausschreibung des NOFV teilzunehmen. Ist der Landesmeister nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, so kann an dessen Stelle die jeweils nächstplatzierte, jedoch maximal viertplatzierte Mannschaft der Landesliga treten, soweit diese die sonstigen Voraussetzungen für den Aufstieg erfüllt.

5.1.2 Abstieg aus der Landesliga in die Landesklasse
Die Junioren-Landesligen spielen im Spieljahr 2025/26 mit grundsätzlich 12 Mannschaften. Die Zahl der Absteiger aus der Landesliga in die Landesklasse bestimmt sich danach, wie viele sächsische Mannschaften aus der Regionalliga absteigen (bei den C Junioren einschließlich sächsischer Absteiger aus der U14-Talente-Spielrunde Nordost) und ob der Landesmeister in die Regionalliga aufsteigt, und wird nach dem folgenden Schema ermittelt.

Staffelstärke 2024/2025	14									
+ Absteiger RL > LL	0	0	1	1	2	2	3	3	4	4
– Aufsteiger LL > RL	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
– Absteiger LL > LK	3	4	4	5	5	6	6	7	7	8
+ Aufsteiger LK > LL	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Staffelstärke 2025/2026	12									

RL = Regionalliga, LL = Landesliga, LK = Landesklasse

Altersklasse mit einer weiteren Mannschaft am Spielbetrieb der Junioren-Landesliga 2024/2025 teilgenommen hat, so muss die untere Mannschaft unabhängig von ihrer sportlichen Platzierung in die Landesklasse absteigen. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen aus der Landesliga absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

5.2 Landesklassen A-, B- und C-Junioren

5.2.1 Aufstieg aus der Landesklasse in die Landesliga
Die Sieger der Landesklassestaffeln sind berechtigt, an den Qualifikationsspielen zum Aufstieg in die Landesliga teilzunehmen. Es steigen zwei Mannschaften aus der Landesklasse in die Landesliga auf.

Ist ein Staffelsieger nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, so kann an dessen Stelle die jeweils nächstplatzierte, jedoch maximal sechstplatzierte Mannschaft der betreffenden Staffel treten, soweit diese die sonstigen Voraussetzungen für den Aufstieg erfüllt. Spielgemeinschaften sind nicht in die Landesliga aufstiegsberechtigt, jedoch kann das Aufstiegsrecht vom federführenden Verein der Spielgemeinschaft unter Beachtung von § 71 der SFV-Spielordnung wahrgenommen werden.

Eine untere Mannschaft eines Vereins ist nur dann aufstiegsberechtigt in die Landesliga, wenn sich die nächsthöhere Mannschaft der gleichen Altersklasse dieses Vereins für den Spielbetrieb der Junioren-Regionalliga oder der DFB-Nachwuchsliga 2025/26 qualifiziert hat. Dies gilt auch bei einem Aufstieg der nächsthöheren Mannschaft aus der Landesliga. Nimmt die höhere Mannschaft an den Aufstiegsspielen zur Junioren-Regionalliga gemäß Nr. 5.1.1 teil, so kann eine untere Mannschaft der gleichen Altersklasse dieses Vereins an den Aufstiegsspielen zur Landesliga teilnehmen, das Aufstiegsrecht jedoch nur wahrnehmen, wenn die höhere Mannschaft tatsächlich in die Junioren-Regionalliga aufsteigt, anderenfalls geht das Aufstiegsrecht an den betreffenden Spielpartner über, unabhängig vom sportlichen Ausgang dieser Spiele.

Zur Ermittlung der Aufsteiger werden Entscheidungsspiele mit den vier Staffelsiegern gemäß § 49 Abs. 4b SFV-Spielordnung durchgeführt:

Entscheidungsspiele mit den vier Staffelsiegern

Spieltermin	A-Junioren				B-Junioren				C-Junioren			
14.06./15.06.2025	A1:	Nord	-	Ost	B1:	Ost	-	Nord	C1:	Nord	-	Ost
(Hinspiele)	A2:	Mitte	-	West	B2:	West	-	Mitte	C2:	Mitte	-	West
21.06./22.06.2025	A1:	Ost	-	Nord	B1:	Nord	-	Ost	C1:	Ost	-	Nord
(Rückspiele)	A2:	West	-	Mitte	B2:	Mitte	-	West	C2:	West	-	Mitte

Die Zahl der Absteiger verringert sich, wenn in den Landesklassen nicht ausreichend Mannschaften für den Aufstieg in Landesliga bereitstehen, um die angegebene Sollstaffelstärke zu erreichen. Bei den C-Junioren verringert sich die Zahl der Absteiger aus der Landesliga auch, wenn sich Mannschaften für die U14-Talente-Spielrunde Nordost qualifizieren.

Steigt am Ende des Spieljahres 2024/2025 eine Mannschaft aus der Junioren-Regionalliga ab, deren Verein in der betreffenden

5.2.2 Abstieg aus der Landesklasse in die Kreisligen
Die Landesklassen spielen im Spieljahr 2025/26 mit grundsätzlich 36 Mannschaften. Die Zahl der Absteiger aus den Landesklassen in die Kreisligen bestimmt sich danach, wie viele Mannschaften aus der Landesliga absteigen und wird nach dem folgenden Schema ermittelt:

Staffelstärke Landesklasse 2024/2025	4 x 12 = 48					
+ Absteiger aus der LL > LK	3	4	5	6	7	8
– Aufsteiger aus der LK > LL	2	2	2	2	2	2
– Absteiger aus der LK > KL	20	21	22	23	24	25
+ Aufsteiger aus der KL > LK	7	7	7	7	7	7
Staffelstärke Landesklasse 2025/2026	3 x 12 = 36					

LL = Landesliga, LK = Landesklasse, KL = Kreis(ober)liga

Die Zahl der Absteiger verringert sich, wenn einzelne Kreisverbände keinen Aufsteiger melden.

Steigt am Ende des Spieljahres 2024/2025 eine Mannschaft aus der Junioren-Landesliga ab, deren Verein in der betreffenden Altersklasse mit einer weiteren Mannschaft am Spielbetrieb der Junioren-Landesklasse 2024/2025 teilgenommen hat, so muss die untere Mannschaft unabhängig von ihrer sportlichen Platzierung in die Kreisliga absteigen. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen aus der betroffenen Staffel absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Zur Ermittlung der Absteiger werden während des Spieljahres 2024/2025 zurückgezogene, für das Spieljahr 2025/26 nicht wieder für die Landesklasse gemeldete Mannschaften sowie zwangsabsteigende Mannschaften zunächst ans Tabellenende ihrer Staffel gesetzt. Anschließend werden die Absteiger wie folgt auf die vier Staffeln verteilt:

1. Soweit in den vier Staffeln mit unterschiedlicher Staffelstärke gespielt wurde: die jeweils letztplatzierte Mannschaft der Staffeln mit höherer Staffelstärke.
2. Jeweils die – vom Tabellenende aus betrachtet – auf dem gleichen Tabellenrang der vier Staffeln platzierten Mannschaften.
3. Schritt 2 wird so oft wiederholt, bis weniger als vier zuzuteilende Absteiger verbleiben.
4. Soweit nach Schritt 3 weniger als vier zuzuteilende Absteiger verbleiben: die Mannschaften, die im Quervergleich der auf dem gleichen Tabellenrang platzierten Mannschaften der vier Staffeln den schlechtesten Punktequotienten aufweisen; dabei entscheiden zur Ermittlung einer Rangfolge nacheinander die erzielten Punkte, die Tordifferenz und die erzielten Tore, jeweils geteilt durch die Anzahl der ausgetragenen Spiele.

5.2.3 Aufstieg aus den Kreisligen in die Landesklasse

Jeder Kreisverband kann eine Mannschaft für die Teilnahme an den Aufstiegsspielen in die Landesklasse 2025/26 benennen. Aus den gemeldeten Mannschaften werden in sechs Aufstiegsspielen im Modus Hin- und Rückspiel gemäß §49 Abs. 4b der SFV-Spielordnung sowie einem Freilos sieben Aufsteiger ermittelt. Die Paarungen der Aufstiegsspiele werden zur Jugendfachtagung im Herbst 2024 öffentlich ausgelost. Für die Aufstiegsspiele erlässt der SFV gesonderte Durchführungsbestimmungen.

5.3 Landesspielbetrieb D-Junioren

5.3.1 Allgemeines

Im Spieljahr 2025/2026 nehmen am Landesspielbetrieb der D-Junioren grundsätzlich 48 Mannschaften teil:

- **in der Landesliga:** die Mannschaften der Landesliga 2024/25 (im Regelfall 12 Mannschaften),
- **in der Landesklasse:** die nicht gemäß Abschnitt 5.3.2 aus der Landesklasse absteigenden Mannschaften (im Regelfall 23 Mannschaften) **sowie** die gemäß Abschnitt 5.3.3 aus den Kreisverbänden aufsteigenden Mannschaften (im Regelfall 13 Mannschaften).

5.3.2 Abstieg aus der Landesklasse in die Kreisligen

Am Ende des Spieljahres 2024/2025 steigen insgesamt 13 Mannschaften (Tabellenplätze 9 bis 12 sowie der schlechteste 8. der drei Staffeln) aus der Landesklasse in die Kreisligen ab.

Die Zahl der Absteiger verringert sich, wenn einzelne Kreisverbände keinen Aufsteiger melden. Die Absteiger werden analog der Regelung im Abschnitt 5.2.2 auf die drei Landesklassestaffeln verteilt.

5.3.3 Aufstieg aus den Kreisligen in die Landesklasse

Jeder Kreisverband kann eine Mannschaft für den Aufstieg in die Landesklasse 2025/26 benennen. Diese Mannschaft steigt direkt auf.

Falls aufgrund von Zurückziehungen oder Fehlmeldungen weitere Startplätze in der Landesklasse zu besetzen sind, können diese an zusätzlich nominierte Mannschaften vergeben werden, die von den Kreisverbänden zusammen mit der Aufstiegsmeldung zu benennen sind. Bei Bedarf entscheiden dabei zur Ermittlung einer Rangfolge nacheinander die Platzierung in der Kreismeisterschaft, die erzielten Punkte, die Tordifferenz und die erzielten Tore, bei ungleicher Staffelstärke jeweils geteilt durch die Anzahl der ausgetragenen Spiele, aus den Kreisoberliga-Abschlusstabellen der betreffenden Mannschaften.

5.4 Allgemeine Bestimmungen für alle Spiel- und Altersklassen

5.4.1 Für die Spielwertung sowie die Ermittlung der Staffelsieger und der Absteiger gilt § 45 der SFV-Spielordnung.

5.4.2 Während des Spieljahres 2024/2025 zurückgezogene sowie für das Spieljahr 2025/26 nicht wieder gemeldete Mannschaften gelten gemäß § 49 Abs. 6 SFV-Spielordnung als Absteiger aus der betreffenden Spielklasse. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen aus der betroffenen Staffel absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

5.4.3 Bei Vereinen, die mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der U13- oder der U14-Talente-Spielrunde Nordost und in dieser Altersklasse mit einer weiteren Mannschaft am Spielbetrieb der SFV-Spielklassen teilnehmen, gilt die Mannschaft der Talente-Spielrunde im Sinne der Bestimmungen der SFV-Spielordnung als

höherklassig gegenüber der Mannschaft im Spielbetrieb der SFV-Spielklassen.

- 5.4.4 Sollte auf der Grundlage von § 43 Abs. 13 SFV-Spielordnung und auf Beschluss des SFV-Präsidiums eine Juniorinnen-Mannschaft des weiblichen Landesleistungszentrums in den Spielbetrieb der Junioren eingeordnet werden, so nimmt diese Mannschaft als zusätzliche Mannschaft am Spielbetrieb der betroffenen Spiel- und Altersklasse teil. Die Spielergebnisse werden für alle Mannschaften der Staffel gewertet, bei der Ermittlung der Auf- und Absteiger aus der betreffenden Staffel wird die Juniorinnen-Mannschaft jedoch nicht berücksichtigt.

6 Besondere Spielbestimmungen für den Landesspielbetrieb der D-Junioren

- 6.1 Die Spiele der D Junioren werden gemäß den „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ des SFV, Abschnitt „Spielregeln für Spiele der D Junioren“ ausgetragen.
- 6.2 Die Spiele werden mit 7er-Mannschaften (6 Feldspieler und 1 Torwart) auf einem Spielfeld mit dem Richtmaß von 65 m Länge x 45 m Breite durchgeführt.
- 6.3 Die Dauer des Spiels beträgt 3 x 25 Minuten.
- 6.4 Alle Spieler, die auf dem Spielberichtsbogen eingetragen sind, sollen eingesetzt werden, wobei jeder Spieler im Spielverlauf eine Mindestspielzeit von 25 Minuten erhalten soll; diese Regelung trifft nicht auf die Torhüter zu.
- 6.5 Während des Spieles können bis zu sieben Spieler ausgewechselt werden. Ausgewechselte Spieler dürfen wieder eingewechselt werden.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Wenn benachbarte Kreisverbände gemeinsamen Spielbetrieb als Kreisspielunion durchführen, so kann in dieser Altersklasse jeder beteiligte Kreisverband einen Aufsteiger melden. Die Bildung einer Kreisspielunion ist dem SFV gemäß § 43 Abs. 9 SFV-Spielordnung vor dem ersten Pflichtspieltag unter Vorlage der Vereinbarung anzuzeigen.
- 7.2 Beim Eintreten von Ereignissen, die vom SFV nicht zu beeinflussen sind und/oder beim Erlass der Durchführungsbestimmungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des SFV ist gemäß § 43 Abs. 11 der SFV-Spielordnung berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.
- 7.3 Die Vereine der Landesligen und -klassen melden an die Geschäftsstelle des SFV bis zum 30.04.2025, ob sie im Fall der sportlichen Qualifikation am Ende des Spieljahres 2024/2025 ihr Recht auf Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse wahrnehmen oder nicht und ob sie im Fall eines sportlichen Abstieges bei sich bietender Gelegenheit (z. B. Rückzug anderer Mannschaften) trotzdem in der Spielklasse verbleiben möchten.

Die Kreisverbände melden an die Geschäftsstelle des SFV:

- bis zum 20.08.2024: ggf. die Bildung einer Kreisspielunion unter Vorlage der Vereinbarung,
- bis zum 05.05.2025: ob sie ihr Recht auf Meldung eines Aufsteigers wahrnehmen,
- bis zum 10.06.2025: namentlich die Mannschaften, die an den Aufstiegsspielen zur Landesklasse A-, B- und C-Junioren teilnehmen, und
- bis zum 23.06.2025: namentlich die Mannschaften, die in den Landesspielbetrieb D Junioren aufsteigen und gegebenenfalls eine zusätzliche D Junioren-Mannschaft als Reserveaufsteiger, sowie die Kreispokalsieger der A-, B-, C- und D-Junioren, die am Landespokal 2025/26 teilnehmen.

Rahmenterminplan 2024/2025 – JUNIOREN

	A-Junioren (Jg. 06/07)				B-Junioren (Jg. 08/09)				C-Junioren (Jg. 10/11)			D-Junioren (Jg. 12/13)			Termine / Hinweise
	DFB	NOFV	SFV		DFB	NOFV	SFV		NOFV	SFV		SFV			
	NWL	JRL	LL	LK	NWL	JRL	LL	LK	JRL	LL	LK	TSR-NO	LL	LK	
2024	8	14	14	12	8	14	14	12	14	14	12	8	12	12	
03./04.08.	VR-1											Sommerferien, 01.08.2024 Online-Staffeltagung			
10./11.08.	VR-2		1	LP-VR	VR-1		1	LP-VR		1	LP-VR		LP-R1		
17./18.08.	VR-4		2	LP-R1	VR-2		2	LP-R1		2	LP-R1		QR-1		
24./25.08.	VR-5		3	1	VR-3		3	1		3	1	1	QR-2		
31.8./1.9.	P-R1	1	4	2	VR-4	1	4	2	1	4	2	2	QR-3		
07.0/08.09.		2	5	3	VR-5	2	5	3	2	5	3	3	QR-4		
14./15.09.	VR-6	3	6	4	VR-6	3	6	4	3	6	4	4	QR-5		
21./22.09.	VR-7	4	7	5	VR-7	4	7	5	4	-	-	5	QR-6		Zentrales U14-Sichtungsturnier (Jg. 11)
28./29.09.	VR-8	5	8	6	VR-8	5	8	6	5	8	6	NH	QR-7		
03.10.2024			LP-R2	LP-R2			LP-R2	LP-R2		LP-R2	LP-R2	NH	NH		Tag der Einheit
05./06.10	P-AF	6	NH	NH	VR-9	6	NH	NH	6	7	5	NH	NH		Herbstferien

>>>

>>>

2024	A-Junioren (Jg. 06/07)				B-Junioren (Jg. 08/09)				C-Junioren (Jg. 10/11)			D-Junioren (Jg. 12/13)			Termine / Hinweise
12./13.10.			-	-	VR-10	P-VF	-	-		-	-	NH	NH		DFB-U18-Sichtungsturnier
19./20.10.	VR-9	7	LP-R3	LP-R3	VR-11	7	LP-R3	LP-R3	7	LP-R3	LP-R3	NH	NH		Herbstferien
26./27.10.	VR-10	8	9	7	VR-12	8	9	7	8	9	7	NH	LP-R2		
31.10.2024			LP-AF	LP-AF			LP-AF	LP-AF		LP-AF	LP-AF	NH	NH		Reformationstag
02./03.11	VR-11	9	10	8	VR-13	9	10	8		10	8	6	NH		
09./10.11.	P-VF	10	11	9	VR-14	10	11	9	9	11	9	7	HR-1	HR-1	
16./17.11.		11	12	10		11	12	10	10	12	10	8	HR-2	HR-2	
20.11.2024			LP-VF	LP-VF			LP-VF	LP-VF		LP-VF	LP-VF		LP-AF	LP-AF	Buß- und Betttag
23./24.11.	VR-12	12	13	11		12	13	11	11	13	11	9	HR-3	HR-3	
30./01.12.	VR-13	13	14	12		13	14	12	12	14	12	NH	NH	NH	
07./08.12.	VR-14		15	NH		P-HF	15	NH	13	15	NH	NH	NH	NH	
14./15.12.			NH	NH			NH	NH		NH	NH	NH	NH	NH	
2025															
11./12.01.			FLM	FLM			FLM	FLM		FLM	FLM		FLM	FLM	Futsal-LM: Vorrunden
18./19.01.			FLM	FLM			FLM	FLM		FLM	FLM		FLM	FLM	Futsal-LM: Vorrunden
25./26.01.			FLM	FLM			FLM	FLM		FLM	FLM		FLM	FLM	Futsal-LM: Vorrunden
01./02.02.	HR-1		FLM/NH	FLM/NH			FLM/NH	FLM/NH		FLM/NH	FLM/NH		FLM/NH	FLM/NH	Futsal-LM: Endrunden
08./09.02.	HR-2	FRM	NH	NH		FRM	NH	NH		NH	NH	NH	NH	NH	
15./16.02.	HR-3		NH	NH	HR-1		NH	NH		NH	NH	NH			Winterferien
22./23.02.	HR-4		NH	NH	HR-2		NH	NH	FRM	NH	NH	FRM			Winterferien
01./02.03.	HR-5	14	17	NH	HR-3	14	NH	NH	14	NH	NH	10	NH	NH	Winterferien
08./09.03.	HR-6	15	16	13	HR-4	15	16	13	15	16	13	11	NH	NH	
15./16.03.	P-HF		LP-HF	14	HR-5	16	17	14	16	17	14	12	HR-4	HR-4	
22./23.03.	HR-7	16	18	15	HR-6	17	18	15	17	18	15	13	HR-5	HR-5	
29./30.03.	HR-8	17	19	16	HR-7	18	19	16	18	19	16	14	HR-6	HR-6	
05./06.04.	HR-9	18	20	17	HR-8	19	20	17	19	20	17	NH	HR-7	HR-7	
12./13.04.	HR-10	19	NH	NH	HR-9	20	NH	NH	20	NH	NH	NH	NH	NH	NOFV-U14-Regionalturnier
19.-21.04.			NH	NH			LP-HF	NH		LP-HF	NH	NH	NH	NH	Osterferien
26../27.04.	DM-AF HR-B-11	20	NH	NH	HR-10	21	NH	NH	21	26	NH	NH	NH	NH	Osterferien
01.05.2025			NH	NH		P-F	NH	NH		NH	NH	NH	NH	NH	
03./04.05.	DM-VF HR-B-12	21	21	18	HR-B-11	22	21	18	22	21	18	15	HR-8	HR-8	
10./11.05.	DM-HF HR-B-13	22	22	19	HR-B-12	23	22	19	23	22	19	16	HR-9	HR-9	
17.18.05.	DM-Fin HR-B-14	23	23	20	HR-B-13		23	20	24	23	20	17	NH	NH	DFB-U16-Sichtungsturnier
24./25.05.	P-F	24	24	21	DM-AF HR-B-14	24	24	21		24	21	18	HR-10	HR-10	DFB-U15-Sichtungsturnier
29.05.2025			NH	NH			NH	NH		NH	NH		NH	NH	Himmelfahrt
31.05./01.6.		25	25	22	DM-VF	25	25	22	25	25	22		HR-11	HR-11	
07.-09.06.			LP-F	LP-F	DM-HF		LP-F	LP-F		LP-F	LP-F		-	-	Pfingsten
14./15.06.		26	26	LL-/LK-Aufstieg	DM-Fin	26	26	LL-/LK-Aufstieg	26	-	LL-/LK-Aufstieg		LP-ER	LP-ER	DFB-U14-Sichtungsturnier, Aufstiegsspiele Kreismeister zur LK
21./22.06.			JRL-Aufstieg	LL-/LK-Aufstieg			JRL-Aufstieg	LL-/LK-Aufstieg		JRL-Aufstieg	LL-/LK-Aufstieg				Landestalentetag / Landesjugendspiele (Jg. 13/14)
25.06.				LL-Aufstieg				LL-Aufstieg			LL-Aufstieg				
28./29.06.			JRL-Aufstieg	LL-Aufstieg			JRL-Aufstieg	LL-Aufstieg		JRL-Aufstieg	LL-Aufstieg				Sommerferien

Aufstiegsspiele der Kreismeister A-, B- und C-Junioren zur Landesklasse am 14.06./15.06.2025 (Hinspiele) und 21.06./22.06.2025 (Rückspiele)

Hinweise zum Rahmenterminplan und weitere Termine

- Staffeltagung 01.08.2024 (Videokonferenz)
- Pokalspieltage sind grundsätzlich auch Nachholtermine für Meisterschaftsspiele.
- Stammspieltage und Anstoßzeiten: A- und C-Junioren – Sonntag, 11.00 Uhr, B- und D-Junioren – Samstag, 11.00 Uhr
- Beim Eintreten von Ereignissen, die vom SFV nicht zu beeinflussen sind, können Sonderregelungen zur Änderung des Terminplans getroffen werden.

Legende Schulferien **09.05.2025** – Feiertage

- NWL

JRL

LK

LL

LM

NH

LP
- Nachwuchsliga

Junioren-Regionalliga

Landesklasse

Landesliga

Landesmeisterschaft

Nachholspieltag

Pokal, R1-1. Runde usw., AF-Achtelfinale, VF-Viertelfinale, HF-Halbfinale, F-Finale, ER-Endrunde
- VR

HR

TSR

FLM

FRM
- Vorrunde

Hauptrunde

Talente-Spielrunde

Futsal-Landesmeisterschaft

Futsal-Regionalmeisterschaft

Auf- und Abstiegsregelungen für die Frauen / Juniorinnen – Saison 2024/2025

1 Frauen

- 1.1** Der Spielbetrieb gliedert sich in eine Staffel Landesliga (LL) mit 12 Mannschaften sowie 3 Staffeln Landesklasse Nord mit 12, Ost 12, Süd/West 12 Mannschaften.
- 1.2** Der Landesmeister hat das Recht zum Aufstieg zur Regionalliga (RL) entsprechend den Bestimmungen des NOFV. Besteht kein Aufstiegsrecht oder erfolgt ein Aufstiegsverzicht, so kann die zweit- bzw. drittplatzierte Mannschaft dieses Recht wahrnehmen.
- 1.3** Der NOFV gibt dafür Bewerbungsunterlagen heraus, die allen in Frage kommenden Vereinen durch den SFV übermittelt werden. Die dort genannten Termine sind verbindlich. Eventuelle Absteiger aus der Regionalliga werden in die Landesliga eingegliedert.
- 1.4** Die 3 letztplatzierten Mannschaften der Landesliga steigen in die Landesklassen ab. Die Anzahl der Absteiger aus der LL erhöht sich um die Zahl der Absteiger aus der RL, wenn keine Mannschaft in die RL aufsteigt.
- 1.5** Die Staffelsieger der 3 Landesklassen steigen direkt in die Landesliga auf. Besteht kein Aufstiegsrecht oder erfolgt ein Aufstiegsverzicht, so kann die zweit- bzw. drittplatzierte Mannschaft dieses Recht wahrnehmen.
- 1.6** Ein Aufstiegsverzicht ist bis 30.04.2025 schriftlich der SFV-Geschäftsstelle und dem Spielleiter zu erklären.
- 1.7** Wird die Staffelfstärke der Landesliga von 12 Mannschaften durch Auf- bzw. Abstieg nicht erreicht, so verbleiben nominelle Absteiger in der Landesliga und es können sich weitere Mannschaften für die LL bewerben. Termin 30.04.2025 schriftlich an die Geschäftsstelle des SFV und dem Spielleiter.
- 1.8** Die Landesklasse steht allen Vereinen offen, die Großfeld spielen wollen. Zwischen der Landesklasse und dem Kreis-spielbetrieb besteht kein Auf- oder Abstieg.

2 B-Juniorinnen: Jahrgänge 2008/2011

- 2.1** Entsprechend der Mannschaftsmeldungen gliedert sich der Spielbetrieb in eine Staffel Landesliga auf Großfeld bzw. verkürztem Großfeld mit maximal 12 Mannschaften, sowie regionalen Staffeln Landesklasse auf Kleinfeld bzw. verkürztem Großfeld mit maximal 12 Mannschaften, ggf. in einer 3er Runde.
- 2.2 Sonderspielrechte:** Verfahrensweise wird in der SpO § 42 (7) geregelt.
 - 2.2.1** Für 11er und 9er Mannschaften LL/LK gilt, es kann ein Sonderspielrecht für bis zu 3 Spielerinnen des Jahrgangs 07 beantragt werden.

- 2.2.2** Für 7er Mannschaften gilt, es kann ein Sonderspielrecht für bis zu 2 Spielerinnen des Jahrgangs 07 beantragt werden.
- 2.2.3** Erfolgt keine Meldung dieser Art gelten grundsätzlich die Jahrgänge 08/11 und es besteht die Möglichkeit Spielerinnen des Jahrgangs 2012 einzusetzen.
- 2.2.4** Mit diesen Möglichkeiten sollten „Engpässe“ ausgeglichen werden, um möglichst allen Spielerinnen in den Vereinen eine Spielmöglichkeit zu gewährleisten.

3 C-Juniorinnen: Jahrgänge 2010/2013

- 3.1** Entsprechend der Mannschaftsmeldungen gliedert sich der Spielbetrieb in regionale Staffeln Landesklasse auf Kleinfeld mit maximal 12 Mannschaften.
- 3.2 Sonderspielrechte:** Verfahrensweise wird in der SpO § 42 (7) geregelt.
 - 3.2.1** Für die Landesklasse gilt, es kann ein Sonderspielrecht für bis zu 2 Spielerinnen des Jahrgangs 09 beantragt werden, wenn keine Spielmöglichkeit in einer B-Juniorinnen Mannschaft besteht.
 - 3.2.2** Erfolgt keine Meldung dieser Art gelten grundsätzlich die Jahrgänge 10/13 und es besteht die Möglichkeit, Spielerinnen des Jahrgangs 2014 einzusetzen.
 - 3.2.3** Mit diesen Möglichkeiten sollten „Engpässe“ ausgeglichen werden, um möglichst allen Spielerinnen in den Vereinen eine Spielmöglichkeit zu gewährleisten.
- 3.3** Bis zum 31.12.2024 haben alle Vereine die Möglichkeit zu erklären, ob an einem LM-Turnier auf GF (11er) teilgenommen wird. Der Sieger dieses Turnieres ist Landesmeister und vertritt den SFV bei der NOFV-Meisterschaft.

4 D-Juniorinnen: Jahrgänge 2012/2015

- 4.1** Der Spielbetrieb erfolgt auf Kreis- und Landesebene.
- 4.2** Auf Landesebene wird die Meisterschaft in Turnierrunden mit regionalen Staffeln durchgeführt. Dabei findet an jedem Ort ein Turnier statt. Die auf Platz 1-3 platzierten Mannschaften spielen in einem Turnier den Landesmeister aus. Alle weiteren Mannschaften bestreiten eine Platzierungsrunde.
- 4.3** Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Spielerinnen des Jahrgangs 2016 einzusetzen.

5 Staffeleinteilungen und Mannschaftszuordnung unter Vorbehalt, entsprechend der tatsächlich gemeldeten Mannschaften.

Rahmenterminplan 2024/2025 – FRAUEN / JUNIORINNEN

2024	NOFV Frauen 12	SFV Frauen 12	SFV Frauen 14	SFV Jun. 10	SFV Jun. 12	D-Jun	weitere Anmerkungen
10./11.08.		Pok AR	Pok AR	Pok AR	Pok AR		
17./18.08.	DFB-Pokal / 1.Rd.	1	1	1 + Pok AR	1 + Pok AR	Pok AR	
24./25.08.	1. Spieltag	2	2	2	2		DFB-Ü32-Cup Berlin
31.08./01.09.	2. Spieltag	3	3	3	3	1	
07./08.09.	NHS / DFB 2.Rd.	Pok. 1.HR	Pok. 1.HR	Pok AF	Pok AF	Pok AF	DFB-Pok. B-Jun
14./15.09.	3. Spieltag	4	4	4	4	2	
21./22.09.	4. Spieltag	5	5	5	5	3	
28./29.09.	5. Spieltag	6	6	Pok VF	Pok VF	Pok VF	
Do 10.03.		Pok AF	Pok AF	NH	NH		U19 LP - (29.09.-03.10.)
05./06.10.	NHS	NH	7	NH	NH		
12./13.10.	6. Spieltag	NH	NH	NH	NH		
19./20.10.	7. Spieltag	7	8	NH	NH		
26./27.10.	8. Spieltag	8	9	6	6	4	
02./03.11.	9. Spieltag	9	10	7	7		
09./10.11.	NHS	Pok VF	11 + Pok VF	NH + Pok HF	NH + Pok HF		07.-10.11. NOFV U16-LP Lindow
16./17.11.	NHS	10	12	8	8		(VS)
23./24.11.	10. Spieltag	11	13	9	9		(TS)
30.11./01.12.	11. Spieltag	12	14	NH	10		
07./08.12.	NHS	Pok HF	Pok HF	NH	NH		
14./15.12.	NHS						

2025	NOFV Frauen 12	SFV Frauen 12	SFV Frauen 14	SFV Jun. 10	SFV Jun. 12	D-Jun	weitere Anmerkungen
04./05.01.		Futsal VR	Futsal VR	Futsal VR	Futsal VR	Futsal VR	
11./12.01.		Futsal VR	Futsal VR	Futsal VR	Futsal VR	Futsal VR	Meißen
18./19.01.		Futsal VR	Futsal VR	Futsal VR	Futsal VR	Futsal VR	Brand-Erbisdorf
25./26.01.	NHS	Futsal ER	Futsal ER	Futsal ER	Futsal ER	Futsal ER	
01./02.02.	NHS	ev. Supercup	ev. Supercup				
08./09.02.	NHS						
15./16.02.	NHS						Futsal Frauen NOFV
22./23.02.	NHS	NH	NH				
01./02.03.	NHS	NH	15	NH	11		3. DT. Futsal-Meistersch. Duisburg
08./09.03.	12. Spieltag	13	16	10	12		ggf. C/B Futsal Duisburg
15./16.03.	13. Spieltag	14	17	11	13		ggf. C/B Futsal Duisburg
22./23.03.	14. Spieltag	15	18	12	14		
29./30.03.	15. Spieltag	16	19	13	15		
05./06.04.	16. Spieltag	17	20	14	16		
12./13.04.	17. Spieltag	18	21	15	17		
19.–21.04.	NHS						Ostern (Sa-Mo)
26./27.04.	18. Spieltag	NH	22	NH	18	5	
Do 01.05.		Pok F	Pok F	Pok F	Pok F		Tag der Arbeit, Finals Landespokal
03./04.05.	NHS	19	23	NH	NH		01.-04.05. U 14 LP Lindow
10./11.05.	19. Spieltag	20	24	16	19	6	
17./18.05.	20. Spieltag	21	25	17	20		
24./25.05.	21. Spieltag	22	26	18	21	ER-Tur	
Do 20.05.	NHS						
31.05./01.06.	22. Spieltag				22		
08.–10.06.	Aufstiegsrunde 1						Pfingsten (Sa-Mo)
14./15.06.	Aufstiegsrunde 2	Pok ER KF				Pok ER	U-12 LP / C-Meisterschaft
21./22.06.	Aufstiegsrunde 3						Ü32-Cup

Legende Schulferien 09.05.2025 – Feiertage. Anpassungen möglich.



BEI UNS GIBT'S JETZT
KLEINERE TORE UND
GRÖßERE CHANCEN.

Fußballzeit ist die beste Zeit. Erlebe den neuen Kinderfußball.

Mehr auf: dfb.de/kinder



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Anzeige



Arenen- und
Sportstätten-
beleuchtung



Menschen . Stahl . Elektro
www.montum.de

www.AdobeStock.com

Platzkommissionen Spieljahr 2024/2025 (SFV)

Geltungsbereich: Herren, Frauen, A- bis D-Junioren, B- und C-Juniorinnen

Kreisverband Fußball Chemnitz e.V.

Verein	Beauftragter	Vertreter
01 Chemnitzer FC	Dr. Reinhard Seidel 0174 3783527	Jürgen Landgraf 0371 71408 0172 8845466
02 SG Handwerk Rabenstein	Dr. Reinhard Seidel 0174 378352704	
03 VfB Fortuna Chemnitz	Hans-Jürgen Bußhardt 037200 87982	
04 TSV IFA Chemnitz	Robby Gless 0174 9337639	Harald Scheffler 0176 84399137
05 BSC Rapid Chemnitz	Dr. Reinhard Seidel 0174 3783527	
06 SV Eiche Reichenbrand	n. N. n. N. n. N.	
07 1. FFC Chemnitz	Bernd Kraus 0171 6882696	
08 VTB Chemnitz	Matthias Schmidt 0371 27265236 0152 03459700	
09 VfL Chemnitz	Harald Scheffler 0176 84399137	Bernd Kraus 0171 6882696

Stadtverband Fußball Dresden e.V.

Verein	Beauftragter	Vertreter
01 SG Dynamo Dresden	Jürg Ehrh 0171 6261306	Harald Schenk 0175 8924005
02 Soccer for Kids Dresden	Marco Krupka 0174 21309054	Michael Tscharnke 0174 6159176
03 SG Dresden-Striesen	Vinzent Salomo 0174 4255922	Udo Hänsel 0172 3598179
04 SC Borea Dresden	Ralf-Dietmar Günther 0160 8415942	
05 Radebeuler BC 08	Dieter Kriegel 0162 9415623	
06 Dresdner SC 98	Udo Hänsel 0172 3598179	Dieter Kriegel 0162 9415623
07 FV Dresden 06 Laubegast	Vinzent Salomo 0174 4255922	Udo Hänsel 0172 3598179
08 SG Weixdorf	Robert Finster 0173 5726828	Gunnar Stary 0157 52555521
09 SG Weißig	Andreas Kröger 0152 59139372	
10 SpVgg Dresden-Löbtau	Udo Hänsel 0172 3598179	Julius Richter 0152 02546145
11 1. FFC Fortuna Dresden	Michael Kunze 0178 1811992	Torsten Kluge 0162 29105303
12 TSV Rotation Dresden	Michael Kunze 0178 1811992	Dieter Kriegel 0162 9415623
13 SV Johannstadt	Michael Tscharnke 0174 6159176	
14 FSV Lok Dresden	Dieter Kriegel 0162 9415623	

15 Radeberger SV	Andreas Schirmer 0162 814487	
16 FV Blau-Weiß Zschachwitz	Peter Frank 0173 3966761	Manfred Wyzisk 0172 7817903
17 TSV Cossebaude	Dieter Kriegel 0162 9415623	
18 Post SV Dresden	Julius Richter 0152 02546145	Vinzent Salomo 0174 4255922
19 Serkowitz FSV	Dieter Kriegel 0162 9415623	
20 SG Bühlau 09	Olaf Arnold 0152 07424623	
21 SSV Turbine Dresden	Ralf-Dietmar Günther 0160 8415942	Udo Jürgenlohm 0160 7768531
22 VfB Hellerau-Klotzsche	Dieter Kriegel 0162 9415623	
23 SG Dölzschen 1928	Holger Kleminski 0152 08750767	

Fußballverband Stadt Leipzig e.V.

Verein	Beauftragter	Vertreter
01 SV Lipsia 93 Eutritzsch	Gunter Steudel 0341 2320381 0160 4150868	Josef Hauer 0341 4127559 0177 4331319
02 FC Blau-Weiß Leipzig	Christian Winkler 0151 55749973	Klaus Handrick 0341 9422393 0172 5309205
03 SG Mo Go No Leipzig	Roberto Kott 0163 4629083	Rene Eggert 0341 2349833 0177 6489057
04 FC International Leipzig	Kai Amme 03423 7299028 0151 54816202	Thomas Schleif 0177 3313757
05 SG LVB	Steffen Lindner 0341 35544172 0179 5114432	Mathias Clement 034297 45760 0170 4716287
06 1. FC Lok Leipzig	Steffen Lindner 0341 35544172 0179 5114432	Rene Liebenow 0171 6547358
07 SG Olympia 1896 Leipzig	Thomas Schleif 0177 3313757	Rene Eggert 0341 2349833 0177 6489057
08 SSV Markranstädt	Helmo Braukhoff 034444 90489 0171 7511884	Josef Hauer 0341 4127559 0177 4331319
09 SG Rotation Leipzig 1950	Stefan Martin 034291 347401 0178 8547632	Roberto Kott 0163 4629083
10 Leipziger FC 07	Rene Eggert 0341 2349833 0177 6489057	Roberto Kott 0163 4629083
11 SpVgg. Leipzig 1899	Josef Hauer 0341 4127559 0177 4331319	Harry Schramm 0341 4800541 0163 2780562
12 Leipziger SC 1901	Christian Winkler 0151 55749973	Harry Schramm 0341 4800541 0163 2780562

13	SV Eintracht Leipzig Süd	Steffen Lindner 0341 35544172 0179 5114432	Mathias Clement 034297 45760 0170 4716287
14	Roter Stern Leipzig 99	Hans Jopp 034297 42479 0176 81169248	Rene Liebenow 0171 6547358
15	RasenBallsport Leipzig	Thomas Schleif 0177 3313757	Josef Hauer 0341 4127559 0177 4331319
16	SV Liebertwolkwitz	Danny Kempe 0177 7458599	Hans Jopp 034297 42479 0176 81169248
17	Kickers 94 Markkleeberg	Matias Clement 034297 45760 0170 4716287	Thomas Becker 0341 3501594 0160 8826949
18	SG Taucha 99	Kai Amme 03423 7299028 0151 58784009	Rene Eggert 0341 2349833 0177 6489057
19	VfB Zwenkau 02	Steffen Lindner 0341 35544172 0179 5114432	Uwe Ihle 034205 410578 0177 4495015
20	BSG Chemie Leipzig	Thomas Schleif 0177 3313757	Josef Hauer 0341 4127559 0177 4331319
21	SV Tapfer 06 Leipzig	Kai Amme 03423 7299028 0151 58784009	Oliver Berg 0157 34322476
22	Leipziger SV Südwest	Klaus Hendrick 0341 9422393 0172 5309205	Jens-Uwe Uhlmann 0341 9412115 0177 2486645
23	FC Phoenix Leipzig	Gunter Steudel 0341 2320381 0160 4150868	Stefan Martin 034291 347401 0178 8547632

Fußballverband Oberlausitz e.V.

Verein	Beauftragter	Vertreter
01 NFV Gelb-Weiß Görlitz 09	Armin Goernert 03581 731886 0159 02447208	Werner Tilgner 03581 850932 0151 22276692
02 FC Oberlausitz Neugersdorf	Michael Olbrig 035842 27126 0172 6845077	Gottfried Dießner 03586 700562
03 FV Eintracht Niesky	Rocco Hommel 0172 3516423	Jens Gottlöber 035891 35701
04 TSV 1861 Spitzkunnersdorf	Thomas Frieser 03583 6932127 0152 53536959	Gerald Goldberg 035842 26570 0151 57442662
05 VfB Zittau	Alfred Hieronymus 03583 690217	Thomas Frieser 03583 6932127 0152 53536959
06 FSV 1990 Neusalza-Spr.	Michael Olbrig 035842 27126 0172 6845077	Gottfried Dießner 03586 700562
07 VfB Weißwasser 1909	Hagen Gahner 035773 71125	Frank Domel 0172 3454449
08 FSV Oderwitz 02	Gottfried Dießner 03586 700562	Peter Troll 03586 786446
09 SV Ludwigsdorf 48	Christian Engler 03581 894670 0174 7701566	Armin Goernert 03581 731886 0159 02447208
10 SV Reichenbach	Rüdiger Schur 0172 3720879	Manfred Kretschmer 035823 87940 0162 4273829
11 Holtendorfer SV	Rüdiger Schur 0172 3720879	Manfred Kretschmer 035823 87940 0162 4273829

Kreisverband Fußball Meißen e.V.

Verein	Beauftragter	Vertreter
01 FV Gröditz 1911	Andreas Dietrich 01523 167921	Thomas Sand 01520 4366680
02 Großenhainer FV 90	Marcel Koltermann 0170 4422725	Sebastian Fromm 0162 7183669
03 Meißner SV 08	Jörg Bellmann 0173 5979965	Peter Kandler 0172 7979898
04 BSG Stahl Riesa	Andreas Gersten 0174 5940181	Sandro Kühn 0160 7533984
	Uwe Ulbricht 0176 6374004	Ronny Ulbricht 0178 3137595
	Matthias Zschätzsch 0170 5404369	Hendrik Ulbricht 01590 7603626
05 TuS Weinböhla	Alexander Staps 01520 3713715	Matthias Riedel 0162 8958284
06 SpG WeistroppeSV	Marcus Dentel 0173 4237655	Ralf Eckert 0170 3204148

Kreisverband Fußball Erzgebirge e.V.

Verein	Beauftragter	Vertreter
01 VfB Annaberg 09	Thomas Renner 037334 197745 0172 3564160	Andy Schulz 0152 25126226
02 FC Erzgebirge Aue	Hendrik Degenkolb 0173 3718291	Andreas Brodich 03771 253856 0162 3315825
03 FC 1910 Löbnitz	Jörg Prager 03771 552226 0174 9393024	Hendrik Degenkolb 0173 3718291
04 FSV Motor Marienberg	Marko Seidel 0173 3722717	Mirko Martinka 03735 6078215 0162 8274523
05 FC Concordia Schneeberg	Mario Senenko 01520 2075618	Andreas Brodich 03771 253856 0162 3315825
06 FC Stollberg	Jochen Müller 0173 8884115	Tobias Wieland-Chevalier 0176 67464721
07 ESV Thum-Herold	Rainer Glawe 0152 03256675 037297 49163	André Gerlach 0163 5568715
08 SV Saxonia Bernsbach	Jörg Prager 03771 552226 0174 9393024	Torsten Golde 01577 2539732
09 Lauterer SV Victoria	Thomas Pöschmann 0163 3004666	Karel Ullmann 0174 49091866
10 SV Tanne Thalheim	Rainer Glawe 037297 49163 0152 03256675	Frank Daßler 0172 3674796
11 Jugendfußball-Verein Westsachsen	Norman Schettler 0173 4037235	Tina Lades 01520 8814838
12 BSV Gelenau	Steffen Rau 0176 30342169	Andreas Estel 0162 9173511
13 BSG Motor Zschopau	Ronny Uhlig 01523 7820757	Jan Harbeck 0172 8791111
14 SG Auerbach/Hormersdorf	Jochen Müller 0173 8884115	Steffen Rau 0176 30342169
15 FC Greifenstein Ehrenfriedersdorf	Steffen Rau 0176 30342169	Rainer Glawe 037297 49163 01520 3256675
16 Oelsnitzer FC	Christian Leistner 0173 4726307	Norman Schettler 0173 4037235

>>>

Fußballverband Muldental Leipziger Land e.V.

Verein	Beauftragter	Vertreter
01 SV Naunhof 1920	Uwe Schönborn 034345 22421	Matthias Sommer 0152 4997278
02 SV Blau-Weiss Bennewitz	Dominik Hildebrandt 0176 20653752	Falk Buttchereit 0177 5011306
03 Bornaer SV 91	Jens Tietze 0170 7771296	Wolfhardt Engelman 0174 3318613
04 HFC Colditz	Ronny Walter 034321 50795 0178 2181310	Mathias Sommer 01520 4997278
05 Döbelner SC 02/90	Mike Kohllöffel 034324 21094 0176 61048849	Matthias Reschke 03431 5841187 0174 6465734
06 ESV Lok Döbeln	Dr. Jan Keidel 034327 687671 01575 3044185	Daniel Helbig 0152 04785137
07 FC Grimma	Uwe Schönborn 034345 22421	Max Bringmann 034345 21193 0162 2008224
08 BC Hartha	Matthias Reschke 03431 5841187 0174 6465734	Ronny Walter 034321 50795 0178 2181310
09 VfB Leisnig	Jan Keidel, Dr. 034327 687671 0157 53044185	Daniel Helbig 0152 04785137
10 SV Klinga-Ammelshain	Uwe Schönborn 034345 22421	Falk Buttchereit 0177 5011306
11 ZFC Meuselwitz in Sachsen	Michael Konietzky 034296 41348 0178 4519435	Dirk Engelmann 034296 397979 0176 11006619
12 JFV Mulde-Lossa-Tal	Marco Wallenborn 0152 33816100	Dominik Hildebrandt 0176 20653752
13 ATSV „Frisch Auf“ Wurzen	Rainer Petsch 03425 811026 0174 1472695	Dominik Hildebrandt 0176 20653752
14 SV Tresenwald Machern	Marco Wallenborn 0152 33816100	Dominik Hildebrandt 0176 0653752

Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V.

Verein	Beauftragter	Vertreter
01 Bobritzscher SV	Ringo Küttner 0152 6325174	Mike Drechsler 0173 3923943
02 SV Barkas Frankenberg	Enrico Voigtländer 0160 7119337	Torsten Wundram 0171 3351396
03 BSC Freiberg	Mike Drechsler 0173 3923943	Uwe Hofmann 0172 8090050
04 SV Fortuna Langenau	Mike Drechsler 0173 3923943	Ronny Juchler 01523 3615223
05 SV Germania Mittweida	Haiko Stäbler 0162 6932820	Enrico Voigtländer 0160 7119337
06 BSC Motor Rochlitz	Jürgen Heidrich 0174 6830773	Haiko Stäbler 0162 6932820

Nordsächsischer Fußballverband e.V.

Verein	Beauftragter	Vertreter
01 FC Eilenburg	Andre Glatte 0175 1681234	Stefan Picknick 0177 4025553
02 SC Hartenfels Torgau 04	Alfred Hönemann 0152 36235683	Olaf Berger 0172 7983566
03 JFV Union Torgau	Alfred Hönemann 0152 36235683	Olaf Berger 0172 7983566
04 Radefelder SV 90	Roberto Binner 0151 25651026	Dennis Poppe 0173 5838049
05 ESV Delitzsch	Matthias Wüste 0172 3779818	Matthias Rohne 0176 20792339
06 FSV Krostitz	Manfred Otto 034202 64223 0173 7956814	Udo Opitz 034295 71572 0173 4494217
07 SV Concordia Schenkenberg	Manfred Otto 034202 64223 0173 7956814	Matthias Rohne 0176 20792339
08 SV Merkwitz	Ralph Mothes 03435 624249 0174 2188371	Karl-Heinz Engel 03435 921259
09 FSV Lupp 90	Ralph Mothes 0174 2188371	Michael Brauns 0152 03499550

Vogtländischer Fußball-Verband e.V.

Verein	Beauftragter	Vertreter
01 VfB 1906 Auerbach	Stefan Gäbler 0171 4984926	Andreas Wehner 0173 2914472
02 VFC Plauen	Manfred Jahn 0172 3749255	Udo Zenner 0177 6454860
03 Reichenbacher FC	Olaf Meinhardt 0173 3725332	Jens Bienert 0160 98776017
04 SG Jöbnitz	Udo Zenner 0177 6454860	Manfred Jahn 0172 3749255
05 SV Merkur 06 Oelsnitz	Manfred Jahn 0172 3749255	Siegfried Jahn 0173 3407353
06 1. FC Rodewisch	Andreas Wehner 0173 2914472	Jörg Wohlrab 0175 7928735
07 1. FC Wacker Plauen	Manfred Jahn 0172 3749255	Udo Zenner 0177 6454860
08 SC Syrau 1919	Manfred Jahn 0172 3749255	Udo Zenner 0177 6454860
09 SpG Pfaffengrün/ Zobes	Olaf Meinhardt 0173 3725332	Manfred Jahn 0172 3749255
10 BSV 53 Irfersgrün	Michael Böhm 0152 27381552	Olaf Meinhardt 0173 3725332
11 SG Stahlbau Plauen	Manfred Jahn 0172 3749255	Udo Zenner 0177 6454860
11 SV Turbine Bergen	Gunter Schwab 0170 3588181	Manfred Jahn 0172 3749255
12 SG Neustadt	Karsten Schiepe 0172 6036359	Jörg Wohlrab 0175 7928735

Kreisverband Fußball Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.

Verein	Beauftragter	Vertreter
01 SV Wesenitztal	Frank Grützner 035973 25629 0173 9144915	Thomas Grützner 0172 7259820
02 SC Freital	Jansen Kraft 0351 6555788 0176 42914671 Volker Hennig 0351 4601576	Enrico Kaiser 0175 2064112
03 SV Bannewitz	Bruno Schneider 0176 57751347	Robert Knöfel 0152 27934221
04 Hartmannsdorfer SV Empor	Mathias Nitzsche 03504 619977 0160 93872140	Frank Reichelt 0173 9141605
05 Heidenauer SV	Daniel Petrig 0179 1173596	Heiko Melde 0172 4637462
06 SG Empor Possendorf	Gerd Schmidt 0351 2848417 0163 391 3045	Jonathan Milde 0172 6008802
07 SG Motor Wilsdruff	Volker Hennig 0351 4601576	Kay Schütz 0172 5885900
08 VfL Pirna-Copitz 07	n.N. n.N.	Heiko Melde 0172 4637462
09 1. FC Pirna	Thomas Ziesenis 0170 3167704	Axel Schwerdtfeger 03501 774627 0173 6702463
10 SV Pesterwitz	Udo Wallußek 0351 6493652 0174 9794003	Jansen Kraft 0351 6555788
11 TSV Graupa	Thomas Gruner 0177 94028182	Uwe Mühlbach 0174 3031971
12 SV Struppen	Frank Küchler 035021 67726 0162 6896539	Sebastian Klapper 0162 4155830
13 SV Chemie Dohna	Wolfgang Mönch 03529 522369	Bodo Pallmer 0152 56105186
14 SSV 1862 Langburkersdorf	Frank Füssel 0171 5246458	Alexander Rohm 0175 5754523

Westlausitzer Fußballverband e.V.

Verein	Beauftragter	Vertreter
01 Bischofswerdaer FV 08	Klaus Noah 03594 711138	Ingolf Horn 035953 29258 0173 7144880
02 FSV Budissa Bautzen	Björn Peschke 0162 4340494	Gerd Junghans 0176 51578924
03 Hoyerswerdaer FC	Frank Michael Hermansa 03564 30225 0173 6358368	Axel Görner 0160 97364264
04 Königswarthaer SV	Ingolf Horn 035953 29258 0173 7144880	Frank Bräuer 035930 50552 0152 27771031
05 SC 1911 Großröhrsdorf	Gojko Sinde 03578 3531215	Ingolf Horn 035953 29258 0173 7144880
08 JFV ONFA Kamenitz e.V.	Nico Morawa 0173 3706239	Frank Nitsche 03572 3924515 01575 0110269

09 TSV Pulsnitz 1920	Gojko Sinde 03578 3531215	Ingolf Horn 035953 29258 0173 7144880
10 Arnsdorfer FV e.V.	Ingolf Horn 035953 29258 0173 7144880	Klaus Noah 03594 711138
11 TSV Wachau e.V.	Lars Großmann 0174 3281020	Matthias Grundmann 0162 2634555
12 Thonberger SC 1931 e.V.	Ingolf Horn 035953 29258 0173 7144880	Gojko Sinde 03578 3531215

Kreisverband Fußball Zwickau e.V.

Verein	Beauftragter	Vertreter
01 FSV Zwickau	Nico Lässig 0173 3554767 03760 4424	Gerd Busch 0151 28306686 03764 3500
02 VfB Empor Glauchau	Sandra Heinze 01520 8587442	Gerd Busch 0151 28306686
03 ESV Lok Zwickau	Sven Kreft 0172 5258442 0375 2309420	Jens Gensicke 0179 6362216 0375 4600280
04 DFC Westsachsen Zwickau	Gerd Busch 0151 28306686 03764 3500	Vin Reinert 0172 2056655
05 FSV Limbach-Oberfrohna	Rainer Bock 0170 8687143	Joachim Hartig 0151 57682522
06 Oberlungwitzer SV	Mike Hasselbach 0177 3652890	Florian Ordon 0157 77384938 037204 83682
07 Blau-Gelb Mülsen	André Kühnert 0178 3032812	Richard Meichsner 0179 2674312
08 SV 1861 Kirchberg	Uwe Meyer 0178 2423178 0375 660706	Nico Lässig 0173 3554767 03760 4424
09 Ebersbrunner SV	Vin Reinert 0172 2056655	Thomas Stübner 01520 8477015
10 SV Planitz	Thomas Stübner 01520 8477015	Sven Kreft 0172 5258442 0375 2309420
11 FFV Phoenix Zwickau	Richard Meichsner 0179 2674312	Thomas Stübner 01520 8477015
12 SG Traktor Neukirchen/Plauen	Bürk Haubner 0174 781276	Gerd Busch 0151 28306686 03764 3500
13 SSV Fortschritt Lichtenstein	Florian Ordon 01577 7384938	Sandra Heinze 01520 8587442
14 SV Waldenburg 1844	Bürk Haubner 0174 7812765	Alexander Ludwig 01525 4762848
15 VSG Westsachsen Fraureuth-Ruppertsgrün	Richard Meichsner 0179 2674312	Sven Kreft 0172 5258442 0375 2209420

Sport- und Tagungshotel Sportschule „Egidius Braun“ Leipzig



Hier
buchen:

Trainingslager
Tagungen/Seminare
Jugendcamps
Wellness/Fitness
Übernachtungen
Verpflegung/Catering
Familienfeiern

Sportschule „Egidius Braun“ Leipzig Abtnaundorfer Straße 47,
04347 Leipzig | **Buchen unter:** T +49 341 244 460,
info@sportschule-leipzig.de
www.sportschule-leipzig.de

Schiedsrichteransetzer

Sächsischer Fußball-Verband

Bernd Gundel <i>b.gundel@t-online.de</i>	0174 5458542
Joachim Hartig <i>hartigjoachim@web.de</i>	03722 95043 0151 57682522

Chemnitz

Matthias Schmidt <i>ansetzer@gmx.net</i>	0371 27265236 0152 03459700
Steve Schultheiß <i>rivertilt1@web.de</i>	0371 33246843 0177 3751514

Dresden

Peter Kühne <i>sr-absagen-kuehne@t-online.de</i>	0151 67707647
Marcus Nitzsche <i>sr.marcus.nitzsche@web.de</i>	0152 24199358

Erzgebirge

Michael Martin <i>Michael-Martin-Fussball@gmx.de</i>	0174 9166215
Andreas Wächtler <i>waechter.baerenstein@web.de</i>	0162 4165820
Kevin Gerlich <i>kevin.gerlich.kg@gmail.com</i>	0173 9555605
Kai Sadowski <i>Kai.Sadowski@t-online.de</i>	0160 3896144

Leipzig

Norbert Hannak <i>norbert.hannak@fvsl-online.de</i>	0157 54542184
Thomas Becker <i>thomas.becker@fvsl-online.de</i>	0341 3501594 0160 8826949
Oliver Berg <i>oliver.berg@fvsl-online.de</i>	0157 34322476
Uwe Berndt <i>uwe.berndt@fvsl-online.de</i>	0163 7832585

Meißen

Markus Lederer <i>sr-ansetzer@kvf-meissen.de</i>	0172 3522684
Carsten Röder <i>carsten.roeder@kvf-meissen.de</i>	03526 755548 0173 5610427

Mittelsachsen

Joachim Hartig <i>j.hartig@kvf-mittelsachsen.de</i>	03722 95043 0151 57682522
--	------------------------------

Muldental/Leipziger Land

Wolfgang Winkler <i>wolfgang.winkler@ffs-team.de</i>	033844 75927 0171 7632433
Stefan Ruttloff <i>ansetzer.mtl-ll@web.de</i>	0173 5639076

Nordsachsen

Andreas Heinrich <i>heinrichelbe@web.de</i>	03493 822271 0173 3838029
Manfred Otto <i>otto.dz@gmx.de</i>	034202 64223 0173 7956814

Oberlausitz

Johann Seidl <i>sr-ansetzungen-seidl@gmx.de</i>	0175 8294113
Thomas Frieser <i>thomas-frieser@t-online.de</i>	03583 693217 0152 53536959

Sächsische Schweiz/Osterzgebirge

Christopher Gentz <i>christopher.gentz@kvfsoe.de</i>	0173 8913350
Tom Warschkow <i>tom.warschkow@kvfsoe.de</i>	0151 56650023

Vogtland

Michael Böhm <i>boehm@vfv-online.de</i>	03765 65450 0152 27381552
Marcus Vogt <i>vogt@vfv-online.de</i>	0176 99094589

Westlausitz

Christoph Wels <i>christoph.wels@wfv-verband.de</i>	0152 53041072
Klaus Heiduschke <i>klaus.heiduschke@wfv-verband.de</i>	0152 53041073
Mirko Scheffler <i>mirko.scheffler@wfv-verband.de</i>	0170 3217159

Zwickau

Sven Neef <i>sven_neef@web.de</i>	0174 3158118
Thomas Stübner <i>sr.stuebner@mail.de</i>	01520 8477015
Sandra Heinze <i>sandra.glauchau@gmx.de</i>	0152 08587442

Sächsische Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen ab Landesliga

Saison 2024/2025

Bundesliga Frauen		 Franziska Wildfeuer Lützen	2. Bundesliga		 Richard Hempel Großnaundorf	3. Bundesliga		 Michael Näther Neschwitz	Saison 2024/2025	
Regionalliga NOFV		 Lars Albert Muldenhammer	 Christopher Gaunitz Leipzig	 Philipp Jacob Dresden	 Jens Klemm Gröditz	 Max Kluge Flöha	Frauen Regionalliga		 Susann Hänsel Leipzig	 Lisa-Marie Huth Dresden
Frauen Regionalliga		 Simone Jakob Leipzig	 Daria Köhler Dresden	 Paula Kollmann Halle	 Lea Kretschmar Bautzen	 Liesa Malina Riesa	 Jennifer Schubert Sehmatal	 Michelle Walther Wiedemar		
Oberliga (NOFV)		 John Bartsch Zwickau		 Tim Haubenschild Elstertrebnitz	 Nicholas Köhler Dresden		 Lucas Leihkauf Plauen	 Oskar Lämpel Dresden	 Dirk Meißner Delitzsch	
		 Luis Riedel Chemnitz	 Christian Schlömann Stollberg	 Oliver Seib Görlitz	 Benjamin Seidl Langenbernsdorf	 Florian Thomas Regis-Breitungen	 Ronny Walter Hartha	 Romano Wehner Schönheide	 Christine Weigelt Leipzig	 Paul Werrmann Plauen
SFV Landesliga		 Benjamin Arnold Dresden	 Christoph Herrich-Chursin Dresden	 Felix Bausenwein Leipzig	 Cedric De Parade Leipzig	 Mirko Eckart Döbeln	 Stefan Gärtner Dresden	 Christopher Gentz Pirna	 Martin Gläser Dresden	

Schiedsrichterliste

Schiedsrichter*innen SFV Landesliga

Arnold, Benjamin | Bausenwein, Felix | de Parade, Cedric | Eckart, Mirko | Gärtner, Stefan | Gentz, Christopher | Gläser, Martin | Gundler, Christian | Hamzehian, Arian | Herrich-Chursin, Christoph | Jünger, Marc | Kehl, Louis | Kretschmar, Lea | Markowitz, Stephan | Nixdorf, Marek | Ordon, Florian | Pirogov, Aleksandr | Reiche, Jakob | Rohland, Jens | Runge, Sebastian | Schiebe, Julian | Schwermer, Felix-Benjamin | Schubert, Jennifer | Schubert, Philipp | Schwermer, Felix-Benjamin | Teichmann, Rico | Wadewitz, Martin | Wundram, Carl | Ziegler, Tim

Schiedsrichter*innen SFV Landesklasse

Altmann, Philipp | Bachmann, Dominique | Bachmann, Richard | Berg, Oliver | Berndt, Philipp | Bernhardt, Franz | Beyer, Max | Blödel, Nick | Britschka, Kevin | Diener, Ludwig | Dommer, Daniel | Döring, Jakob | Ebert, Jonas | Fetzer, Finn-Reiner | Franke, Christian | Fritz, Bodo | Fröde, Eric | Gartner, Jordin | Golde, Torsten | Grader, Daniel | Hänsel, Susann | Haubner, Bürk | Haupt, Sascha | Huth, Lisa-Marie | Jakob, Simone | Jursch, Paul | Karlapp, Julius | Kasper, Linus | Keller, Leon | Kießig, Thomas | Kläber, Jens | Kneusel, Marco | Köhler, Daria | Köhler, Ronny | Kollmann, Paula | Kosmale, Sören | Kreißl, Jens | Kretschmar, Leo | Krohn, Kimi | Krompaß, Karl | Kühn, Björn | Lange, Nathanael | Leichsenring, Lennox | Malina, Liesa

| Mathews, Falko | Meiner, Philipp | Milde, Jonathan | Möller, David | Moßig, Nick | Prasser, Lukas | Reinert, Vin | Ritz, Paul | Schalkowski, Patrick | Scheffel, Hannes | Schiepe, Karsten | Schmidt, Lars | Schmieder, Paul | Scholz, Gabriel | Schröder, Daniel | Schulze, André | Sellam, Younes | Steinbach, Luca-Pascal | Steingräber, Stefan | Taychert, Florian | Thänert, Michael | Thieme, Robert | Ullmann, Michael | Vogt, Marcus | Vökler, Niklas | Wahle, Simon | Walther, Michelle | Weickelt, Tobias | Weise, Sören | Werner, Paul | Werner, Sebastian | Windisch, Kay | Wöllner, Jan Lucas | Wolter, Paul | Wustmann, Felix

SFV Futsal Schiedsrichter*innen

Blödel, Nick | Bretschneider, Christian | Breuer, Karsten | Dommer, Daniel | Döring, Jakob | Ebert, Jonas | Grader, Daniel | Hoffmann, Maurizio | Holfeld, Franz | Klinkicht-Bormann, Julian | Laubsch, Felix | Meiner, Philipp | Paternoga, Pascal | Sachse, Paul Michael | Steinicke, Ronny | Thomas, Florian | Vogt, Marcus | Werner, Paul | Windisch, Kay | Winkler, Eric | Winkler, Julian | Lucas | Wolter, Paul | Wustmann, Felix

SFV Beachsoccer Schiedsrichter

Klinkicht-Bormann, Julian | Schiffke, Peter | Stiller, Patrick | Wadewitz, Martin | Winkler, Eric (DFB)

SFV Landesliga



Christian Gundler
Chemnitz



Arian Hamzehian
Leipzig



Marc Jünger
Falkenau



Louis Kehl
Reichenbach



Lea Kretschmar
Bautzen



Stephan Markowitz
Zwickau



Marek Nixdorf
Dresden



Florian Ordon
Lichtenstein



Aleksandr Pirogov
Görlitz



Jakob Reiche
Leipzig



Jens Rohland
Borna



Sebastian Runge
Görlitz



Julian Schiebe
Pirna



Jennifer Schubert
Sehmatal



Philipp Schubert
Chemnitz



Felix-Benjamin Schwermer
Leipzig



Rico Teichmann
Schneeberg



Carl Wundram
Floha



Martin Wadewitz
Leipzig



Tim Ziegler
Dresden

„ Haie folgen ihrem natürlichen Instinkt

Niklas Gehlen mit Brady Austin

U15-Spieler und kanadischer Profi-Verteidiger der Kölner Haie



Als Gründungsclub der Deutschen Eishockey Liga stehen die Haie für Fairness, Respekt und zukunftsweisendes Engagement. Im Trainingszentrum werden Catering-Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen eingesetzt. Mehr zum Wertstoffkreislauf:

www.papstar.com/solutions/zero-waste

papstar-shop.de

Richtlinie zur Ausbildung von Schiedsrichteranwärtern im Sächsischen Fußballverband

Präambel

Diese Richtlinie dient der Festlegung einheitlicher Standards für die Ausbildung von Schiedsrichteranwärtern im Bereich des Sächsischen Fußballverbandes, um einen einheitlichen Standard und eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu gewährleisten. Sie stellt eine Empfehlung dar, von der unter bestimmten Umständen abgewichen werden kann, sofern es die einzelne Situation erfordert.

Die angegebenen Lehreinheiten basieren auf einer angenommenen Teilnehmerzahl von ca. 20 Auszubildenden. Sollte die Teilnehmerzahl hiervon erheblich abweichen, können entsprechend dem Lehr- und Lernfortschritt auch von den angegebenen Lehreinheiten abgewichen werden.

Sofern in dieser Richtlinie der Begriff Schiedsrichter verwendet wird, schließt dies sowohl die weibliche als auch die männliche Geschlechtsform ein.

§ 1

Der Schiedsrichter-Ausschuss hat gemeldeten Teilnehmern die Ausbildung zu versagen, wenn sie:

- bei Beginn des Lehrgangs das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- bei Beginn des Lehrgangs des 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten nicht vorlegen können;
- schon einmal wegen grober Pflichtverletzung als Schiedsrichter gestrichen worden sind.

Die Ausbildung von Schiedsrichtern im Rahmen eines Anwärterlehrgangs soll durch erfahrene Schiedsrichter oder ehemalige Schiedsrichter durchgeführt werden, die auch über entsprechende didaktische Kompetenzen verfügen.

§ 2

Zu Beginn und während des Lehrgangs sind den Teilnehmern durch die Lehrgangsleitung die mit der Tätigkeit als Schiedsrichter verbundenen Rechte und Pflichten zu vermitteln. Dies kann auch in Einzelgesprächen erfolgen.

§ 3

Der Schiedsrichterlehrgang kann sowohl in Präsenzeinheiten, als auch durch online-Einheiten abgehalten werden. Dabei ist zu beachten, dass inhaltlich anspruchsvollere Themen stets in Präsenzeinheiten vermittelt werden.

Werden Lehreinheiten als Onlineseminar durchgeführt, ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmer sowohl die technischen Voraussetzungen, als auch rechtzeitig die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen besitzen.

§ 4

Grundlage der Schiedsrichterausbildung sind die vom Deutschen Fußball Bund verbindliche vorgegebenen Fußballregeln sowie entsprechende Ausführungen hierzu.

Das Regelwerk gliedert sich in 17 unterschiedliche Regeln. Diese Regeln sollen wie folgt auf die Lehreinheiten aufgeteilt werden:

Regeln	1-2	1 LE
Regeln	3-4	1 LE
Regeln	5-6	1 LE
Regeln	7-8	1 LE

Regel	9	1 LE
Regeln	10-11	2 LE
Regel	12	4 LE
Regeln	13-14	2 LE
Regeln	15-17	2 LE

Schriftl. Regeltest 1,3 LE

Gesamtanzahl 16,3 LE

Hinzu kommen noch Lerneinheiten zur Wiederholung des in vorangegangenen Lehreinheiten Gelehrten, Einheiten zur Zwischenkontrolle der Lernerfolgs und Einheiten für kreisspezifische organisatorische Fragen, die mit den Teilnehmern abzustimmen sind.

Dabei sollten 3 bis 4 LE auf die Themen:

- DFBnet, elektronischer Spielbericht
- Kleinfeldrichtlinien
- Spielordnung, Zusatzberichte
- organisatorische Abläufe, Verhalten auf dem Platz

entfallen.

In der Anlage zu dieser Richtlinie ist ein Musterablaufplan beigelegt. Dieser ist auf ca. 20 Teilnehmer ausgelegt.

§ 5 Lernziele

Im Rahmen der Ausbildung zum Schiedsrichter sind folgende Ziele anzustreben:

- sichere Kenntnis des Regelwerks
- Reflexion der theoretischen Kenntnisse auf konkrete Spielsituationen
- soziale Kompetenz im Umgang mit Spielern und Offiziellen
- Kennenlernen administrativer Aufgaben
- Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses
- Sportlich faires Verhalten in der Schiedsrichtergruppe

§ 6 Prüfung

Der Schiedsrichterlehrgang im Bereich Regellehre endet mit einer schriftlichen Prüfung, welche durch alle Teilnehmer abzulegen ist. Der schriftliche Regeltest umfasst insgesamt 30 Regelfragen, welche durch die Teilnehmer zu beantworten sind.

Die Prüfungsfragen werden vom Deutschen Fußball Bund oder dem Sächsischen Fußballverband vorgegeben und sind zu verwenden. Die Prüfungsfragen werden in deutscher Sprache gestellt.

Der schriftliche Regeltest gilt als bestanden, wenn 45 von 60 Punkten erreicht werden.

Die Zeitdauer der Prüfung beträgt 60 Minuten.

Zur Anwärterprüfung gehört gleichermaßen auch eine körperliche Leistungsüberprüfung, in welcher festgestellt werden soll, ob der Anwärter in der Lage ist, die körperlichen Voraussetzungen eines Schiedsrichters zu erbringen. Die Ausgestaltung der Modalitäten obliegt dem jeweiligen Kreisverband und sind im Vorfeld des Lehrgangs bekannt zu geben.

Grundsätzlich kann jeder Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, diese einmal wiederholen. Sie kann am gleichen Tag wiederholt werden, oder an einem anderen Tag nach Absprache mit dem Schiedsrichterausschuss.

Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Sächsischer Fußball-Verband e.V. Kontakte und Ausschüsse



Deutscher Fußball Bund e.V.

Präsident: Bernd Neuendorf

1. Vizepräsident Amateure/Regional- und

Landesverbände: Ronny Zimmermann

Geschäftsführer DFL: Dr. Marc Lenz & Dr. Steffen Merkel

Post über die Geschäftsstelle

Generalsekretärin: Heike Ullrich

Post über die Geschäftsstelle

Geschäftsstelle:

Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt

Telefon: 069 67880, Fax: 069 6788266

E-Mail: info@dfb.de

www.dfb.de, www.fussball.de

Nordostdeutscher Fußballverband e.V.

Präsident: Hermann Winkler

Post über die Geschäftsstelle

Geschäftsführer: Till Dahlitz

Post über die Geschäftsstelle

Telefon: 030 920453924, Fax: 030 920453922

Mobil: 0175 3741626

E-Mail: till.dahlitz@nofv-online.de

Geschäftsstelle: Fritz-Lesch-Straße 38, 13053 Berlin

Telefon: 030 920453920, Fax: 030 920453922

E-Mail: sekretariat@nofv-online.de

www.nofv-online.de

Sächsischer Fußball-Verband e.V.

Präsident: Hermann Winkler

Post über die Geschäftsstelle

Geschäftsführer: Markus Bienert

Post / Telefon über die Geschäftsstelle

E-Mail: bienert@sfv-online.de

Geschäftsstelle:

Postanschrift: Postfach 251461, 04351 Leipzig

Hausanschrift: Abtnaundorfer Straße 47, 04347 Leipzig

Telefon: 0341 3374350, Fax: 0341 33743511

E-Mail: info@sfv-online.de

www.sfv-online.de

Bankverbindung: Deutsche Bank

IBAN: DE 94 8607 0024 0155 8865 00

Sportschule „Egidius Braun“

Sportschulleiter: Michael C. Kraske

Abtnaundorfer Str. 47, 04347 Leipzig

Telefon: 0341 244460, Fax: 0341 24446118

E-Mail: info@sportschule-leipzig.de

www.sportschule-leipzig.de

Alle Vorstands- / Ausschussmitglieder des SFV sind über ein elektronisches Postfach erreichbar. Eingabe: vorname.name@sfv-online.evpost.de

Präsidium

Präsident: Hermann Winkler

Post / Telefon über die Geschäftsstelle

Mobil: 0160 96896282

E-Mail: hermann.winkler@mail.sfv-online.de

1. Vizepräsident für soziale Belange: Jörg Gernhardt

Telefon: 03727 94450, Fax: 03727 94451

Mobil: 0151 62451729

E-Mail: ragmw@gmx.de

Vizepräsident Spielbetrieb: Volkmar Beier

Mobil: 0173 7956593

E-Mail: volkmar-beier@t-online.de

Vizepräsidentin für Recht und Satzungsfragen: Petra Froberg
Mobil: 0172 3504852
E-Mail: petra.froberg@sfv-online.evpost.de

Vizepräsident Schiedsrichter und Sportinfrastruktur:
n.n.

Schatzmeister: Sven Zschiesche
Telefon: 034298 208 666, Mobil: 0172 3429373
E-Mail: zschiesche.sven@gmail.com

Ehrenpräsident des SFV: Klaus Reichenbach
E-Mail: ra-reichenbach@t-online.de

Kassenprüfer: Jürgen Grasse
Mobil: 0160 4359586
E-Mail: rjr.grasse@t-online.de

Kreisverbände des Sächsischen Fußball-Verbandes e.V.

Kreisverband Fußball Chemnitz e.V.

Präsident: Harald Scheffler
Mobil: 0176 84399137
Postanschrift: Eislebener Straße 33, 09126 Chemnitz
Telefon: 0371 5202344
E-Mail: geschaeftsstelle@kvf-chemnitz.de
www.kvf-chemnitz.de

Kreisverband Fußball Erzgebirge e.V.

Präsident: Jörg Prager
Geschäftsführer: Jens Breidel
Postanschrift: Bahnhofstraße 1, 09496 Marienberg OT Zöblitz
Mobil: 0174 8338432
E-Mail: kvferz@t-online.de
www.kv-fussball-erzgebirge.de

Kreisverband Fußball Zwickau e.V.

Präsident: Rainer Bock
Geschäftsstellenmitarbeiter:
Bürk Haubner, Telefon: 0174 7812765
Postanschrift: Am Sportzentrum 3, 08132 Mülsen
E-Mail: geschaeftsstelle@kvfz.de
www.kvfz.de

Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V.

Präsident: Thomas Pretschner
Geschäftsführer: Nico Israel
Postanschrift: Turnerstraße 10, 09557 Flöha
Mobil: 0170 2022711
E-Mail: info@kvf-mittelsachsen.de
www.kvf-mittelsachsen.de

Vogtländischer Fußball-Verband e.V.

Präsident: Andreas Wehner
Geschäftsführer: André Rabe
Postanschrift: Weststraße 63, 08523 Plauen
Telefon: 03741 279740, Fax: 03741 279740
E-Mail: info@vfv-online.de
www.vogtlandfussball.de

Stadtverband Fußball Dresden e.V.

Präsident: n.n.
Vizepräsident: Christian Bartsch

Geschäftsführer: Julius Richter und Vinzent Salomo
Postanschrift: Freiburger Straße 31, 01067 Dresden
Telefon: 0351 3140980, Fax: 0351 3140981
E-Mail: info@svf-dresden.de
www.svf-dresden.de

Westlausitzer Fußballverband e.V.

Präsident: Carsten Bergk
Geschäftsführer: Gojko Sinde
Postanschrift: Pfortenstraße 3, 01917 Kamenz
Telefon: 03578 3531215
E-Mail: buero@wf-verband.de
geschaefsfuehrer@wf-verband.de
www.wf-verband.de

Fußballverband Oberlausitz e.V.

amt. Präsident: Uwe Ulmer
Geschäftsführerin: Janine Lehnhardt
Postanschrift: Postfach 600 116, 02822 Görlitz
Adresse: Friesenstraße 35, 02827 Görlitz
Telefon: 03581 704635, Fax: 03581 704467
E-Mail: geschaeftsstelle@fussballverband-oberlausitz.de
www.fussballverband-oberlausitz.de

Kreisverband Fußball Meißen e.V.

Präsident: Christoph Kutschker
Geschäftsstellenleiter: Sebastian Probst
Postanschrift: PF 10 01 06, 01651 Meißen
Hausanschrift: Hafenstraße 51, 01662 Meißen
Mobil: 0178 8835022, Fax: 03521 7431102
E-Mail: info@kvf-meissen.de
www.kvf-meissen.de

Kreisverband Fußball Sächsische Schweiz / Osterzgebirge e.V.

Präsident: Benjamin Rosenkranz
Leiterin Geschäftsstelle: Maria Donschachner
Postanschrift: WGF-Arena – Stadion des Friedens
Burgker Straße 4, 01705 Freital
Telefon: n.N., Fax: 03501 710256
E-Mail: Geschaeftsstelle@kvfsoe.de
www.kvfsoe.de

Fußballverband Stadt Leipzig e.V.

Präsident: Dirk Majetschak
Geschäftsführer: Uwe Schlieder
Postanschrift: Am Sportforum 3, 04105 Leipzig
Telefon: 0341 4625646, Fax: 0341 4625647
E-Mail: info@fussballverband-stadt-leipzig.de
www.fussballverband-stadt-leipzig.de

Fußballverband Muldental / Leipziger Land e.V.

Präsident: Harald Sather
Postanschrift: Lausicker Straße 8A, 04668 Grimma
Telefon: 03437 982470, Fax: 03437 911746
E-Mail: info@fv-muldental.de
www.fvml.de

Nordsächsischer Fußballverband e.V.

Präsident: Jens Barth
Leiter Geschäftsstelle: Tobias Bendel
Postanschrift: Strehlaer Straße 26, 04774 Dahlen
Mobil: 0172 7900585
E-Mail: info@fv-nordsachsen.de
www.fv-nordsachsen.de

Ausschüsse des Sächsischen Fußball-Verbandes e.V.

Spielausschuss

Vorsitzender

und Staffelleiter Sachsenliga: Jens Breidel
Mobil: 0174 8338432
E-Mail: jens.breidel@t-online.de

Staffelleiter Wernesgrüner Sachsenpokal:
Ulrich Günther
Telefon: 037601 44868
Mobil: 0176 54843966
E-Mail: ul.guenther@freenet.de

Staffelleiter Landesklasse Nord:
Norbert Hannak
Mobil: 01575 4542184
E-Mail: norberthannak@web.de

Staffelleiter Landesklasse Ost: Gerald Socha
Mobil: 0172 7978021
E-Mail: gerald.socha@kvfsoe.de

Staffelleiter Landesklasse West: Horst Stein
Telefon: 0371 2736750
Mobil: 0176 61687582
E-Mail: richard-horst.stein@gmx.de

Staffelleiter Hallenlandesmeisterschaft:
Enrico Rockstroh
Telefon: 0176 21228957
enrico.rockstroh@web.de

Jugendausschuss

Vorsitzender: Jens Vöckler

Telefon: 0341 4422741
Mobil: 0173 9208504
E-Mail: jens.voekler@mail.sfv-online.de

Verantwortlicher für Projekte im Kinder- und Jugendfußball: Daniel Bela
Mobil: 0176 32134266
E-Mail: daniel.bela@fv-nordsachsen.de

Schulfußball: Oliver Drechsler
Telefon: 034205 85088
Mobil: 0163 4417332
E-Mail: o.drechsler@freenet.de

Junioren-Spielleiter und Staffelleiter Landesliga A- & B-Junioren: Ralf-Dietmar Günther
Telefon: 0351 8400893, Fax: 0351 8401182
Mobil: 0160 8415942
E-Mail: ralf.guenther@mail.sfv-online.de

Talentförderung: Uwe Schlieder
Mobil: 0171 4828611
E-Mail: uwe.schlieder@fussballverband-stadt-leipzig.de

Jugendbildungsarbeit und soziale Projekte: René Schober
Mobil: 0173 9736747
E-Mail: rene.schober@gmx.net

Entwicklung Jugendfußball: Maik Uischner
Mobil: 0173 9996079
E-Mail: maik.uischner@svf-dresden.de

Staffelleiter Landesklasse Nord A- und D-Junioren: Jens Barth
Telefon: 03423 7000865
Fax: 03423 7000866
Mobil: 0173 7956477
E-Mail: jens.barth@fv-nordsachsen.de

Staffelleiter Landesklasse West C- und D-Junioren: Andi Bednorz
Telefon: 0371 222273
Fax: 0371 222273
Mobil: 0170 5565829
E-Mail: abednorz@gmx.de

Staffelleiter Landesklasse Nord B- und C-Junioren: Norbert Hannak
Mobil: 0157 54542184
E-Mail: norberthannak@web.de

Staffelleiter Landesklasse Mitte A-Junioren u. Landesklasse Ost B-Junioren: Volker Oehler
Telefon: 0351 8303285
Mobil: 0173 9242219
E-Mail: oehler.volkmar@web.de

Staffelleiter Landesklasse West A- und B-Junioren: Jürgen Pinker
Telefon: 03763 76316
Mobil: 0177 4008219
E-Mail: pinker-glauchau@t-online.de

Staffelleiter Landesliga C-Junioren, Landesklasse Ost A-Junioren und Talente-Spielrunde U13 Nordost: Marko Riedel
Telefon: 035723 93255
Fax: 035723 93713
Mobil: 0162 7003578
E-Mail: marko-riedel@t-online.de

Staffelleiter Landesklasse Mitte C- und D-Junioren: André Rösch
Mobil: 0172 9750483
E-Mail: andregw@gmx.de

Staffelleiter Landesklasse Ost C- und D-Junioren: Pierre Schönfeld
Fax: 03212 1474325
Mobil: 0172 3607986
E-Mail: pierre.schoenfeld@sfv-online.evpost.de

Staffelleiter Landesklasse Mitte B-Junioren: Tom Weigel
Mobil: 0170 5700011
E-Mail: to.weigel@t-online.de

Pokal-Ansetzer aller Altersklassen: Heiko Melde
Mobil: 0172 4637462
E-Mail: heiko@melde.name

Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball

Vorsitzende und Staffelleiterin Landesklasse Frauen Süd / West: Nicole Gruber
Mobil: 0172 8794806
E-Mail: nicisgj@t-online.de

Vereinsvertreter Juniorinnen: Martin Scholz
Mobil: 0172 3850629
E-Mail: P-M.Scholz@web.de

Referentin Leistungsfußball: Sophie Mörtlbauer
Mobil: 0151 53433681
E-Mail: moertlbauer@sfv-online.de

Spielleiter Frauen / Juniorinnen / Pokalwettbewerbe / Hallenwettbewerbe / Relegation / Qualifikation: Jörg Beutel
Telefon: 037209 3802
Mobil: 0172 8068574
E-Mail: beutel.joerg@arcormail.de

Staffelleiterin Frauen Landesliga Landesklasse Nord: Yvonne Neitzsch
Mobil: 0173 3970645
E-Mail: yvonne.neitzsch@web.de

Staffelleiter B-Juniorinnen Landesklasse Nord: Bastian Lehmann
Mobil: 015561 875500
E-Mail: basti1995@gmx.net

Staffelleiterin C-Juniorinnen Landesklasse Nord: Jenny Franke
Mobil: 0176 81237285
E-Mail: jenny.franke22@gmail.com

Staffelleiterin B- und C-Juniorinnen Landesklasse Ost/West: Susan Dressel
Mobil: 0179 8870302
E-Mail: Susandressel1983@gmail.com

Staffelleiterin B-Juniorinnen Landesliga Staffelleiterin D-Juniorinnen: Jaqueline Zeglin
Mobil: 0171 7962193
E-Mail: jaci.zeglin@gmx.de

Staffelleiterin Frauen Landesklasse Ost Staffelleiterin B/C-Juniorinnen Süd/West Verantwortliche für Ü32: Andrea Kaiser
Mobil: 0174 9072511
E-Mail: loktoby@t-online.de

Staffelleiterin Diana Kahrig
Mobil: 0174 9644218
E-Mail: d.kahrig@t-online.de

Beratende Funktion: Franka Schmidt
Mobil: 0163 2943208
E-Mail: fschmi81@gmail.com

Schiedsrichterausschuss

Vorsitzender: Harald Sather
Telefon: 03437 915460 (p), 03437 982470 (d)
Mobil: 0177 5009218, Fax: 03437 911746
E-Mail: h.sather@freenet.de

Stellvertr. Vorsitzender und Verantwortlicher Coaching, U 16, Finanzen, Futsal, Beachsoccer: Andreas Walter
Telefon: 0375 453895 (p)
Mobil: 0173 6922751
E-Mail: aw70@freenet.de

SR-Ansetzer: Bernd Gundel
Telefon: 03581 643320
Mobil: 0174 5458542
E-Mail: B.gundel@t-online.de

Leiter AG SR-Beobachter: Philipp Seidel
Telefon: 0173 6158030
E-Mail: Phil.seidel@freenet.de

Frauenförderung: Christine Weigelt
Telefon: 0176 22668180
E-Mail: mail.tine@gmx.de

Verantwortliche operativer Bereich,
Verbindungsperson für aktuelle Informationen
DFB, UEFA, FIFA: Anja Kunick
Mobil: 0177 7722175
E-Mail: anja.kunick@gmail.com

Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit,
Verantwortlicher Spitzenförderung und U 20:
Lars Albert
Mobil: 0173 3884448
E-Mail: Larsalbert@web.de

SR-Neuausbildung – Gewinnung, Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Qualifizierung,
Lehrveranstaltungen in den KVF / Verantwortlicher Vereinsberatung / SR-Soll: Pascal Rost
Mobil: 01778665341
E-Mail: pascal-taura@web.de

Lehrwart: Christopher Fiebig
Mobil: 0172 9319451
E-Mail: christopher_fiebig@web.de

Ausschuss Qualifizierung

Vorsitzender: Marcus Danz
Mobil: 0170 4648161
E-Mail: marcus.danz@gmx.de

Stellvertretender Vorsitzender:
Alexander Schunke
Mobil: 0175 1609412
E-Mail: alexander.schunke@gmx.de

Mitglieder:

- Thomas Pretschner (*Qualifizierung Mittelsachsen, Erzgebirge, Voigtland, Zwickau/ Auszeichnungen und Ehrungen*)
Telefon, Fax: 03726 788535
Mobil: 0174 3141100,
E-Mail: t.pretschner@kvf-mittelsachsen.de
- Jens Karnahl (*Qualifizierung Nordsachsen, Leipziger Land*)
Mobil: 0176 42068131
E-Mail: karnahl@gmx.net
- Thomas Markert (*Qualifizierung Raum Ostsachsen*)
Mobil: 0152 22711424
E-Mail: Markert-Fussball@web.de
- Dr. Lars Großmann (*überfachliche Qualifizierung/ IT*)
Mobil: 0174 3281020
E-Mail: lars.grossmann@wf-verband.de
- Peter Danz (*Jungtrainerausbildung*)
Mobil: 0177 3953006
E-Mail: peterdanz@outlook.de
- Yannic Drechsler (*Kindertrainerausbildung*)
Mobil: 0151 537440101
E-Mail: Yannic.drechsler@freenet.de

Ausschuss Breitensport

Vorsitzender: Rainer Hepner
Mobil: 0177 4242530
E-Mail: heppi-hippo@gmx.de

Verantwortliche:

- für Meisterschaften / Wettbewerbe (Halle / Feld) Wettbewerbe für Menschen mit Behinderung: Heiko Probst
Telefon: 03522 38895
Mobil: 0173 9820745
E-Mail: heiko.probst@t-online.de

- für Meisterschaften / Wettbewerbe (Halle / Feld) Ü60, Ü70, stellv. Vorsitzender: Siegmund Heidrich
Telefon: 03571 406763
Mobil: 0162 9861077
E-Mail: breiten-sport@spvgg-knappensee.de
- für techn. Organisation der Wettbewerbe (Halle / Feld / DFBnet / Spielplanung / SR-Ansetzungen) Walking Football: Fabian Görke
Mobil: 0160 900264037
E-Mail: fabian.goerke@t-online.de
- für Meisterschaften/Wettbewerbe (Halle/ Feld) Ü 35, Ü 40: Daniel Kresse
Mobil: 0171 4933002
E-Mail: daniel-diana@t-online.de
- für Meisterschaften/Wettbewerbe (Halle/ Feld) Ü 50 Freizeitfußball: Olaf Seidel
Mobil: 0152 01684187
E-Mail: seidelreichenbach@gmx.de
- für Walking Football: Dieter Gstettner
Mobil: 0151 18558231
E-Mail: dieter.gstettner@gmail.com

Sportgericht

Vorsitzender: Steffen Haber
Telefon: 03578 309674
Mobil: 0176 20096157
E-Mail: steffen.haber@sfv-online.evpost.de

1. Stellvertretender Vorsitzender,
Einzelrichter Herren LL: Andreas Schreier
Telefon: 0351 21076232, Fax: 0351 21076231

Einzelrichter alle Verfahren ohne Staffel- oder Pokalbezug, Staffel- und geschlechterübergreifend f. Fälle von Rassismus und Diskriminierung, Herren Pokalrunde und sonstige Fälle: Dr. Patrick M. Pintaske
Mobil: 0176 24141481
E-Mail: patrick.pintaske@web.de
patrick_m.pintaske@sfv-online.evpost.de

Beisitzer:

- Nichterfüllung Schiedsrichtersoll, Einzelrichter Herren LK Ost: Tilo Schulze
E-Mail: Tilo.schulze@sfv-online.evpost.de
- Einzelrichter Herren LK Nord: Marco Günther
E-Mail: marco.Guenther@sfv-online.evpost.de
- Einzelrichter Herren LK West: Frank Thomas
E-Mail: frank.thomas@sfv-online.evpost.de
- Ständiges Kammermitglied: Mike Everts
E-Mail: mike.everts@sfv-online.evpost.de

Beisitzerin:

- Einzelrichterin Frauen LK, Frauen LL, Pokalspielbetrieb Frauen, sonstige Verfahren Frauen: Caroline Schiller-Woters
E-Mail: ergo.logo@theraline.de

Jugendsportgericht

Zentrales Postfach nicht vorhanden!
Kommunikation gem. § 9 RVO SFV über das Postfach des jeweils zuständigen Sportrichters!

Vorsitzende, A-Junioren (außer Feldverweise) / sonstige nicht zugeordnete Verfahren / Vertretung für Thomas Zehe: Claudia Werner
Mobil: 172 3423610

Stellvertretender Vorsitzender, Sportrichter, stellv. Vorsitzender, A-Junioren (nur Feldver-

weise) / Vertretung f. Claudia Werner: Ulf Israel
Telefon: 0173 8678435

Sportrichter:

- C-Junioren/Juniorinnen / Vertretung für Ulf Israel: Andreas Gartner
Telefon: 0174 2006100
E-Mail: gartner.jsg@gmail.com
- B-Junioren/Juniorinnen (nur Landesliga & Pokal) / D-Junioren/Juniorinnen (nur Landesklasse) / Vertretung für Andreas Gartner: Sascha Fahlberg
Mobil: 01577 4136171
- B-Junioren/Juniorinnen (nur Landesklasse) / D-Junioren/Juniorinnen (nur TSR, Landesliga & Pokal) / Vertretung für Sascha Fahlberg: Thomas Zehe
Mobil: 0172 3524842

Verbandsgericht

DFB-Postfach: Verbandsgericht SFV verbandsgericht.sfv@sfv-online.evpost.de
E-Mail: verbandsgericht@mail.sfv-online.de (für alle Kontakte)

Vorsitzender: Knut Mager
Telefon: 03763 4436177 (d), Fax: 03763 4436178
Mobil: 0179 4698984

Stellvertreter: René Krüger
Telefon: 01511 1520000

Beisitzer:

- Michael Pitzschke
Telefon: 0341 2257681, Fax: 0341 2257682
Mobil: 0170 5120291
- Clemens Biastoch
Telefon: 0173 6653862
- Janina-Louisa Gießler
Tel. 0173 7512947
- Lutz Wienhold
Telefon: 0152 09543013

Sekretärin: Evelyn Müller
Telefon: 037608 27388, Fax: 03763 4436178
Mobil: 0163 6704919

Sicherheitsausschuss

Vorsitzender: Dietmar Beer
Mobil: 0176 47745764
E-Mail: dietmarsport@arcor.de

Stellvertretender Vorsitzender:

Wolfgang Klein
Telefon: 0341 3061976
Mobil: 0174 9874252
E-Mail: wolkl@t-online.de

Beisitzer

- Benjamin Kahlert
Telefon: 03731 1633341,
Mobil: 0176 43532352
E-Mail: kahlert@ksb-mittelsachsen.de
- Lutz Mende
Mobil: 0171 7408666
E-Mail: mende@sfv-online.de
- Dr. Mario Thieme
Mobil: 0176 55555515
E-Mail: Mario.Thieme@beigene.com
- Eckhart Kliebes
Telefon: 0341 8773675
Mobil: 0177 5440549
E-Mail: familie-kliebes@web.de



SACHSEN FUSSBALL

– Offizielles Magazin des Sächsischen Fußball-Verbandes

Die Sonderpublikation "Satzung und Ordnungen" erscheint einmal jährlich. Für Druckfehler übernimmt der Herausgeber keine Haftung. Für den Inhalt der Anzeigen zeichnet allein der Auftraggeber verantwortlich. Nachdruck (auch auszugsweise) ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Das Bezugsentgelt für ein Exemplar ist im Mitgliedsbeitrag der Vereine enthalten.

Herausgeber: Sächsischer Fußball-Verband e.V., Postfach 25 14 61, 04351 Leipzig, www.sfv-online.de

Verantwortlich für den Inhalt: Markus Bienert (SFV)

Koordination: Alexander Rabe und Linda Schmidt

Titelbild: Luise Böttger

Grafik/Layout/Satz: fenchelino – Gaby Kirchhof, www.fenchelino.com

Druck: Druckerei Schütz GmbH, C.-S.-Krausche-Straße 1, 01917 Kamenz, www.druckerei-schuetz.de



...immer druckfrisch am Ball

zahlreiche POSTKARTEN
kalender überweisungsträger
flyer visitenkarten blöcke BRIEFBOGEN
endlossätze
PLAKATE SD-SÄTZE
MAPPEN SCHNELLTRENNsätze
TRÄGERBAHNSätze briefumschläge
aufkleber EINLADUNGEN broschüren
hochzeitszeitungen
formulare

C.-S.-Krausche-Str. 1 | DE-01917 Kamenz / Deutschland
Telefon: +49(0) 3578 / 30 51 56 | www.druckerei-schuetz.de


DERBYSTAR



IT'S JUST **A** FOOTBALL
BUT IT MEANS EVERYTHING

DER NEUE
BUNDESLIGA BRILLANT APS 2024/25

AB SOFORT ERHÄTLICH



BUNDESLIGA



BUNDESLIGA

 **DERBYSTAR**

OFFIZIELLER SPIELBALL



www.derbystar.de

JETZT AUF
SACHSENLOTTO.DE
TIPPEN

WHAT THE **TOTO!**

LEVERKUSEN WRD
UNGESCHLAGEN MEISTER?

Wenn so was möglich ist,
kannst du auch den
Millionen-Jackpot* knacken.

*2023 1,6 MIO. €

TOTO

 **LOTTO®**
SACHSENLOTTO